

Gesetz=

und

Verordnungsblatt

für den

Freistaat Sachsen

vom Jahre 1919.

1. bis 29. Stück.

*Königliches Ministerium.
Landesbibliothek.*

Dresden,

Druck und Verlag von C. C. Meinhold & Söhne.

Sächsische
Landesbibliothek
9 MAI 1974
Dresden

G

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für den Freistaat Sachsen
vom Jahre 1919.

I. In der Zeitfolge.

Tag der Ausstellung.		Ausgabe.	Inhalt.	Stüd.	Nr.	Seite.
1918.	1919.					
28. Nov.	22. Jan.		Bekanntmachung des Gesamtministeriums über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern	1	3	4
24. Dez.	22. Jan.		Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über Anrechnung früherer Dienstzeit wiederangestellter ständiger Volksschullehrer	1	1	1
31. Dez.	22. Jan.		Bekanntmachung des Gesamtministeriums über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern	1	4	5
31. Dez.	22. Jan.		Bekanntmachung des Gesamtministeriums über die Vereinigung der Rittergüter und Freigüter mit benachbarten Gemeinden	1	5	6
1919.						
8. Jan.	11. Febr.		Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen über eine Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Landeskulturrentenbank . .	2	7	9
11. Jan.	22. Jan.		Verordnung des Gesamtministeriums, betr. die Beschaffung des Grund und Bodens für die Herstellung von Staatsbahnen	1	2	2
16. Jan.	22. Jan.		Verordnung des Gesamtministeriums zur Abänderung des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918 . .	1	6	8
19. Jan.	11. Febr.		Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums über das Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste	2	8	10
24. Jan.	11. Febr.		Verordnung des Gesamtministeriums zur Ergänzung des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918 . .	2	9	11

a*

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
24. Jan.	11. Febr.	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts über den Geltungsbereich der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen vom 14. Dezember 1918	2	10	12
25. Jan.	11. Febr.	Verordnung sämtlicher Ministerien, die Verpflichtung der Staatsdiener betr.	2	11	13
27. Jan.	11. Febr.	Verordnung des Gesamtministeriums zur weiteren Abänderung beziehentlich Ergänzung des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918	2	12	14
27. Jan.	11. Febr.	Verordnung der Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Justiz, der Finanzen, sowie des Arbeits- und des Wirtschaftsministeriums, die Krankenfürsorge für staatliche Beamte betr.	2	13	15
27. Jan.	11. Febr.	Verordnung des Gesamtministeriums über die Gehaltsverhältnisse der Hilfslehrer und Vikare, die durch den Krieg an der rechtzeitigen Ablegung der Reifeprüfung gehindert worden sind	2	14	16
28. Jan.	11. Febr.	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 1 und 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918	2	15	16
28. Jan.	11. Febr.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen über die Besatzung der Schiffe auf der Elbe	2	16	17
30. Jan.	11. Febr.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Geschäfte des Arbeitsministeriums betr.	2	17	18
31. Jan.	11. Febr.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung, betr. Kraftfahrzeuglinien, vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 97)	2	18	19
4. Febr.	11. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes über die Wohlfahrtspflege vom 30. Mai 1918	2	19	19
6. Febr.	24. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wegen Änderung der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig	3	20	27
11. Febr.	24. Febr.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Einberufung der Volkskammer betr.	3	21	28
12. Febr.	24. Febr.	Verordnung des Ministeriums der Justiz über Löschungen im Strafregister	3	22	28

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
14. Febr.	24. Febr.	Berordnung des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums zur Aufhebung der Berordnung, das Verhalten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streiftigkeiten (Streiks, Aussperrungen) betreffend, vom 10. Juni 1914 (GWB. S. 165)	3	23	29
14. Febr.	24. Febr.	Berordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und für Militärwesen zur Ausführung der Reichsverordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919	3	24	29
16. Febr.	7. März	Berordnung des Wirtschaftsministeriums zur Abänderung der Berordnung über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen vom 6. April 1912	4	25	33
17. Febr.	7. März	Berordnung des Wirtschaftsministeriums zur weiteren Abänderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz	4	26	34
26. Febr.	7. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über eine Änderung der Ordnung der Wahlfähigkeitsprüfung für Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen	4	27	36
27. Febr.	7. März	Berordnung des Gesamtministeriums zur Abänderung des Gesetzes über die Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der Krankenversicherungspflicht, vom 6. April 1914	4	28	37
✓ 28. Febr.	7. März	Vorläufiges Grundgesetz für den Freistaat Sachsen	4	29	37
28. Febr.	7. März	Bekanntmachung des Präsidenten der Volkstammer, einen Beschluß der Volkstammer betr.	4	30	41
28. Febr.	7. März	Berordnung des Gesamtministeriums, betr. Überwachung der sächsisch-böhmischen Landesgrenze	4	31	42
✓ 5. März	7. April	Berordnung des Wirtschaftsministeriums über die Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten	6	33	47
8. März	14. März	Gesetz über Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Volkstammer	5	32	45
10. März	7. April	Berordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen über eine Vereinfachung des Beleihungsverfahrens bei der Landeskulturrentenbank in Kleinwohnungsbaufachen	6	34	49
10. März	7. April	Berordnung sämtlicher Ministerien, die Ausschreibung der den Militäranwärtern vorbehaltenen, während des Krieges offen gehaltenen oder nur vorübergehend besetzten Stellen des Reichs-, Staats- und Kommunaldienstes usw. betr.	6	35	50
15. März	7. April	Berordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts sowie des Innern über die Prüfung der Tierärzte	6	36 (mit Anl.)	51

Tag der Ausstellung.	Ausgabe.	Inhalt.	Stüd.	Nr.	Seite.
17. März	7. April	Verordnung des Finanzministeriums über die Gebühren der Gemeinden für die Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 und für die ihnen wegen dieser Abgabe außer der Erhebung obliegenden Geschäfte	6	37	83
18. März	7. April	Verordnung des Ministeriums der Justiz, die zweite juristische Staatsprüfung betr.	6	38	83
20. März	7. April	Anweisung des Ministeriums des Innern zu der Bekanntmachung vom 11. Januar 1919, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 und zum Gesetz vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 23)	6	39	84
20. März	15. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung eines Medizinalbezirkes für die Heilanstalt Thonberg	7	40	85
27. März	15. April	Verordnung des Ministeriums für Militärwesen, die Übertragung der Entscheidungen in Kapitalabfindungsangelegenheiten der Unterklassen auf die Versorgungsämter betr.	7	41	85
4. April	15. April	Verordnung des Ministerpräsidenten über die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamten	7	42	86
5. April	15. April	Verordnung des Ministeriums des Innern über Löschungen im Strafregister und in den polizeilichen Listen	7	43	87
9. April	15. April	Bekanntmachung der Ministerien des Innern, der Justiz und für Militärwesen, den Besitz von Schusswaffen und Sprengstoffen betr.	7	44	88
12. April	26. April	Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums, die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats betr.	9	46	91
13. April	14. April	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Erklärung des Belagerungszustandes betr.	8	45	89
14. April	26. April	Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, die Einberufung der zehnten ordentlichen Landes-synode der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr.	9	47	92
22. April	26. April	Gesetz über die Auslegung der Bekanntmachung vom 28. November 1918, Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern betr.	9	48	92
22. April	26. April	Verordnung des Gesamtministeriums über die Errichtung einer Landesstelle für Gemeinwirtschaft	9	49	93
24. April	26. April	Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und für Militärwesen, Maßregeln bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr.	9	50	93
24. April	26. April	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Verhängung des Belagerungszustandes über das Gebiet des Freistaates Sachsen betr.	9	51	94

Tag der Ausstellung.		Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
✓ 29. April	16. Mai	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Ausführung der Reichs-Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919 (RGBl. S. 179)		10	52	97	
30. April	16. Mai	Verordnung des Ministeriums der Justiz, die Bestimmung des Satzes für die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen und Gefangenenanstalten betr.		10	53	98	
2. Mai	16. Mai	Ausführungsbestimmungen des Arbeitsministeriums und der Ministerien des Innern und für Militärwesen zu der Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149 flg.) und den Bestimmungen über die Militärversorgungsgeschichte und das Reichs-Militärversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen vom 18. Februar 1919 (RGBl. S. 217 flg.)		10	54	99	
5. Mai	16. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abänderung der Verordnung über die Wahlen zum Landesgesundheitsamte vom 21. Mai 1912 (GBl. S. 274) betr.		10	55	103	
8. Mai	16. Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Verwendung von Karten an Stelle der Listen für die Gehaltsnachweisungen der Dienst- und Anstellungsbehörden in der Stadt Wurzen		10	56	103	
24. Mai	17. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten		11	57	105	
25. Mai	17. Juni	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Rotlaufimpfstoffe		11	58	105	
10. Juni	17. Juni	Kirchengesetz, die einstweilige Führung des Evangelisch-lutherischen Kirchenregiments betr.		11	59	107	
15. Juni	28. Juni	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Meldepflicht bei Ralbertuberkulose		13	61	113	
17. Juni	19. Juni	Gesetz über Wahlen für die Gemeindeverwaltung.		12	60	109	
17. Juni	28. Juni	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur weiteren Abänderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz		13	62	114	
17. Juni	28. Juni	Verordnung des Finanzministeriums zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr.		13	(mit Anl.)	118	
20. Juni	28. Juni	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur weiteren Abänderung der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen vom 6. April 1912		13	64	119	

Tag der Ausstellung.	Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
20. Juni	28. Juni	Verordnung sämtlicher Ministerien, betr. die Festsetzung einer angemessenen Frist für die nachträgliche Bewerbung von Militärانwärtern	13	65	120
24. Juni	9. Juli	Gesetz über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen	14	67	123
24. Juni	25. Juli	Verordnung des Gesamtministeriums über die Sammlung von Vermessungsarbeiten in Sachsen	15	81	139
25. Juni	9. Juli	Vorläufige Ausführungsbestimmungen des Wirtschaftsministeriums zur Reichsverordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. Januar 1919 (RGBl. S. 115)	14	68	127
26. Juni	28. Juni	Bekanntmachung des Gesamtministeriums über die Ernennung des Militärbefehlshabers für den Belagerungszustand	13	66	121
26. Juni	9. Juli	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, die Errichtung eines amts-hauptmann-schaftlichen Zweigamtes in Verdau betr.	14	69	128
27. Juni	9. Juli	Verordnung des Wirtschaftsministeriums, der Ministerien der Finanzen und der Justiz zu einer weiteren Änderung der Taxordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892	14	74	133
30. Juni	9. Juli	Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskon-sistoriums, die Umbezirkung der Kirchgemeinden Sichtentanne und Schönfels aus der Ephorie Zwidau in die Ephorie Verdau betr.	14	70	129
30. Juni	9. Juli	Gesetz über Ersetzung der alten Gewalten durch die neuen in den bisherigen sächsischen Gesetzen und Verordnungen	14	71	130
30. Juni	9. Juli	Gesetz über die Vergütung von Gebäudeschäden bei der Landes-Brandversicherungsanstalt	14	72	130
1. Juli	9. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Melde-pflicht der Ausländer und Staatenlosen betr.	14	73	131
2. Juli	9. Juli	Kirchengesetz zur weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung	14	77	134
2. Juli	2. Aug.	Verordnung des Wirtschaftsministeriums, der Ministerien der Finanzen und der Justiz, die Ausführung der Ge-seze über die Zusammenlegung der Grundstücke betr.	16	93	193
3. Juli	9. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern über die Anzei-g-pflicht bei der eitrigen Augenentzündung der Neuge-borenen	14	75	133
3. Juli	25. Juli	Gesetz über einen Nachtrag zu dem Gesetz vom 28. Februar 1918 über den Haushaltsplan des staatlichen Elektri-zitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen	15	82	142

Tag der Ausstellung.		Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
4. Juli	9. Juli			Berordnung des Finanzministeriums, die Warenkontrolle im Grenzbezirke betr.	14	76	133
5. Juli	9. Juli			Gesetz über die Dienststellung der Minister	14	78	135
5. Juli	9. Juli			Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Volkstammer vom 8. März 1919	14	79	137
5. Juli	9. Juli			Berordnung des Gesamtministeriums über Urlaubsgewährung an Staatsbeamte zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretungen	14	80	138
5. Juli	25. Juli			Gesetz über die Wahlen von Mitgliedern der Einschätzungs- und Reklamationskommissionen	15	83	143
5. Juli	25. Juli			Gesetz über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen, Bezirksausschüssen, Kreisausschüssen und innerhalb dieser Körperschaften	15	84	145
5. Juli	2. Aug.			Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der Krankenversicherungspflicht vom 6. April 1914	16	94	195
8. Juli	25. Juli			Berordnung des Finanzministeriums über die Vollziehung und Ausfertigung von Staatsschuldverschreibungen	15	86	155
12. Juli	25. Juli			Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern zu dem Gesetz über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen, Bezirksausschüssen und Kreisausschüssen und innerhalb dieser Körperschaften vom 5. Juli 1919	15	85	149
12. Juli	25. Juli			Berordnung des Ministeriums des Innern zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichsimpfgesetze vom 14. Dezember 1899	15	87	157
15. Juli	25. Juli			Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wegen Änderung der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig	15	88	157
16. Juli	8. Aug.			Berordnung des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums des Innern über die Errichtung eines Landespreisausschusses	17	101	201
19. Juli	25. Juli			Gesetz über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919	15	89	158
20. Juli	25. Juli			Berordnung des Finanzministeriums zur Ausführung des Gesetzes über einen Nachtrag zum Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919	15	90	165
21. Juli	2. Aug.			Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918	16	95	195
22. Juli	25. Juli			Übergangsgesetz für das Volksschulwesen	15	91	171

b

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stüd.	Nr.	Seite.
23. Juli	25. Juli	Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Ausführung des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919	15	92	185
23. Juli	2. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Abänderung der Verordnung, Leichentransporte betr., vom 28. Mai 1903 (GVB. S. 494) und der Verordnung, die Beförderung von Leichen auf dem Seewege betr., vom 9. April 1906 (GVB. S. 60)	16	96	196
25. Juli	2. Aug.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums über die Verordnung, betr. Überwachung der sächsisch-böhmischen Landesgrenze, vom 28. Februar 1919	16	97	196
25. Juli	2. Aug.	Verordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern, betr. die anderweite Abänderung der Verordnung über das Hebammenwesen vom 5. Februar 1912	16	98	197
30. Juli	2. Aug.	Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen	16	99	197
31. Juli	8. Aug.	Verordnung des Finanzministeriums über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Grundsteuer, der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern in dem Jahre 1919	17	100	199
1. Aug.	8. Aug.	Gesetz über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen	17	102	203
2. Aug.	16. Aug.	Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums, die Satzung des Landlieferungsverbandes Sachsen betr. . .	19	105 (mit Anl.)	213
4. Aug.	9. Aug.	Kirchenaustrittsgesetz.	18	103	205
5. Aug.	9. Aug.	Verordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern zur Ausführung des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. August 1919	18	104 (mit Anl.)	206
5. Aug.	16. Aug.	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Bildung von Bezirks-Bauern- und Landarbeiterräten . . .	19	106	217
5. Aug.	16. Aug.	Verordnung des Gesamtministeriums über die Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlegung einer Stickleitung vom Dresden-Gröbaer Starkstromnebe nach dem Meißner Elektrizitätswerke	19	107	219
6. Aug.	16. Aug.	Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums, eine Änderung der Satzungen des Landwirtschaftlichen Kreditvereins betr.	19	108 (mit Anl.)	219
12. Aug.	4. Sept.	Ordnung des Wirtschaftsministeriums für die Wahlen zum Beirat des Landlieferungsverbandes Sachsen .	20	109	221

Tag der Ausstellung	Ausgabe.	Inhalt.	Stüd.	Nr.	Seite.
18. Aug.	4. Sept.	Verordnung des Gesamtministeriums über die Verleihung des Enteignungsrechtes an den Stadtrat zu Dresden gegenüber Fleischbankberechtigten im Dresdner Gewandhause	20	110	223
19. Aug.	4. Sept.	Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums, eine Änderung der Satzungen des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins in Sachsen betr.	20	111	224
20. Aug.	4. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Prüfungen für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	20	112 (mit Anl.)	226
26. Aug.	4. Sept.	Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Verwendung von Karten an Stelle der Listen für die Gehaltsnachweisungen der Dienst- und Anstellungsbehörden in der Stadt Leipzig	20	114	234
27. Aug.	4. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern über die amtliche Kriegersfürsorge	20	113	230
6. Sept.	24. Sept.	Verordnung des Wirtschaftsministeriums, die weitere Ausführung des Gesetzes über die Hengstkörung vom 20. Juli 1916 betr.	21	115	235
10. Sept.	24. Sept.	Verordnung des Ministeriums der Justiz, die Bestimmung des Satzes für die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtesgefängnissen und Gefangenenanstalten betr.	21	116	236
17. Sept.	24. Sept.	Verordnung des Gesamtministeriums über die Verpflichtung auf die Reichsverfassung	21	117	236
27. Sept.	27. Sept.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums über die Einberufung der Volkskammer	22	118	239
30. Sept.	9. Okt.	Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums, die Nebeneichstelle Dippoldiswalde betr.	23	119	241
30. Sept.	9. Okt.	Verordnung des Gesamtministeriums über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer	23	120	241
1. Okt.	9. Okt.	Verordnung des Ministeriums des Innern über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten	23	121	242
10. Okt.	20. Okt.	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Erhöhung der für die Nachreichung zu erhebenden Gebühren	24	122	243
13. Okt.	8. Nov.	Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Wirtschaftsministeriums über eine Änderung der Gebühren der staatlichen Steuerbehörden in Grundsteuerfällen	25	125	245
14. Okt.	8. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die weitere Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnort vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 30. Mai 1908 betr.	25	126	246
15. Okt.	20. Okt.	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 (GWB. S. 109)	24	123	244

b*

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
15. Okt.	20. Okt.	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Wahlen von Mitgliedern der Einschätzungs- und Reklamationskommissionen vom 5. Juli 1919	24	124	244
17. Okt.	26. Nov.	Berordnung des Gesamtministeriums, die Anstellungsgrundsätze I betr.	26	131	251
17. Okt.	26. Nov.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Anstellungsgrundsätze II betr.	26	132	252
21. Okt.	8. Nov.	Berordnung des Arbeitsministeriums über eine Ergänzung sowie die weitere Erhöhung der nach der Beilage 5 zur Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., vom 10. Dezember 1909 in der Fassung vom 9. Juli 1918 (GVB. S. 242) in Dampfkesselangelegenheiten zu erhebenden Gebühren	25	127	247
✓ 25. Okt.	8. Nov.	Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371)	25	128	248
30. Okt.	8. Nov.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums über das Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen	25	129	249
30. Okt.	8. Nov.	Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums, die Nebeneichstelle Flöha betr.	25	130	250
4. Nov.	26. Nov.	Berordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und des Wirtschaftsministeriums, eine Abänderung der Verordnung über die Prüfung der Tierärzte vom 15. März 1919 (GVB. S. 51) betr.	26	133	254
13. Nov.	26. Nov.	Berordnung des Ministeriums der Justiz, die Gebühren der Friedensrichter betr.	26	134	254
15. Nov.	26. Nov.	Berordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Zulassung von Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen zum Studium an den Hochschulen	26	135	255
20. Nov.	13. Dez.	Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, die Bestätigung der Abänderung des § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens vom 20. Juni 1871 betr.	27	137	259
21. Nov.	26. Nov.	Gesetz, betr. die Ergänzung des Gebühren-Verzeichnisses zum Kostengesetz vom 30. April 1906 (GVB. S. 113)	26	136	257
27. Nov.	13. Dez.	Berordnung des Wirtschaftsministeriums über Tierseuchen-Mitteilungen an Militärbehörden	27	138	260
10. Dez.	13. Dez.	Berordnung des Gesamtministeriums über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer	27	139	260
10. Dez.	20. Dez.	Berordnung des Wirtschaftsministeriums zur Abänderung der Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betr., vom 12. Februar 1903 (GVB. S. 250)	28	141 (mit Anl.)	265

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
11. Dez.	13. Dez.	Verordnung des Gesamtministeriums über die Abänderung der Verordnung wegen Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder usw. vom 16. Juni 1909 (GVB. S. 450) .	27	140	263
18. Dez.	31. Dez.	Kirchengesetz zur weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung	29	146	277
18. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Finanzministeriums über die Erweiterung der Erlaßbefugnis der Bezirkssteuereinnahmen und Gemeindebehörden bei der Einkommen- und Ergänzungsteuer	29	147	278
19. Dez.	20. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die sogenannten Tellerfassungen betr.	28	142	266
20. Dez.	31. Dez.	Gesetz über die Verlegung des Rechnungsjahrs des Staatshaushalts und über die Feststellung des Staatshaushalts auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1920	29	143	267
29. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Finanzministeriums über die Erhebung des sächsischen Miet- und Pachtvertragsstempels im Jahre 1920	29	145	276
29. Dez.	31. Dez.	Ausführungsverordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zum Gesetze vom 30. Juli 1919 über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen	29	148	279
30. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Finanzministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 über die Verlegung des Rechnungsjahrs des Staatshaushalts und über die Feststellung des Staatshaushalts auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1920 .	29	144	273
30. Dez.	31. Dez.	Gesetz über die Verlängerung der Wahlbauer der Mitglieder des Landeskulturrats und des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrate	29	149	280
30. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Gesamtministeriums zur Berichtigung der Verordnung über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer vom 10. Dezember 1919 (GVB. S. 260 f.)	29	150	281

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für den Freistaat Sachsen vom Jahre 1919.

II. In der Buchstabenfolge.

A.

- Abgeordnete** zur Volkstammer s. Volkstammer.
- Alterszulagen.** Anrechnung früherer Dienstzeit wieder-
angestellter ständiger Volksschullehrer (B. v. 24. Dez.
1918) 1.
- Amnestie.** Löschungen im Strafregister (B. v. 12. Febr.)
28.
- Amtshauptmannschaftliches Zweigamt** Werdau. Er-
richtung (B. v. 26. Juni) 128.
- Anstellungsgrundsätze.** Ausschreibung der während
des Krieges offen gehaltenen Stellen (B. v. 10. März)
50. — Frist für nachträgliche Vorerbuna (B. v.
20. Juni) 120. — Ergänzung (B. v. 17. Okt.) 251. —
(B. v. 17. Okt.) 252.
- Arbeiter** im Staatsverwaltungsdienste. Lohndienst-
alter (B. v. 19. Jan.) 10.
- Arbeiterräte.** Bildung von Bauern- und Land-
arbeiterräten (B. v. 5. März) 47. — (B. v. 29. April)
97. — (B. v. 5. Aug.) 217.
- Arbeitsministerium.** Geschäftsverteilung (Bef. v.
30. Jan.) 18.
- Ärzte.** Entschädigung für Impfungen (B. v. 12. Juli)
157.
- Aufwandsentschädigung** der Mitglieder der Volks-
kammer (Ges. v. 8. März) 45. (Ges. v. 5. Juli) 137.
- Augenentzündung,** eitrige, der Neugeborenen. An-
zeigepflicht (B. v. 3. Juli) 133.
- Ausführungsverordnung** zum Gesetz über die Landes-
kulturrentenbank, Abänderung (B. v. 8. Jan.) 9. —
zum Gesetz gegen die Steuerflucht (B. v. 28. Jan.)
16. — zum Gesetze über die Wohlfahrtspflege (v.
4. Febr.) 19. — zur Reichsverordnung über Waffen-
besitz (v. 14. Febr.) 29. — zum Viehseuchengesetz,
Abänderung (B. v. 17. Febr.) 34. — zum Gesetze
über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen usw.
(v. 5. Juli) 149. — zum Reichsimpfgesetze (B. v.

12. Juli) 157. — zum Nachtrag zum Finanzgesetze
(B. v. 20. Juli) 165. — zum Übergangsgesetz für
das Volksschulwesen (B. v. 23. Juli) 185. — zu den
Gesetzen über die Zusammenlegung der Grundstücke
(B. v. 2. Juli) 193. — zum Kirchaustrittsgesetze
(v. 5. Aug.) 206. — zum Gesetz über die Hengst-
föderung (v. 6. Sept.) 235. — zum Gesetz über den
Unterstützungsverdienst (v. 14. Okt.) 246. — zum Ge-
setz über die Verlegung des Rechnungsjahrs (v. 30.
Dez.) 273. — zum Gesetz über die Gemeinschafts-
erziehung (v. 29. Dez.) 279.

Ausländer. Meldepflicht (B. v. 1. Juli) 131.

Ausperrungen. Aufhebung der Verordnung, das
Verhalten der Polizeibehörden bei gewerblichen
Streitigkeiten betr. (B. v. 14. Febr.) 29.

B.

- Bauern- und Landarbeiterräte** (B. v. 5. März) 47. —
(B. v. 29. April) 97. — (B. v. 5. Aug.) 217.
- Baufostenzuschüsse.** Abänderung der Ausführungs-
verordnung zum Gesetz über die Landeskultur-
rentenbank (B. v. 8. Jan.) 9.
- Baumeister.** Prüfung (B. v. 10. Dez.) 265.
- Baugen.** Errichtung eines Militärversorgungsgerichts
(Ausf.-Best. v. 2. Mai) 99.
— Hauptzollamt. Steuerstelle für die Grunderwerb-
steuer (B. v. 30. Sept.) 241. — (B. v. 10. Dez.) 260.
- Bauunterstützungen** durch die Landes-Brandversiche-
rungsanstalt (Ges. v. 30. Juni) 130.
- Beamte.** Verpflichtung der Staatsdiener (B. v.
25. Jan.) 13. — Krankenfürsorge (B. v. 27. Jan.)
15. — Ernennung, Versetzung, Entlassung (B. v.
4. April) 86. — Verpflichtung auf die Reichsver-
fassung (B. v. 17. Sept.) 236. — Einziehung oder
Kürzung der Zivilpensionen usw. (B. v. 11. Dez.) 263.

Beglaubigungen. Verleihung der Befugnis an Förster (B. v. 17. Juni) 118.

Beiträge zum Landeskulturrat (Bef. v. 12. April) 91.

Belagerungszustand (Bef. v. 13. April) 89. — (B. v. 24. April) 93. — (Bef. v. 24. April) 94. — Ernennung des Militärbefehlshabers (Bef. v. 26. Juni) 121.

Bezirksauschuß. Wahlen (Ges. v. 5. Juli) 145. — (Ausf. B. v. 12. Juli) 149.

Bezirkssteuereinnahmen. Erweiterung der Erlaßbefugnis bei der Einkommensteuer usw. (B. v. 18. Dez.) 278.

Bezirkstierärzte. Wahlen zum Landesgesundheitsamte (B. v. 5. Mai) 103.

Bezirksversammlung. Wahlen (Ges. v. 5. Juli) 145. — (Ausf. B. v. 12. Juli) 149.

Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen (Bef. v. 30. Okt.) 249.

Bibliotheken, wissenschaftliche. Prüfungsordnung für den höheren Dienst (Bef. v. 20. Aug.) 226.

Brandversicherungsanstalt s. Landes-Brandversicherungsanstalt.

Brustseuche der Pferde. Mitteilung an Militärbehörden (B. v. 27. Nov.) 260.

C.

Chemnitz. Errichtung eines Militärversorgungsgerichts (Ausf. Best. v. 2. Mai) 99.

— Hauptzollamt, Steuerstelle für die Grunderwerbsteuer (B. v. 30. Sept.) 241. — (B. v. 10. Dez.) 260.

D.

Dampfkessel. Erhöhung der Gebühren für Beaufsichtigung (B. v. 21. Okt.) 247.

Deutsch-Österreicher. Wahlrecht zur sächsischen Volkskammer (B. v. 24. Jan.) 11.

Dienstalter s. Lohndienstalter.

Dienststellung der Minister (Ges. v. 5. Juli) 135.

Dippoldiswalde. Aufhebung der Nebeneichstelle (Bef. v. 30. Sept.) 241. — Berichtigung 250.

Dresden. Errichtung eines Militärversorgungsgerichts (Ausf. Best. v. 2. Mai) 99.

— Hauptzollamt II. Steuerstelle für die Grunderwerbsteuer (B. v. 30. Sept.) 241. — (B. v. 10. Dez.) 260.

Dresden-Gröbacz Starkstromnetz. Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlegung einer Stichleitung nach dem Meißner Elektrizitätswerke (B. v. 5. Aug.) 219.

E.

Eichwesen. Gebührenerhöhung (B. v. 10. Okt.) 243. — Aufhebung der Nebeneichstelle Dippoldiswalde (Bef. v. 30. Sept.) 241. — Flöha (Bef. v. 30. Okt.) 250.

Eidesnorm bei Verpflichtung der Staatsdiener. Änderung (B. v. 25. Jan.) 13. — bei Verpflichtung auf die Reichsverfassung (B. v. 17. Sept.) 236.

Einkommensteuer. Erhebungsgebühren (B. v. 31. Juli) 199.

— s. a. Erlaßbefugnis. —

Einschätzungskommission. Wahlen (Ges. v. 5. Juli) 143. — (Ges. v. 15. Okt.) 244.

Eisenbahnen. Beschaffung des Grund und Bodens für die Herstellung von Staatseisenbahnen (B. v. 11. Jan.) 2.

Ettrige Augenentzündung der Neugeborenen. Anzeigepflicht (B. v. 3. Juli) 133.

Elbe. Besatzung der Schiffe (B. v. 28. Jan.) 17.

Elektrizitätsunternehmen, staatliches. Nachtrag zum Haushaltplan (Ges. v. 3. Juli) 142.

Enteignungsrecht für Anlegung einer Stichleitung vom Dresden-Gröbacz Starkstromnetz nach dem Meißner Elektrizitätswerke (B. v. 5. Aug.) 219. — gegenüber Fleischbankgerechtigkeiten im Dresdner Gewandhause (B. v. 18. Aug.) 223.

Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen (B. v. 16. Febr.) 33. — (B. v. 17. Febr.) 34. — (B. v. 20. Juni) 119.

Erländischer Ritterschaftlicher Kreditverein in Sachsen. Beitritt zum Landlieferungsverband Sachsen (Bef. v. 2. Aug.) 213. — Änderungen der Satzungen (Bef. v. 19. Aug.) 224.

Ergänzungssteuer. Erhebungsgebühren (B. v. 31. Juli) 199.

Erhebungsgebühren für die außerordentliche Kriegsabgabe 1918 (B. v. 17. März) 83. — der Grundsteuer usw. (B. v. 31. Juli) 199.

Erlaßbefugnis der Bezirkssteuereinnahmen usw. bei der Einkommensteuer usw. (B. v. 18. Dez.) 278.

Eutertuberkulose (B. v. 17. Juni) 114.

Evangelisch-lutherische Landessynode. Einberufung (Bef. v. 14. April) 92. — Änderung der Synodalordnung (Kirchenges. v. 2. Juli) 134. — (Bef. v. 20. Nov.) 259. — (Kirchenges. v. 18. Dez.) 277.

Evangelisch-lutherisches Kirchenregiment, einstweilige Führung (Kirchenges. v. 10. Juni) 107.

F.

Feldmesser. Änderung der Taxordnung (B. v. 27. Juni) 133.

Finanzgesetz. Nachtrag (Ges. v. 19. Juli) 158. — (B. v. 20. Juli) 165. — Verlegung des Rechnungsjahres (Ges. v. 20. Dez.) 267. — (B. v. 30. Dez.) 273.
Fleckfieber (B. v. 23. Juli) 196.
Flechnyphus (B. v. 23. Juli) 196.
Fleischbankgerechtigkeiten im Dresdner Gewandhause. Enteignung (B. v. 18. Aug.) 223.
Fleischbeschau. Meldepflicht bei Rälbertuberkulose (B. v. 15. Juni) 113. — Bekämpfung der Rindertuberkulose (B. v. 17. Juni) 114.
Flöha. Aufhebung der Nebeneichstelle (Bef. v. 30. Okt.) 250.
Förster. Verleihung der Befugnis zur Aufnahme von Protokollen usw. (B. v. 17. Juni) 118.
Freigüter. Vereinigung mit benachbarten Gemeinden (Bef. v. 31. Dez. 1918) 6.
Friedensrichter, Gebühren (B. v. 13. Nov.) 254.

G.

Gartenbau. Verlängerung der Wahldauer der Mitglieder des Ausschusses für Gartenbau (Ges. v. 30. Dez.) 280.
Gebäudeschäden. Vergütung durch die Landes-Brandversicherungsanstalt (Ges. v. 30. Juni) 130.
Gebühren für die Erhebung der außerordentlichen Kreisabgabe 1918 (B. v. 17. März) 83. — für das Inpfen (B. v. 12. Juli) 157. — der Grundsteuer usw. (B. v. 31. Juli) 199. — (B. v. 13. Okt.) 245. — der Hebammen (B. v. 25. Juli) 197. — für die Nachweisung (B. v. 10. Okt.) 243. — für Beaufsichtigung der Dampfessel (B. v. 21. Okt.) 247. — der Friedensrichter (B. v. 13. Nov.) 254. — für Baumeisterprüfungen (B. v. 10. Dez.) 265.
Gebührenverzeichnis zum Kostengesetz v. 30. April 1906. Ergänzung (Ges. v. 21. Nov.) 257.
Gefangene. Verpflegungssatz in den Gerichtesgefängnissen (B. v. 30. April) 98. — in den Landesstrafanstalten (B. v. 24. Mai) 105. — (B. v. 10. Sept.) 236. — (B. v. 1. Okt.) 242.
Gehaltsnachweisungen der Dienstbehörden. Verwendung von Karten an Stelle der Listen in Wurzen (Bef. v. 8. Mai) 103. — in Leipzig (Bef. v. 26. Aug.) 234.
Gehaltsverhältnisse der Hilfslehrer und Vikare (B. v. 27. Jan.) 16.
Geldsammlungen (B. v. 19. Dez.) 266.
Gemeindebehörden. Erweiterung der Erlaßbefugnis bei der Einkommensteuer usw. (B. v. 18. Dez.) 278.

Gemeinden. Vereinigung der Rittergüter usw. mit benachbarten Gemeinden (Bef. v. 31. Dez. 1918) 6.
Gemeindevertreter. Wahlen (Bef. v. 28. Nov. 1918) 4. — (Bef. v. 31. Dez. 1918) 5. — (Ges. v. 22. April) 92. — (Ges. v. 17. Juni) 109. — (Ges. v. 15. Okt.) 244. — Urlaub an Staatsbeamte zur Teilnahme an Sitzungen (B. v. 5. Juli) 138.
Gemeindeverwaltung. Wahlen (Ges. v. 17. Juni) 109. — (Ges. v. 15. Okt.) 244.
Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen (Ges. v. 30. Juli) 197. — (Ausf.-B. v. 29. Dez.) 279.
Gemeinwirtschaft. Errichtung einer Landesstelle (B. v. 22. April) 93.
Gerichtsgefängnisse s. Gefangene.
Gesamtministerium. Ersetzung der alten Gewalten durch die neuen in den bisherigen sächs. Gesetzen usw. (Ges. v. 30. Juni) 130.
Gesetz- und Verordnungsblatt. Bezugspreiserhöhung (Bef. v. 30. Okt.) 249.
Grenzbezirk. Warenkontrolle (B. v. 4. Juli) 133.
Grenzüberwachung, sächsisch-böhmische (B. v. 28. Febr.) 42. — (Bef. v. 25. Juli) 196.
Grunderwerbsteuer. Verwaltung (B. v. 30. Sept.) 241. — (B. v. 10. Dez.) 260. — (B. v. 30. Dez.) 281.
Grundgesetz, vorläufiges, für den Freistaat Sachsen (v. 28. Febr.) 37. — (Bef. v. 28. Febr.) 41.
Grundsteuer. Erhebungsgebühren (B. v. 31. Juli) 199. — (B. v. 13. Okt.) 245.
Grundstücke. Zusammenlegung (B. v. 2. Juli) 193.

H.

Hebammenwesen. Gebührenerhöhung (B. v. 25. Juli) 197.
Heilanstalt Thonberg. Bildung eines Medizinalbezirks (Bef. v. 20. März) 85.
Hengstföderung. Mindestsatz für Stutendeckung (B. v. 6. Sept.) 235.
Hilfslehrer. Gehaltsverhältnisse (B. v. 27. Jan.) 16.
Hinterbliebenenbezüge. Einziehung, Kürzung (B. v. 11. Dez.) 263.
Hochschulen. Zulassung von Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen zum Studium (B. v. 15. Nov.) 255.
Hofbeamte und ihre Hinterbliebenen. Versorgung (Ges. v. 24. Juni) 123.
Höhere Schulen. Zusammensetzung der Schulkommissionen (Ges. v. 1. Aug.) 203. — Gemeinschaftserziehung (Ges. v. 30. Juli) 197. — (Ausf.-B. v. 29. Dez.) 279.

J.

- Impfstoffe gegen Rotlauf der Schweine** (B. v. 25. Mai) 105.
Impfungen. Entschädigung an Ärzte (B. v. 12. Juli) 157.
Influenza der Pferde. Mitteilung an Militärbehörden (B. v. 27. Nov.) 260.
Israelitische Religionsgemeinden. Aufhebung von § 6 des Ges. v. 10. Juni 1904 (Ges. v. 4. Aug.) 205.
Juristische Staatsprüfung, 2. (B. v. 18. März) 83.

K.

- Kälbertuberkulose.** Meldepflicht (B. v. 15. Juni) 113.
Kandidatenprüfung, theologische. Änderung der Ordnung (Bef. v. 6. Febr.) 27. — (Bef. v. 15. Juli) 157.
Kapitalabfindungsgesetz. Ausführungsbestimmungen (Anw. v. 20. März) 84. — (B. v. 27. März) 85.
Kirchenaustrittsgesetz (v. 4. Aug.) 205. — (Ausf.-B. v. 5. Aug.) 206.
Kirchenregiment, evangelisch-lutherisches. Einstweilige Führung (Kirchengef. v. 10. Juni) 107.
Kirchenvorstands- und Synodalordnung. Abänderung (Kirchengef. v. 2. Juli) 134. — (Bef. v. 20. Nov.) 259. — (Kirchengef. v. 18. Dez.) 277.
Kirchhof, militärischer Oberbefehlshaber (Bef. v. 13. April) 89.
Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung (Ausf.-B. v. 25. Okt.) 248.
Kleinkinderpflege (B. v. 4. Febr.) 19.
Kleinwohnungsbau. Vereinfachung des Beleihungsverfahrens bei der Landeskulturrentenbank (B. v. 10. März) 49.
Koalitionsrecht der Arbeiter. Aufhebung der Verordnung, das Verhalten der Polizeibehörden bei gen erbliden Streitigkeiten betr. (B. v. 14. Febr.) 29.
Kohlenbergbaurecht, staatliches. Änderung (Ges. v. 21. Juli) 195.
Kostengesetz vom 30. April 1906. Ergänzung des Gebührenverzeichnisses (Ges. v. 21. Nov.) 257.
Kraftfahrzeuglinien. Genehmigung (B. v. 31. Jan.) 19.
Krankenfürsorge für staatliche Beamte (B. v. 27. Jan.) 15.
Krankenversicherungspflicht. Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen (B. v. 27. Febr.) 37. — (Ges. v. 5. Juli) 195.
Kreisausschuß. Wahlen (Ges. v. 5. Juli) 145. — (Ausf.-B. v. 12. Juli) 149.
Kriegerfürsorge (B. v. 27. Aug.) 230.
Kriegsabgabe 1915. Erhebungsgebühren (B. v. 17. März) 83.
Kriegsbeschädigtenfürsorge (Anw. v. 20. März) 84. — (B. v. 27. März) 85. — (B. v. 27. Aug.) 230.

- Kriegsteilnehmer.** Schutz gegen Zwangsvollstreckung (B. v. 24. Jan.) 12.
Kriegswucheramt, jetzt Landespreisamt (B. v. 16. Juli) 201.

L.

- Landarbeiterräte** (B. v. 5. März) 47. — (B. v. 29. April) 97. — (B. v. 5. Aug.) 217.
Landbewirtschaftung. Sicherung (B. v. 29. April) 97.
Landesamt für Kriegerfürsorge (B. v. 27. Aug.) 230.
Landes-Brandversicherungsanstalt. Vergütung von Gebäudeschäden (Ges. v. 30. Juni) 130.
Landesgesundheitsamt. Wahlen (B. v. 5. Mai) 103.
Landesgrenze, sächsisch-böhmische. Überwachung (B. v. 28. Febr.) 42. — (Bef. v. 25. Juli) 196.
Landeskulturrat. Beiträge (Bef. v. 12. April) 91. — Verlängerung der Wahldauer der Mitglieder (Ges. v. 30. Dez.) 280.
Landeskulturrentenbank. Abänderung der Vorschriften über die Gewährung von Baukostenzuschüssen (B. v. 8. Jan.) 9. — Vereinfachung des Beleihungsverfahrens (B. v. 10. März) 49.
Landespreisamt. Errichtung (B. v. 16. Juli) 201.
Landessiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“ (Vorl. Ausf.-Best. v. 25. Juni) 127.
Landesstelle für Gemeinwirtschaft. Errichtung (B. v. 22. April) 93.
Landesstrafanstalten. Verpflegungssatz (B. v. 30. April) 98. — (B. v. 24. Mai) 105. — (B. v. 10. Sept.) 236. — (B. v. 1. Okt.) 242.
Landessynode. Einberufung (Bef. v. 14. April) 92. — Änderung der Synodalordnung (Kirchengef. v. 2. Juli) 134. — (Bef. v. 20. Nov.) 259. — Kirchengef. v. 18. Dez.) 277.
Landeswahlgesetz. Abänderungen (B. v. 16. Jan.) 8. — (B. v. 24. Jan.) 11. — (B. v. 27. Jan.) 14.
Landlieferungsverband Sachsen. Sitzung (Bef. v. 2. Aug.) 213. — Ordnung für die Wahlen zum Beirat (v. 12. Aug.) 221.
Landständische Bank des Markgraftums Oberlausitz. Beitritt zum Landlieferungsverband Sachsen (Bef. v. 2. Aug.) 213.
Landtag s. Volkskammer.
Landwirtschaftlicher Kreditverein. Beitritt zum Landlieferungsverband Sachsen (Bef. v. 2. Aug.) 213. — Änderung der Statuten (Bef. v. 6. Aug.) 219.
Leichenbeförderung auf dem Seewege (B. v. 23. Juli) 196.
Lehrer, Anrechnung früherer Dienstzeit wieder angestellter (B. v. 24. Dez. 18) 1. — Änderung der Ordnung der Wahlfähigkeitsprüfung (Bef. v.

26. Febr.) 36. — Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (B. v. 27. Febr.) 37. — (Ges. v. 5. Juli) 195. — Zulassung zum Studium (B. v. 15. Nov.) 255.

Leipzig, Universität. Änderung der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen (Bef. v. 6. Febr.) 27. — (Bef. v. 15. Juli) 157.

— Karten an Stelle der Listen für Gehaltsnachweisungen (Bef. v. 26. Aug.) 234.

— Errichtung eines Militärversorgungsgerichts (Ausf.-Best. v. 2. Mai) 99.

— Hauptzollamt II. Steuerstelle für die Grunderwerbsteuer (B. v. 30. Sept.) 241. — (B. v. 10. Dez.) 260.

Lichtentanne. Umbezirkung in die Ephorie Verdau (Bef. v. 30. Juni) 129.

Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste (B. v. 19. Jan.) 10.

Löschungen im Strafregister (B. v. 12. Febr.) 28. — (B. v. 5. April) 87.

M.

Maß- und Gewichtsordnung. Gebührenerhöhung (B. v. 10. Okt.) 243.

Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen (B. v. 1. Juli) 131.

Mietvertragsstempel. Erhebung im Jahre 1920 (B. v. 30. Dez.) 276.

Militäranwärter. Ausschreibung der während des Krieges offen gehaltenen Stellen (B. v. 10. März) 50. — Frist für nachträgliche Bewerbung (B. v. 20. Juni) 120. — Änderung der Anstellungsgrundsätze (B. v. 17. Okt.) 251. — (B. v. 17. Okt.) 252.

Militärbefehlshaber für den Belagerungszustand (Bef. v. 26. Juni) 121.

Militärversorgungsgerichte. Errichtung (Ausf.-Best. v. 2. Mai) 99.

Minister. Dienststellung (Ges. v. 5. Juli) 135.

Mutterschutz (B. v. 4. Febr.) 19.

N.

Nacheichung. Gebührenerhöhung (B. v. 10. Okt.) 243.

Nebeneichstelle Dippoldiswalde. Aufhebung (Bef. v. 30. Sept.) 241. — Berichtigung 250.

— Flöha. Aufhebung (Bef. v. 30. Okt.) 250.

Neugeborene. Anzeigepflicht bei eitriger Augenentzündung (B. v. 3. Juli) 133.

O.

Oberversicherungsämter. Errichtung eines Militärversorgungsgerichts bei den — (Ausf.-Best. v. 2. Mai) 99.

Öffentliche Ruhe und Sicherheit. Belagerungszustand (Bef. v. 13. April) 89. — Maßregeln bei Störungen (B. v. 24. April) 93. — (Bef. v. 24. April) 94.

Ordnung für die theol. Kandidatenprüfungen (Bef. v. 6. Febr.) 27. — (Bef. v. 15. Juli) 157. — Wahlfähigkeitsprüfung für Volksschullehrer (Bef. v. 26. Febr.) 36. — Wahlen zum Beirat des Landlieferungsverbandes Sachsen (v. 12. Aug.) 221.

P.

Pachtvertragsstempel. Erhebung im Jahre 1920 (B. v. 30. Dez.) 276.

Paßvorschriften bei Überwachung der sächsisch-böhmischen Landesgrenze (B. v. 28. Febr.) 42. — (Bef. v. 25. Juli) 196.

— Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen (B. v. 1. Juli) 131.

Pensionen. Einziehung, Kürzung (B. v. 11. Dez.) 263.

Pflegeauschuß. Träger der Wohlfahrtspflege (B. v. 4. Febr.) 19.

Pflegebezirke. Träger der Wohlfahrtspflege (B. v. 4. Febr.) 19.

Plauen, Hauptzollamt. Steuerstelle für die Grunderwerbsteuer (B. v. 30. Sept.) 241. — (B. v. 10. Dez.) 260.

Polizeiliche Listen. Löschungen (B. v. 5. April) 87.

Polizei. Verhalten bei gewerblichen Streitigkeiten (B. v. 14. Febr.) 29.

Protokolle. Verleihung der Befugnis zur Aufnahme von Protokollen an Förster (B. v. 17. Juni) 118.

Prüfungsordnung für Tierärzte (B. v. 15. März) 51 — (B. v. 4. Nov.) 254. — für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Bef. v. 20. Aug.) 226.

R.

Rechnungsjahr. Verlegung (Ges. v. 20. Dez.) 267. — (B. v. 30. Dez.) 273.

Reichsimpfgesetz. Erhöhung der Entschädigungsgelühren (B. v. 12. Juli) 157.

Reichsverfassung. Verpflichtung der Staatsdiener usw. (B. v. 17. Sept.) 236.

Reklamationskommission. Wahlen (Ges. v. 5. Juli) 143. — (Ges. v. 15. Okt.) 244.

Religionsgesellschaften. Austritt (Ges. v. 4. Aug.) 205. — (B. v. 5. Aug.) 206.

Rev. Landgemeindeordnung, Aufhebung von § 41 Abs. 4. (Ges. v. 22. April) 92.

Rev. Städteordnung, Aufhebung des § 65 Abs. 2 (Ges. v. 22. April) 92.

Rittergüter. Vereinigung mit benachbarten Gemeinden (Bef. v. 31. Dez. 1918) 6.

- Rotlaufimpfstoffe** (B. v. 25. Mai) 105.
Rotlaufseuche der Pferde. Mitteilung an Militärbehörden (B. v. 27. Nov.) 260.
Rog. Mitteilung an Militärbehörden (B. v. 27. Nov.) 260.

S.

- Sachsen.** Vorläufiges Grundgesetz (v. 28. Febr.) 37. — (Bef. v. 28. Febr.) 41.
 — Landlieferungsverband (Bef. v. 2. Aug.) 213.
 — Sammlung von Vermessungsarbeiten (B. v. 24. Juni) 139.
Sächsisch-böhmische Landesgrenze. Überwachung (B. v. 28. Febr.) 42. — (Bef. v. 25. Juli) 196.
Sächsisches Heim. Landesiedlungsgesellschaft (Vorl. Ausf.-Best. v. 25. Juni) 127.
Säuglingspflege (B. v. 4. Febr.) 19.
Schiffe auf der Elbe. Besatzung (B. v. 28. Jan.) 17.
Schleichhandel. Bekämpfung durch das Landespreisausschussamt (B. v. 16. Juli) 201.
Schönfels. Umbezirkung in die Ephorie Werdau (Bef. v. 30. Juni) 129.
Schuldverschreibungen s. Staatsschuldverschreibungen.
Schulkommissionen der höheren Schulen. Zusammenfassung (Ges. v. 1. Aug.) 203.
Schulwesen s. Volksschulwesen.
Schusswaffen. Besitz (Bef. v. 9. April) 88.
Schweine. Rotlaufimpfung (B. v. 25. Mai) 105.
Siedlungsland. Beschaffung (Vorl. Ausf.-Best. v. 25. Juni) 127.
Sprengstoffe. Besitz (B. v. 9. April) 88.
Staatenlose. Meldepflicht (B. v. 1. Juli) 131.
Staatsanleihe für das staatliche Elektrizitätsunternehmen (Ges. v. 3. Juli) 142.
Staatsbeamte. Ausschreibung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen (B. v. 10. März) 50. — Ernennung, Versetzung, Entlassung (B. v. 4. April) 86. — Frist für nachträgliche Bewerbung von Militäranwärtern (B. v. 20. Juni) 120. — Urlaubsgewährung zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen (B. v. 5. Juli) 138.
Staatsdiener, Verpflichtung (B. v. 25. Jan.) 13. — desgl. auf die Reichsverfassung (B. v. 17. Sept.) 236.
Staatsdienst. Ausschreibung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen (B. v. 10. März) 50. — Ernennung, Versetzung, Entlassung (B. v. 4. April) 86. — Frist für nachträgliche Bewerbung von Militäranwärtern (B. v. 20. Juni) 120.
Staatseisenbahnen s. Eisenbahnen.
Staatshaushalt. Verlegung des Rechnungsjahres (Ges. v. 20. Dez.) 267. — (B. v. 30. Dez.) 273.
Staatsprüfung, 2. juristische (B. v. 18. März) 83.

- Staatsschuldverschreibungen.** Vollziehung und Ausfertigung (B. v. 8. Juli) 155.
Staatsverwaltungsdienst. Lohndienstalter der Arbeiter (B. v. 19. Jan.) 10.
Stadtverordnetenwahlen (Bef. v. 28. Nov. 18) 4. — (Bef. v. 31. Dez. 1918) 5. — (Ges. v. 22. April) 92. — (Ges. v. 17. Juni) 109. — (Ges. v. 15. Okt.) 244.
Ständeverammlung s. Volkstammer.
Steuerflucht (B. v. 28. Jan.) 16.
Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit (B. v. 24. April) 93. — (Bef. v. 24. April) 94.
Strafanstalten. Verpflegungssatz (B. v. 30. April) 98. — (B. v. 24. Mai) 105. — (B. v. 10. Sept.) 236. — (B. v. 1. Okt.) 242.
Strafregister. Löschungen (B. v. 12. Febr.) 28. — (B. v. 5. April) 87.
Streif. Aufhebung der Verordnung, das Verhalten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streitigkeiten betr. (B. v. 14. Febr.) 29.
Stuten. Mindestsatz für Deckung (B. v. 6. Sept.) 235.
Synodalordnung. Änderung (Kirchengef. v. 2. Juli) 134. — (Bef. v. 20. Nov.) 259. — (Kirchengef. v. 18. Dez.) 277.
Synode. Einberufung (Bef. v. 14. April) 92.

T.

- Taxordnung** für Feldmesser. Änderung (B. v. 27. Juni) 133.
Tellerfassungen (B. v. 19. Dez.) 266.
Theologische Kandidatenprüfung in Leipzig (Bef. v. 6. Febr.) 27. — (Bef. v. 15. Juli) 157.
Thonberg, Heilanstalt. Medizinalbezirk (Bef. v. 20. März) 85.
Tierärzte, Prüfung (B. v. 15. März) 51. — (B. v. 4. Nov.) 254. — Wahlen zum Landesgesundheitsamt (B. v. 5. Mai) 103.
Tierseuchen-Mitteilungen an Militärbehörden (B. v. 27. Nov.) 260.
Tuberkulose der Kälber. Meldepflicht (B. v. 15. Juni) 113. — der Rüge (B. v. 17. Juni) 114. — Berichtigung S. 137. — (B. v. 20. Juni) 119.

U.

- Universität Leipzig.** Änderung der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen (Bef. v. 6. Febr.) 27.
Unruhen. Maßregeln bei Störungen der öffentlichen Ruhe (B. v. 24. April) 93. — (Bef. v. 24. April) 94.
Unterstützungswohnsitz. Tariffassänderung (B. v. 14. Okt.) 246.

Urlaubsgewährung an Staatsbeamte zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen (B. v. 5. Juli) 138.

B.

Vermessungsarbeiten in Sachsen, Sammlung (B. v. 24. Juni) 139.

Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen (B. v. 30. April) 98. — in den Landesstrafanstalten (B. v. 24. Mai) 105. — (B. v. 10. Sept.) 236. — (B. v. 1. Okt.) 242.

Verpflegungskosten auf Grund des Unterstützungswohnstättengesetzes (B. v. 14. Okt.) 246.

Verpflichtung der Staatsdiener (B. v. 25. Jan.) 13. — auf die Reichsverfassung (B. v. 17. Sept.) 236.

Verorgungsämter. Übertragung der Entscheidungen in Kapitalabfindungsangelegenheiten der Unterklassen (B. v. 27. März) 85.

Viehseuchen. Entschädigung (B. v. 16. Febr.) 33. — (B. v. 17. Febr.) 34. — (B. v. 17. Juni) 114. — (B. v. 20. Juni) 119. — Berichtigung S. 138.

Vikare. Gehaltsverhältnisse (B. v. 27. Jan.) 16.

Volkskammer. Abänderung des Landeswahlgesetzes vom 27. Dez. 1918 (B. v. 16. Jan.) 8. — (B. v. 24. Jan.) 11. — (B. v. 27. Jan.) 14. — Einberufung (Bef. v. 11. Febr.) 28. — (Bef. v. 27. Sept.) 239. — Vorläufiges Grundgesetz für den Freistaat Sachsen (v. 28. Febr.) 37. — (Bef. v. 28. Febr.) 41. — Aufwandsentschädigung (Ges. v. 8. März) 45. — (Ges. v. 5. Juli) 137. — Ersetzung der alten Gewalten durch die neuen (Ges. v. 30. Juni) 130.

Volkschullehrer. Anrechnung früherer Dienstzeit wiederum effektiver (B. v. 24. Dez. 1918) 1. — Änderung der Ordnung der Wahlfähigkeitsprüfung (Bef. v. 26. Febr.) 36. — Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (B. v. 27. Febr.) 37. — (Ges. v. 5. Juli) 195. — Zulassung zum Studium (B. v. 15. Nov.) 255.

Volkschulwesen. Übergangsgesetz (v. 22. Juli) 171. — (Ausf.-B. v. 23. Juli) 185.

B.

Waffenbesitz (Ausf.-B. v. 14. Febr.) 29. — (Bef. v. 9. April) 88. — (B. v. 24. April) 93.

Waffengebrauch des Militärs (B. v. 24. April) 93.

Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern (Bef. v. 28. Nov. 1918) 4. — (Bef. v. 31. Dez. 1918) 5. — (Ges. v. 22. April) 92. — (Ges. v. 17. Juni) 109. — (v. 15. Okt.) 244.

— zur Volkskammer. Abänderungen des Gesetzes v. 27. Dez. 1918 (B. v. 16. Jan.) 8. — (B. v. 24. Jan.) 11. — (B. v. 27. Jan.) 14. — zum Landesgesundheitsamte (B. v. 5. Mai) 103. — (Ges. v. 15. Okt.) 244. — für die Einschätzungs- und Reklamationskommissionen (Ges. v. 5. Juli) 143. — (v. 15. Okt.) 244. — zu den Bezirksversammlungen, Bezirksausschüssen, Kreisausschüssen (Ges. v. 5. Juli) 145. — (Ausf.-B. v. 12. Juli) 149. — zum Beirat des Landeslieferungsverbandes Sachsen (Ordnung v. 12. Aug.) 221. — zur Landesynode (Kirchengef. v. 18. Dez.) 277.

Wahlfähigkeitsprüfung für Volksschullehrer usw. Änderung der Ordnung (Bef. v. 26. Febr.) 36.

Warenkontrolle im Grenzbezirke (B. v. 4. Juli) 133.

Wartegelder. Einziehung, Kürzung (B. v. 11. Dez.) 263.

Werdau. Errichtung eines amts-hauptmannschaftlichen Freigamts (B. v. 26. Juni) 128. — Umbezirkung der Kirchgemeinden Lichtentanne und Schönfels in die Ephorie — (Bef. v. 30. Juni) 129.

Wohlfahrtspflege. (Ausf.-B. v. 4. Febr.) 19.

Wucher. Bekämpfung durch das Landespreisamt (B. v. 16. Juli) 201.

Wurzen. Verwendung von Karten an Stelle der Listen für die Gehaltsnachweisungen (Bef. v. 8. Mai) 103.

B.

Zahnärzte. Wahlen zum Landesgesundheitsamte (B. v. 5. Mai) 103.

Zittau, Hauptzollamt. Steuerstelle für die Grunderwerbsteuer (B. v. 30. Sept.) 241. — (B. v. 10. Dez.) 260.

Zivilpensionen. Einziehung, Kürzung (B. v. 11. Dez.) 263.

Zivilstandsregister für Personen, die keiner in Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören. Aufhebung des § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 (Ges. v. 4. Aug.) 205.

Zusammenlegung von Grundstücken (Ausf.-B. v. 2. Juli) 193.

Zwangsvollstreckungen. Schutz der Kriegsteilnehmer gegen — (B. v. 24. Jan.) 12.

Zwickau. Errichtung eines Militärversorgungsgeschäfts (Ausf.-Bef. v. 2. Mai) 99.

Zwickau, Hauptzollamt. Steuerstelle für die Grunderwerbsteuer (B. v. 30. Sept.) 241. — (B. v. 10. Dez.) 260.

— Umbezirkung der Kirchgemeinden Lichtentanne und Schönfels aus der Ephorie Zwickau in die Ephorie Werdau (Bef. v. 30. Juni) 129.



— 1 —

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Republik Sachsen.

1. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 1. Verordnung über Anrechnung früherer Dienstzeit wiederangestellter ständiger Volksschullehrer. S. 1. — Nr. 2. Verordnung, betr. die Beschaffung des Grund und Bodens für die Herstellung von Staatseisenbahnen. S. 2. — Nr. 3. Bekanntmachung über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern. S. 4. — Nr. 4. Bekanntmachung über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern. S. 5. — Nr. 5. Bekanntmachung über die Vereinigung der Rittergüter und Freigüter mit benachbarten Gemeinden. S. 6. — Nr. 6. Verordnung zur Abänderung des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918. S. 8.

Nr. 1. Verordnung

über Anrechnung früherer Dienstzeit wiederangestellter ständiger Volksschullehrer;

vom 24. Dezember 1918.

§ 3 Abs. 4 der Verordnung vom 16. Juni 1908 zur Ausführung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterszulagen betreffend, vom 15. Juni 1908 (GWB. S. 254) erhält folgenden Wortlaut:

Lehrern, die aus dem Schuldienste freiwillig ausgeschieden oder strafweise entlassen worden sind, kann im Falle der Wiederanstellung die vor der Unterbrechung des Schuldienstes liegende anrechnungsfähige Dienstzeit bei Feststellung der Dienstalterszulagen ganz oder teilweise angerechnet werden. In den Ruhestand versetzten Lehrern ist im Falle der Wiederanstellung die vor der Versetzung in den Ruhestand verbrachte anrechnungsfähige Dienstzeit bei Berechnung der Dienstalterszulagen voll in Anrechnung zu bringen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft. Nachzahlungen auf die zurückliegende Zeit werden nicht gewährt.

Dresden, den 24. Dezember 1918.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Buch.

Lorenz.

Ausgegeben zu Dresden, den 22. Januar 1919.

1

Nr. 2. Verordnung,

betreffend die Beschaffung des Grund und Bodens für die Herstellung
von Staatseisenbahnen;

vom 11. Januar 1919.

§ 1. (1) Wenn zur Vinderung eines Notstandes, insbesondere zur Beschäftigung Arbeitsloser, die unverzügliche Herstellung einer überwiegend dem örtlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch den sächsischen Staat geboten ist, gelten die Vorschriften in §§ 2 bis 7 dieser Verordnung.

(2) Ob die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet endgültig das Gesamtministerium.

§ 2. Dem Staate ist der gesamte zum Bau der Eisenbahn und deren Nebenanlagen im Sinne der §§ 16 und 17 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 erforderliche Grund und Boden unentgeltlich und lastenfrei zu überweisen, und zwar der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses, oder es sind dem Staate die für die Beschaffung des Grund und Bodens im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, zu erstatten.

§ 3. Zur unentgeltlichen Überweisung des Grund und Bodens oder zur Erstattung der Erwerbskosten gemäß § 2 sind die Gemeinden und die Eigentümer der selbständigen Güter, deren Bezirke von der Bahn betroffen werden, je für ihren Bezirk verpflichtet. Die Bestimmungen in §§ 262 bis 265 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich sind entsprechend anzuwenden.

§ 4. Für den Anspruch des Staates aus §§ 2 und 3 ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach §§ 34 flg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 gegeben.

§ 5. Im Verhältnisse zueinander haben die beteiligten Gemeinden und Eigentümer selbständiger Güter den gesamten Aufwand, der zur Erfüllung der aus §§ 2 und 3 sich ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist, nach Maßgabe der ihnen durch den Bau der Eisenbahn entstehenden Vorteile anteilig zu tragen.

§ 6. Können sich die Beteiligten über die Tragung des Aufwandes gemäß § 5 nicht einigen, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nächste allen Beteiligten gemeinsam übergeordnete Behörde, und zwar die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, die Kreishauptmannschaft unter Mit-

wirkung des Kreis Ausschusses. Gehören die beteiligten Gemeinden oder Güter verschiedenen Kreishauptmannschaften an, so beauftragt das Ministerium des Innern eine von diesen mit der Entscheidung. Vor der Entscheidung sind sämtliche Beteiligte zu hören. Die entscheidende Behörde kann Gemeinden oder Güter, die, obwohl ihre Bezirke von der Eisenbahn betroffen werden, von ihr keine Vorteile haben, von der Beitragsleistung befreien. Andererseits kann sie solche Gemeinden oder Güter, die von der Eisenbahn Vorteile haben, ohne daß ihre Bezirke von ihr betroffen werden, zur Beitragsleistung heranziehen. Gegen die Entscheidung erster Instanz ist, wenn sie von einer Amtshauptmannschaft ausgeht, Rekurs an die vorgesetzte Kreishauptmannschaft, im übrigen Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 7. (1) Die Gemeinden können zur Deckung des nach § 5 auf sie entfallenden Aufwandes von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen durch den Bau der Eisenbahn besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Kostenbeiträge erheben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen.

(2) Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist im Amtsblatte mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von höchstens vier Wochen bei der Gemeinde anzubringen seien. Werden nur einzelne Grundeigentümer oder Gewerbetreibende betroffen, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mitteilung an die Beteiligten.

(3) Der Beschluß der Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Gemeinde hat deshalb den Beschluß mit den dazugehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben worden sind, der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Beschluß der Aufsichtsbehörde ist in derselben Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekanntgemacht worden war. Den Beteiligten steht gegen den Beschluß der Aufsichtsbehörde, wenn er von einer Amtshauptmannschaft ausgeht, Rekurs an die Kreishauptmannschaft, im übrigen an das Ministerium des Innern zu.

§ 8. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Januar 1919.

Gesamtministerium.

Buch. Fleißner. Geyer. Dr. Gradnauer. Lipinski. Schwarz.

1*

Mehrfache Wünsche aus der Mitte der Gemeinden haben das Gesamtministerium veranlaßt, die Bekanntmachung vom 23. November 1918 über die Wahlen zu den Gemeindevertretungen in einigen Punkten abzuändern. Sie wird deshalb aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende

Nr. 3. Bekanntmachung

über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern;

vom 28. November 1918.

Für die Wahlen der Stadtverordneten und Gemeindevertreter wird das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Stimmrecht aller Männer und Frauen eingeführt, die Deutsche sind, das 20. Lebensjahr vollendet haben und am Tage des Abschlusses der Wählerlisten im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Personen des Soldatenstandes sind stimmberechtigt.

Der Bezug von Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln hat auf das Stimmrecht keinen Einfluß.

Die Wahlen finden nach dem Grundsatz der Verhältniswahl mit gebundenen Listen statt.

Niemand hat in einer Gemeinde mehrfaches Stimmrecht. Weder juristische noch physische Personen oder Personenvereine haben Anspruch auf Sondervertretung im Gemeinderate.

Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

Die Zahl der zu Wählenden wird durch Ortsgesetz festgesetzt.

Das Verfahren der Verhältniswahl regelt sich nach den Bestimmungen in §§ 10 bis 15 des Reichsgesetzes vom 24. August 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1079). An Stelle der Bestimmungen in §§ 7 bis 9 dieses Gesetzes tritt ortsgesetzliche Regelung. Auch im übrigen sind vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung die für das Reichstagswahlrecht geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist. Jedoch können Fristen und Formen, die das Reichstagswahlrecht vorschreibt, durch Ortsgesetz abweichend geregelt werden.

Wahlkommissar ist in Städten mit Revidierter Städteordnung ein Mitglied des Stadtrats, im übrigen der Bürgermeister oder Gemeindevorstand.

Das Recht des Gewählten zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Im übrigen werden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten und Gemeinderäte aufgehoben.

In besonders kleinen Landgemeinden, wo die Bildung eines Gemeinderats undurchführbar erscheint, kann durch Ortsgesetz bestimmt werden, daß die Gemeindevertreter in Wegfall kommen. An die Stelle des Gemeinderats treten dann alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein. Die Wahlzeit umfaßt die Tagesstunden von 9 bis 8 Uhr. Ihre Abkürzung durch Ortsgesetz ist zulässig.

Die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen ortsgesetzlichen Bestimmungen sind ohne Verzug zu erlassen. Wo zurzeit die Stadtverordneten oder der Stadtgemeinderat oder der Gemeinderat aufgelöst sind, ist in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand befugt, die erwähnten ortsgesetzlichen Bestimmungen nach gutachtlichem Gehör von Vertretern bestehender örtlicher Arbeiter- und Soldatenräte zu erlassen.

In allen Gemeinden müssen die Neuwahlen spätestens am 9. Februar 1919 stattfinden. Frühere Wahlen sind zulässig.

Die Stadtverordneten und Gemeindevertreter, die sich zurzeit im Amte befinden, haben dieses bis nach Durchführung der Neuwahlen fortzuführen.

Diese Bekanntmachung hat Gesetzeskraft und Geltung bis zum Erlaß eines Reichsgemeindegewahlgesetzes.

Dresden, am 28. November 1918.

Das Gesamtministerium.

Buck. Fleißner. Geyer. Dr. Gradnauer. Lipinski. Schwarz.

Nr. 4. Bekanntmachung

über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern;

vom 31. Dezember 1918.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 28. November 1918 wird mit Gesetzeskraft folgendes bestimmt:

I.

Ist nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen oder ist von mehreren eingereichten Wahlvorschlägen nur einer zugelassen worden, so bedarf es keiner Wahlhandlung. Es wird dann so verfahren, als ob nur für diesen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben worden wären.

II.

Beamte, Geistliche, Lehrer und Militärpersonen bedürfen zur Annahme einer auf sie fallenden Wahl keiner Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Dresden, am 31. Dezember 1918.

Das Gesamtministerium.

Buch. Fleißner. Geyer. Dr. Gradnauer. Lipinski. Schwarz.

Nr. 5. Bekanntmachung

über die Vereinigung der Rittergüter und Freigüter mit benachbarten
Gemeinden;

vom 31. Dezember 1918.

I.

(1) Die zurzeit keinem Gemeindebezirke angehörigen Rittergüter und Freigüter (§ 79 Absatz 1 d der Landgemeindeordnung) haben sich mit benachbarten Gemeindebezirken zu vereinigen.

II.

(2) Die Amtshauptmannschaften, in deren Bezirk Rittergüter oder Freigüter liegen, haben die Vereinigungsverhandlungen umgehend anzuregen und zu leiten. Ist bei den Verhandlungen eine Stadt mit Revidierter Städteordnung beteiligt oder kommen Veränderungen der Bezirksverbandsgrenzen in Frage, so hat auf Antrag eines Beteiligten die zuständige Kreishauptmannschaft die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen.

(3) Bei allen Verhandlungen ist darauf hinzuwirken, daß ein Ausgleich aller berechtigten Interessen beider Teile erfolgt.

(4) Für die Genehmigung der Vereinbarungen über die Vereinigung gelten die Vorschriften in §§ 6 und 3 der Revidierten Städteordnung, Artikel I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und in § 7 Absatz 1 der Landgemeindeordnung sowie in § 2 des Bezirksverbandsgesetzes.

III.

(5) Kommt es bis Ende des Jahres 1919 zu keiner Übereinstimmung der Beteiligten über die Ausgleichsbedingungen oder über die Vereinigung selbst, so sind die Verhandlungsunterlagen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

IV.

(6) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, nach diesem Zeitpunkte Rittergüter und Freigüter, deren Vereinigung mit Gemeindebezirken unterblieben ist, auch ohne Zustimmung der Beteiligten einem oder mehreren Gemeindebezirken zwangsweise hinzuzuschlagen.

(7) Vor der Zwangsvereinigung ist dem Besitzer des gemeindefreien Guts und der Gemeindevertretung, soweit dies nicht bereits geschehen ist, Gelegenheit zu geben, ihre Ausgleichsforderungen geltend zu machen. Über diese Forderungen hat eine vom Ministerium des Innern beauftragte Behörde mit den Beteiligten zu verhandeln.

(8) Kommt es dabei zu keiner Einigung, so hat über die streitigen Punkte die nächste Aufsichtsbehörde, die beiden Beteiligten vorgesetzt ist, nach billigem Ermessen zu entscheiden. Gehören die Beteiligten verschiedenen Kreishauptmannschaften an, so beauftragt das Ministerium des Innern eine Kreishauptmannschaft mit der Entscheidung.

(9) Die Kreishauptmannschaft entscheidet unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses, die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirks Ausschusses. Vor der Entscheidung hat die Kreishauptmannschaft die beteiligten Bezirks Ausschüsse zu hören.

(10) Gegen die Entscheidung ist Rekurs an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zulässig.

(11) Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die entscheidenden Behörden können Zeugen und Sachverständige vernehmen oder vernehmen lassen und die Beteiligten zur Vorlegung von Urkunden, Geschäftsbüchern und Akten auffordern. Fehlt es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit, so kann Befkräftigung der tatsächlichen Angaben durch Versicherung an Eides Statt verlangt werden.

(12) Urkunden, von denen im Verhandlungs- oder Entscheidungsverfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem sächsischen Urkundenstempel nur insoweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

(13) Nachdem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, spricht das Ministerium des Innern durch Verfügung die Vereinigung des selbständigen Gutsbezirks mit der Gemeinde aus. Die Vereinigung gilt als am Tage der Verfügung erfolgt.

V.

(14) Mit der Selbständigkeit im Sinne der Gemeindeordnungen erledigen sich für die mit Gemeinden verschmolzenen Rittergüter usw. auch die Sondervorschriften,

die in dem Bezirksverbandsgesetz, dem Wegebaugesetz und in den Gesetzen über die Einkommen-, Schul- und Kirchensteuern für die Rittergüter oder die selbständigen Gutsbezirke enthalten sind. Ebenso entfällt für die Besitzer der verschmolzenen Güter das Recht, Sitz und Stimme im Schul- und im Kirchenvorstande zu haben.

VI.

(15) Für die Vereinigungsverhandlungen, die erstinstanzliche Entscheidung und die Entschließungen des Ministeriums des Innern wird keine Gebühr erhoben. Bare Verläge, die im Entscheidungsverfahren entstanden sind, können ganz oder teilweise solchen Beteiligten auferlegt werden, die mit ihren bis zur Entscheidung aufrecht erhaltenen Ansprüchen erheblich zu weit gegangen sind.

VII.

(16) Diese Bekanntmachung hat Gesetzeskraft.

Dresden, den 31. Dezember 1918.

Das Gesamtministerium.

Buch. Fleißner. Geyer. Dr. Gradnauer. Lipinski. Schwarz.

Nr. 6. Verordnung

zur Abänderung des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918;

vom 16. Januar 1919.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahlen zur Volkstammer der Republik Sachsen ist am 14. Januar 1919 abgelaufen.

Ihre Verlängerung erscheint erforderlich, da die Parteien wegen des gegenwärtigen Wahlkampfes für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung zum Teil an der rechtzeitigen Aufstellung der Wahlvorschläge verhindert waren.

§ 11 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes erhält daher folgende Fassung:

„Die Wahlvorschläge sind spätestens am 18. Januar 1919 beim Wahlkommissar einzureichen.“

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt sofort in Wirksamkeit.

Dresden, am 16. Januar 1919.

Gesamtministerium.

Buch. Dr. Gradnauer. Schwarz.

Druck und Verlag von C. C. Neunhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Republik Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 7. Verordnung über eine Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Landeskulturrentenbank. S. 9. — Nr. 8. Verordnung über das Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste. S. 10. — Nr. 9. Verordnung zur Ergänzung des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918. S. 11. — Nr. 10. Verordnung über den Geltungsbereich der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen vom 14. Dezember 1918. S. 12. — Nr. 11. Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener betr. S. 13. — Nr. 12. Verordnung zur weiteren Abänderung beziehentlich Ergänzung des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918. S. 14. — Nr. 13. Verordnung, die Krankenfürsorge für staatliche Beamte betr. S. 15. — Nr. 14. Verordnung über die Gehaltsverhältnisse der Hilfslehrer und Vikare, die durch den Krieg an der rechtzeitigen Ablegung der Reifeprüfung gehindert worden sind. S. 16. — Nr. 15. Verordnung zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 1 und 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918. S. 16. — Nr. 16. Verordnung über die Besatzung der Schiffe auf der Elbe. S. 17. — Nr. 17. Bekanntmachung, die Geschäfte des Arbeitsministeriums betr. S. 18. — Nr. 18. Verordnung zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung, betr. Kraftfahrzeuglinien, vom 24. Januar 1919. S. 19. — Nr. 19. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Wohlfahrtspflege vom 30. Mai 1918. S. 19.

Nr. 7. Verordnung

über eine Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz
über die Landeskulturrentenbank;

vom 8. Januar 1919.

Hinter § 30 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 20. Oktober 1914 (GBl. S. 445) in der Fassung der Verordnung über einige Abänderungen dieser Ausführungsverordnung vom 20. November 1917 (GBl. S. 162) wird nachstehender Paragraph eingefügt.

„§ 30a. Wird nach den Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 in Verbindung mit den Richtlinien des Ministeriums des Innern für die Durchführung des Beihilfeverfahrens zur Feststellung von Baukostenzuschüssen vom 22. November 1918 der den dauernden Ertragswert des Grundstücks übersteigende Kostenbetrag von Reich, Staat und Gemeinde als Baukosten-

zuschuß übernommen, so ist dieser bei der Festsetzung der in § 22 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Höchstbeleihungsgrenze außer Betracht zu lassen und ihr nur der bei der Berechnung des Baukostenzuschusses ermittelte dauernde Ertragswert des Grundstücks zugrunde zu legen. Die Landeskulturrentenbank kann in diesen Fällen von der Einforderung eines Kostenanschlags (§ 35 Abs. 1 Ziffer 4) absehen.

Die nach § 30 Abs. 2 zu bestellenden Hypotheken sind im Range vor den Sicherungshypotheken einzutragen, die anlässlich der Gewährung der Baukostenzuschüsse bestellt werden."

Dresden, den 8. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Lipinski.

Finanzministerium.

Geyer.

Weidauer.

Nr. 8. Verordnung

über das Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste;

vom 19. Januar 1919.

Die Verordnung über das Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste vom 14. August 1913 (GWB. S. 369) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an gilt folgendes:

1. Den Arbeitern, die in der Zeit vom 1. Januar 1919 ab zur Ableistung ihrer Militärdienstzeit aus dem Dienste bei einer Staatsverwaltung ausscheiden, ist bei späterem Wiedereintritte, sofern sie während oder sogleich nach der Beendigung des Militärdienstes um Beschäftigung nachsuchen, sowohl die vorher im Staatsdienste zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit als auch die Militärdienstzeit selbst auf das Lohndienstalter anzurechnen. Die gleiche Anrechnung hat zugunsten der Arbeiter stattzufinden, die bereits vor dem 1. Januar 1919 aus dem Dienste bei einer Staatsverwaltung in den Militärdienst eingetreten sind.

2. Den Arbeitern, bei denen sich die Militärdienstzeit nicht an eine vorherige Beschäftigung im Staatsverwaltungsdienste anschließt, die sich aber während oder sogleich nach der Beendigung der Militärdienstzeit um Beschäftigung im Staatsverwaltungsdienste bewerben, ist bei ihrer Einstellung in den Staatsdienst die Militärdienstzeit auf das Lohndienstalter anzurechnen. Dies gilt für die betreffenden

Arbeiter ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Zeit ab 1. Januar 1919 oder schon vorher aus dem Militärdienst in den Staatsverwaltungsdienst übergetreten sind.

3. Die Anrechnung nach Ziffer 1 zweiter Satz und 2 findet nicht statt, soweit den Arbeitern die betreffende Zeit bereits nach den Verordnungen vom 19. September 1911 (GVB. S. 185) und vom 14. August 1913 (GVB. S. 369) angerechnet worden ist.

4. Nachzahlungen auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 haben aus Anlaß der vorzunehmenden Anrechnungen nicht stattzufinden.

Dresden, am 19. Januar 1919.

Die Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen,
des Kultus und öffentlichen Unterrichts und das Arbeits-
und Wirtschaftsministerium.

Dr. Gradnauer. Buc. Schwarz.

Knüpfel.

Nr. 9. Verordnung

zur Ergänzung des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918;

vom 24. Januar 1919.

1. Die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik, die am 2. Februar 1919 das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht bei entsprechender Anwendung des § 4 des Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, haben das Recht, an den Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen in der sächsischen Gemeinde teilzunehmen, in der sie ihren Wohnsitz haben. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste des zuständigen Stimmbezirks. Die Eintragung erfolgt auf Antrag und ist bis zum 1. Februar 1919 zulässig.

2. Der Antragsteller hat der Ortsbehörde der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, durch Vorlegung von Urkunden (Heimatschein oder Paß) nachzuweisen, daß er am 2. Februar 1919 das 20. Lebensjahr vollendet hat und Angehöriger der deutsch-österreichischen Republik ist.

Als solcher gilt, wer in einer deutsch-österreichischen Gemeinde heimatberechtigt (zuständig) ist. Deutsch-Österreich umfaßt die Länder Österreich unter der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Süd-Mähren und des deutschen Gebietes um Neubistritz, Österreich ob der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Süd-Böhmen,

Salzburg, Steiermark und Kärnten mit Ausschluß der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete, die Grafschaft Tirol mit Ausschluß der geschlossenen italienischen Siedlungsgebiete, Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland, sowie die deutschen Siedlungsgebiete in Brünn, Iglau und Olmütz.

Ist im Einzelfalle das Heimatrecht des Antragstellers oder die Zugehörigkeit einer Gemeinde zur deutsch-österreichischen Republik zweifelhaft, so ist vor Eintragung in die Wählerliste das zuständige österreichisch-ungarische Konsulat unter Beifügung der vom Antragsteller vorgelegten Urkunden um Auskunft zu ersuchen.

3. Die Eintragung hat zu erfolgen, wenn der Nachweis nach Ziffer 2 Abs. 1 erbracht ist und der Gemeindebehörde keine Umstände bekannt sind, wonach der Antragsteller bei entsprechender Anwendung des § 4 des L. W. G. vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre.

4. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt sofort in Wirksamkeit.

Dresden, am 24. Januar 1919.

Gesamtministerium.

Bud. Dr. Gradnauer. Dr. Harnisch. Heldt. Meuring.
Niszsche. Schwarz.

Nr. 10. Verordnung

über den Geltungsbereich der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen vom 14. Dezember 1918;

vom 24. Januar 1919.

In der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten des Reichs zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen vom 14. Dezember 1918 (RGBl. S. 1427) ist die nicht reichsrechtlich geregelte Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen nicht erwähnt. Diese Verordnung findet auf die landesrechtlich geordnete Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen nicht ohne weiteres Anwendung. Ihre Erstreckung auf die ausschließlich der landesrechtlichen Regelung unterliegende Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen ist in Sachsen nicht angeordnet worden.

Die nach dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (GVB. S. 294) in den Geschäftsbereichen der unterzeichneten Ministerien zu betreibenden Zwangsvollstreckungen erleiden daher durch die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten des Reichs zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen vom 14. Dezember 1918 keine Einschränkung. Bei den Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gegen Kriegsteilnehmer, die sich nachweislich ohne eigenes Verschulden in wirtschaftlich bedrängter Lage befinden, ist jedoch auf die bedrängte wirtschaftliche Lage nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen und mit Rücksicht zu verfahren.

Dresden, am 24. Januar 1919.

Finanzministerium.

Rißsche.

Ministerium des Innern.

Dr. Gradnauer.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Buck.

Werner.

Nr. 11. Verordnung,

die Verpflichtung der Staatsdiener betreffend;

vom 25. Januar 1919.

In § 2 der Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Funktion stehender Personen betreffend, vom 20. Februar 1879 (GVB. S. 53) werden in der Eidesnorm unter a) (im Falle a) die Worte: „dem Könige treu und gehorsam sein“ gestrichen.

Dresden, am 25. Januar 1919.

Sämtliche Ministerien.

Buck. Dr. Gradnauer. Dr. Harnisch. Heldt. Neuring.

Rißsche. Schwarz.

Knüpfel.

Nr. 12. Verordnung

zur weiteren Abänderung beziehentlich Ergänzung des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918;

vom 27. Januar 1919.

I.

Für die Wahlen zur Volkstammer der Republik Sachsen wird der Schluß der Abstimmung im Sinne von § 39 Abs. 1 der Wahlordnung vom 30. November 1918 (RGBl. S. 1353) in Verbindung mit § 7 des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918 (GBl. S. 408) auf nachmittags 7 Uhr festgesetzt.

II.

Die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Innern vom 14. Januar 1919 (RGBl. S. 32) über die Ausübung des Wahlrechts durch die zur Bewachung von Wahlräumen kommandierten Angehörigen des Heeres und der Marine auf Grund einer Bescheinigung des nächsten dienstlichen Vorgesetzten, aber ohne Eintragung in die Wählerliste, findet auf die Wahlen zur Volkstammer der Republik Sachsen entsprechend Anwendung.

Unter den zur Bewachung von Wahlräumen kommandierten Militärpersonen sind nicht nur die Posten an Wahlräumen zu verstehen, sondern auch alle Truppenabteilungen, die zum Zwecke des Sicherheitsdienstes am Wahltag an einen bestimmten Platz gebunden sind, soweit dieser außerhalb des zuständigen Stimmbezirks liegt.

In dem Vordruck der Bescheinigung (RGBl. S. 32) treten an die Stelle der Worte: „zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung“ die Worte: „zur Volkstammer der Republik Sachsen“.

Die Kosten für die Bescheinigungen sind von den Truppenteilen usw. unter Abschnitt XII der Verrechnungstafel (Armeeverordnungsblatt 1918 S. 449) zu verrechnen.

III.

Zur Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift in § 6 Abs. 1 der Wahlordnung vom 30. November 1918 in Verbindung mit § 7 des Landeswahlgesetzes wird das Ministerium des Innern ermächtigt.

IV.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt sofort in Wirksamkeit.

Dresden, den 27. Januar 1919.

Gesamtministerium.

Buch. Dr. Gradnauer. Dr. Harnisch. Heldt. Meuring.
Nisiche. Schwarz.

Nr. 13. Verordnung,

die Krankenfürsorge für staatliche Beamte betreffend;

vom 27. Januar 1919.

Mit Rücksicht auf die Verordnung vom 22. November 1918 (RGBl. S. 1321 flg.) wird die Krankenversicherung auf Beamte ausgedehnt, die ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 5000 M. haben.

In der Verordnung, die Krankenfürsorge für staatliche Beamte betreffend, vom 23. Dezember 1913 (GBl. S. 567) sind deshalb im Eingang die Worte „2500 M.“ abzuändern in „5000 M.“.

Dresden, am 27. Januar 1919.

Die Ministerien

des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus
und öffentlichen Unterrichts, der Justiz, der Finanzen,
sowie das Arbeits- und das Wirtschaftsministerium.

Buch. Dr. Gradnauer. Dr. Harnisch. Heldt.
Nisiche. Schwarz.

Anüpfer.

Nr. 14. Verordnung

über die Gehaltsverhältnisse der Hilfslehrer und Vikare, die durch den Krieg an der rechtzeitigen Ablegung der Reifeprüfung gehindert worden sind;

vom 27. Januar 1919.

Hilfslehrern und Vikaren, die durch den Krieg an der rechtzeitigen Ablegung der Reifeprüfung gehindert worden sind, ist die in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 27. November 1918 — *GBI.* S. 375 — festgesetzte Gehaltserhöhung zu demselben Zeitpunkt zu gewähren wie den Schulamtskandidaten des gleichen Jahrganges, deren Seminarzeit nicht durch den Krieg unterbrochen worden ist.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Dresden, den 27. Januar 1919.

Gesamtministerium.

Buch. Dr. Gradnauer. Dr. Harnisch. Heldt. Meuring.
Nisfche. Schwarz.

Nr. 15. Verordnung

zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 1 und 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918;

vom 28. Januar 1919.

Zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 1 und 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (*RGBl.* S. 951) wird folgendes bestimmt.

§ 1. Die gemäß § 1 des Gesetzes gegen die Steuerflucht für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Schulgemeinden zu verwendenden Steuerbeträge sind in einen unter der Bezeichnung „Lastenausgleichsstock“ beim Ministerium des Innern neu zu bildenden Vermögensstock abzuführen.

§ 2. (1) Anträge auf Freistellung von der Fortdauer der Steuerpflicht gemäß § 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht sind bei der Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt schriftlich zu stellen. Über derartige Anträge entscheidet nach vorherigem Gehör der Bezirkssteuereinnahme und des Reichsbevollmächtigten für Böhle und Steuern sowie, soweit das erforderlich erscheint, der Handelskammer die Amts-

hauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat.

(2) Gegen die Entscheidung der Amtshauptmannschaft oder des Stadtrats ist binnen einem Monat, von der Bekanntmachung an gerechnet, die Beschwerde an die Kreishauptmannschaft zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb der angegebenen Frist bei der Behörde schriftlich einzulegen, von der die angefochtene Entscheidung ergangen ist. Die Kreishauptmannschaft entscheidet über die Beschwerde unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses. Vor der Entscheidung sind der Kreissteuerrat und der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern sowie, soweit das erforderlich erscheint, die Handelskammer zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung der Kreishauptmannschaft ist ein weiteres landesrechtliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Dresden, den 28. Januar 1919.

Finanzministerium.

Nizsche.

Ministerium des Innern.

Dr. Gradnauer.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Buck.

Werner.

Nr. 16. Verordnung

über die Besatzung der Schiffe auf der Elbe;

vom 28. Januar 1919.

Die für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung über die Besatzung der Schiffe auf der Elbe vom 25. November 1916 (GVB. S. 220) wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Februar 1919 wieder aufgehoben. Die Bestimmungen des § 7 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Plößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894 (GVB. S. 3) treten hiermit wieder in Kraft.

Dresden, am 28. Januar 1919.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Dr. Gradnauer. Nizsche.

Papst.

Nr. 17. Bekanntmachung,

die Geschäfte des Arbeitsministeriums betreffend;

vom 30. Januar 1919.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Regierung betreffend, vom 22. Januar 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 17) hat das Gesamtministerium wegen der Verteilung der Geschäfte folgendes bestimmt.

Aus dem Geschäftsbereiche des bisherigen Arbeits- und Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums des Innern gehen auf das Arbeitsministerium über:

1. vom Gewerbewesen (Gewerbeordnung) folgende Gegenstände: Arbeiterschutz, Gewerbeaufsicht, Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Kinderarbeit, Berufsvereine, Handlungsgehilfen, Privatangestellte, Werkmeister und Techniker, Tarifverträge, Arbeitskammern, Einigungswesen, Koalitionsrecht, ferner die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Arbeitsnachweiswesens, Arbeitslosenfürsorge und -versicherung, die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter;
2. die öffentliche Arbeiterversicherung, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter, die Versicherung der Angestellten, Kriegswochenhilfe, Unfallfürsorgegesetz;
3. die Demobilmachungsangelegenheiten.

Vorbehalten bleibt, dem Arbeitsministerium späterhin noch die Wohlfahrtspflege, die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge sowie die Wohnungs-Fürsorge zu übertragen.

Der Sitz des Arbeitsministeriums ist im Ministerialgebäude, Königsufer 2, Erdgeschoß rechts.

Die Bezeichnung der Angelegenheiten innerhalb der Abteilungen bleiben unverändert. Personalsachen, Rechnungs- und Kassengeschäfte werden auch für das Arbeitsministerium von den bisher hierfür zuständigen Stellen fortgeführt.

Dresden, den 30. Januar 1919.

Gesamtministerium.

Buch. Dr. Harnisch. Dr. Gradnauer. Neuring. Heldt.
Nizsche. Schwarz.

Nr. 18. Verordnung

zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung, betreffend Kraftfahrzeuglinien, vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 97);

vom 31. Januar 1919.

§ 1. Die Genehmigung zum Betriebe einer Kraftfahrzeuglinie, die über die Grenzen eines Gemeindebezirkes hinausgeht, wird durch das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium erteilt.

§ 2. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 der Verordnung der Reichsregierung, betreffend Kraftfahrzeuglinien, vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 97) sind auf die gegenwärtig vorhandenen Kraftfahrzeuglinien anzuwenden.

Dresden, am 31. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Dr. Gradnauer.

Finanzministerium.

Risfche.

Tranitz.

Nr. 19. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Wohlfahrtspflege vom 30. Mai 1918;

vom 4. Februar 1919.

§ 1. Träger der Wohlfahrtspflege sind neben den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Pflegebezirke. Ihnen liegt die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß eine den ganzen Pflegebezirk erfassende Wohlfahrtspflege nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse eingerichtet und betrieben wird. Zu diesem Zwecke haben die Pflegebezirke der Bezirksverbände die gemeindliche Wohlfahrtspflege zu überwachen, zu fördern und, soweit nötig, zu ergänzen, insbesondere alle die Einrichtungen zu schaffen, die über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden hinaus gehen.

Die einzelnen Aufgaben der Pflegebezirke werden durch besondere Verordnung geregelt.

§ 2. Für die Säuglings- und Kleinkinderpflege einschließlich des Mutterschutzes wird ein Landesausschuß errichtet. Jeder Pflegebezirk entsendet in diesen Landesausschuß einen Vertreter. Pflegebezirke mit mehr als 100 000 Einwohnern ent-

senden zwei, solche mit mehr als 300 000 Einwohnern drei Vertreter. Die Abgeordneten der Pflegebezirke für den Landesausschuß werden in den Pflegebezirken der Bezirksverbände durch den gesetzlichen Pflegeausschuß, im übrigen durch den ortsgesetzlich zu bestellenden Pflegeausschuß (vergleiche § 20) und solange ein solcher nicht vorhanden ist, in Städten mit Revidierter Städteordnung durch den Stadtrat, in anderen Städten durch den Stadtgemeinderat, in Landgemeinden durch den Gemeinderat und in Gemeindeverbänden durch die verfassungsmäßige Vertretung gewählt und sind erstmalig dem Ministerium des Innern bis zum 1. Juli 1919, später dem Vorsitzenden des Landesausschusses anzuzeigen. Ihre Wahl gilt so lange, als dem Landesausschuß nicht andere Vertreter benannt sind.

Im übrigen werden die Zusammensetzung, der Geschäftskreis und die Geschäftsordnung des Landesausschusses durch besondere Verordnung geregelt.

Für die übrigen Zweige der Wohlfahrtspflege bewendet es bis auf weiteres bei den bestehenden Zentraleinrichtungen der Centralstelle für Wohnungspflege, dem Landesausschuß für Krüppelsfürsorge, dem Landesausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose in Sachsen.

§ 3. Die gesamte Wohlfahrtspflege des Landes wird einem beim Ministerium des Innern zu errichtenden Landesamte für Wohlfahrtspflege unterstellt werden.

§ 4. Auf die Wohlfahrtspflege finden die Grundsätze der öffentlichen Armenpflege keine Anwendung. Zuwendungen, die aus öffentlichen Mitteln an Einzelne im Rahmen der Wohlfahrtspflege gemacht werden, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützung.

§ 5. Im Interesse einer beschleunigten Durchführung der Wohlfahrtspflege haben die in § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes genannten Gemeinden, soweit sie einem Bezirksverbände zugehören, tunlichst bald darüber Beschluß zu fassen, ob sie von Bildung eines eigenen Pflegebezirks absehen wollen und dies dem Vorsitzenden ihres Bezirksverbandes anzuzeigen. Diese Anzeige ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes (29. Juni 1919) zu erstatten.

Das gleiche gilt für den Fall, daß sich Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke einem benachbarten Pflegebezirke in Gemäßheit von § 2 Absatz 2 des Gesetzes anschließen wollen. Die Verbandssatzungen sind ebenfalls innerhalb der gleichen Frist einzureichen.

Solange die in Absatz 1 erwähnten Gemeinden nicht dem Vorsitzenden des Bezirksverbandes erklärt haben, daß sie von Bildung eines eigenen Pflegebezirks absehen, sind ihre Vertreter in der Bezirksversammlung, sofern sie nicht noch andere Gemeinden vertreten, auch nicht berechtigt, an den Beschlüssen und Wahlen

der Bezirksversammlung, soweit es sich um Wohlfahrtspflege handelt, teilzunehmen (§ 7 des Gesetzes).

§ 6. Jeder Pflegebezirk ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mindestens eine Bezirkspflegerin als berufsmäßige Beamtin anzustellen. Den Bezirkspflegerinnen liegt es ob, die Wohlfahrtspflege, insbesondere die offene Säuglings- und Kleinkinderpflege einschließlich des Mutterschutzes nach den Anweisungen des Pflegeausschusses oder solange ein solcher nicht vorhanden ist, der Anstellungsbehörde durchzuführen und zu überwachen.

Die Bezirkspflegerinnen müssen mindestens 25 Jahre alt und im Besitze genügender Kenntnisse und Erfahrungen sein. Es soll von ihnen gefordert werden der Nachweis über

1. den erfolgreichen Besuch eines abgeschlossenen Lehrgangs einer zur Ausbildung von Bezirkspflegerinnen geeigneten sozialen Frauenschule. Als solche werden bis auf weiteres anerkannt: Die Frauenhochschule zu Leipzig, die sozialen Frauenkurse von Dr. Lotte Schurig und die Schule des christlichen Frauendienstes in Dresden. Es bleibt vorbehalten, ihnen auch Schulen außerhalb Sachsens, die der Ausbildung in sozialen Frauenberufen mit ähnlichen Zielen dienen, gleichzustellen;
2. die Ausbildung als staatlich anerkannte Kranken- und Säuglingspflegerin;
3. eine mindestens einjährige praktische Betätigung auf verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege.

Auf Berufsarbeiterinnen in der Wohlfahrtspflege, die bereits am 1. Juli 1918 im Pflegebezirke fest angestellt sind und als Bezirkspflegerinnen übernommen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 7. Für jeden Pflegebezirk ist am Sitz seiner Verwaltung eine Geschäftsstelle für die gesamte Wohlfahrtspflege (Wohlfahrtsamt) zu errichten.

Die Amtshauptmannschaft hat dieser Geschäftsstelle ihres Pflegebezirkes auf Verlangen die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Der Pflegeausschuß des Bezirksverbandes hat seinen Sitz am Orte der Amtshauptmannschaft.

Er vertritt im Rahmen von § 8 des Gesetzes den Bezirksverband als Pflegebezirk gegenüber den Bezirksangehörigen und nach außen. Schriften, die eine Beurkundung erheischen, sind durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Pflegeausschusses zu vollziehen.

Die Befugnis, für den Bezirk Rechte zu entsagen oder für sie eine dauernde Verbindlichkeit zu übernehmen (§ 24 Absatz 3 des Gesetzes, die Bildung von Be-

zirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873), steht dem Pflegeauschuß nicht zu. Zu Verträgen, durch die Beamte fest gegen Ruhegehalt angestellt werden, bedarf es der Zustimmung des Bezirksausschusses.

§ 9. Für die Wahlen des Beamten der Amtshauptmannschaft und der Vertreter der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke gelten sinngemäß die Vorschriften für die Wahl der Mitglieder des Bezirksausschusses (§ 13 Absatz 4 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 und § 26 Absatz 1, 3 und 4 der Ausführungsverordnung vom 20. August 1874) mit folgender Maßgabe:

Als Beamter der Amtshauptmannschaft kann gewählt werden der Amtshauptmann oder ein fest gegen Gehalt angestellter Hilfsarbeiter im Sinne von § 8 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 1873.

Als Gemeindevertreter wählbar sind nur Personen, die im Pflegebezirke ihren Wohnsitz haben.

§ 10. Der Vorsitzende des Bezirksverbandes veranlaßt erstmalig die Wahl der Vertreter der Krankenkassen (§ 4 Absatz 2 b des Gesetzes).

Diese werden von den Versicherungsvertretern des Versicherungsamtes bei der Amtshauptmannschaft gewählt (§ 40 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und § 37 der Verordnung über die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung vom 25. Juni 1912). Die Wahl leitet der Vorsitzende des Versicherungsamtes. Sie erfolgt schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Unter den Vertretern der Krankenkassen soll sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden.

Für jeden Vertreter der Krankenkassen wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, der für den Fall dauernder Behinderung einzutreten hat.

Wählbar sind die als Versicherungsvertreter nach § 47 verbunden mit § 12 der Reichsversicherungsordnung wählbaren Personen, soweit sie im Pflegebezirke wohnen oder ihren Betriebsitz haben oder beschäftigt werden.

Umfaßt der Pflegebezirk des Bezirksverbandes mehrere Versicherungsämter, so werden die Versicherungsvertreter der sämtlichen Versicherungsämter zu einem Wahlkörper vereinigt. Die Leitung der Wahl liegt dann dem Vorsitzenden des Versicherungsamtes bei der Amtshauptmannschaft ob.

§ 11. Unter Leitung des Vertreters der Amtshauptmannschaft wählen die unter § 4 Absatz 2 a und b des Gesetzes genannten Mitglieder des Pflegeauschusses

erstmalig sechs weitere Mitglieder nach § 4 Absatz 2 c des Gesetzes. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet der Vertreter der Amtshauptmannschaft.

Bei späteren Wahlen werden die weiteren Mitglieder (§ 4 Absatz 2 c des Ge-
setzes) in der durch die Geschäftsordnung bestimmten Zahl in gleicher Weise gewählt.

Bei der Wahl sollen die verschiedenen Teile des Bezirkes und solche Männer
und Frauen berücksichtigt werden, die in der Wohlfahrtspflege, besonders in der
Säuglings- und Kleinkinderpflege erfahren und bewährt sind.

§ 12. Der nach §§ 9 bis 11 gebildete Pflegeausschuß wählt unter Leitung des
Vertreters der Amtshauptmannschaft einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende wird, falls er nicht der Vertreter der Amtshauptmannschaft
ist, vom Amtshauptmann durch Handschlag zur treuen und gewissenhaften Erfüllung
seiner Dienstobliegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende verpflichtet in gleicher
Weise die Mitglieder.

§ 13. Die Wahlen für den Pflegeausschuß sind erstmalig bis zum 29. Juni 1919
zu vollziehen. Das Ergebnis der Wahlen für den Pflegeausschuß ist vom Vor-
sitzenden der Amtshauptmannschaft, der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium
des Innern anzuzeigen und die Zusammensetzung des Pflegeausschusses im Amts-
blatte der Amtshauptmannschaft öffentlich bekannt zu machen. Dasselbe gilt bei
jeder späteren Veränderung in der Zusammensetzung des Pflegeausschusses.

§ 14. Die Wahlen zum Pflegeausschuß erfolgen auf drei Jahre erstmalig bis
Ende 1922. Damit die Stetigkeit der Geschäftsführung des Pflegeausschusses ge-
währleistet wird, scheidet erstmalig je die Hälfte der Gemeindevertreter und der
unter § 4 Absatz 2 b und c genannten Mitglieder des Pflegeausschusses bereits am
1. Juli 1921 aus. Über den erstmaligen Austritt entscheidet das Los.

§ 15. Das Amt eines Mitgliedes des Pflegeausschusses ist ein Ehrenamt.

Ein ausscheidendes Mitglied ist berechtigt, seine Wiederwahl für die nächsten
drei Jahre abzulehnen.

Im übrigen gelten wegen des Rechtes zur Ablehnung oder Niederlegung des
Amtes dieselben Grundsätze, die durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung
oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben sind.

Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet der Pflegeausschuß.
Ihm steht es frei, ausnahmsweise auch noch aus anderen Gründen als den in den
Gemeindeordnungen angegebenen, von der Annahme der Wahl zu entbinden.

§ 16. Die Mitglieder des Pflegeausschusses erhalten Reisekosten und eine Ent-
schädigung für Zeitversäumnis oder eine Auslösung. Das Erforderliche ist in der
Geschäftsordnung festzusetzen.

§ 17. Der Pflegeauschuß hat innerhalb eines Vierteljahres nach seiner Bildung und spätestens bis zum 1. Oktober 1919 eine Geschäftsordnung aufzustellen und der Kreishauptmannschaft zur Genehmigung einzureichen. Diese hat folgende Punkte zu regeln.

1. Die endgültige Mitgliederzahl und die Zusammensetzung des Pflegeauschusses. Es kann bestimmt werden, daß unter den in § 4 Absatz 2 c des Gesetzes genannten Mitgliedern sich weitere Vertreter bestimmter Berufe oder bestimmter der Wohlfahrtspflege dienender Vereine zu befinden haben.

2. Bestimmungen über die Einberufung des Pflegeauschusses.

3. Sitzungsvorschriften, insbesondere Bestimmungen über Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit der Sitzungen, Art der Abstimmung, Geschäftsleitung, Rechte des Vorsitzenden und Strafen.

4. Bildung von Ausschüssen und deren Geschäftskreis und Sitzungsvorschriften für diese.

5. Vergütungen für die Mitglieder des Pflegeauschusses und der Ausschüsse (§ 16).

6. Anstellung und Dienstanweisung von Beamten.

7. Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere über die Form und den Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung.

§ 18. Die Amtshauptmannschaft teilt dem Pflegeauschuß mit, bis zu welchem Zeitpunkte der Haushaltplan und die Jahresrechnung einzureichen sind.

Soweit die rechtzeitige Aufstellung eines Haushaltplanes des Pflegebezirks für das Jahr 1919 nicht möglich ist, hat die Bezirksversammlung für dieses Jahr dem Pflegeauschuß ein Bedarfsgeld für die Wohlfahrtspflege und seine Auslagen sicherzustellen.

§ 19. Die Mitglieder des Pflegeauschusses als Einzelne sind berufen, den Pflegeauschuß bei Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere haben sie

1. bei der Aufsicht über die gemeindliche Wohlfahrtspflege der Gemeinden mitzuwirken,

2. zu ihrer Kenntnis gelangende Bedürfnisse und Mängel anzuzeigen und zu ihrer Abstellung das, was hierzu ihrer Ansicht nach dient, zu beantragen.

§ 20. Die Pflegebezirke, die einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände bilden, sollen ebenfalls einen Pflegeauschuß errichten, dem die gleichen Befugnisse und Pflichten wie den Pflegeauschüssen der Bezirksverbände obliegen. Hierzu sollen sie gemischte Ausschüsse nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen be-

stellen und diesen das Recht einräumen, im Rahmen des § 8 des Gesetzes selbstständig Verfügungen zu erlassen. Für diese Ausschüsse ist ebenfalls eine Geschäftsordnung aufzustellen.

Diesen Pflegeausschüssen sollen ebenfalls zwei Vertreter der Krankenkassen, ein Arzt und eine Bezirkspflegerin angehören. Die Vertreter der Krankenkassen sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 10 zu wählen.

Soweit der Wahl von Frauen in einem solchen Ausschuss Bestimmungen der Gemeindeordnungen entgegenstehen, wird Befreiung erteilt werden.

Für Gemeindeverbände ist das Erforderliche in den Verbandsstatuten zu bestimmen.

§ 21. Soweit zur Durchführung der Wohlfahrtspflege polizeiliche Hilfe erforderlich und zulässig ist, haben die zuständigen Polizeibehörden auf Ansuchen diese zu leisten.

§ 22. Das Ministerium des Innern behält sich vor, von Vorschriften dieser Ausführungsverordnung Ausnahmen zu bewilligen.

Dresden, den 4. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Heinf.

Dieße.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Republik Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 20. Bekanntmachung wegen Änderung der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig. S. 27. — Nr. 21. Bekanntmachung, die Einberufung der Volkskammer betr. S. 28. — Nr. 22. Verordnung über Löschungen im Strafregister. S. 28. — Nr. 23. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung, das Verhalten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streitigkeiten (Streiks, Aussperrungen) betr., vom 10. Juni 1914. S. 29. — Nr. 24. Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919. S. 29.

Nr. 20. Bekanntmachung

wegen Änderung der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig;

vom 6. Februar 1919.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnisse mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium beschlossen, dem § 6 Abs. 1 der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig vom 3. Februar 1902 (GWB. S. 8 flg.) die nachstehende Fassung zu geben.

Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Bewerber die sächsische Staatsangehörigkeit und das Reisezeugnis eines deutschen Gymnasiums besitzt, mindestens drei Jahre (auf welche die Militärdienstzeit nicht in Anrechnung kommt) an einer Universität, davon wenigstens zwei Jahre in Leipzig, theologischen Studien obgelegen und während dieser Zeit den ganzen akademischen Kursus nach Maßgabe des von der theologischen Fakultät zu Leipzig veröffentlichten „Studienplanes“ vollendet hat. Inhaber des Reisezeugnisses eines deutschen Realgymnasiums haben vor der Zulassung die Ergänzungsprüfung auf Grund von § 69 Abs. 2 der Lehr- und

Prüfungsordnung für die Gymnasien vom 28. Januar 1893 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1918 (GBl. S. 371) abzulegen.
Dresden, den 6. Februar 1919.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:
Schmalz.

Lorenz.

Nr. 21. Bekanntmachung, die Einberufung der Volkskammer betreffend; vom 11. Februar 1919.

Das Gesamtministerium hat beschlossen, die Sächsische Volkskammer für den 25. Februar 1919 nach Dresden einzuberufen.

Die Mitglieder der Volkskammer werden vom Ministerium des Innern besondere Zuschriften erhalten.

Dresden, am 11. Februar 1919.

Gesamtministerium.

Buch. Dr. Gradnauer. Dr. Harnisch. Heldt. Meuring.
Nizsche. Schwarz.

Nr. 22. Verordnung über Löschungen im Strafregister; vom 12. Februar 1919.

Alle Vermerke über Strafen, die durch die Amnestieverordnung vom 19. November 1918 (GBl. S. 367 flg.) in vollem Umfang erlassen worden sind, sind im Strafregister zu löschen.

Die Prüfung der Frage, in welchen Fällen hiernach Löschung von Strafvermerken zu erfolgen hat, liegt den Strafvollstreckungsbehörden ob. Sie haben

den Strafregisterbehörden entsprechende Mitteilung zu machen. Bei der Prüfung ist Punkt III der Verordnung des Justizministeriums vom 14. Dezember 1918 (SMBL. S. 117) anzuwenden.

Dresden, den 12. Februar 1919.

Ministerium der Justiz.

Dr. Harnisch.

Schube.

Nr. 23. Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung, das Verhalten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streitigkeiten (Streiks, Aussperrungen) betreffend, vom 10. Juni 1914 (SMBL. S. 165);

vom 14. Februar 1919.

Aus der Verordnung, das Verhalten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streitigkeiten (Streiks, Aussperrungen) betreffend, vom 10. Juni 1914 können Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden hergeleitet werden, die auf eine unzulässige Beschränkung des Koalitionsrechtes der Arbeiterschaft hinauslaufen würden; die genannte Verordnung wird daher aufgehoben.

Dresden, den 14. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Arbeitsministerium.

Dr. Gradnauer.

Heldt.

Blotsche.

Nr. 24. Verordnung

zur Ausführung der Reichsverordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919;

vom 14. Februar 1919.

Zur Ausführung der Reichsverordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

1. Alle in § 1 der Verordnung aufgeführten Schußwaffen (Gewehre, Karabiner — Flammenwerfer) sowie Munition aller Art zu Schußwaffen sind innerhalb 14 Tagen nach Erlaß dieser Ausführungsbestimmungen abzuliefern.

Personen, die nach Ablauf dieser Frist in das sächsische Staatsgebiet zuziehen, haben der Ablieferungspflicht unverzüglich nachzukommen.

2. Die Ablieferung hat in Dresden an die Polizeidirektion und deren Wachen, in den anderen Städten mit Revidierter Städteordnung an die Stadträte (Polizeiämter) und deren Polizeiwachen, in den übrigen Orten an die Gemeindebehörden zu erfolgen. Die letzteren haben die abgelieferten Stücke in Sammelsendungen an die Amtshauptmannschaften weiterzugeben. Von den Behörden, an die die Ablieferung erfolgt, sind mit fortlaufender Nummer versehene Empfangsbestätigungen auszustellen, über die ein Verzeichnis zu führen ist, in das zu jeder Nummer Name und Wohnung des Abliefernden eingetragen werden muß. Die abgelieferten Stücke, an denen die entsprechende Nummer in dauerhafter Weise (womöglich mit Draht befestigt) anzubringen ist, sind in einem gegen Einbruch und Diebstahl hinreichend geschützten Amtsräume aufzubewahren, bis von der Landeszentralbehörde weitere Verfügung getroffen wird. Im Falle von Unruhen sind die Aufbewahrungsräume mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen Plünderung zu schützen. Eine Entschädigung für die in behördliche Verwahrung genommenen Gegenstände wird nicht gewährt.

3. Von der Ablieferungspflicht sind befreit:

hinsichtlich der Dienstwaffen oder Jagdgewehre nebst der dazu gehörigen Munition

a) diejenigen Personen, die zur Führung von Waffen kraft ihres Amtes oder Dienstes berechtigt sind (Polizeibeamte, Forstschutzbeamte, Militärpersonen),

b) die Inhaber von noch nicht abgelaufenen deutschen Jahres-Jagdarten,

c) die nach §§ 3 und 4 des Jagdgesetzes zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigten Personen,

hinsichtlich der Waffen und Munition, zu deren Besitz ihnen besondere Genehmigung erteilt ist,

d) die Inhaber von Waffenscheinen der Kreishauptmannschaften,

e) bis auf weiteres Schützengesellschaften und Militärvereine, die die Genehmigung zum Besitze von Waffen haben. Die Vorsteher dieser Vereine haben für unbedingt sichere Aufbewahrung zu sorgen. Auch haben sie der unter Ziffer 2 bestimmten Ablieferungsbehörde binnen

14 Tagen Verzeichnisse derjenigen ihrer Mitglieder einzureichen, die Waffen besitzen, hierbei auch Zahl und Gattung dieser Waffen genau anzugeben.

Endlich kann in besonderen Fällen vertrauenswürdigen Personen von den Polizeibehörden (in Dresden von der Polizeidirektion, in den anderen Städten mit Revidierter Städteordnung von den Stadträten — Polizeiämtern —, in den übrigen Orten von den Amtshauptmannschaften) ein Erlaubnisschein zum Besitz (nicht Tragen) von Waffen erteilt werden. Insbesondere können für Schußwaffen, die familiengeschichtlichen, künstlerischen oder historischen Wert haben, solche Erlaubnisscheine ausgestellt werden.

4. Die Überlassung von Schußwaffen und Munition an Personen, die nicht unter Ziffer 3 a—e fallen, ist bis auf weiteres nicht nur den Waffenhändlern und Trödlern, sondern auch allen anderen Personen verboten. Die Berechtigung zum Besitze von Schußwaffen und Munition gemäß Ziffer 3 a—c ist vor der Überlassung durch Kauf, Tausch oder Schenkung sorgfältig zu prüfen, nötigenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde.

5. Die Hauseigentümer oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, von dem Vorhandensein nicht angemeldeter Waffen in ihren Grundstücken der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

6. Die Polizeibehörden sind zu Hausdurchsuchungen berechtigt und verpflichtet, wenn der Verdacht besteht, daß Waffen verheimlicht werden. Die militärischen Sicherheitsorgane sind hierbei zur Unterstützung der Polizei verpflichtet.

7. Auf die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die das Waffentragen und das Schießen unter Strafe stellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 4 und 5 dieser Verordnung werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Dresden, den 14. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Justizministerium.

Ministerium für Militärwesen.

Dr. Gradnauer.

Dr. Garnisch.

Reuring.

Gebhardt.

10
Joch

1/2 Joch P. 54.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Niedrigkeit - Minister V. Abthg. vom Reich...

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 33. Verordnung über die Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten. S. 47.
— Nr. 34. Verordnung über eine Vereinfachung des Beleihungsverfahrens bei der Landesfulturrentenbank in Kleinwohnungsbauwesen. S. 49. — Nr. 35. Verordnung, die Ausschreibung der den Militäranwärtern vorbehaltenen, während des Krieges offen gehaltenen oder nur vorübergehend besetzten Stellen des Reichs-, Staats- und Kommunaldienstes usw. betr. S. 50. — Nr. 36. Verordnung über die Prüfung der Tierärzte. S. 51. — Nr. 37. Verordnung über die Gebühren der Gemeinden für die Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 und für die ihnen wegen dieser Abgabe außer der Erhebung obliegenden Geschäfte. S. 83. — Nr. 38. Verordnung, die zweite juristische Staatsprüfung betr. S. 83. — Nr. 39. Anweisung zu der Bekanntmachung vom 11. Januar 1919, betr. Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 und zum Gesetz vom 26. Juli 1918. S. 84.

Nr. 33. Verordnung

über die Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten;

vom 5. März 1919.

§ 1. Auf Anordnung des Reichsernährungsamtes sind in allen Gemeinden, in denen in beachtlichem Umfange Landwirtschaft betrieben wird, Bauern- und Landarbeiterräte zu bilden.

Gemeinden können sich zur Bildung eines gemeinsamen Bauern- und Landarbeiterrates vereinigen. Die selbständigen Gutsbezirke sind in der Regel einer benachbarten Gemeinde anzugliedern.

§ 2. Die Bauern- und Landarbeiterräte sind paritätisch aus Landwirten und Landarbeitern zusammenzusetzen und müssen mindestens aus 3 Landwirten und 3 Landarbeitern bestehen.

§ 3. Wahlberechtigt und wählbar sind in beiden Gruppen die Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts, die zur Zeit der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Zur ersten Gruppe gehören alle im Hauptberufe selbständigen Landwirte, zur zweiten Gruppe alle Angestellten und Arbeiter, die ihren hauptsächlichlichen Lebensunterhalt durch landwirtschaftliche Lohnarbeit finden.

Der Kreis der in Gruppe 2 wahlberechtigten und wählbaren Personen kann, wenn es die örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen, durch Aufnahme von Wählern aus der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung erweitert werden, sofern diese Personen ganz oder vorwiegend landwirtschaftlichen Interessen dienstbar sind. Voraussetzung einer solchen Erweiterung ist jedoch, daß gegen die Zulassung dieser Personen von den zunächst wahlberechtigten Landarbeitern innerhalb einer von der Gemeindeaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist kein Einspruch erhoben wird.

§ 4. Die Vorbereitung und Leitung der Wahlen ist Sache der Ortsbehörden. Die Wahlen müssen bei beiden Gruppen in getrennter Wahlhandlung nach dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht erfolgen. Der Wahltermin ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung bekannt zu geben.

Die Wahlen müssen bis zum 15. April 1919 durchgeführt sein.

Die Ortsbehörde hat das Ergebnis der Wahl der Gemeindeaufsichtsbehörde anzuzeigen, diese für Bekanntmachung Sorge zu tragen.

§ 5. Die Bauern- und Landarbeiterräte haben weder die Befugnisse einer Behörde noch das Recht, in die Befugnisse der bestehenden Behörden einzugreifen. Im übrigen ist ihre Stellung den Behörden gegenüber selbständig und unabhängig.

Die Ausübung politischer Machtbefugnisse liegt außerhalb ihrer Zuständigkeit. Ihre auf rein wirtschaftlichem Gebiete liegenden Aufgaben sind folgende:

1. Mitwirkung und Beratung bei Erfassung und Schutz der vorhandenen Lebensmittel, bei Regelung ihrer Ablieferung und bei Bekämpfung des Schleichhandels;
2. Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe, Förderung der Erzeugung, insbesondere durch Sicherung von Saatgut und Steigerung des Anbaues, Wiederaufbau der Viehzucht, Förderung des Genossenschaftswesens;
3. Mitwirkung bei der Aufnahme der entlassenen Militärpersonen und der Beschaffung von Arbeit und Wohnung für diese gemäß den Bestimmungen der Demobilmachungsbehörden;
4. gegenseitige Hilfe beim Schutz von Person und Eigentum.

§ 6. Über die Art seiner Vertretung und Geschäftsführung bestimmt der Bauern- und Landarbeiterrat selbständig. Die Gruppen der Landwirte und Landarbeiter sind dabei in der Regel gleichmäßig zu berücksichtigen.

§ 7. Das Amt eines Mitgliedes des Bauern- und Landarbeiterrates ist ein Ehrenamt.

Die Gemeindevertretung kann aber Entschädigung für Zeitversäumnis und etwaigen Reiseaufwand bewilligen.

§ 8. Die Bauern- und Landarbeiterräte treten an die Stelle der Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung.

Die Ortsausschüsse übergeben die Geschäfte, sobald die Bauern- und Landarbeiterräte gebildet sind. Sie gelten mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses als aufgelöst.

Ausnahmsweise können mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde bestehende Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung weiter beibehalten werden, wenn ihr Fortbestand neben den Bauern- und Landarbeiterräten einem dringenden örtlichen Bedürfnis entspricht. Ihre Tätigkeit bleibt aber dann auf die in § 5 Ziffer 1 erwähnten Aufgaben beschränkt und erledigt sich spätestens mit der Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung der Lebensmittel. Im übrigen wird die Verordnung vom 15. November 1918 — GVB. S. 361 — aufgehoben.

Dresden, den 5. März 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. v. Hübel.

Seifert.

Nr. 34. Verordnung

über eine Vereinfachung des Beleihungsverfahrens bei der Landeskulturrentenbank in Kleinwohnungsbau-sachen;

vom 10. März 1919.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufnahme von Darlehen zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung (§§ 22 flg. des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914, GVB. S. 325) wird die Landeskulturrentenbank-Verwaltung ermächtigt, von der Beibringung des Besitzstandsverzeichnisses (§ 35 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank; vom 20. Oktober 1914, GVB. S. 445) abzusehen und sich mit einer einfachen behördlichen Bescheinigung über die Größe des Grundstücks zu begnügen.

Eine Baubeschreibung nebst den dazu gehörigen Bauzeichnungen (§ 35 Abs. 1 Ziffer 3 der Ausführungsverordnung) ist auch künftig einzureichen. Die Baubeschreibung kann aber einfach gehalten werden und muß nur erkennen lassen, daß die Erfordernisse des Kleinwohnungsbaues, die § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank aufstellt, gewahrt sind.

Als Berechnung der Ertragsfähigkeit (§ 35 Abs. 1 Ziffer 5 der Ausführungsverordnung) genügt die nach Ziffer 9 Abs. 3 der Richtlinien des Ministeriums des Innern für die Durchführung des Beihilfeverfahrens zur Feststellung von Baukostenzuschüssen vom 22. November 1918 erforderliche Berechnung des dauernden Ertragswerts des Grundstücks.

Wegen des Anschlags über die Kosten (§ 35 Abs. 1 Ziffer 4 der Ausführungsverordnung) wird auf die Verordnung über eine Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Landeskulturrentenbank; vom 8. Januar 1919, § 30 a Abs. 1 (GWB. S. 9), verwiesen.

Dresden, den 10. März 1919.

Ministerium des Innern.

Finanzministerium.

Dr. Gradnauer.

Rizsche.

Nr. 35. Verordnung,

die Ausschreibung der den Militäranwärtern vorbehaltenen, während des Krieges offen gehaltenen oder nur vorübergehend besetzten Stellen des Reichs-, Staats- und Kommunaldienstes usw. betreffend;

vom 10. März 1919.

Die Verordnung des Reichsamts des Innern vom 11. Januar 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 16) wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

„Die Reichsregierung hat unter dem 31. Dezember 1918 (RGBl. 1919 S. 1) die Demobilmachung des Heeres und der Marine angeordnet. Gemäß § 17 der Anstellungsgrundsätze I und § 12 der Anstellungsgrundsätze II (Bekanntmachung vom 20. Mai 1916, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 115) ist daher mit der endgültigen Ausschreibung der während des Krieges offen gehaltenen oder nur vorübergehend besetzten Stellen des Reichs-, Staats- und Kommunaldienstes usw., soweit sie den Militäranwärtern vorbehalten sind, sofort zu beginnen.

Die Stellenangebote sind den zuständigen Vermittlungsbehörden (Anlage H der Anstellungsgrundsätze) zur Bekanntmachung in den Anstellungsnachrichten zuzustellen.

Berlin, den 11. Januar 1919.

Reichsamt des Innern.

In Vertretung: Lewald.

Der Wortlaut des in obiger Verordnung angezogenen § 17 der Anstellungsgrundsätze I und des § 12 der Anstellungsgrundsätze II ist im GBl. 1916 S. 74/75 bekanntgegeben worden.

Dresden, den 10. März 1919.

Sämtliche Ministerien.

Buch. Dr. Gradnauer. Dr. Harnisch. Heldt. Neuring.

Ritzsche. Für den Minister:

Dr. Dehne.

Nr. 36. Verordnung

über die Prüfung der Tierärzte;

vom 15. März 1919.

Nachdem die Tierärztliche Hochschule zu Dresden vom 1. Januar 1919 ab dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unterstellt worden ist, wird zur Ausführung der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 2 flg.) veröffentlichten, unter \odot nachstehenden Prüfungsordnung für Tierärzte sowie der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1889 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 421 flg.), soweit diese nach §§ 69 flg. der Prüfungsordnung noch Anwendung finden, folgendes verordnet:

1. Zentralbehörde im Sinne der §§ 1 und 2 der Prüfungsordnung von 1912 und des § 1 der Vorschriften von 1889 sind hinsichtlich der Erteilung und Versagung der Approbation in Sachsen die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern gemeinschaftlich. Geschäftsführendes Ministerium ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, an welches daher alle Eingaben, Gesuche, Berichte usw. zu richten sind.

Im übrigen ist Zentralbehörde im Sinne der Prüfungsordnung von 1912 sowie der Vorschriften von 1889 und zuständige Landesregierung im Sinne von § 25 dieser Vorschriften lediglich das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

2. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1913 (GVB. S. 94) erledigt sich.

Dresden, den 15. März 1919.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts sowie des Innern.

Buch. Dr. Gradnauer.

Lorenz.

Prüfungsordnung für Tierärzte.*)

A. Approbationsbehörden.

§ 1. Zur Erteilung der Approbation als Tierarzt für das Reichsgebiet sind die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere tierärztliche Hochschulen oder eine oder mehrere Universitäten mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung haben, mithin zurzeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen und des Großherzogtums Hessen.

B. Nachweis der Befähigung.

§ 2. (1) Die Approbation als Tierarzt erhält, wer die tierärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

(2) Der tierärztlichen Prüfung hat die Ablegung der tierärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen und die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in

*) Siehe Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 Seite 2.

dem die Zulassung zu den Prüfungen oder die Erteilung der Approbation nachgesucht wird; sie ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzuteilen.

L. Tierärztliche Vorprüfung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. (1) Die tierärztliche Vorprüfung ist vor der Prüfungskommission derjenigen Hochschule (Universität) abzulegen, an welcher der Studierende dem veterinärmedizinischen Studium obliegt. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

(2) Die Prüfungskommission besteht bei den tierärztlichen Hochschulen aus den Lehrern der Prüfungsfächer (§ 6 Abs. 2) und aus dem Rektor (Direktor) der Hochschule, in dessen Behinderung seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem. Sind mehrere Lehrer für ein Prüfungsfach an einer Hochschule vorhanden, so bestimmt für dieses Fach die vorgesehete Zentralbehörde nach Anhörung des Lehrerkollegiums, wer von ihnen Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Zentralbehörde regelt auch im Falle des Fehlens einer Lehrkraft für ein Prüfungsfach die Vertretung.

(3) Bei den Universitäten wird die Prüfungskommission für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis zum 30. September dauert, von der vorgesehnten Zentralbehörde nach Anhörung der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung), die Mitglieder den Universitätslehrern der Prüfungsfächer (§ 6 Abs. 2) zu entnehmen.

§ 4. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung befolgt werden, nimmt die Zulassungsgesuche entgegen, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, stellt die Gesamtergebnisse der Prüfung fest, führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen der Prüfungskommission und hat die ihm in dieser Prüfungsordnung sonst noch überwiesenen Befugnisse und Pflichten. Unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs berichtet er der vorgesehnten Zentralbehörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 5. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände, die Tage und das allgemeine Ergebnis der Prüfung sowie die Urteile in den einzelnen Fächern für jeden Prüfling zu vermerken sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und

nach den hierüber von der vorgesetzten Zentralbehörde zu erlassenden Bestimmungen aufzubewahren.

§ 6. (1) Die tierärztliche Vorprüfung ist öffentlich.

(2) Sie besteht aus einem naturwissenschaftlichen und einem anatomisch-physiologischen Abschnitt, von denen

a) der naturwissenschaftliche Abschnitt:

Zoologie,

Botanik,

Chemie,

Physik;

b) der anatomisch-physiologische Abschnitt:

Anatomie,

Gewebelehre,

Physiologie

als Prüfungsfächer umfaßt.

(3) Der naturwissenschaftliche Abschnitt muß vor dem anatomisch-physiologischen erledigt werden.

§ 7. (1) Dem an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richtenden Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule beizufügen.

(2) Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 67).

§ 8. (1) Für die Zulassung zum naturwissenschaftlichen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) mindestens drei Halbjahre dem tierärztlichen Studium an tierärztlichen Hochschulen oder mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen und dabei an einem chemischen Praktikum regelmäßig teilgenommen hat.

(2) Für die Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) während eines weiteren Halbjahrs, insgesamt also vier Halbjahre (vergl. jedoch § 10), dem tierärztlichen Studium an den im Abs. 1 bezeichneten Anstalten obgelegen und an den anatomischen Präparierübungen sowie an dem Kursus in der Gewebelehre zusammen während zweier Halbjahre, ferner an einem physiologischen Praktikum,

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 25. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen vom 6. April 1912. S. 33. — Nr. 26. Verordnung zur weiteren Abänderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz. S. 34. — Nr. 27. Bekanntmachung über eine Änderung der Ordnung der Wahlfähigkeitsprüfung für Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen. S. 36. — Nr. 28. Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der Krankenversicherungspflicht, vom 6. April 1914. S. 37. — Nr. 29. Vorläufiges Grundgesetz für den Freistaat Sachsen. S. 37. — Nr. 30. Bekanntmachung eines Beschlusses der Volkstammer. S. 41. — Nr. 31. Verordnung, betr. Überwachung der sächsisch-böhmischen Landesgrenze. S. 42.

Nr. 25. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen vom 6. April 1912;

vom 16. Februar 1919.

Die §§ 11 und 12 der Verordnung vom 6. April 1912 (GWB. S. 51) erhalten mit Geltung vom 1. März 1919 ab folgenden Wortlaut:

§ 11. Gegen den Spruch der Schärer kann der Viehbesitzer wie der Bezirks-tierarzt binnen 2 Stunden nach dem Abschluß der Niederschrift Einwendungen bei der in § 5 genannten Behörde erheben. Diese hat alsdann das geschätzte Tier unter sicherem Verschuß oder unter Überwachung so aufbewahren zu lassen, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen und eine Veränderung der Beschaffenheit des Tieres nach Möglichkeit vermieden wird.

Richten sich die Einwendungen gegen die Höhe der Schätzung, so hat die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrat mit tunlichster Beschleunigung eine nochmalige Schätzung des Tieres durch einen Ausschuß anzuordnen, der aus dem veterinärmedizinischen Oberrat bei der Kreishauptmannschaft (Oberveterinär-rat) und 2 bei der angefochtenen Schätzung nicht beteiligten Schärern (§ 6) besteht.

Ausgegeben zu Dresden, den 7. März 1919.

7

Bei dieser andertweiten Schätzung ist der Bezirkstierarzt, der die erste Schätzung geleitet hat, hinzuzuziehen. Über die anderweite Schätzungsverhandlung ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

Die durch Einwendungen eines Viehbesizers entstehenden Kosten sind, wenn die Einwendungen keinen Erfolg haben, vom Besizer des Tieres zu tragen und werden gegen seine Entschädigungsforderung aufgerechnet. Anderenfalls oder soweit die einem Viehbesizer zur Last fallenden Kosten nicht beigetrieben werden können, werden sie den in § 3 letzter Absatz erwähnten Aufwendungen zugerechnet.

§ 12. Die Schätzer erhalten für die Schätzung eines Rindes oder Pferdes eine Vergütung von 4 M, für die eines Schweines, eines bis zu 3 Monate alten Kalbes oder eines kleinen Wiederkäuers 2 M, bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer Stücke in demselben Gehöfte jedoch nicht mehr als 8 M. Außerdem werden bei Schätzungen außerhalb des Wohnortes der Schätzer für Fortkommen 0,50 M für jedes Kilometer des Hin- wie Rückweges vergütet.

Die Oberveterinärärzte und die Bezirkstierärzte beziehen außer der Schätzungsvergütung für die Leitung des Schätzungsverfahrens in jedem Falle 3 M sowie Reisekosten und Tagegelder nach den für Staatsdiener geltenden Bestimmungen.

Dresden, den 16. Februar 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. v. Hübel.

Schulze.

Nr. 26. Verordnung

zur weiteren Abänderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz;

vom 17. Februar 1919.

Die Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (GVB. 1912 S. 56) erhält mit Geltung vom 1. März 1919 ab an den nachverzeichneten Stellen den folgenden Wortlaut:

§ 3. Zur Ausführung feinerer, insbesondere bakteriologischer und biologischer Untersuchungen für veterinärpolizeiliche Zwecke dient die staatliche Veterinärpolizei-

Untersuchungsanstalt in Dresden. Sie steht allen Tierärzten des Landes für diagnostische Untersuchungen nichtveterinärpolizeilicher Art kostenfrei zur Verfügung.

§ 10. Die Kreishauptmannschaften erledigen die den höheren Polizeibehörden zugewiesenen Aufgaben.

Vorbehalten bleibt ihnen überdies die Anordnung der Tötung ansteckungsverdächtiger Tiere eines verseuchten Bestandes nach § 150 und § 183 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften, sofern es sich dabei um nicht mehr als 3 Stück handelt. Diese Anordnung hat nur auf Antrag zu erfolgen.

Weiter haben die Kreishauptmannschaften das Verfahren der ihnen nachgeordneten Behörden zu überwachen und dabei insbesondere auf Einheitlichkeit in den Bekämpfungsmaßnahmen hinzuwirken. Sie sind befugt, nach Befinden selbst und ohne Rücksicht auf die Entschliebung der zunächst zuständigen nachgeordneten Behörden die notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 11. Dem Ministerium bleibt vorbehalten, die Anordnung

- a) von Vorkehrungen zur Abwehr der Seucheneinschleppung vom Auslande (§ 7 des Gesetzes);
- b) von Schutzmaßregeln nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes;
- c) der verschärften Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche (§ 45);
- d) der Tötung von ansteckungsverdächtigen Tieren eines verseuchten Bestandes in Fällen der §§ 150 und 183 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften, sofern es sich dabei um mehr als 3 Stück handelt (§ 10), sowie der Tötung von Klauenvieh beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Falle des § 159 der Bundesratsvorschriften (§ 40) und
- e) von Notlauffchutzimpfungen (§ 48).

§ 12. Beamtete Tierärzte und Amtstierärzte im Sinne des Viehseuchenrechtes sind die veterinärmedizinischen Oberräte bei den Kreishauptmannschaften (Oberveterinärärzte) und die Bezirkstierärzte. Den letzteren sind insoweit die Direktoren von Vieh- und Schlachthöfen oder die städtischen Obertierärzte gleichgestellt, denen vom Ministerium bezirkstierärztliche Befugnisse übertragen worden sind. Die Absätze 2 bis 6 bleiben in der bisherigen Fassung bestehen.

§ 16. Das nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes einzuholende tierärztliche Obergutachten ist von der betreffenden Polizeibehörde auf schnellstem Wege bei dem zuständigen Oberveterinärarzt (§ 12) oder, wenn dieser schon bei dem Falle amtlich tätig geworden ist, beim Landesgesundheitsamt zu beantragen.

§ 30. Der Betrieb der Anstalten zur Herstellung von Impfstoffen ist zweimal jährlich vom Oberveterinärat (§ 12) nachzusehen, der hierüber und über die dabei gemachten Beobachtungen Buch zu führen hat. Werden wegen wahrgenommener Unregelmäßigkeiten außerordentliche Besichtigungen nötig, so fallen dem Besitzer der Anstalt die entstehenden Kosten zur Last.

Dresden, den 17. Februar 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. v. Hübel.

Schulze.

Nr. 27. Bekanntmachung

über eine Änderung der Ordnung der Wahlfähigkeitsprüfung
für Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen;

vom 26. Februar 1919.

1. Die Bestimmungen in § 14 Absatz 4, Absatz 5 unter C, Absatz 9 und Absatz 10 der Ordnung der Wahlfähigkeitsprüfung für Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen vom 4. Mai 1914 (S. 82) werden aufgehoben.

2. Aus § 16 Absatz 2 derselben Ordnung fallen die Worte „und 4“, aus dem Muster 2 zu diesem Paragraphen fällt der vorletzte Absatz weg.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Dresden, den 26. Februar 1919.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Buch.

Lorenz.

Nr. 28. Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes über die Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der Krankenversicherungspflicht, vom 6. April 1914;

vom 27. Februar 1919.

In § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der Krankenversicherungspflicht vom 6. April 1914 (GBl. S. 34) wird die Zahl 2500 durch 5000 ersetzt.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft mit Rückwirkung vom 2. Dezember 1918 ab.
Dresden, den 27. Februar 1919.

Gesamtministerium.

Buch. Dr. Gradnauer. Dr. Harnisch. Heldt. Neuring.
Niszsche. Schwarz.

Nr. 29. Vorläufiges Grundgesetz für den Freistaat Sachsen;

vom 28. Februar 1919.

Die Volkstammer hat das nachstehende
vorläufige Grundgesetz für den Freistaat Sachsen
beschlossen.

I. Die Volkstammer.

§ 1. Die auf Grund des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918 einberufene Volkstammer übt vorbehältlich der Volksabstimmung nach § 16 die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Durchführung der Gesetze. Sie gibt sich ihre Geschäftsordnung.

§ 2. (1) Die Wahlen der Abgeordneten werden durch einen von der Volkstammer eingesetzten Ausschuß geprüft.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahlen binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Volkstammer schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen.

(^o) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist der Volkstammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 3. Die Vorschriften der bisherigen Verfassung über die persönliche Unverletzlichkeit der Abgeordneten sind anzuwenden.

§ 4. Gesetzentwürfe werden vom Gesamtministerium bei der Volkstammer eingebracht oder von der Volkstammer dem Gesamtministerium überwiesen. Den ihm überwiesenen Entwurf hat das Gesamtministerium zu prüfen und abgeändert oder unverändert der Volkstammer zur endgültigen Beschlußfassung wieder vorzulegen.

§ 5. Zu einem Beschlusse der Volkstammer ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder und einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern dies Gesetz nichts anderes vorschreibt. Für die von der Volkstammer vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

§ 6. (¹) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen in einem allgemeinen Staatshaushaltplan oder, soweit für ein Unternehmen des Staates ein getrennter Haushalt geführt wird, in einem besonderen Haushaltplan festgestellt werden. Die Feststellung geschieht auf ein Jahr durch Gesetz. Nach Ablauf des Jahres bleibt das Gesamtministerium bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Feststellung des allgemeinen oder des besonderen Staatshaushaltplanes ermächtigt, die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen, die Verwaltung fortzuführen und zu diesem Zwecke die nötigen Ausgaben zu leisten, die bisherigen Steuern und Abgaben weiter zu erheben, sowie Schatzanweisungen ausgeben zu lassen.

(²) Der Staatshaushaltplan und der Haushaltplan des Staatlichen Elektrizitätsunternehmens sowie derjenige der Landes-Brandversicherungsanstalt für die Jahre 1918/19 bleiben gültig. Wesentliche Abweichungen sind der Volkstammer vorzulegen und unterstehen ihrer Bewilligung.

§ 7. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Abgeordneten sind Untersuchungsausschüsse aus der Mitte der Volkstammer einzusetzen, in denen die Parteien vertreten sein müssen, denen die Antragsteller angehören.

§ 8. (¹) Jeder Minister und jeder von ihm der Volkstammer als Regierungsvertreter benannte Beamte ist berechtigt, an den Beratungen der Volkstammer und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.

(²) Die Minister sind auf Verlangen der Volkstammer oder eines Ausschusses verpflichtet zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.

(3) Die Minister und die Regierungsvertreter müssen gehört werden, so oft sie es verlangen.

§ 9. (1) Die Volkskammer vertagt sich nach eigenem Beschluß.

(2) Das Gesamtministerium hat die Volkskammer wieder einzuberufen, wenn der Wiederzusammentritt erforderlich ist oder von mindestens einem Viertel der Abgeordneten schriftlich beantragt wird.

§ 10. Das Gesamtministerium löst die Volkskammer auf, wenn sie es bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Zahl ihrer Mitglieder durch Mehrheitsbeschluß verlangt, sonst spätestens mit Ablauf des Jahres 1920.

II. Das Gesamtministerium.

§ 11. (1) Oberste Staatsbehörde ist das Gesamtministerium.

(2) Es besteht aus dem Ministerpräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Ministern.

(3) Jedes Mitglied des Gesamtministeriums bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der Volkskammer.

§ 12. (1) Der Ministerpräsident wird von der Volkskammer bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Zahl der Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Ist bei der Abstimmung die erforderliche Zahl nicht anwesend, so ist die Wahl in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden vorzunehmen.

(2) Der Ministerpräsident beruft die übrigen Mitglieder des Gesamtministeriums.

(3) Das Gesamtministerium beschließt über die Verteilung der Geschäfte.

§ 13. (1) Der Ministerpräsident vertritt den Staat nach außen. Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Volkskammer.

(2) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz im Gesamtministerium und ernennt seinen Stellvertreter.

§ 14. (1) Der Ministerpräsident ist für die Politik des Gesamtministeriums, jeder Minister für die Leitung seines Geschäftszweiges der Volkskammer verantwortlich.

(2) Die Volkskammer kann durch ausdrücklichen Beschluß den Rücktritt des Ministerpräsidenten oder die Entlassung einzelner Minister fordern. Der Antrag auf Rücktritt oder Entlassung ist auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

(3) Jeder Minister ist berechtigt, jederzeit seine Entlassung nachzusuchen. Dem Gesuche ist durch den Ministerpräsidenten stattzugeben.

(4) Scheidet ein Minister aus seinem Amt aus, so hat das Gesamtministerium für die Zeit bis zur Neubesezung der Stelle für die Vertretung zu sorgen.

(5) Tritt der Ministerpräsident zurück, so ist das Gesamtministerium neu zu bilden. Bis zur Neubildung führen die bisherigen Minister die Geschäfte weiter.

§ 15. (1) Das Gesamtministerium beschließt über die Ernennung und Entlassung der Beamten auf Vorschlag der zuständigen Minister. Es kann diese Befugnis auf einzelne Minister und mit ihrer Zustimmung auf ihnen unterstellte Behörden übertragen.

(2) Es hat in strafrechtlichen Fällen, einschließlich der Fälle des Dienststrafrechts, das Recht der Niederschlagung sowie der Verwandlung, der Minderung oder des Erlasses der Strafe. Es kann die Ausübung dieses Rechts auf einzelne Minister übertragen. Soweit bisher einzelne Ministerien zur Niederschlagung sowie zur Verwandlung, zur Minderung oder zum Erlasse von Strafen ermächtigt waren, bleibt es bei dieser Ermächtigung.

(3) Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

(4) Das Gesamtministerium übt die Befugnisse des Staatsoberhauptes im Sinne von § 485 der Reichsstrafprozeßordnung aus.

§ 16. (1) Das Gesamtministerium kann über Gesetze, die von der Volkskammer beschlossen sind, binnen einem Monat die Volksabstimmung anordnen. Stimmberechtigt ist jeder zur Volkskammer Wahlberechtigte. Die Abstimmung ist binnen 2 Monaten nach der Anordnung vorzunehmen. Sie kann nur auf Ja oder Nein lauten.

(2) Die Beschlüsse der Volkskammer werden in diesen Fällen erst wirksam, wenn sie durch die Volksabstimmung bestätigt sind.

(3) Das Gesamtministerium bleibt bis zur Entscheidung durch die Abstimmung im Amte.

(4) Entscheidet die Volksabstimmung gegen die Volkskammer, so kann diese vom Gesamtministerium aufgelöst werden. Sie muß in diesem Falle binnen 3 Monaten neu gewählt sein und wieder zusammentreten.

(5) Entscheidet die Volksabstimmung gegen das Gesamtministerium, so hat dieses zurückzutreten.

§ 17. Das Gesamtministerium hat die von der Volkskammer oder durch Volksabstimmung beschlossenen Gesetze auszufertigen und binnen einem Monat im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

§ 18. (1) Die zuständigen Minister führen die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer aus.

(2) Sie erlassen die Ausführungsverordnungen und die Verordnungen, zu deren Erlaß sie besonders ermächtigt sind.

(3) Soweit nicht die Zuständigkeit einzelner Minister gegeben ist, ist das Gesamtministerium zuständig.

§ 19. Die Dienststellung der Minister, insbesondere ihre Bezüge, werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 20. Über die Rechte und Pflichten der Arbeiter- und Soldatenräte ist ein besonderes Gesetz zu erlassen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Annahme durch die Volkskammer in Kraft.

Dresden, den 28. Februar 1919.

Der Präsident der Volkskammer.

(Stempel)

Fräßdorf.

Nr. 30. Bekanntmachung

eines Beschlusses der Volkskammer;

vom 28. Februar 1919.

Die Volkskammer hat bei der Verabschiedung des vorläufigen Grundgesetzes für den Freistaat Sachsen folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit bekannt gemacht wird.

Die Volkskammer erklärt, daß die Politik Sachsens nach folgenden Grundsätzen zu führen ist:

Sachsen ist ein demokratisch-sozialistischer Freistaat im Rahmen des Deutschen Reiches. Die Sozialisierung der Wirtschaft ist nach dem Stande der Entwicklung herbeizuführen. Die dazu reifen Wirtschaftsgebiete und die Schätze des Bodens sind in gesellschaftliches Eigentum überzuführen und unter staatliche Aufsicht zu stellen. Auch hierbei ist der Zusammenhang Sachsens mit dem Reiche zu beachten und zu wahren. Die Produktion ist planmäßig nach sozialistischen Grundsätzen zu gestalten, die Verteilung der Verbrauchsgüter dementsprechend zu regeln.

Dresden, den 28. Februar 1919.

Der Präsident der Volkskammer.

(Stempel)

Fräßdorf.

Nr. 31. Verordnung,

betreffend Überwachung der sächsisch-böhmischen Landesgrenze;

vom 28. Februar 1919.

Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark zu bestrafen:

1. wer die sächsisch-böhmische Landesgrenze überschreitet, ohne sich entsprechend der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 599) und der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 601) über seine Person auszuweisen;

2. wer die sächsisch-böhmische Grenze an anderen Stellen als den ausdrücklich bestimmten überschreitet;

3. wer sich an den „Grenzübergangsstellen“ der Prüfung durch die mit der Grenzüberwachung betrauten Militärpersonen und Beamten entzieht;

4. wer ungeachtet der Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes es unterläßt, alle Schriften, Drucksachen und Aufzeichnungen, die er bei sich führt oder in seinem Gepäck befördert, sowie solche Umschläge, Pakete, Koffer und Behältnisse, worin Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen amtlich verschlossen sind, vorzulegen;

5. wer es unternimmt, eine der in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Handlungen zu begehen, oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, auffordert oder anstiftet.

Es wird bemerkt:

Zu Ziffer 1. Für den „kleinen Grenzverkehr“ (§ 4 der Verordnung vom 21. Juni 1916 — RGBl. S. 599 —) genügt als Personalausweis eine Bescheinigung nach den Bestimmungen der Dienstabweisungen für den Grenzschutz der Generalkommandos XII und XIX; was unter „kleinem Grenzverkehr“ zu verstehen ist und wie er geregelt wird, bestimmen diese Dienstabweisungen.

Zu Ziffer 2. Die zum kleinen Grenzverkehr zugelassenen Personen dürfen die Grenze an den „Grenzübergangsstellen“ und den von der Oberleitung des Grenzüberwachungsdienstes freigegebenen Straßen und Wegen überschreiten, alle übrigen Personen nur an den „Grenzübergangsstellen“.

Zu Ziffer 4. Über die Prüfung und amtliche Einsiegelung von Schriften, Drucksachen, Wertpapieren, Zahlungsmitteln und Kostbarkeiten zur Verhinderung der Kapitalflucht beim Grenzübertritte nach dem Auslande werden demnächst noch besondere Vorschriften und Strafbestimmungen erlassen werden.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt an dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Dresden, den 28. Februar 1919.

Gesamtministerium.

Bud. Dr. Gradnauer. Dr. Harnisch. Heldt. Meuring.
Nizsche. Schwarz.

Die ... der ...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 32. Gesetz über Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Volkstammer. S. 45.

Nr. 32. Gesetz

über Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Volkstammer;

vom 8. März 1919.

Die Volkstammer hat folgendes beschlossen:

§ 1. Die Mitglieder der Volkstammer erhalten:

- a) für die Dauer ihrer Mitgliedschaft freie Fahrt auf allen der sächsischen Staatsverwaltung unterstehenden Eisenbahnen und freie Beförderung des Reisegepäcks bis zum Gewichte von 50 kg, sowie
- b) eine Aufwandsentschädigung von 900 M für jeden vollen Monat der Tagung. Beginnt die Tagung nach dem 10. oder endigt sie vor dem 20. eines Monats, so werden 600 M, beginnt die Tagung nach dem 20. oder endigt sie vor dem 10. eines Monats, so werden 300 M für diesen Monat gezahlt.

§ 2. Die Aufwandsentschädigung wird zum Monatschlusse, im letzten Monate der Tagung zum Schlusse der Tagung gezahlt. Zu Beginn der Tagung kann mit Zustimmung des Direktoriums ein Vorschuß in Höhe eines halben Monatsbetrages gezahlt werden.

§ 3. (1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied der Volkstammer der Vollziehung fernbleibt, wird ihm von der Aufwandsentschädigung ein Betrag von 30 M abgezogen. Der Abzug unterbleibt, wenn das Mitglied am gleichen Tag einer Direktorsitzung oder einer Ausschusssitzung als Mitglied beigewohnt hat, oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit am Orte der Tagung oder durch Geschäfte für die Volkstammer veranlaßt ist.

(2) Nimmt ein Mitglied an einer namentlichen Abstimmung nicht teil, so werden ihm für diesen Sitzungstag 30 M abgezogen, es sei denn, daß das Mitglied während der Abstimmung nachweisbar im Hause gewesen ist.

Ausgegeben zu Dresden, den 14. März 1919.

9

fortgesetzt 1

§ 4. Tritt ein Mitglied der Volkstammer nachträglich ein, oder scheidet es vorzeitig aus, so ist die Aufwandsentschädigung nach der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Volkstammer zu bemessen.

§ 5. Ein Mitglied der Volkstammer, das zugleich Mitglied der Nationalversammlung ist, erhält 30 M für den Kalendertag, jedoch nicht über 900 M im Monat, soweit es Vergütung nach § 6 des Reichsgesetzes über die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 22. Februar 1919 (RGBl. S. 241) als Mitglied der Volkstammer beziehen darf.

§ 6. Der Präsident bestimmt, wie der Nachweis der Anwesenheit und der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen, ferner wie die zu zahlende Entschädigung festzustellen und anzuweisen ist.

§ 7. Ein Tagegeld von 30 M beziehen:

- a) die Mitglieder des Direktoriums und die Mitglieder des Büchereiausschusses, die über den Schluß oder die Vertagung hinaus noch Geschäfte zu erledigen haben, für jeden Tag, an dem sie tätig sind;
- b) die Mitglieder der Volkstammer, die durch Krankheit an der Heimreise behindert sind, bis zur Beseitigung dieses Hindernisses, jedoch nicht über den Betrag von 500 M hinaus.

§ 8. Dem Präsidenten der Volkstammer wird als Entschädigung für den ihm erwachsenden außerordentlichen Aufwand während der Dauer der Tagung der Volkstammer monatlich die Summe von 1000 M gezahlt.

§ 9. (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist vererblich und unübertragbar. An die überlebende Ehefrau kann ohne Nachweis ihres Erbrechts Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

(2) Alle nach diesen Bestimmungen an die Mitglieder der Volkstammer gewährten Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Veranlagung der Einkommensteuer außer Ansatz.

§ 10. Das Gesetz über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung vom 24. Mai 1918 (GBl. S. 141) wird aufgehoben.

§ 11. Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 25. Februar 1919 ab.

Dresden, den 8. März 1919.

Gesamtministerium.

**Buch. Dr. Gradnauer. Dr. Harnisch. Heldt. Neuring.
Ritsche. Schwarz.**

das sich auch auf die physiologische Chemie zu erstrecken hat, während eines Halbjahrs regelmäßig teilgenommen hat.

§ 9. (1) Auf die nach § 8 nachzuweisende Studienzeit ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer tierärztlichen Hochschule oder an einer Universität mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung immatrikuliert war und die Ableistung am Hochschul- oder Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

(2) Ausnahmeweise darf die Studienzeit, die

1. nach Erlangung des Reisezeugnisses (§ 7) einem dem tierärztlichen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudien gewidmet,

2. an einer ausländischen Universität oder Hochschule zurückgelegt ist, teilweise oder ganz angerechnet werden. Die Anrechnung soll nach Nr. 1 regelmäßig dann für die Dauer eines halben Jahres erfolgen, wenn während dieser Zeit der Studierende am Universitäts- oder Hochschulorte seiner Militärdienstpflicht genügt hat (vergl. Abs. 1). Aus besonderen Gründen können auch Ausnahmen von einzelnen der weiteren im § 8 bezeichneten Voraussetzungen gestattet werden (§ 67).

§ 10. Die erstmalige Meldung zur Vorprüfung kann das Gesuch um Zulassung zu beiden Abschnitten oder nur zum naturwissenschaftlichen Abschnitt enthalten (vergl. § 20 Abs. 3). Eine erstmalige Meldung zu einzelnen Fächern des naturwissenschaftlichen Abschnittes ist unbeschadet der Ausnahmen nach § 19 unzulässig. Zu dem anatomisch-physiologischen Abschnitt kann die Meldung so zeitig erfolgen, daß mit der Prüfung während der letzten vier Wochen des letzten nachzuweisenden Studienhalbjahrs begonnen werden kann. Alsdann sind bei der Meldung die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Nachweise, soweit sie das letzte Studienhalbjahr betreffen, in vorläufiger Form mit der Bescheinigung, daß die regelmäßige Teilnahme bis zum Tage der Ausstellung stattgefunden hat, beizubringen. Die vollständigen endgültigen Nachweise sind am Schlusse des Halbjahrs nachzureichen. Vor dieser Nachreichung kann der Prüfungsabschnitt nicht als bestanden angesehen werden.

§ 11. (1) Die in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

(2) Der Nachweis des Studiums im allgemeinen und der Studiendauer wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Hochschule oder Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugnis, die sonstigen in §§ 8, 10 erforderlichen Nachweise werden durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1

auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin werden die Zeugnisse von dem Direktor der Akademie ausgestellt.

b) Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Vorprüfung.

§ 12. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Prüfungstermine für den naturwissenschaftlichen Abschnitt fest und bestimmt für jeden Termin die Frist, bis zu der die Meldungen der Prüflinge bei ihm eingereicht werden müssen, wenn der Anspruch auf Berücksichtigung in dem Termin nicht verloren gehen soll. Der Vorsitzende erläßt die Ladungen der Mitglieder der Kommission und der Prüflinge zu den Prüfungsterminen. Jeder Ladung eines Prüflings ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

(2) In der Regel ist in jedem Vierteljahr ein Prüfungstermin anzuberaumen. Im Bedarfsfall ist die Zahl der Termine zu erhöhen.

(3) Wenn angängig, ist die Prüfung in allen Fächern an einem Tage vorzunehmen. In jedem Prüfungsfache soll ein Prüfling etwa 10 bis 15 Minuten geprüft werden.

(4) In der Zoologie hat die Prüfung besonders die Wirbeltiere und die tierischen Schmarotzer, in der Botanik die Futter- und sonstigen landwirtschaftlichen Pflanzen, die Arznei- und Giftpflanzen, in der Physik und Chemie die besonderen Bedürfnisse des Tierarztes zu berücksichtigen.

(5) Bei den einzelnen Prüfungsfächern ist auch darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die naturwissenschaftlichen Kunstausdrücke besitzt.

§ 13. (1) Für jedes Fach wird über den Ausfall der Prüfung von dem Prüfenden ein Urteil abgegeben, für das ausschließlich die Bezeichnungen: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4), schlecht (5) zulässig sind. Wer eines der erstgenannten drei Urteile erhält, hat die Prüfung in dem Fache bestanden.

(2) In Fächern, in denen das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ lautet, ist die Prüfung nicht bestanden und muß wiederholt werden. Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), ist vom Prüfenden zu bemessen. Sie muß mindestens vier Wochen betragen und darf nicht über den letzten Prüfungstermin des nächsten für die Prüfung in Betracht kommenden Vierteljahrs hinaus erstreckt werden.

(3) Hat ein Prüfling die Prüfung in mehr als einem Fache zu wiederholen, so werden die für jedes festgesetzten Wiederholungsfristen zusammengerechnet, jedoch darf die Zulassung frühestens zum ersten Prüfungstermin des nächsten und muß spätestens zum letzten Prüfungstermin des zweitnächsten für die Prüfungen in

Betracht kommenden Vierteljahrs erfolgen. Die Wiederholungsprüfung hat in allen noch nicht erledigten Fächern an einem Prüfungstermin stattzufinden.

§ 14. (1) Der Prüfling ist von dem Termin, zu dem er frühestens die Wiederholungsprüfung ablegen kann (Wiederholungstermin), schriftlich in Kenntnis zu setzen. Meldet sich der Kandidat nicht rechtzeitig (§ 12 Abs. 1) zur Wiederholungsprüfung spätestens für den letzten Prüfungstermin desjenigen für die Prüfungen in Betracht kommenden Vierteljahrs, welches dem Wiederholungstermin folgt, oder bleibt er in diesem Termin aus oder erscheint er in ihm nicht rechtzeitig, so ist er unter Androhung der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Folgen zu einem der Prüfungstermine des nächsten Vierteljahrs vorzuladen.

(2) Unterzieht sich der Prüfling auch in diesem Termin nicht der Wiederholungsprüfung, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in den noch nicht erledigten Fächern als nicht bestanden anzusehen ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 15. Tritt ein Prüfling im Prüfungstermin nach Beginn der Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in allen noch nicht erledigten Fächern als nicht bestanden anzusehen ist (§ 13 Abs. 2). Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 16. (1) Hat ein Studierender den naturwissenschaftlichen Abschnitt der Vorprüfung vor der Beendigung unterbrochen, so darf er ihn nur bei der Kommission fortsetzen, bei der er ihn begonnen hat. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

(2) Die Wiederholungsprüfung muß, sofern der Studierende seine Studien an einer anderen tierärztlichen Hochschule oder Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Hochschule oder Universität abgelegt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Prüfungsakten einzufordern.

(3) Die auf Grund des § 13, § 14 Abs. 2, § 15 getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungskommissionen bindend.

§ 17. (1) Jede zweite Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden oder, wenn dieser selbst prüft, seines Vertreters statt.

(2) Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 18. (1) Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung sind das Ergebnis und die gemäß § 13 Abs. 2, 3, § 14 Abs. 2, § 15 getroffenen Entscheidungen,

soweit nicht der Vorsitzende selbst daran beteiligt ist, diesem von den Prüfenden binnen spätestens drei Tagen mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständiger Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Vorprüfung die Hochschule oder Universität, so ist ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

(2) Über den Ausfall des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Vorprüfung ist dem Prüfling eine vorläufige Bescheinigung nach dem beigefügten Muster 2 zu erteilen. Über Wiederholungsprüfungen sind die Bescheinigungen nach dem Muster 3 auszustellen.

(3) Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Vorprüfung erfolgt erst nach Erledigung des anatomisch-physiologischen Abschnittes (§ 31).

§ 19. (1) Das Bestehen der ärztlichen Vorprüfung kann dem Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung ganz oder teilweise gleich geachtet werden (§ 67). Das Bestehen der pharmazeutischen Staatsprüfung befreit von der Prüfung in den Fächern Botanik, Chemie und Physik. Wer an einer Universität oder anderen Hochschule des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird im naturwissenschaftlichen Abschnitt der tierärztlichen Vorprüfung nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

(2) Die Anrechnung einer anderweiten Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in den Fächern des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung auf diese Prüfung kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 67).

e) Anatomisch-physiologischer Abschnitt der Vorprüfung.

§ 20. (1) Der anatomisch-physiologische Abschnitt der Vorprüfung muß, sofern der Studierende nach Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts das Studium an einer anderen tierärztlichen Hochschule oder Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Hochschule oder Universität erledigt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Akten einzufordern.

(2) Die an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richtenden Gesuche um Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Vorprüfung müssen sich auf diesen Abschnitt als Ganzes erstrecken und dürfen nicht auf einzelne Fächer beschränkt werden. Abgesehen von den sonst nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, §§ 10, 11 erforderlichen Nachweisen sind den Gesuchen die Bescheinigungen über das Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts (§ 18 Abs. 2) oder die nach § 19 zulässigen anderweiten Nachweise beizufügen.

(3) Eine Meldung vor vollständiger Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts ist zulässig (vergl. § 10). Jedoch ist die Vorschrift im § 6 Abs. 3 zu beachten. Die vorläufige Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 ist alsdann sofort nach der Erteilung nachzureichen.

(4) Die Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt ist spätestens ein Jahr nach Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts einzureichen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß, wenn sich der Prüfling nicht binnen einer weiteren Frist von drei Monaten meldet, die Prüfung in dem naturwissenschaftlichen Abschnitt als nicht abgelegt anzusehen ist. Die dreimonatige Frist läuft vom Tage der alsbald durch den Vorsitzenden zu bewirkenden Behändigung des Beschlusses an den Prüfling. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Zentralbehörde zulässig.

§ 21. (1) Der Vorsitzende teilt die bei ihm einlaufenden und zur Zulassung geeigneten Meldungen zum anatomisch-physiologischen Abschnitt den für die einzelnen Fächer zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission mit.

(2) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungstermine unter Beachtung der Vorschriften im § 22 und teilen sie dem Vorsitzenden mit, der die Vorladungen an die Prüflinge ergehen läßt.

§ 22. (1) Die Prüfungen im anatomisch-physiologischen Abschnitt finden während des ganzen Studienhalbjahres derart statt, daß in dessen Verlauf alle Meldungen, die bis zum 20. April oder 20. Oktober (vergl. auch § 10) eingereicht werden, erledigt werden müssen.

(2) Später einlaufende Meldungen gewähren keinen Anspruch auf Erledigung innerhalb des Halbjahrs; doch soll in der Regel in jeder Woche des Studienhalbjahrs eine Prüfung abgehalten werden, solange noch unerledigte Meldungen vorliegen.

(3) Nach Erstattung der Meldung hat sich der Prüfling jederzeit für die Prüfung bereitzuhalten. Jedoch kann er beanspruchen, daß zwischen dem naturwissenschaftlichen und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt eine Frist von zwei Wochen und zwischen den Prüfungen in der Anatomie und in der Physiologie eine Frist von fünf Tagen liegt. Die Prüfung in der Gewebelehre findet im Anschluß an die anatomische oder an die physiologische Prüfung statt.

(4) Leistet der Prüfling, nachdem er sich gemeldet hat, einer Vorladung ohne Einwilligung des Prüfenden keine Folge, so gilt seine Meldung als zurückgezogen.

(5) Die Prüfung soll in der Regel mit sechs und darf nicht mit mehr als acht Prüflingen vorgenommen werden.

(6) Bei den einzelnen Prüfungsfächern des anatomisch-physiologischen Abschnitts ist darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die tiermedizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 23. (1) Bei der Prüfung in der Anatomie hat der Prüfling

- a) den Inhalt einer Körperhöhle ganz oder teilweise zu erläutern und herauszunehmen,
- b) ein anatomisches Präparat, in der Regel von einem großen Haustier, unter Aufsicht anzufertigen und zu erläutern,
- c) ein Organ, in der Regel von einem großen Haustier, zu erläutern,
- d) eine Aufgabe aus der vergleichenden Knochen- oder Eingeweidelehre der Haustiere mündlich zu behandeln.

(2) Die vier Aufgaben sind durch das Los zu bestimmen und sollen in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen erledigt werden.

(3) Bei der Prüfung in der Gewebelehre hat der Prüfling ein histologisches Präparat anzufertigen und zu erklären, auch eine weitere Aufgabe aus der mikroskopischen Anatomie mündlich zu behandeln.

(4) Fragen aus der Entwicklungslehre können mit allen vorbezeichneten Prüfungsaufgaben verknüpft werden.

§ 24. In der physiologischen Prüfung hat der Prüfling zwei durch das Los zu bestimmende Aufgaben zu behandeln und hierbei den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht hat.

§ 25. (1) Für Anatomie, Gewebelehre und Physiologie wird über den Ausfall der Prüfung je ein Urteil nach den im § 13 Abs. 1 aufgestellten Grundsätzen abgegeben.

(2) In Fächern, in denen das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ lautet, muß die Prüfung wiederholt werden. Der Prüfende kann die Wiederholungsprüfung in der Anatomie oder Physiologie auf einen bestimmten Teil dieser Fächer beschränken. Die Beschränkung ist in die Niederschrift über die Prüfung einzutragen.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), beträgt nach der Bestimmung des Prüfenden für Gewebelehre und für einzelne Teile der Anatomie oder Physiologie einen bis drei Monate, für die ganze anatomische oder physiologische Prüfung drei bis sechs Monate.

(4) Hat der Prüfling in mehr als einem Fache die Prüfung zu wiederholen, so werden die nach Abs. 3 festgesetzten Fristen nicht zusammengerechnet, vielmehr

hat sich der Prüfling der Wiederholungsprüfung für jedes einzelne Fach nach Ablauf der dafür bestimmten Wiederholungsfrist zu unterziehen.

§ 26. (1) Wer sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Wiederholungsfrist zur Wiederholungsprüfung meldet oder den zu dieser Prüfung angeetzten Termin versäumt, ist spätestens nach weiteren drei Monaten in der im § 21 Abs. 2 gedachten Weise unter Androhung der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Folgen zur Wiederholungsprüfung vorzuladen.

(2) Unterzieht sich der Prüfling auch dann nicht der Wiederholungsprüfung, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Wiederholung als nicht bestanden anzusehen ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 27. Tritt der Prüfling, nachdem er den anatomisch-physiologischen Abschnitt begonnen hat, von der Fortsetzung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in allen noch nicht erledigten Fächern dieses Abschnitts als nicht bestanden anzusehen ist (§ 25 Abs. 2). Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 28. (1) Auf eine Unterbrechung des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Vorprüfung sowie auf Wiederholungsprüfungen in diesem Abschnitt finden die Vorschriften im § 16 Abs. 1, 2 sinngemäße Anwendung.

(2) Die auf Grund des § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 2, 3, § 26 Abs. 2, § 27 getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungskommissionen bindend.

§ 29. Die Vorschriften im § 17 über zweite Wiederholungsprüfungen gelten auch für den anatomisch-physiologischen Abschnitt.

§ 30. Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung sind das Ergebnis und die gemäß § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 2, 3, § 26 Abs. 2, § 27 getroffenen Entscheidungen, soweit nicht der Vorsitzende selbst daran beteiligt ist, diesem von den Prüfenden binnen spätestens drei Tagen mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständiger Erledigung des anatomisch-physiologischen Abschnitts die Hochschule oder Universität, so ist ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

d) Feststellung des Gesamtergebnisses und Gebühren.

§ 31. (1) Hat ein Prüfling in allen Fächern des anatomisch-physiologischen Abschnitts mindestens „genügend“ erhalten, so wird vom Vorsitzenden das Gesamtergebnis der Vorprüfung ermittelt. Dabei wird für die Anatomie das Dreifache, für die Physiologie das Zweifache, für die Gewebelehre, Zoologie, Botanik, Chemie

und Physik je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung im § 13 Abs. 1 (vergl. auch § 25 Abs. 1) zukommt. Die so gewonnenen Zahlen werden zusammengezählt; ihre Summe wird durch zehn geteilt, wobei Brüche über ein Halb als Ganzes gerechnet, von ein Halb und darunter nicht berücksichtigt werden. Das diesem Ergebnis nach der Abstufung im § 13 Abs. 1 entsprechende Urteil wird als Gesamturteil festgesetzt und hierdurch die tierärztliche Vorprüfung als bestanden erklärt.

(2) Über das Ergebnis der tierärztlichen Vorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 4 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt des Gesamturteils die Fristen nach § 25 Abs. 2, 3, 4 und § 26 vermerkt. Über die Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 5. Nach endgültiger Erledigung der Prüfung werden ihm die mit den Zulassungsgesuchen eingereichten Zeugnisse (§§ 7 bis 11) wieder ausgehändigt.

§ 32. (1) Die Gebühren für die Vorprüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 60 M., wovon 24 M. auf den naturwissenschaftlichen und 36 M. auf den anatomisch-physiologischen Abschnitt entfallen.

(2) Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt werden nach Abzug von 4 M. für allgemeine Kosten zu gleichen Teilen auf die vier Prüfungsfächer dieses Abschnitts verteilt.

(3) Treten auf Grund des § 19 Befreiungen von der Prüfung in einzelnen Fächern ein, so sind außer dem Gebührenanteile für allgemeine Kosten nur die Anteile für diejenigen Fächer zu entrichten, in denen eine Prüfung stattfindet.

(4) Die Gebühren für den anatomisch-physiologischen Abschnitt werden nach Abzug von 13 M. für allgemeine Kosten mit 10 M. auf die anatomische, mit 5 M. auf die Prüfung in der Gewebelehre und mit 8 M. auf die physiologische Prüfung verteilt.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen sind die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, aufs neue zu entrichten; außerdem ist, wenn die ganze anatomische Prüfung (vergl. § 25 Abs. 2) zu wiederholen ist, der volle Betrag für allgemeine Kosten (Abs. 4), im übrigen nur die Hälfte des Anteils nachzuzahlen, der nach Abs. 2 und 4 auf die allgemeinen Kosten des zu wiederholenden Prüfungsabschnitts entfällt.

(6) Die Vorschrift im Abs. 5 findet für den Fall der Fortsetzung eines unterbrochenen Abschnitts der Vorprüfung sinngemäße Anwendung (§ 16 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 2, 3).

§ 33. (1) Die Gebühren sind bei der Meldung für jeden Abschnitt der Vorprüfung einzuzahlen. Bei Wiederholungsprüfungen hat die Zahlung der Gebühren für sämtliche noch unerledigten Fächer des Abschnitts einschließlich etwaiger Anteile für allgemeine Kosten bei der erstmaligen Meldung zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen.

(2) Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt sind mit Ausnahme des Anteils für allgemeine Kosten zurückzuzahlen, wenn der Prüfling spätestens am Tage vor dem für ihn angesetzten Prüfungstermin dem Vorsitzenden die Zurücknahme der Meldung erklärt. Erfolgt die Zurücknahme später, oder erscheint der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig im Prüfungstermin, oder tritt er von der begonnenen Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission, sofern triftige Entschuldigungsgründe vorliegen, mit Zustimmung des Vorsitzenden beschließen, daß die Gebührenanteile, die auf noch nicht begonnene Prüfungsfächer entfallen, zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung ist unzulässig für solche noch unerledigte Fächer, in denen zufolge Beschlusses der Prüfungskommission nach § 15 die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist. Auf die Gebührenanteile für allgemeine Kosten darf sich der die Zurückzahlung anordnende Beschluß nicht erstrecken.

(3) Zieht der Prüfling seine Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt zurück, bevor ihm der erste Prüfungstermin bekannt gegeben ist, so sind die dafür entrichteten Gebühren mit Ausnahme eines Anteils von 4 M für allgemeine Kosten ganz zurückzuzahlen. Tritt er später zurück oder erscheint er in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Prüfungskommission die Zurückzahlung von Gebühren unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im Abs. 2 insoweit beschließen, als nicht zufolge Beschlusses nach § 27 die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist.

(4) Auf die Zurückzahlung von Gebühren für Wiederholungsprüfungen finden die Vorschriften im Abs. 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

(5) Gegen Beschlüsse der Prüfungskommission, durch die eine nach vorstehenden Vorschriften statthafte Zurückzahlung von Gebühren abgelehnt wird, ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 34. (1) Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und für dessen Stellvertreter sowie für die bei den Prüfungen neben den Mitgliedern der Prüfungskommission tätigen Beamten werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der vorgesetzten Zentralbehörde am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem nach Deckung der sächlichen Ausgaben verbleibenden Reste des Gebührenbetrags für die allgemeinen Kosten bestritten.

(2) Über die Verwendung der hiernach noch erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 33 Abs. 2 bis 5) befindet gleichfalls die vorgesetzte Zentralbehörde.

§ 35. Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde Verzeichnisse der Prüflinge, die im abgelaufenen Prüfungsjahre die Vorprüfung bestanden haben, mit den Prüfungsakten eingereicht. Die Akten sind der Zentralbehörde zurückzusenden.

II. Tierärztliche Prüfung.

§ 36. (1) Die tierärztliche Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission bei einer tierärztlichen Hochschule oder den Anforderungen des § 1 entsprechenden Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht bei den tierärztlichen Hochschulen aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren für die Prüfungsfächer (§ 45 Abs. 1), unter Hinzutritt solcher anderen Fachmänner, die von der vorgesetzten Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden, und aus dem Rektor (Direktor) der Hochschule, in dessen Behinderung seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem. Sind mehrere Professoren für ein Prüfungsfach an einer Hochschule vorhanden, so bestimmt für dieses Fach die vorgesetzte Zentralbehörde nach Anhörung des Lehrerkollegiums, wer von ihnen Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Zentralbehörde regelt auch im Falle des Fehlens einer Lehrkraft für ein Prüfungsfach die Vertretung. Sie trifft ferner nach Anhörung des Lehrerkollegiums Anordnung über die Zusammensetzung der Kommission für die einzelnen Prüfungsabschnitte und über die Verteilung der Prüfungsfächer auf die einzelnen Mitglieder der Kommission.

(3) Bei den Universitäten wird die Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters von der vorgesetzten Zentralbehörde für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis zum 30. September dauert, nach Anhörung der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) aus geeigneten Fachmännern ernannt.

§ 37. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Vorschriften der Prüfungsordnung befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, stellt die Gesamtergebnisse der Prüfung fest, führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen der Prüfungskommission und hat die ihm in dieser Prüfungsordnung sonst noch überwiesenen Befugnisse und Pflichten. Unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres berichtet er der vorgesetzten

Zentralbehörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 38. (1) In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahr) Prüfungen statt. Die Prüfungsperioden beginnen Mitte Oktober und Mitte April und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, vor der die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 1. Oktober oder 1. März einzureichen. Später einlaufende Meldungen begründen keinen Anspruch auf Zulassung in der bereits begonnenen oder demnächst beginnenden Prüfungsperiode.

§ 39. (1) Der Meldung sind die nach §§ 7 bis 9 für die Zulassung zur tierärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene tierärztliche Vorprüfung (§ 31 Abs. 2) beizufügen.

(2) Die gemäß § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 19 bewilligten oder dort vorgesehenen Befreiungen gelten auch für die Beibringung der nach Abs. 1 erforderlichen Nachweise zur tierärztlichen Prüfung.

(3) Eine außerhalb des Deutschen Reichs abgelegte Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der tierärztlichen Vorprüfung als genügend angesehen werden (§ 67).

§ 40. (1) Der Meldung ist der durch Abgangszeugnisse der Hochschulen (Universitäten) zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Prüfling nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) einschließlich der für die tierärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens acht Halbjahre dem tierärztlichen Studium an tierärztlichen Hochschulen oder mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 41. (1) Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung zurückgelegt sein.

(2) Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

(3) Das Halbjahr, in dem die tierärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung bis zum 1. Juni oder 1. Dezember vollständig bestanden ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 42. (1) Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Prüfling nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung an einer tierärztlichen Hochschule

oder an einer mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universität des Deutschen Reichs

1. mindestens während dreier Halbjahre die Kliniken für größere und kleinere Haustiere als Praktikant nach Maßgabe des Studienplans regelmäßig besucht hat,
2. mindestens während zweier Halbjahre an der ambulatorischen Klinik,
3. an einem pathologisch-anatomischen Kursus mit Anleitung zu Obduktionen, an einem Fleischbeschaukursus, einem Milchuntersuchungskursus, einem bakteriologischen, einem pathologisch-histologischen, einem pharmazeutischen Kursus, einem Operationskursus, einem geburtshilflichen Kursus, einem Hufbeschlagskursus und einem Kursus für die praktisch-züchterische Beurteilung der Haustiere regelmäßig teilgenommen hat.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Nachweise werden durch besondere, nach dem beigefügten Muster 6 auszustellende Zeugnisse der Leiter der Kliniken und Kurse (Praktikantenscheine) erbracht.

(3) Ausnahmen von einzelnen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

(4) Für die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin werden die in den §§ 40, 42 erforderlichen Zeugnisse von dem Direktor der Akademie ausgestellt.

§ 43. (1) Außerdem sind der Meldung noch beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Hochschulstudien darzulegen ist,
2. falls die Meldung zur Prüfung nicht alsbald nach dem Abgang von der Hochschule (Universität) erfolgt, ein amtliches Zeugnis über die Führung des Prüflings in der Zwischenzeit.

(2) Sämtliche in den §§ 39, 40, 42 aufgeführten Nachweise nebst dem im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Zeugnis sind in Urschrift vorzulegen.

§ 44. (1) Mit der vom Vorsitzenden zu erlassenden Zulassungsverfügung ist dem Prüfling ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung auszuhändigen.

(2) Binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Prüfling bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Verfügung nebst der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 63) vorzulegen.

§ 45. (1) Die tierärztliche Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie, pathologischen Anatomie und pathologischen Gewebelehre;

- II. die medizinisch-klinische, pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Prüfung;
- III. die chirurgisch-klinische und operative Prüfung, einschließlich der Prüfung in der topographischen Anatomie und in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde;
- IV. die Prüfung in der allgemeinen Seuchenlehre und Bakteriologie sowie in der Gesundheitspflege;
- V. die Prüfung in der Fleischbeschau und sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel;
- VI. die Prüfung in der Tierproduktionslehre (Tierzucht, Fütterungslehre und Geburtshilfe);
- VII. die Prüfung in der Staatsveterinärkunde (gerichtliche und polizeiliche Tiermedizin).

(*) In einem Abschnitt sollen in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 46. I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie, pathologischen Anatomie und pathologischen Gewebelehre zerfällt in zwei Teile und ist an zwei Tagen zu erledigen. In der Prüfung hat der Prüfling

1. an einem Kadaver vollständig oder teilweise die Sektion einer Haupthöhle auszuführen und den hierbei oder an einem noch besonders zuzuteilenden Präparat ermittelten Befund zu erläutern und sofort zur Niederschrift zu bringen, auch in einer mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie nachzuweisen;
2. ein pathologisch-anatomisches Präparat für die mikroskopische Untersuchung anzufertigen und zu erläutern.

§ 47. II. Die medizinisch-klinische, pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Prüfung ist in zwei Unterabschnitten abzuhalten.

A. Der medizinisch-klinische Unterabschnitt zerfällt in zwei Teile und ist möglichst an drei aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

1. Am ersten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer inneren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er über den Fall eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und die Ausarbeitung am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.

2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den Verlauf der Krankheit zu beschreiben und die Behandlung zu übernehmen. Außerdem ist er an diesen Tagen mündlich in der Lehre von den Krankheiten der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Kindes, zu prüfen.

B. Der pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Unterabschnitt zerfällt gleichfalls in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat von je zwei durch das Los bestimmten Arzneistoffen und Arzneipräparaten die Abstammung, die Bestandteile, die Herstellung, Wirkung, Anwendung und Abmessung anzugeben, sodann zwei Aufgaben über Arzneiverordnungen in Gegenwart des Prüfenden schriftlich zu lösen. Außerdem hat er sich über die für den Tierarzt erforderlichen Kenntnisse in der Toxikologie in mündlicher Prüfung auszuweisen.

2. Er hat in Gegenwart des Prüfenden auf Grund von zwei vorgelegten Rezepten entsprechende Arzneien anzufertigen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmazie die für einen Tierarzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 48. III. Die chirurgisch-klinische und operative Prüfung einschließlich der Prüfung in der topographischen Anatomie und die Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde sind in drei Unterabschnitten abzuhalten.

A. Der chirurgisch-klinische Unterabschnitt zerfällt in zwei Teile und ist an drei aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

1. Am ersten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer äußeren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er über den Fall eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und die Ausarbeitung am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.

2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den Verlauf der Krankheit zu beschreiben und die Behandlung zu übernehmen. Außerdem ist er an diesen Tagen mündlich über die allgemeine und besondere Chirurgie der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Kindes, zu prüfen.

B. Der operative Unterabschnitt ist an einem Tage zu erledigen. Der Prüfling hat zwei Operationen am lebenden oder toten Tiere auszuführen, sich hierbei auf Befragen über die erforderlichen Kenntnisse in der Operations- und Instrumentenlehre auszuweisen und dabei in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit der topographischen Anatomie darzutun.

C. Die Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde ist in der Regel an demselben Tage wie die operative Prüfung (Unterabschnitt B) zu erledigen. Der Prüfling hat eine der beim Hufbeschlage vorkommenden Operationen auszuführen und sich über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in der Huf- und Hufbeschlagskunde auszuweisen, insbesondere den Beschlag eines vorgeführten Pferdes zu beurteilen.

§ 49. IV. Die Prüfung in der allgemeinen Seuchenlehre und Bakteriologie sowie in der Gesundheitspflege zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat ein bakteriologisches Präparat für die mikroskopische Untersuchung anzufertigen und zu erläutern, sodann in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse in der allgemeinen Seuchenlehre, insbesondere über die Krankheitserreger bei Tieren und über Schutzimpfungen nachzuweisen.
2. Die Prüfung in der Gesundheitspflege ist mündlich und erstreckt sich auf die Lehre von der gesundheitschädlichen Beschaffenheit des Bodens, der Luft, des Wassers und der festen Futtermittel sowie auf die Lehre von der zweckentsprechenden Haltung und Pflege der Tiere (einschließlich der Stalleinrichtung).

§ 50. V. Die Prüfung in der Fleischschau und sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse von den Vorschriften über die Fleischschau sowie in der sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel, insbesondere in der Milchkunde, der Milchhygiene und der marktmäßigen Untersuchung der Milch nachzuweisen.
2. Er hat die vorschriftsmäßige Fleischschau an einem geschlachteten Tiere auszuführen und sich über die Verwendbarkeit des Fleisches zum Genusse für Menschen zu äußern, auch den Befund und die Beurteilung niederzuschreiben.

§ 51. VI. Die Prüfung in der Tierproduktionslehre zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. In einer mündlichen Prüfung hat der Prüfling Kenntnisse in der allgemeinen und besonderen Tierzucht sowie in der Lehre von den Futtermitteln, den Fütterungsregeln für verschiedene Nutzungszwecke und der Ernährung der landwirtschaftlichen Haustiere nachzuweisen. Ferner hat

er ein Haustier auf seine Brauchbarkeit als Nutz- und Zuchttier zu begutachten.

2. Bei einer mündlichen und praktischen Prüfung in der Geburtshilfe muß sich der Prüfling in der Geburtskunde unterrichtet zeigen, an einem lebenden Tiere oder an einem Phantom die gewöhnlichen und verschiedene abweichende Lagen erläutern, sich über die Kenntnis der geburtshilflichen Operationen und Werkzeuge ausweisen, auch über die Krankheiten des Muttertiers und der Jungen Auskunft geben können.

§ 52. VII. Die Prüfung in der Staatsveterinärkunde besteht aus zwei Teilen; sie ist mündlich und an einem Tage zu erledigen.

1. In der gerichtlichen Tiermedizin ist über die gesetzliche und vertragsmäßige Gewährleistung beim Viehkauf und über die in Betracht kommenden Mängel und Eigenschaften bei den Tieren sowie über die für den Tierarzt wichtigen Haftpflichtbestimmungen zu prüfen.
2. In der polizeilichen Tiermedizin ist über die Grundzüge der Veterinärpolizei und die wichtigeren Bestimmungen der Viehseuchengesetze sowie über Ursachen, Erscheinungen, Verlauf, veterinärpolizeiliche Behandlung und wirtschaftliche Bedeutung der Viehseuchen zu prüfen, die der gesetzlichen oder behördlich bestimmten Anzeigepflicht unterliegen.

§ 53. Bei den einzelnen Prüfungsfächern ist ihre Geschichte nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die tiermedizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 54. (1) Zu dem ersten und vierten bis siebenten Prüfungsabschnitt (§ 45 Abs. 1) ist den Studierenden der Tiermedizin, zu den übrigen beiden (klinischen) Abschnitten denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Praktikanten an der für die Prüfung benutzten Klinik teilnehmen.

(2) Außerdem steht jedem Lehrer der Tiermedizin an einer tierärztlichen Hochschule oder Universität des Deutschen Reichs, ferner in Berlin auch dem Direktor und den Inspizienten der Militär-Veterinär-Akademie der Zutritt frei.

§ 55. (1) Die Prüflinge können die Prüfung nach eigener Wahl mit dem ersten, zweiten oder dritten Prüfungsabschnitte (§ 45 Abs. 1) beginnen. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zurückzulegen sind.

(2) Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten, unbeschadet der Vorschriften über die Wiederholungsfristen (§ 59), in

der Regel höchstens ein Zeitraum von 14 Tagen, vor jedem der Abschnitte IV bis VII möglichst nur ein Zeitraum von 8 Tagen liegt.

§ 56. Für jeden Prüfling wird über jeden Prüfungsabschnitt von dem Prüfenden eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungstage, der Prüfungsgegenstände und der Urteile über den Prüfungsausfall, bei dem Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen. Die Niederschrift ist von dem Prüfenden und, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter der Prüfung beiwohnt, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 57. (1) Nach Beendigung jedes Prüfungsabschnitts haben die Prüfenden dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Prüfling hat sich nach Beendigung des Abschnitts zur Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden oder nach dessen Bestimmung im Geschäftsraum der Prüfungskommission und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem oder den Prüfenden für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Anberaumung des ferneren Termins persönlich zu melden (vergl. § 60).

(2) Ist ein Prüfungsabschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Prüflings, ob sich dieser der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder in dem späteren Teile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen Abschnitts oder Abschnitts zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung des ferneren Termins Abs. 1.

§ 58. (1) Über den Ausfall der Prüfung in jedem Teile der sieben Prüfungsabschnitte und ihrer Unterabschnitte wird ein besonderes Urteil unter ausschließlicher Anwendung der Bezeichnungen: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) von den Prüfenden abgegeben. Wer eines der erstgenannten drei Urteile erhält, hat die Prüfung in dem betreffenden Teile bestanden.

(2) Nach vollständig bestandener Prüfung wird von dem Vorsitzenden das Gesamtergebnis in der Weise festgestellt, daß die Zahlen, die nach der Abstufung im Abs. 1 den einzelnen Urteilen entsprechen, für alle Prüfungsteile zusammengezählt werden und daß die Summe durch die Zahl der Teile (18) geteilt wird. Brüche über ein Halb werden als Ganzes gerechnet, von ein Halb und darunter nicht berücksichtigt. Das Urteil, das der so gewonnenen Zahl nach der Abstufung im Abs. 1 entspricht, wird als Gesamturteil festgesetzt.

§ 59. (1) Lautet in einem Teile eines Prüfungsabschnitts oder Unterabschnitts das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“, so gilt dieser Teil als nicht bestanden und die Prüfung muß in ihm wiederholt werden.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), beträgt je nach dem Maße der bewiesenen Unkenntnis einen bis sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den beteiligten Prüfenden für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitt, so weit er nicht bestanden ist, erfolgen muß (vergl. jedoch Abs. 4 und § 60 Abs. 3). Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

(3) Jede zweite Wiederholungsprüfung findet, soweit sie mündlich ist, in Anwesenheit des Vorsitzenden, im übrigen unter besonderer Aufsicht des Vorsitzenden (§ 37) statt. Prüft der Vorsitzende selbst, so nimmt sein Stellvertreter in der vorgedachten Weise an der zweiten Wiederholungsprüfung teil.

(4) Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 60. (1) Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 44 Abs. 2, § 57 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Zentralbehörde bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

(2) Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder sich zu einer Wiederholungsprüfung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 59 Abs. 2) meldet, ist vom Vorsitzenden unter Androhung der nachbezeichneten Folgen der Versäumung binnen spätestens zwei Monaten zu einem neuen, nach Benehmen mit dem Prüfenden festzusetzenden Termin vorzuladen. Versäumt der Prüfling auch diesen Termin, so kann der Vorsitzende nach Benehmen mit dem Prüfenden die Prüfung in dem versäumten Teile als nicht bestanden erklären. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesezten Zentralbehörde zulässig.

(3) Wird die Prüfung in einem Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht beendet, so gilt sie in allen Teilen als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 61. Tritt ein Prüfling von der begonnenen Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die noch nicht erledigten Teile als nicht bestanden anzusehen sind. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesezten Zentralbehörde zulässig.

§ 62. (1) Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei der sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67). Mit dem auf Zulassung einer solchen Ausnahme gerichteten Gesuch ist eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission darüber einzureichen, ob dem Wechsel der Kommission Bedenken entgegenstehen.

(2) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 39, 40, 42, § 43 Abs. 2) sind dem Prüfling erst nach Bestehen der ganzen Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche Zentralbehörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers davon zu benachrichtigen, daß der Prüfling die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In der Urschrift des letzten Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der begonnenen Prüfung einzutragen.

§ 63. (1) Die Gebühren für die tierärztliche Prüfung sind nach der Zulassung zu entrichten (§ 44 Abs. 2) und betragen 120 M. Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I	10 M,
für den Prüfungsabschnitt II	21 =
und zwar für den Unterabschnitt A	15 M,
für den Unterabschnitt B	6 =
für den Prüfungsabschnitt III	23 =
und zwar für den Unterabschnitt A	12 M,
für den Unterabschnitt B	6 =
für den Unterabschnitt C	5 =
für den Prüfungsabschnitt IV	10 =
für den Prüfungsabschnitt V	8 =
für den Prüfungsabschnitt VI	8 =
für den Prüfungsabschnitt VII	8 =
für sächliche und Verwaltungskosten	32 =

zusammen 120 M.

(2) Die für die einzelnen Prüfungsabschnitte und Unterabschnitte ausgeworfenen Gebühren werden, soweit erforderlich, auf die verschiedenen Teile dieser Abschnitte gleichmäßig verteilt.

(3) Bei Wiederholungen kommen für jeden Abschnitt oder zusammen für die innerhalb eines Abschnitts zu wiederholenden Teile außer den Gebühren, die für jeden einzelnen zu wiederholenden Teil nach den Sätzen im Abs. 1, 2 nochmals zu erheben sind, jedesmal 4 M, bei Wiederholung des operativen Unterabschnitts (§ 48 unter B) weitere 4 M für sächliche und Verwaltungskosten zur Erhebung.

(4) Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 5 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte oder Prüfungsteile ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten in Höhe der Beträge zurück, die nach dem für die Nachzahlung bei Wiederholungsprüfungen im Abs. 3 vorgesehenen Maßstab auf die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte entfallen.

(5) Eine Zurückzahlung erfolgt jedoch nicht für Prüfungsteile, die gemäß § 60 Abs. 2, § 61 als nicht bestanden erklärt werden. Auch kann, sofern der Prüfling ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, die Prüfungskommission durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß die nach Abs. 4 zurückzuzahlenden Gebührenbeträge ganz oder teilweise als verfallen erklären. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesezten Zentralbehörde zulässig. Diese befindet auch über die Verwendung der verfallenen Gebühren.

§ 64. (1) Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und für dessen Stellvertreter sowie für die bei den Prüfungen neben den Mitgliedern der Prüfungskommission tätigen Beamten werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der vorgesezten Zentralbehörde am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem nach Deckung der sächlichen Ausgaben verbleibenden Reste des Gebührenanteils für diese und die Verwaltungskosten bestritten.

(2) Über die Verwendung der hiernach noch erwachsenden Ersparnisse befindet gleichfalls die vorgesezte Zentralbehörde.

C. Erteilung der Approbation.

§ 65. (1) Hat ein Prüfling die tierärztliche Prüfung vollständig bestanden, so reicht der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfungsakten der vorgesezten Zentralbehörde zur Erteilung der Approbation ein.

(2) Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 7 ausgestellt.

§ 66. Dem Reichskanzler werden von den Zentralbehörden Verzeichnisse der im abgelaufenen Prüfungsjahr approbierten Tierärzte mit den Prüfungsakten für die tierärztliche Prüfung eingereicht. Die Akten sind der Zentralbehörde wieder zurückzusenden.

D. Befreiungsgesuche.

§ 67. Über die Zulassung der in § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, 2, § 28 Abs. 1, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 4, § 60 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 68. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1913 in Kraft.

§ 69. Studierende, die vor dem 1. April 1913 das tierärztliche Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1914 zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung melden, dürfen diese, einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen, auf ihren Antrag, unbeschadet der Vorschriften im § 71, nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

§ 70. Wer die naturwissenschaftliche Prüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden hat oder gemäß § 69 weiterhin besteht, hat nach den bisherigen Vorschriften auch die tierärztliche Fachprüfung abzulegen. Wer sich nicht spätestens bis zum 1. April 1919 zur tierärztlichen Fachprüfung meldet, hat sich der tierärztlichen Prüfung nach der neuen Prüfungsordnung zu unterziehen; der tierärztlichen Prüfung hat die Ablegung der tierärztlichen Vorprüfung vorherzugehen. Das Gleiche gilt von solchen nach den bisherigen Vorschriften zugelassenen Prüflingen, die die tierärztliche Fachprüfung nicht spätestens bis zum 1. April 1921 bestanden haben.

§ 71. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 17, § 59 Abs. 3, 4, § 60 Abs. 3 gelten für alle seit dem 1. April 1913 begonnenen Prüfungen.

§ 72. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheer bestimmten Militärveterinäre mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

- a) Die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin und der Militärabteilung der Tierärztlichen Hochschule in Dresden sind von der Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde (§ 45 unter III und § 48 unter C) zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung bereits an einer anderen tierärztlichen Lehranstalt oder an einer Militärleherschmiede bestanden haben.
- b) Die Vorschrift im § 69 gilt für solche Studierende auch dann, wenn sie das tierärztliche Studium vor dem 1. April 1915 begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1916 zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung melden.
- c) Die Vorschrift im § 70 gilt für solche Studierende auch dann, wenn sie sich bis zum 1. April 1921 zur tierärztlichen Fachprüfung melden und diese Prüfung bis zum 1. April 1923 bestanden haben.

Muster 1.
(Zu §11 Abs. 2.)

***) Zeugnis**

über die Teilnahme an den anatomischen Präparierübungen
dem Kursus in der Gewebelehre
dem chemischen Praktikum
dem physiologischen Anschauungskursus

bei der

Tierärztlichen Hochschule

veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung)
der Universität

zu

Dem Studierenden der Veterinärmedizin

aus wird hiermit *) bescheinigt, daß er
im Halbjahr 19.....
vom bis
an
regelmäßig teilgenommen hat.

....., den 19.....

(Unterschrift des Leiters der Übungen mit
Angabe seiner Stellung an dem Institut.)

(Beglaubigung durch den Vorsteher des Instituts,
falls er nicht selbst Leiter der Übungen gewesen ist.)

*) Ist nach § 10 Satz 3, 4 bei vorzeitiger Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt eine vorläufige Bescheinigung auszustellen, so ist dem Worte „Zeugnis“ das Wort „Vorläufiges“ voranzusetzen und im Texte vor „bescheinigt“ das Wort „vorläufig“ einzufügen.

Vorläufige Bescheinigung

der Prüfungskommission in

über den Ausfall des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen
Vorprüfung

für den Studierenden der Veterinärmedizin

Der Studierende der Veterinärmedizin
aus hat in dem naturwissenschaftlichen Abschnitt
der tierärztlichen Vorprüfung

- 1. in der Zoologie das Urteil:
- 2. " " Botanik " " :
- 3. " " Chemie " " :
- 4. " " Physik " " :

erhalten.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat:

Die Prüfung in darf frühestens nach
wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens zum letzten
Prüfungstermin in dem Vierteljahr 19..... zu erfolgen.)

....., den 19.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.)

(Name.)

Muster 3.
(Bu §18 Abf. 2.)

Vorläufige Bescheinigung

der Prüfungskommission in.....
über die ^{erste}/_{zweite} Wiederholung des naturwissenschaftlichen Abschnitts
der tierärztlichen Vorprüfung seitens des Studierenden der Veterinär-
medizin.....

Der Studierende der Veterinärmedizin.....

aus..... hat bei der mit ihm abgehaltenen

(die
früheren
Prü-
fungs-
be-
scheini-
gungen
sind
anzu-
heften.)

Vorprüfung im natur- wissenschaft- lichen Abschnitt am.....	ersten Wieder- holungs- prüfung am.....	zweiten Wieder- holungs- prüfung am.....
--	---	--

ausweislich der beigefügten Bescheinigung
(oder bei zweiter Wiederholung:
Bescheinigungen)

- | | | | |
|--------------------------------|-------|-------|-------|
| 1. in der Zoologie das Urteil: | | | |
| 2. " " Botanik " " : | | | |
| 3. " " Chemie " " : | | | |
| 4. " " Physik " " : | | | |

erhalten.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat:

Die Prüfung in darf frühestens
nach wiederholt werden, jedoch hat
die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens zum letzten Prüfungstermin in
dem Vierteljahr 19..... zu erfolgen.)

....., den 19.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der
Prüfungskommission.)

(Name)

Zeugnis

der Prüfungskommission zu _____
über die _____
tierärztliche Vorprüfung des Studierenden der Veterinärmedizin

Der Studierende der Veterinärmedizin _____

hat bei der mit ihm abgehaltenen tier-

(die vorläufigen
ärztlichen Vorprüfung

Bescheinigungen
über Bestehen des
naturwissenschaftlichen
Abchnitts sind beizufügen.)

- | | |
|--------------------|------------|
| 1. in der Zoologie | das Urteil |
| 2. " " Botanik | " " |
| 3. " " Chemie | " " |
| 4. " " Physik | " " |
| 5. " " Anatomie | " " |
| 6. " " Gewebelehre | " " |
| 7. " " Physiologie | " " |

ausweislich der beigefügten vorläufigen
Bescheinigung (oder wenn Wiederholungen nötig waren:
Bescheinigungen).

[somit das Gesamturteil _____] erhalten.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter
Fall von []:

Die Prüfung in _____ darf frühestens nach _____,
in _____ frühestens nach _____, in _____
frühestens nach _____ wiederholt werden; jedoch hat die Mel-
dung zur Wiederholung in _____ spätestens bis zum _____,
in _____ spätestens bis zum _____, in _____ spätestens
bis zum _____ zu erfolgen.)

_____, den _____ 19____.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der
Prüfungskommission.)

(Name.)

Muster 5.
(Bz § 31 Abs. 2.)

Zeugnis

der Prüfungskommission in _____ über die _____
^{erste}
_{zweite} Wiederholung des anatomisch-physiologischen Abschnitts der
tierärztlichen Vorprüfung seitens des Studierenden der Veterinär-
medizin _____

Der Studierende der Veterinärmedizin _____

aus _____ hat bei der mit ihm abgehaltenen

(die
früheren
Prü-
fungs-
bescheini-
gungen
und
Zeugnisse
sind bei-
zufügen.)

Vor- prüfung im natur- wissen- schaft- lichen Abschnitt: am _____	Vor- prüfung im anato- misch- physio- logischen Abschnitt: am _____	ersten Wieder- holungs- prüfung in letztgedachtem Abschnitt am _____	zweiten Wieder- holungs- prüfung am _____
--	--	--	---

(ausweislich der beigefügten Bescheinigungen
und Zeugnisse)

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 1. in der Zoologie | das Urteil: _____ |
| 2. = = Botanik | = = _____ |
| 3. = = Chemie | = = _____ |
| 4. = = Physik | = = _____ |
| 5. = = Anatomie | = = _____ |
| 6. = = Gewebelehre | = = _____ |
| 7. = = Physiologie | = = _____ |

[somit das Gesamturteil _____] erhalten.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter
Fortfall von []: die Prüfung in _____ darf frühestens nach _____,
in _____ frühestens nach _____, in _____ frühestens
nach _____ wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungs-
prüfung in _____ spätestens bis zum _____, in _____
spätestens bis zum _____, in _____ spätestens bis zum _____
zu erfolgen.)

_____, den _____ 19____.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der
Prüfungskommission.)

(Name.)

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Veterinärmedizin
aus wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig
bestandener tierärztlicher Vorprüfung im Halbjahr 19 vom ten
19 bis zum ten 19 an der Klinik
für Haustiere [dem Kursus (mit Anleitung zu
Obduktionen)] als Praktikant regelmäßig teilgenommen hat.

....., den 19

Der Vorsteher der Klinik für Haustiere
[des Instituts].

.....
(Name.)

Muster 7.
(Zu § 65 Abs. 2.)

Tierärztlicher Approbationschein.

Nachdem Herr aus die
tierärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu
mit dem Urteil bestanden hat, wird ihm hierdurch die
Approbation als Tierarzt für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichs-
gewerbeordnung erteilt.

....., den 19.....

.....
(Siegel und Unterschrift der Zentralbehörde.)

Approbation für

.....
als Tierarzt.

Nr. 37. Verordnung

über die Gebühren der Gemeinden für die Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 und für die ihnen wegen dieser Abgabe außer der Erhebung obliegenden Geschäfte;

vom 17. März 1919.

Im Anschluß an § 47 Satz 1 der Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 (Kriegsabgabevollziehungsvorschriften 1918 — R. A. B. 1918 —) vom 28. September 1918 (GWB. S. 278) werden die den Gemeinden zu gewährenden Gebühren festgesetzt:

- I. für die Erhebung der Kriegsabgabe 1918 auf . . . 0,30 v. H.,
 - II. für die den Gemeinden wegen der Kriegsabgabe 1918 außer der Erhebung obliegenden Geschäfte
 - a) für Gemeinden, denen die Ausfertigung der Kriegssteuerbescheide übertragen ist (R. A. B. 1918 § 25 Abs. 1), auf 0,10 v. H.
- und
- b) für alle anderen Gemeinden auf 0,05 v. H.
der Isteinnahme an Kriegsabgabe 1918.

Dresden, am 17. März 1919.

Finanzministerium.

Nitsche.

Nr. 38. Verordnung,

die zweite juristische Staatsprüfung betreffend;

vom 18. März 1919.

Absatz 3 Satz 2 der Verordnung, die zweite juristische Staatsprüfung betreffend; vom 2. August 1914, GWB. S. 366, wird aufgehoben.

Dresden, am 18. März 1919.

Ministerium der Justiz.

Dr. Harnisch.

Stod.

Nr. 39. Anweisung

zu der Bekanntmachung vom 11. Januar 1919, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 und zum Gesetz vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 23);

vom 20. März 1919.

An Stelle der Anweisung vom 8. November 1916 (GBl. S. 219) zu 1 Absatz 2 treten folgende Bestimmungen:

Der Antrag der Rentenempfänger ist bei dem Bezirksfeldwebel oder bei der für den Wohnort oder, in Ermanglung dieses, den Aufenthaltsort der Rentenempfänger zuständigen örtlichen Stelle der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Antrag der Witwen bei der für den Wohnort oder, in Ermanglung dieses, den Aufenthaltsort der Witwen zuständigen amtlichen Fürsorgestelle für Kriegerhinterbliebene anzubringen.

Örtliche Stelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge und amtliche Fürsorgestelle für Kriegerhinterbliebene ist der betreffende Verein Heimatdank.

Die übrigen Bestimmungen bleiben sinngemäß in Kraft.

Dresden, am 20. März 1919.

Ministerium des Innern.

Ublig.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 40. Bekanntmachung über die Bildung eines Medizinalbezirkes für die Heilanstalt Thonberg. S. 85. — Nr. 41. Verordnung, die Übertragung der Entscheidungen in Kapitalabfindungsangelegenheiten der Unterklassen auf die Versorgungsämter betr. S. 85. — Nr. 42. Verordnung über die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamten. S. 86. — Nr. 43. Verordnung über Lösungen im Strafregister und in den polizeilichen Listen. S. 87. — Nr. 44. Bekanntmachung, den Besitz von Schusswaffen und Sprengstoffen betr. S. 88.

Nr. 40. Bekanntmachung

über die Bildung eines Medizinalbezirkes für die Heilanstalt Thonberg;

vom 20. März 1919.

Die Heilanstalt Thonberg in Leipzig scheidet am 1. April 1919 aus dem Medizinalbezirk Leipzig-Stadt aus und bildet einen besonderen Medizinalbezirk.

Dresden, am 20. März 1919.

Ministerium des Innern.

Ublig.

Dieke.

Nr. 41. Verordnung,

die Übertragung der Entscheidungen in Kapitalabfindungsangelegenheiten der Unterklassen auf die Versorgungsämter betreffend;

vom 27. März 1919.

Die dem Ministerium für Militärwesen als oberste Militär-Verwaltungsbehörde nach dem Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 680) und dem Ergänzungsgesetz hierzu vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 993) zustehenden Befugnisse

Ausgegeben zu Dresden, den 15. April 1919.

16

hinsichtlich der Anträge auf Kapitalabfindung werden vom 1. April 1919 ab auf die Versorgungämter übertragen.

Auf die Entscheidungen dieser Behörden findet der § 29 des Mannschäftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 entsprechende Anwendung.

Dresden, den 27. März 1919.

Ministerium für Militärwesen.

Neuring.

Nr. 42. Verordnung

über die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamten;

vom 4. April 1919.

Das Gesamtministerium hat zur Ausführung von § 15 Absatz 1 des vorläufigen Grundgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 28. Februar 1919 (GVB. S. 40) folgendes bestimmt:

1. Das Gesamtministerium ernennt und entläßt

die Beamten der Oberrechnungskammer, des Oberverwaltungsgerichts und des Hauptstaatsarchivs,

die Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs,

die Mitglieder der Disziplinargerichte für die Zivilstaatsdiener, städtischen Beamten, Universitäts-Professoren und Lehrer,

sowie auf Vorschlag der zuständigen Minister:

die Ministerialdirektoren,

die Vortragenden Räte bei den Ministerien,

den Präsidenten des Oberlandesgerichts, die Senatspräsidenten dieses Gerichtshofs und den ersten Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte,

die Landgerichtspräsidenten, die Präsidenten der Amtsgerichte Dresden, Leipzig und Chemnitz und die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten,

den Präsidenten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,

den Präsidenten der Generalzolldirektion,

den Landforstmeister,

den Präsidenten des Landes-Gesundheitsamts,

den landwirtschaftlichen und gewerbetechnischen Rat beim Ministerium
des Innern,
die Kreis- und Amtshauptleute,
den Präsidenten der Brandversicherungskammer,
den Präsidenten der Polizeidirektion Dresden,
die Bezirksschulinspektoren,
die Gesandten und stellvertretenden Bevollmächtigten zum Staaten-
ausschuß.

Dem Gesamtministerium steht auch die Versetzung dieser Beamten zu.

Die Urkunden über ihre Ernennung, Versetzung und Entlassung werden
vom Ministerpräsidenten vollzogen.

2. Die Ernennung, Versetzung und Entlassung der übrigen Beamten wird
jedem Minister innerhalb seines Geschäftsbereichs übertragen.
3. Soweit nach der für das vormalige Königreich Sachsen geltenden Hand-
habung zur Ernennung, Versetzung und Entlassung der unter 1 und 2
genannten Beamten eine dem Gesamtministerium oder dem einzelnen Fach-
ministerium unterstellte Behörde befugt war, bleibt es bei dieser Ermächtigung.

Dresden, den 4. April 1919.

Der Ministerpräsident.

Dr. Gradnauer.

Nr. 43. Verordnung

über Löschungen im Strafregister und in den polizeilichen Listen;

vom 5. April 1919.

Alle Vermerke über die von den sächsischen Verwaltungsbehörden rechtskräftig
festgesetzten Strafen, die durch die Verordnung vom 28. November 1918 (GBl.
S. 374) erlassen worden sind, sind im Strafregister und in den polizeilichen Listen
zu löschen.

Dresden, am 5. April 1919.

Ministerium des Innern.

Ublig.

Gebhardt.

Nr. 44. Bekanntmachung,

den Besitz von Schußwaffen und Sprengstoffen betreffend;

vom 9. April 1919.

Nach den dem Ministerium des Innern erstatteten Berichten ist anzunehmen, daß nur ein Teil der Besitzer von Schußwaffen und Munition im Sinne von § 1 der Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31) der durch die Sächsische Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1919 (SBl. S. 29) und Sächsische Staatszeitung Nr. 40 vom 18. Februar 1919) gesetzten Aufforderung zur Ablieferung der Schußwaffen und Munition nachgekommen ist. Da sich bei der Ablieferung innerhalb der gesetzten Frist zum Teil Schwierigkeiten ergeben haben, wird die Ablieferungsfrist

bis zum 30. April 1919

verlängert. Personen, die nach diesem Zeitpunkt unbefugterweise im Besitze von Schußwaffen oder Munition betroffen werden, haben ihre unnachsichtliche Bestrafung mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M oder mit einer dieser Strafen, und sollten die Waffen oder die Munition zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, unter Umständen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu gewärtigen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie ihre Einführung aus dem Auslande nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig ist, und daß der unzulässige Gebrauch oder Besitz von Sprengstoffen unter Umständen mit Zuchthaus bestraft wird.

Der Bestrafung verfällt auch schon, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer in § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Tatbestand eines in § 7 des Sprengstoffgesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

Dresden, am 9. April 1919.

Ministerium des Innern.

Ublig.

Justizministerium.

Dr. Harnisch.

Ministerium für Militärwesen.

Neuring.

Druck und Verlag von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 45. Bekanntmachung, die Erklärung des Belagerungszustandes betr. S. 89.

Nr. 45. Bekanntmachung,

die Erklärung des Belagerungszustandes betreffend;

vom 13. April 1919.

Wegen Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird der gesamte Freistaat Sachsen hierdurch in Belagerungszustand erklärt.

Zugleich werden die Bestimmungen der Gesetze über Gerichtsstand, Verhaftung, Hausdurchsuchung, Briefgeheimnis, Presse, Vereins- und Versammlungsrecht bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden und darauf bezughabenden Maßregeln wird ausschließlich und unbedingt in das Ermessen des militärischen Oberbefehlshabers gestellt, dem die Ausübung der Kommandogewalt übertragen worden ist.

Jedermann hat den Anordnungen des Oberbefehlshabers bei Vermeidung der angedrohten Strafen unbedingt Folge zu leisten.

Das Gesamtministerium hat zum Oberbefehlshaber Herrn Bruno Kirchof (Dresden) bestimmt.

Dresden, den 13. April 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer, Ministerpräsident. Buch. Dr. Garnisch. Heldt.
Nitzsche. Schwarz. Uhlig.

Druck und Verlag von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Ausgegeben zu Dresden, den 14. April 1919.

17

Vertrag über die Errichtung einer

in der Provinz Sachsen
am 1. März 1818

zwischen dem Könige von Preußen
und dem Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach

Die Unterzeichneten, Seine Majestät Friedrich Wilhelm III. König von Preußen
und Seine Durchlaucht der Herzog Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach,
haben sich geeinigt, die folgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Die Provinz Sachsen wird in drei Provinzen getheilt, nämlich in die Provinzen
Magdeburg, Halberstadt und Merseburg.
2. Die Provinz Magdeburg wird dem Könige von Preußen, die Provinz Halberstadt
dem Könige von Preußen und dem Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach gemeinschaftlich,
und die Provinz Merseburg dem Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach zugetheilt.
3. Die Provinz Magdeburg wird in drei Kreise getheilt, nämlich in den Kreis
Magdeburg, den Kreis Halberstadt und den Kreis Merseburg.
4. Die Provinz Halberstadt wird in zwei Kreise getheilt, nämlich in den Kreis
Halberstadt und den Kreis Magdeburg.
5. Die Provinz Merseburg wird in zwei Kreise getheilt, nämlich in den Kreis
Merseburg und den Kreis Magdeburg.
6. Die Provinz Magdeburg wird in drei Kreise getheilt, nämlich in den Kreis
Magdeburg, den Kreis Halberstadt und den Kreis Merseburg.
7. Die Provinz Halberstadt wird in zwei Kreise getheilt, nämlich in den Kreis
Halberstadt und den Kreis Magdeburg.
8. Die Provinz Merseburg wird in zwei Kreise getheilt, nämlich in den Kreis
Merseburg und den Kreis Magdeburg.

Die Unterzeichneten sind sich einig, dass diese Bestimmungen in Kraft treten
sollen, sobald der Vertrag ratifizirt worden ist.

Gegeben zu Berlin, den 1. März 1818.
Seine Majestät Friedrich Wilhelm III. König von Preußen
Seine Durchlaucht der Herzog Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 46. Bekanntmachung, die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats betr. S. 91. — Nr. 47. Bekanntmachung, die Einberufung der zehnten ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. S. 92. — Nr. 48. Gesetz über die Auslegung der Bekanntmachung vom 28. November 1918. S. 92. — Nr. 49. Verordnung über die Errichtung einer Landesstelle für Gemeinwirtschaft. S. 93. — Nr. 50. Verordnung, Maßregeln bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr. S. 93. — Nr. 51. Bekanntmachung, die Verhängung des Belagerungszustandes über das Gebiet des Freistaates Sachsen betr. S. 94.

Nr. 46. Bekanntmachung,

die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs
des Landeskulturrats betreffend;

vom 12. April 1919.

Der Landeskulturrat hat den Beitragsatz für die nach § 16 unter c des Landeskulturrats-Gesetzes vom 30. April 1906 — GVB. S. 98 — zur Deckung seines Bedarfes im Jahre 1919 von den beitragspflichtigen Unternehmern zu erhebenden Beiträge auf 1 Pfennig für jede beitragspflichtige Grundsteuereinheit festgesetzt.

Das Finanzministerium hat sich bereit erklärt, diese Beiträge gleichzeitig mit dem 2. diesjährigen Grundsteuertermin erheben zu lassen.

Dresden, den 12. April 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. v. Hübel.

Seifert.

Nr. 47. Bekanntmachung,

die Einberufung der zehnten ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend;

vom 14. April 1919.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat im Einverständnis mit dem ständigen Synodalausschuß beschlossen, die zehnte ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche

zum 19. Mai dieses Jahres

einzuuberufen.

An die Mitglieder der Landessynode ergehen besondere Einladungen seitens des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.

Dresden, den 14. April 1919.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

D. Dr. Böhme.

Schmidt.

Nr. 48. Gesetz

über die Auslegung der Bekanntmachung vom 28. November 1918;

vom 22. April 1919.

Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Tragweite der Bekanntmachung über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern vom 28. November 1918 Absatz 10 Satz 2 (GVB. 1919 S. 4) wird festgestellt, daß § 65 Absatz 2 der Revidierten Städteordnung und § 41 Absatz 4 der Landgemeindeordnung aufgehoben sind.

Dresden, den 22. April 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer, Ministerpräsident.

Nr. 49. Verordnung

über die Errichtung einer Landesstelle für Gemeinwirtschaft;

vom 22. April 1919.

§ 1. Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landesstelle für Gemeinwirtschaft errichtet.

§ 2. Die Landesstelle für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe,

1. die Volkswirtschaft zu erforschen, zu diesem Zwecke Erhebungen und Feststellungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu bearbeiten. Das Statistische Landesamt ist hierbei zur Mitarbeit heranzuziehen;
2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Gutachten zu unterbreiten, die sich erstrecken auf die Möglichkeiten der gemeinwirtschaftlichen Umgestaltung.

§ 3. Der Landesstelle für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben. Für die Berufung der Mitglieder des Beirats sind von den gesetzlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Berufskreise Vorschläge einzuholen.

Der Beirat ist vor der Entschliebung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit seinem Gutachten zu hören.

§ 4. Die Landesstelle für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) ermächtigt, die in dieser Bekanntmachung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben.

Die diesen Rechten entsprechende Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Mitglieder des Landesamtes für Gemeinwirtschaft und des Beirates.

Dresden, den 22. April 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer, Ministerpräsident.

Nr. 50. Verordnung,

Maßregeln bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend;

vom 24. April 1919.

Die mit der Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 18. Mai 1872, RGBl. S. 249, veröffentlichte Preussische Instruktion über den Waffengebrauch

des Militärs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen, und Erläuterungen zu dem Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, d. d. Berlin, den 4. Juli 1863, ist nebst den mit der Bekanntmachung vom 25. April 1895, GVB. S. 55 flg., veröffentlichten Abänderungen außer Kraft getreten. Unter Aufhebung der angezogenen Verordnung wird noch folgendes bekannt gemacht:

1. Im Freistaat Sachsen bewendet es außerhalb des Falles einer Erklärung des Kriegszustandes, für deren Voraussetzungen, Form und Wirkungen bis zum Erlaß eines entsprechenden Reichsgesetzes die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Abdruck im GVB. 1872 S. 258 flg.) maßgebend sind, bei den Vorschriften in § 13 flg. des Gesetzes, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851 (GVB. S. 118 flg.), soweit diese Vorschriften nicht durch Reichsgesetze außer Kraft gesetzt sind.

2. Die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (Abdruck im GVB. 1872 S. 246 flg.; 1881 S. 145 flg.; 1902 S. 330 flg.) und die nach § 11 dieses Gesetzes zur Anwendung kommenden Vorschriften der Preussischen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835 (Abdruck im GVB. 1902 S. 333 flg.) gelten im Freistaat Sachsen auch weiterhin als auf Grund des Artikels 61 der Reichsverfassung eingeführt.

Dresden, am 24. April 1919.

Die Ministerien der Justiz, des Innern, für Militärwesen.

Dr. Harnisch. Ublig. Kirchhof.

Nr. 51. Bekanntmachung,

die Verhängung des Belagerungszustandes über das Gebiet des
Freistaates Sachsen betreffend;

vom 24. April 1919.

Der Reichspräsident hat folgende Verfügung erlassen:

„Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit wird hiermit über das Gebiet des Freistaates Sachsen der Belagerungszustand verhängt. Mit

der Durchführung der sich hieraus ergebenden Maßnahmen wird die Sächsische Regierung beauftragt.

Berlin, den 23. April 1919.

Der Reichspräsident.

Ebert.

ggez. Scheidemann."

Bezüglich der Durchführung der aus diesem Erlasse sich ergebenden Maßnahmen bewendet es bis auf weiteres bei den auf Grund von § 13 des Sächsischen Gesetzes, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851 (GBl. S. 118) erlassenen Bestimmungen in der Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 13. April 1919 (GBl. S. 89 und Sächsische Staatszeitung Nr. 86 vom 14. April 1919) und des Ministeriums für Militärwesen vom 14. April 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 87 vom 15. April 1919).

Dresden, am 24. April 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer, Ministerpräsident.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 52. Verordnung zur Ausführung der Reichs-Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919. S. 97. — Nr. 53. Verordnung, die Bestimmung des Saßes für die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen und Gefangenenanstalten betr. S. 98. — Nr. 54. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 und den Bestimmungen über die Militärverorgungsgerichte und das Reichs-Militärverorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen vom 18. Februar 1919. S. 99. — Nr. 55. Verordnung, die Abänderung der Verordnung über die Wahlen zum Landesgesundheitsamte vom 21. Mai 1912 betr. S. 103. — Nr. 56. Bekanntmachung über die Verwendung von Karten an Stelle der Listen für die Gehaltsnachweisungen der Dienst- und Anstellungsbehörden in der Stadt Wurzen. S. 103.

Nr. 52. Verordnung

zur Ausführung der Reichs-Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919 (RGBl. S. 179);

vom 29. April 1919.

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Reichsverordnung ist das Wirtschaftsministerium, obere Verwaltungsbehörde die Kreishauptmannschaft, untere Verwaltungsbehörde die Amtshauptmannschaft und in bezirkfreien Städten der Stadtrat. Im Falle des § 4 der Reichsverordnung hat die Amtshauptmannschaft nach Gehör landwirtschaftlicher Sachverständiger bei ihren Entschlüssen den Bezirksausschuß zur Mitwirkung heranzuziehen.

§ 2. Für die Übertragung der Nutzung eines Grundstückes wird in erster Linie die Betriebsgemeinde oder die Belegenheitsgemeinde in Betracht kommen. Falls besondere wirtschaftliche Gründe es angezeigt erscheinen lassen, kann die Übertragung auch auf eine andere Gemeinde erfolgen.

§ 3. Vor der Nutzungsentziehung ist in jedem Falle der Bauern- und Landarbeiterrat der bisherigen Betriebsgemeinde zu hören. Soll die Nutzung einer anderen Gemeinde übertragen werden, so ist auch der Bauern- und Landarbeiterrat dieser Gemeinde zu hören.

Dabei kommen nur solche Bauern- und Landarbeiterräte in Betracht, die nach der Verordnung vom 5. März 1919 (abgedruckt in Nr. 57 der Sächsischen Staatszeitung vom 10. März 1919) gebildet worden sind.

§ 4. Das zulässige Höchstmaß von sechs Jahren für die Nutzungsentziehung soll nicht die Regel bilden. Es ist vielmehr nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles die im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erforderliche Nutzungsdauer zu bestimmen. Den örtlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist hierbei besonders Rechnung zu tragen.

§ 5. Verbesserungen des Grundstückes sind jedenfalls dann zu vergüten, wenn und soweit sie zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendig waren und eine Werterhöhung zur Folge hatten, die nach dem Wegfalle der Zwangsbewirtschaftung dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verbleibt, ohne daß er die entsprechenden Lasten getragen hat.

Für weitergehende Verbesserungen kann nur dann Vergütung beansprucht werden, wenn sie mit Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes oder der sonstigen Nutzungsberechtigten ausgeführt worden sind.

Dresden, am 29. April 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. v. Hübel.

Seifert.

Nr. 53. Verordnung,

die Bestimmung des Satzes für die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen und Gefangenanstalten betreffend;

vom 30. April 1919.

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 in der Fassung vom 21. Mai 1918, GVB. S. 53 flg., wird der Satz für die Verpflegung eines Gefangenen in einem Gerichtsgefängnis oder in einer Gefangenanstalt für die Zeit vom 1. Mai 1919 an bis auf weiteres auf täglich 1 M 45 S bestimmt. Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Satz 2, 3 und die Verpfleg-

sätze, die in Vereinbarungen über die Mitbenutzung der Gerichtsgefängnisse und Gefangenanstalten festgesetzt worden sind, bleiben unberührt.

Dresden, den 30. April 1919.

Ministerium der Justiz.

Dr. Harnisch.

Nr. 54. Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149 flg.) und den Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte und das Reichs-Militärversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen vom 18. Februar 1919 (RGBl. S. 217 flg.);

vom 2. Mai 1919.

§ 1. Am 1. März 1919 ist für Sachsen bei den Oberversicherungsämtern Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau je 1 Militärversorgungsgericht errichtet worden.

§ 2. Der Direktor des Oberversicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Militärversorgungsgerichts und führt als solcher die Amtsbezeichnung „Direktor des Militärversorgungsgerichts“.

§ 3. (I.) Seine Stellvertretung wird dem schon bisher mit der Vertretung beauftragten Mitgliede des Oberversicherungsamts übertragen.

(II.) Er wird auch im Falle des Bedarfs einer zweiten Kammer zugleich als deren Vorsitzender bestellt.

§ 4. (I.) Die Zahl der Beisitzer aus dem Kreise der richterlichen Mitglieder wird bei jedem Militärversorgungsgericht auf 3 festgesetzt.

(II.) Sie werden auf Vorschlag des Justizministeriums vom Arbeitsministerium für die Dauer ihres Hauptamts berufen.

(III.) Bei vorübergehendem Bedürfnis können sie auch auf Zeit berufen werden.

§ 5. (I.) Die Zahl der Beisitzer aus dem Kreise der Vertreter der Militärverwaltung wird für den Bereich des Heeres bei jedem Militärversorgungsgericht

auf 3, für den Bereich der Marine für alle Militärversorgungsgerichte zusammen auf 2 und für den Bereich der Schutztruppen für alle Militärversorgungsgerichte zusammen auf 4 festgesetzt.

(II.) Sie werden von den obersten Militärverwaltungsbehörden für je 4 Kalenderjahre bestellt und bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Im Falle der Versetzung kann die Bestellung widerrufen werden.

§ 6. (I.) Die Zahl der Beisitzer aus dem Kreise der versorgungsberechtigten, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Personen wird bei den Militärversorgungsgerichten Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau auf je 18 und bei dem Militärversorgungsgerichte Bautzen auf 14 festgestellt. Von diesen Beisitzern sind je 4 aus dem Offiziersstand und je 14 beziehentlich 10 aus den Unterklassen des Soldatenstandes zu entnehmen. Von ersteren 4 haben je 2 dem Bereiche des Heeres, je 1 dem Bereiche der Marine und je 1 dem Bereiche der Schutztruppen anzugehören; von letzteren 14 beziehentlich 10 haben je 8 beziehentlich 6 dem Bereiche des Heeres, je 3 beziehentlich 2 dem Bereiche der Marine und je 3 beziehentlich 2 dem Bereiche der Schutztruppen anzugehören.

(II.) Sie werden von dem Kreisverband Heimatdank am Sitze des Militärversorgungsgerichts nach Anhören der einzelnen im Bezirke des Militärversorgungsgerichts vertretenen Verbände von Versorgungsberechtigten oder im Falle des Bestehens einer Interessengemeinschaft dieser Verbände nach Anhören der Interessengemeinschaft bestellt.

(III.) Die Bestellung erfolgt für je 4 Kalenderjahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die Bestellten solange im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten.

§ 7. Der Direktor des Militärversorgungsgerichts hat eine etwa notwendig werdende Erhöhung der Zahl der Beisitzer rechtzeitig beim Arbeitsministerium zu beantragen.

§ 8. (I.) Jedes Militärversorgungsgericht hat entsprechend den Vorschriften in § 23 der Bestimmungen vom 18. Februar 1919 die erforderliche Anzahl von Vertrauensärzten — in der Regel nach Anhören der zuständigen Ärztekammer — auszuwählen.

(II.) Die Auswahl findet in nicht-öffentlicher Sitzung unter dem Voritze des Direktors statt. Sie kann durch Zuzuf vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt, andernfalls geschieht sie durch Abgabe von Stimmzetteln.

(III.) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(IV.) Ist auf Mehrere eine gleiche Stimmenzahl entfallen und können nicht alle als gewählt erklärt werden, so gibt der Direktor des Militärversorgungsgerichts den Ausschlag.

§ 9. (I.) Über die Wahl ist von einem vereidigten Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Direktor und dem Schriftführer zu vollziehen ist.

(II.) Aus der Niederschrift müssen die Namen der bei der Wahl mitwirkenden Mitglieder und Beisitzer des Militärversorgungsgerichts und ihre Eigenschaft als solche, der Gang des Wahlverfahrens, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, sowie die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein.

(III.) Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln ist in der Niederschrift anzugeben.

§ 10. Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Wahl entscheidet das Landesversicherungsamt. Erklärt dieses eine vollzogene Wahl für ungültig, so ist die Wahl zu wiederholen.

§ 11. (I.) Die Wahl kann nur abgelehnt werden, wenn sich der Gewählte nicht bereits vorher zu ihrer Annahme gegenüber dem Direktor des Militärversorgungsgerichts oder gegenüber der Ärztekammer bereit erklärt hat.

(II.) Nach Annahme der Wahl sind die Namen der Gewählten durch den Direktor des Militärversorgungsgerichts in der Sächsischen Staatszeitung bekanntzugeben.

(III.) Die gewählten Vertrauensärzte sind bei Antritt ihres Amtes eidlich, im Falle der Wiederwahl durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht zu nehmen.

(IV.) Hat sich ein Vertrauensarzt in einer Streitsache bereits im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gutachtlich geäußert, so darf er für das Militärversorgungsgericht kein Gutachten abgeben.

§ 12. Eine Ergänzungswahl hat zu erfolgen, wenn sie der Direktor des Militärversorgungsgerichts für erforderlich erachtet.

§ 13. Die Gebühren für die Vertrauensärzte werden unter entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte usw. bei gerichtlich-medizinischen und medizinal-polizeilichen Einrichtungen vom 19. März 1900 (GBl. S. 231) oder der später an deren Stelle tretenden Vorschriften berechnet.

§ 14. Oberste Verwaltungsbehörde im Sinne der Bestimmungen vom 18. Februar 1919 ist das Arbeitsministerium.

§ 15. Aufsichtsbehörde für die Militärversorgungsgenichte ist unter der Oberaufsicht des Arbeitsministeriums das Landesversicherungsamt.

§ 16. Anstellungsbehörde und oberste Dienstbehörde aller Beamten und Bediensteten der Militärversorgungsgenichte ist das Arbeitsministerium.

§ 17. Dienstbehörde für die Mitglieder des Militärversorgungsgenichts einschließlich des Direktors und der Stellvertreter ist der Präsident des Landesversicherungsamts. Dienstbehörde für die übrigen Beamten und Bediensteten ist der Direktor des Militärversorgungsgenichts.

§ 18. (I.) Die Mitglieder des Militärversorgungsgenichts und deren Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Landesversicherungsamts oder einem von ihm Beauftragten, die übrigen Beamten durch den Direktor des Militärversorgungsgenichts verpflichtet.

(II.) Haben die Beamten noch keinen Diensteid geleistet, so ist ihnen bei der Verpflichtung der in § 2a sowie den Mitgliedern des Militärversorgungsgenichts einschließlich des Direktors und deren Stellvertretern außerdem der in § 3 der Verordnung über die Verpflichtung von Staatsdienern vom 20. Februar 1879 (GVB. S. 53) in der abgeänderten Fassung der Verordnung vom 25. Januar 1919 (GVB. S. 13) vorgeschriebene Eid abzunehmen.

§ 19. Das Militärversorgungsgenicht führt ein Siegel, das die Bezeichnung „Sächsisches Militärversorgungsgenicht“ unter Angabe seines Sitzes als Umschrift enthält.

Dresden, am 2. Mai 1919.

Arbeitsministerium.

Heldt.

Ministerium des Innern.

Uhlig.

Ministerium für Militärwesen.

Kirchhof.

Emmrich.

Nr. 55. Verordnung,

die Abänderung der Verordnung über die Wahlen zum Landesgesundheitsamte vom 21. Mai 1912 (GVB. S. 274) betreffend;

vom 5. Mai 1919.

1.

II. § 8 der Verordnung vom 21. Mai 1912 erhält folgende Fassung:

Die Wahl der Tierärzte wird durch die veterinärmedizinischen Oberräte bei den Kreishauptmannschaften, die Wahl der Zahnärzte und der Apothekengehilfen durch die I. und III. Abteilung des Landesgesundheitsamtes geleitet.

2.

In § 9 Abs. 1 werden die Worte „nach § 8 bestimmte Bezirkstierarzt“, in § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 das Wort „Bezirkstierarzt“ durch „veterinärmedizinische Oberrat bei der Kreishauptmannschaft“, in § 16 Satz 2 das Wort „Bezirkstierärzte“ durch „veterinärmedizinischen Oberräte bei den Kreishauptmannschaften“ ersetzt.

3.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die gleichen Verpflichtungen hinsichtlich der Tierärzte haben den veterinärmedizinischen Oberräten bei den Kreishauptmannschaften gegenüber die Bezirkstierärzte der betreffenden Kreishauptmannschaft.

Dresden, den 5. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Ublig.

Dieße.

Nr. 56. Bekanntmachung

über die Verwendung von Karten an Stelle der Listen für die Gehaltsnachweisungen der Dienst- und Anstellungsbehörden in der Stadt Wurzen;

vom 8. Mai 1919.

Gemäß § 43a Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz in der Fassung von Nr. 2 der Verordnung vom 4. April 1913 (GVB. S. 99) wird

bekannt gegeben, daß von der Einschätzung auf das Jahr 1920 ab für die in § 37 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (GBl. S. 562) bezeichneten Gehaltsnachweisungen der Dienst- und Anstellungsbehörden in der Stadt

Wurzen

Karten an Stelle der Listen zu verwenden sind.

Dresden, am 8. Mai 1919.

Finanzministerium.

Rißsche.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 57. Verordnung über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten. S. 105. — Nr. 58. Verordnung über Rotlaufimpfstoffe. S. 105. — Nr. 59. Kirchengesetz, die einstweilige Führung des Evangelisch-lutherischen Kirchenregiments betreffend. S. 107.

Nr. 57. Verordnung

über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten;

vom 24. Mai 1919.

Der Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten wird vom 15. Juni 1919 ab bis auf weiteres auf täglich 1 M 45 S bemessen.

Die Verordnung über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten vom 12. Juli 1918 (GBl. S. 245) wird hiermit aufgehoben.

Dresden, am 24. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Ublig.

Dilßner.

Nr. 58. Verordnung

über Rotlaufimpfstoffe;

vom 25. Mai 1919.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über Rotlaufimpfstoffe vom 15. Mai 1917 (GBl. S. 50) wird auf Grund von § 17 Ziffer 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wegen Prüfung und Vertriebs von Impfstoffen gegen den Rotlauf der Schweine weiter folgendes bestimmt:

Ausgegeben zu Dresden, den 17. Juni 1919.

21

1. Serum, das zur Schutz- oder Heilimpfung gegen den Rotlauf der Schweine bestimmt ist, darf nicht in den Verkehr gebracht oder zur Impfung von Schweinen gegen Rotlauf verwendet werden, wenn es nicht staatlich geprüft und brauchbar befunden worden ist.

Staatlich geprüftes und vorschriftsmäßig gekennzeichnetes Serum genießt ohne Rücksicht auf seine Herkunft Freizügigkeit im Deutschen Reiche.

Über ein Jahr altes Rotlaufferum darf nicht in den Verkehr gebracht oder zur Impfung von Schweinen gegen den Rotlauf verwendet werden.

2. Soweit Rotlaufferum der staatlichen Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt zur Prüfung überwiesen wird, ist es dort nach den im Reichs-Gesundheitsamt aufgestellten Vorschriften über die staatliche Prüfung des Rotlaufferums zu prüfen.

Diese Vorschriften, die der Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt im Dienstverordnungswege zugestellt worden sind, können die Erzeugungsstellen für Rotlaufimpfstoffe vom Wirtschaftsministerium beziehen.

Das Wirtschaftsministerium behält sich vor, das zur Überwachung der Herstellung von Rotlaufimpfstoffen an den Erzeugungsstellen und zur Entnahme der Serumproben für die staatliche Prüfung sonst noch Erforderliche anzuordnen.

3. Für jedes Liter der Gesamtmenge des von einer Erzeugungsstelle gleichzeitig zur Prüfung gestellten gleichwertigen Rotlaufferums ist bis auf weiteres eine Prüfungsgebühr von 1 M., mindestens aber eine Gebühr von 100 M. für die Gesamtprüfung an die Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt zu entrichten. Werden von einer Erzeugungsstelle mehr als 250 Liter Serum auf einmal zur Prüfung gestellt, so beträgt die Gebühr nur 0,75 M. für 1 Liter, mindestens aber 250 M. für die Gesamtprüfung.

4. Bei dem Versand und der Kennzeichnung der Gefäße, in denen das Rotlaufferum in den Verkehr gelangt, sind die Bestimmungen in § 86 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz (RGBl. 1912 S. 4) zu beachten.

Außerdem sind die Gefäße unter Überwachung des für die Erzeugungsstelle beauftragten staatlichen Aufsichtsbeamten mit einem Plombenverschluß zu versehen, der auf der einen Seite das sächsische Wappen und auf der anderen eine Zahl trägt, die den im Serum enthaltenen Immunitätseinheiten (I. E.) entspricht. Es soll in der Regel nur Serum von 100 I. E. abgegeben werden. An Stelle des Plombenverschlusses kann auch ein entsprechender Siegelverschluß treten, der die Zahl der Immunitätseinheiten ebenfalls aufweist.

1. Dez. 2. 31/5.21.
2. H. 2: 747
1. Dez. 2. 31/7.22.
715377
3. 23, 164270

5. Von dem im Verkehr befindlichen Rotlaufferum und von den Rotlaufbazillenkulturen, die zur Impfung gegen den Rotlauf der Schweine verwendet werden sollen, haben die Oberveterinärärzte bei den Kreishauptmannschaften Stichproben an den Stellen, die Serum oder Kulturen oder beides vorrätig halten, oder die Kulturen herstellen, in halbjährigen Zwischenräumen zu entnehmen. Zu diesem Zweck ist den Oberveterinärärzten das Betreten von Räumlichkeiten, in denen Rotlaufferum oder Kulturen feilgehalten oder aufbewahrt werden, sowie auch der Räumlichkeiten, wo Rotlaufkulturen hergestellt werden, während der üblichen Geschäftsstunden zu gestatten. Die Proben sind an die Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt, die den Einsender von dem Ergebnis der Untersuchung zu benachrichtigen hat, zu übersenden. Je nach dem Untersuchungsergebnis hat der Oberveterinärarzt das etwa weiter Erforderliche, insbesondere wegen Beschlagnahme und Unbrauchbarmachung von beanstandetem Serum oder Kulturen, zu veranlassen.

Rotlaufferum, das über ein Jahr alt ist, ist zu beschlagnahmen und außer Verkehr zu setzen.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, die sofort in Kraft treten, werden nach § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 25. Mai 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. v. Hübel.

Seifert.

Nr. 59. Kirchengesetz,

die einstweilige Führung des Evangelisch-lutherischen Kirchenregiments betreffend;

vom 10. Juni 1919.

Unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode wird als Kirchengesetz verordnet, was folgt:

Bis zu anderweiter Regelung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen werden die in der kirchlichen Gesetzgebung bisher den in Evangelicis

beauftragten Staatsministern zugewiesenen Geschäfte vom Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium gemeinsam mit dem ständigen Synodalausschuß (Kirchengesetz vom 15. April 1873, GVB. S. 382) wahrgenommen.

Dresden, den 10. Juni 1919.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

D. Dr. Böhme.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 60. Gesetz über Wahlen für die Gemeindeverwaltung. S. 109.

Nr. 60. Gesetz

über Wahlen für die Gemeindeverwaltung;

vom 17. Juni 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Am 1. Januar 1920 scheiden aus ihren Ämtern alle unbesoldeten Stadtratsmitglieder und nicht berufsmäßigen Gemeindeältesten.

Die Stadtverordneten, in den Landgemeinden die Gemeindevertreter, können ein früheres Ausscheiden beschließen. In diesem Falle gilt für die Berechnung der Amtszeit der neu zu wählenden Personen der Rest des Jahres 1919 als ein volles Jahr.

§ 2. Soweit auf Grund der Gesetze vom 3. Dezember 1914 (GVB. S. 491), vom 7. August 1915 (GVB. S. 223) und vom 11. November 1916 (GVB. S. 208) die Amtsdauer der Gemeindevorstände und Gemeindeältesten verlängert worden ist, verliert die Verlängerung spätestens am 31. Dezember 1919 ihre Wirkung.

§ 3. § 4 des Gesetzes vom 11. November 1916 (GVB. S. 208) wird aufgehoben.

§ 4. Zum Bürgermeister, Mitglied des Stadtrats, Gemeindevorstand, Gemeindeältesten oder Mitglied eines gemischten Ausschusses kann jeder gewählt werden, der zur Zeit der Wahl nach der Bekanntmachung vom 28. November 1918 stimmberechtigt ist, sofern nicht eine besondere Vorbildung vorgeschrieben ist.

Bei der Wahl zum berufsmäßigen Beamten kann von der Voraussetzung des wesentlichen Wohnsitzes in der Gemeinde abgesehen werden.

Die Mitglieder des Stadtrates können nicht zugleich Stadtverordnete sein.

§ 5. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt ist oder infolge eines rechtskräftigen Urtheils der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ermangelt, auf die Dauer dieser Entziehung;
3. gegen wen rechtskräftig auf Entziehung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, auf die Dauer von 5 Jahren;
4. wer unter Polizeiaufsicht steht.

§ 6. Wer nach der Wahl die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Amte auszuscheiden. Das gleiche gilt, wenn sich erst nach der Wahl ergibt, daß die Wählbarkeit bereits zur Zeit der Wahl fehlte.

Ebenso hat aus dem Amte auszuscheiden, wer rechtskräftig zu Gefängnisstrafe verurteilt wird.

Wird jemand während seiner Amtstätigkeit vorläufig von einem öffentlichen Amte enthoben, oder wird gegen ihn die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens beschlossen, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder muß, so ruht die Amtsausübung während der Dauer der vorläufigen Enthebung oder bis nach Beendigung des Strafverfahrens.

In den Fällen des zweiten Absatzes kann die wahlberechtigte Körperschaft das Verbleiben im Amte, in den Fällen des dritten Absatzes die Fortdauer der Amtsausübung beschließen.

§ 7. An der Wahl der nicht berufsmäßigen Gemeindeältesten nehmen künftig nur die Gemeindevertreter teil.

§ 8. Sind mehrere gleichartige Ehrenämter gleichzeitig zu besetzen, so ist durch Ortsgesetz zu bestimmen, daß und in welcher Weise die Grundsätze der Verhältniswahl anzuwenden sind.

Ob diese Grundsätze auch bei Besetzung berufsmäßiger Ämter gelten sollen, bleibt der Ortsgesetzgebung freigestellt.

§ 9. Wenn ehrenamtliche Mitglieder von Gemeindevertretungen an Verhandlungen oder Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindebezirkes teilnehmen, so hat ihnen die Gemeinde Tagegelder und Reisekosten zu vergüten. Das Nähere ist durch Ortsgesetz zu bestimmen.

Durch Ortsgesetz kann auch bestimmt werden, daß ehrenamtliche Mitglieder von Gemeindevertretungen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Vergütungen und Entschädigungen sind steuerfrei.

Dresden, den 17. Juni 1919.

Das Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,

Ministerpräsident.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

More faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 61. Verordnung über Meldepflicht bei Rälbertuberkulose. S. 113. — Nr. 62. Verordnung zur weiteren Abänderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz. S. 114. — Nr. 63. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr. S. 118. — Nr. 64. Verordnung zur weiteren Abänderung der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen vom 6. April 1912. S. 119. — Nr. 65. Verordnung, betr. die Festsetzung einer angemessenen Frist für die nachträgliche Bewerbung von Militär-anwärtern. S. 120. — Nr. 66. Bekanntmachung über die Ernennung des Militär-befehlshabers für den Belagerungszustand. S. 121.

Nr. 61. Verordnung

über Meldepflicht bei Rälbertuberkulose;

vom 15. Juni 1919.

1. Wird bei der Fleischbeschau eines Kalbes im Alter bis zu 3 Monaten Tuberkulose festgestellt, so hat der die Fleischbeschau vornehmende Tierarzt oder nicht tierärztliche Beschauer dies dem für den Herkunftsort des Kalbes zuständigen Bezirkstierarzt durch Übersendung eines Befundscheines als portopflichtige Dienst-sache anzuzeigen.

2. Jedes Kalb, das außerhalb der Gemeinde seines Standortes geschlachtet werden soll, ist vor dem Fortschaffen von diesem Orte durch Ohrmarke, Ohr-ferbung, Tätowierung, Bleimarke, Brand, Haarschnitt oder Farbe so zu kennzeichnen, daß seine Herkunft sicher verfolgt werden kann. Über jede Veräußerung eines Kalbes ist ein Schlußschein auszustellen und auf ihm die Kennzeichnung des Kalbes zu vermerken. Ein Doppelstück des Schlußscheins ist bei Weiterveräußerung des Kalbes als Laufzettel den folgenden Besitzern mit zu übergeben und dem die Fleischbeschau an dem geschlachteten Kalbe ausführenden Tierarzt oder nichttier-ärztlichen Beschauer vorzulegen.

3. Der Bezirkstierarzt hat den Bestand und insbesondere die Kuh, von der das tuberkulöse Kalb stammt, zu untersuchen und je nach dem Ausfall dieser Unter-

suchung das Erforderliche zu veranlassen. Ist der Rindviehbestand dem staatlichen Tuberkulose-Tilgungsverfahren (Verordnung vom 17. Juni 1919 — GVB. S. 114 —) angeschlossen, so hat der Bezirkstierarzt dem zuständigen veterinärmedizinischen Oberrate der Kreishauptmannschaft Anzeige zu machen.

4. Zuwiderhandlungen gegen Punkt 1 und 2 dieser Verordnung werden, sofern nach anderen gesetzlichen Bestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

5. Diese Verordnung, die allen für die Schlachtvieh- und Fleischschau verpflichteten Tierärzten und allen nicht tierärztlichen Fleischbeschauern von den Anstellungsbehörden zur Kenntnissnahme und Nachachtung zuzufertigen ist, tritt am 1. Juli 1919 in Kraft.

Dresden, am 15. Juni 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister.
Dr. v. Hübel.

Seifert.

Nr. 62. Verordnung

zur weiteren Abänderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz;

vom 17. Juni 1919.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1916 (GVB. S. 13, Sächs. Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 47) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Der § 51 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz (GVB. S. 56) und die ihm unter ☉ angefügten Grundsätze für das freiwillige Tuberkulose-Tilgungsverfahren erhalten mit Geltung vom 1. Juli 1919 ab den folgenden Wortlaut.

§ 51. Die Tötung (Schlachtung) ist von der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrate nur anzuordnen für Rüche, bei denen das Vorhandensein von Euter-tuberkulose auch bakteriologisch festgestellt ist, wenn kein Verdacht vorliegt, daß die Tiere mit Wissen des Besitzers als euterkrank nach Sachsen eingeführt worden sind, und wenn es sich nicht um Schlachtvieh (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) handelt.

Nach Anordnung der Schlachtung haben die Ortspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt im Verein mit dem Besitzer der Kuh für deren möglichst vorteilhafte Verwertung besorgt zu sein und hierzu unter Umständen die Schlachtung auf einem Schlachthofe oder außerhalb des Standortes der Kuh zu veranlassen.

Dresden, am 17. Juni 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. v. Hübel.

Seifert.



Grundsätze

für das freiwillige Tuberkulosestillungsverfahren.

I. Allgemeines.

Beaufsichtigung des Verfahrens.

1. Das neben der veterinärpolizeilichen Bekämpfung der Rindertuberkulose einzurichtende Tuberkulosestillungsverfahren setzt eine freiwillige Beteiligung und eine verständnisvolle Mitarbeit der Rindviehbesitzer voraus.

2. Das gesamte Verfahren untersteht der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums, dem weitere Anordnungen vorbehalten bleiben. Zentralstelle für das freiwillige Tuberkulosestillungsverfahren ist die staatliche Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt in Dresden.

Die unmittelbare Durchführung und Beaufsichtigung des Verfahrens, die Entscheidung darüber, ob ein Rindviehbestand sich zum Anschluß an das Verfahren insbesondere nach Maßgabe von Abschnitt II eignet, steht ebenso wie die Befugnis, nachlässige, oder aus anderen Gründen als ungeeignet sich erweisende Teilnehmer von dem Verfahren wieder auszuschließen, den veterinärmedizinischen Oberräten der Kreishauptmannschaften (Oberveterinärärzten) zu. Diese sind auch befugt, jederzeit Nachprüfungen in den angeschlossenen Beständen vorzunehmen. Ihren Anweisungen ist nachzukommen.

Soweit die Oberveterinärärzte das Verfahren nicht selbst durchführen, können von ihnen hiermit andere Tierärzte beauftragt werden.

3. Jede beabsichtigte Einführung des Tuberkulose-tilgungsverfahrens in einem Rindviehbestande ist von dessen Besitzer oder bei gemeinsamem Vorgehen mehrerer Besitzer von einem gewählten Obmann der staatlichen Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt unter Angabe der Stückzahl der Rinder und Angabe, ob und in welchem Umfange Aufzucht oder Abmelkwirtschaft oder beides betrieben wird, schriftlich anzumelden. Ebenso hat die Aufkündigung der weiteren Beteiligung am Verfahren mindestens ein Vierteljahr vor Jahreschluß bei dieser Stelle und bei gemeinsamem Vorgehen mehrerer Besitzer auch bei dem gewählten Obmann zu erfolgen. Von den An- und Abmeldungen hat die staatliche Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt den zuständigen Oberveterinärat zu benachrichtigen.

4. Offensichtlich an Tuberkulose erkrankte Tiere (§ 10 Ziffer 12 des Viehseuchengesetzes) sind vor dem Anschluß zu beseitigen.

Abmelkwirtschaften sind im allgemeinen von dem Beitritt zu dem freiwilligen Tuberkulose-tilgungsverfahren ausgeschlossen, sie können aber unter der Voraussetzung, daß die Wirtschaftsverhältnisse für das Tuberkulose-tilgungsverfahren günstige sind, angeschlossen werden, wenn mindestens der vierte Teil des Bestandes jährlich aus eigener Nachzucht ergänzt wird.

5. Zur Bestreitung der Kosten werden von den beteiligten Rindviehbesitzern Beiträge nach der Kopfzahl der untersuchten Rinder in Höhe von ~~12~~ 12 Mark für jedes Rind und für jedes Kalenderjahr im voraus erhoben. Bei der Feststellung der Stückzahl des Rinderbestandes Anfang jedes Jahres werden bis zu drei Monaten alte Kälber, Zugochsen und zur Mast aufgestellte Rinder, auf die sich die freiwillige Tuberkulose-tilgung nicht erstreckt, nicht mit gezählt. Für im Laufe eines Jahres in den Bestand neu eingestelltes Rindvieh ist der Beitrag von zwei Mark nachzutragen, wenn sich hierdurch die Kopfzahl des der Tuberkulose-tilgung unterstellten Bestandes erhöht.

II. Ausführung des Verfahrens.

1. Die dem Tuberkulose-tilgungsverfahren angeschlossenen Bestände sind jährlich zweimal einer klinischen Untersuchung durch den beauftragten Tierarzt zu unterwerfen. Werden hierbei tuberkuloseverdächtige Rinder ermittelt, so sind sie abzusondern und zu kennzeichnen, soweit sie noch keine andere Kennzeichnung (Herdbuchnummer, Körmarke usw.) tragen.

Neueinstellungen von Tieren in einen angeschlossenen Bestand sind binnen einer Woche dem das Verfahren durchführenden Tierarzt anzuzeigen, der die Rinder alsbald auf das Vorhandensein von Tuberkulose zu untersuchen und der staatlichen Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt anzuzeigen hat.

L2h
Z. 7. 138.

2. Durch den untersuchenden Tierarzt sind von den Ausscheidungen der tuberkuloseverdächtigen Rinder Proben nach den näheren Anweisungen der staatlichen Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt zu entnehmen und an diese Anstalt einzusenden.

In besonderen Fällen können Proben auch von den Ausscheidungen solcher Rinder entnommen werden, die klinisch an sich nicht tuberkuloseverdächtig sind, bei denen aber nach den vorliegenden Begleitumständen eine genauere Untersuchung auf Tuberkulose begründet erscheint. Bei der Einsendung dieser Proben ist die Untersuchungsanstalt davon zu benachrichtigen, daß sie von klinisch nicht völlig verdächtigen Tieren stammen.

3. Im Anschluß an die zweimalige tierärztliche klinische Untersuchung der Tiere sind Proben aus dem Gesamtgemelk der zu dem Bestande gehörigen Tiere zur bakteriologischen Untersuchung an die staatliche Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt einzusenden. Die Proben sind in Gegenwart und unter Mitwirkung des beteiligten Tierarztes zu entnehmen, der dafür verantwortlich ist, daß die Probe die Milch sämtlicher Kühe enthält.

4. Wegen der Absonderung und sonstigen Behandlung etwa verdächtiger Tiere hat sich der Besitzer mit dem Oberveterinärat oder dem von diesem beauftragten Tierarzt zu verständigen.

5. Zur Erzielung einer tuberkulosefreien Nachzucht sind die Kälber vom zweiten Lebenstage an dauernd vom allgemeinen Kuhstall fernzuhalten. Soweit sie nicht in einem Raum, wo Rinder noch nicht gestanden haben, untergebracht werden können, ist ein anderer von dem Hauptrinderstalle getrennter Raum einzurichten. Erforderlichen Falles ist dieser Raum vor der Besetzung zu desinfizieren.

Die Kälber sind mit tuberkelbazillenfrierer Milch zu ernähren. Wo die Verabreichung ausreichend erhitzter Milch auf Schwierigkeiten stößt oder nicht durchführbar ist oder die Kälber sie nicht vertragen, sind sie durch Ammenkühe zu ernähren, die im Benehmen mit dem Oberveterinärat oder seinem Beauftragten auszuwählen sind. Wo geeignete Ammenkühe nicht vorhanden sind, können die Kälber auf eine Zeit von höchstens 3 Wochen an der eigenen Mutter saugen. Hierbei ist das Kalb stets in unmittelbarer Nähe der Mutter sicher anzubinden.

6. Aus allgemein hygienischen Gründen sind die Ställe, wo sich dem Tuberkulose Tilgungsverfahren angeschlossene Rinder (einschließlich der Kälber) befinden, jährlich wenigstens zweimal gründlich zu reinigen und nach Anweisung des Oberveterinärates zu desinfizieren.

7. Falls Jungviehweiden oder entsprechend große Tummelplätze für Jungvieh dem Rindviehbesitzer, der dem Tilgungsverfahren angeschlossen ist, nicht zur Ver-

fügung stehen, hat er für deren Schaffung Sorge zu tragen und seinen Jungrindern tunlichst ergiebigen Aufenthalt im Freien zu gewähren.

III. Weiteres Verfahren bei Tuberkuloseverdacht.

1. Von dem Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung der Sekretproben (Abschnitt II Ziffer 2 und 3) ist der Oberveterinärarzt und der Tierarzt, der das freiwillige Tuberkulose-Tilgungsverfahren in dem Bestande ausführt, zu benachrichtigen.

2. Sind durch die bakteriologische Untersuchung Tuberkelbazillen festgestellt, so sind die betreffenden Rinder, wenn nicht zunächst eine Aufstellung zur Mast angezeigt ist, nach Zustimmung des Oberveterinärrates alsbald zu schlachten.

Tritt vor Eintreffen des Bescheides der staatlichen Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt ein auffallender Rückgang des Ernährungszustandes der verdächtigen Rinder ein, so sind sie nach eingeholter Genehmigung des Oberveterinärrates unverweilt zu schlachten.

Auch bei verneinendem Ausfall der Untersuchung der Sekretproben in der staatlichen Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt sind die Rinder zu schlachten, wenn die Verdachtserscheinungen weiter bestehen und eine Verschlechterung des Ernährungszustandes der Tiere sich bemerkbar macht.

3. Die zu schlachtenden tuberkulösen oder tuberkuloseverdächtigen Rinder sind vor ihrer Schlachtung nach der Vorschrift in § 8 Abs. 4 der Verordnung vom 6. April 1912 in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1919 (GWB. S. 119) abzuschätzen und bestmöglichst zu verwerten. Die näheren Anordnungen hierüber werden im Dienstverordnungswege getroffen.

Nr. 63. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 17. Juni 1919.

In weiterer Ausführung des Gesetzes, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (GWB. S. 131 flg.) wird bestimmt, daß im Bereiche der Staatsforstverwaltung die

Förster

zu denjenigen Personen gehören, mit deren Stellen die Befugnis zu Aufnahme von Protokollen ein für alle Mal verbunden ist.

Dresden, am 17. Juni 1919.

Finanzministerium.
Rißsche.

Nr. 64. Verordnung

zur weiteren Abänderung der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen vom 6. April 1912;

vom 20. Juni 1919.

Der § 8 der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen vom 6. April 1912 (GBl. S. 51) erhält mit Geltung vom 1. Juli 1919 ab folgenden Wortlaut:

§ 8.

Der Schätzung des zu entschädigenden Tieres ist dessen gemeiner Wert zu Grunde zu legen und zwar, abgesehen von der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Ziffer 12 in Verbindung mit § 68 des Viehseuchengesetzes), ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen worden ist. Ist jedoch das zu entschädigende Tier noch mit einer anderen unheilbaren Krankheit, die aber nicht unbedingt tödlich war, behaftet gewesen, so ist dies bei der Bemessung des gemeinen Wertes des Tieres zu berücksichtigen.

Der Wert der wegen Tuberkulose auf polizeiliche Anordnung (§ 51 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 in der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 1919, GBl. S. 114) getöteten Rinde ist dergestalt zu ermitteln, daß unter Berücksichtigung des durch die Seuche verursachten Minderwertes der Nutzwert bis zur Höhe von 1500 M und nach Maßgabe der Vorschriften für die staatliche Schlachtviehversicherung der Schlachtwert des Tieres festgestellt und aus beiden Werten das Mittel gezogen wird.

Ist ein zu entschädigendes Tier ohne polizeiliche Anordnung geschlachtet oder durch Blutentziehung getötet worden, so gilt außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1900 als gemeiner Wert der durch Schätzung ermittelte Schlachtwert.

Für Rinder aus Beständen, die der freiwilligen Tuberkulose tilgung angeschlossen sind, gilt folgendes:

Wird ein Rind ohne polizeiliche Anordnung wegen Tuberkulose geschlachtet, so wird

- a) Entschädigung nur gewährt, wenn es seit wenigstens drei Monaten zum angeschlossenen Bestande gehört;
- b) bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung, die durch den veterinärmedizinischen Oberrat bei der Kreishauptmannschaft oder den ihn für diesen Fall vertretenden Bezirkstierarzt als Leiter des Schätzungsverfahrens und zwei weitere Schätzer (§ 6) stattzufinden hat, der gemeine Wert ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier durch die Tuberkulose erlitten hat, zu Grunde gelegt.

Dresden, den 20. Juni 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:
Dr. v. Hübel.

Seifert.

Nr. 65. Verordnung,

betreffend die Festsetzung einer angemessenen Frist für die nachträgliche
Bewerbung von Militäranwärtern;

vom 20. Juni 1919.

Der Staatsauschuß hat auf Grund des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (RGBl. 1919 S. 285) folgende Verordnung erlassen:

„Als angemessene Frist für die rechtzeitige Bewerbung oder die rechtzeitige Wiederholung der Bewerbung eines Militäranwärters im Sinne der durch Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 624) ergänzten und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 62) erläuterten Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 gilt ein Zeitraum von 3 Monaten, beginnend mit dem 1. Mai 1919. Diese Bestimmung findet auch auf Militäranwärter Anwendung, die vor der Demobilmachung aus dem aktiven Militärdienst aus-

geschieden sind. Bis zum Ablauf der Frist sind endgültige Festsetzungen des Rang- und Besoldungsdienstalters zu vermeiden, damit die etwa notwendig werdenden Ausgleichungen zugunsten von Militäranwärtern, die während des Krieges im aktiven Militärdienst gestanden haben, noch vorgenommen werden können. Dies gilt auch hinsichtlich der infolge Bekanntmachung vom 11. Januar 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 16) von neuem ausgeschriebenen Stellen. Erst vom 1. August 1919 ab haben die Anstellungsbehörden in der Besetzung auch dieser Stellen freie Hand.

Als rechtzeitige Meldung gilt auch ein Antrag auf Vormerkung oder Erneuerung der Vormerkung, der infolge freiwilliger Dienstleistung beim Grenz- oder Heimatschutz oder wegen widriger Verhältnisse, deren Behebung nicht in der Macht des Militäranwärters lag (unfreiwillige Zurückhaltung im Kriegsdienst, Gefangenschaft, Lazarettbehandlung usw.), innerhalb 3 Monaten nach Fortfall dieser Behinderung gestellt worden ist. Die erforderlichen Ausgleiche sind, soweit möglich, nachträglich vorzunehmen."

Es darf mithin vor dem 1. August 1919 eine endgültige Besetzung von Stellen nicht erfolgen.

Der Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1914 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 1915 Seite 13, die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. März 1916 im Gesetz- und Verordnungsblatt 1916 Seite 73 und die Bekanntmachung vom 11. Januar 1919 im Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 50 bekanntgegeben worden.

Dresden, den 20. Juni 1919.

Sämtliche Ministerien.

Dr. Gradnauer. Buch. Dr. Harnisch. Heldt. Kirchhof. Niszsche.
Schwarz. Uhlig.

Rühne.

Nr. 66. Bekanntmachung

über die Ernennung des Militärbefehlshabers für den Belagerungszustand;
vom 26. Juni 1919.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Reichspräsidenten vom 23. April 1919 (RGBl. S. 429), durch welche die Sächsische Regierung mit Durchführung des von Reichs wegen über das Gebiet des Freistaates Sachsen verhängten Belagerungs-

1919.

24

zustandes beauftragt worden ist, wird hiermit der Kommandeur des Sächsischen Reichswehrkommandos zum Militärbefehlshaber für Sachsen im Sinne des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 unter Übertragung der Ausübung der Kommandogewalt ernannt.

Dresden, den 26. Juni 1919.

Das Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer, Ministerpräsident.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 67. Gesetz über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen. S. 123. — Nr. 68. Vorläufige Ausführungsbestimmungen zur Reichsverordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. Januar 1919. S. 127. — Nr. 69. Verordnung, die Errichtung eines amtshauptmannschaftlichen Zweigamtes in Verdau betr. S. 128. — Nr. 70. Bekanntmachung, die Umbezirkung der Kirchgemeinden Lichtentanne und Schönfels aus der Ephorie Zwickau in die Ephorie Verdau betr. S. 129. — Nr. 71. Gesetz über Ersetzung der alten Gewalten durch die neuen in den bisherigen sächsischen Gesetzen und Verordnungen. S. 130. — Nr. 72. Gesetz über die Vergütung von Gebäudeschäden bei der Landes-Brandversicherungsanstalt. S. 130. — Nr. 73. Verordnung, die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen betr. S. 131. — Nr. 74. Verordnung zu einer weiteren Änderung der Tagordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892. S. 133. — Nr. 75. Verordnung über die Anzeigepflicht bei der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen. S. 133. — Nr. 76. Verordnung, die Warenkontrolle im Grenzbezirke betr. S. 133. — Nr. 77. Kirchengesetz zur weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung. S. 134. — Nr. 78. Gesetz über die Dienststellung der Minister. S. 135. — Nr. 79. Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Volkstammer vom 8. März 1919. S. 137. — Nr. 80. Verordnung über Urlaubsgewährung an Staatsbeamte zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretungen. S. 138. — Berichtigung. S. 138.

Nr. 67. Gesetz

über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen;

vom 24. Juni 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Denjenigen bisherigen Angestellten im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder, welche ihre Dienstbezüge aus der Kronrente oder einer Apanage bezogen haben (Hofbeamte im Sinne dieses Gesetzes) und welche zur Erledigung der Auflösungsarbeiten benötigt werden, werden ihre Dienstbezüge nach den dafür festgesetzten Bestimmungen weiter gewährt. Bis zur Zeit der Beendigung der Auflösungsarbeiten richten sich ihre Dienstverhältnisse nach den bisherigen Grundsätzen; nach diesen rücken sie auch innerhalb ihrer Besoldungsgruppen weiter auf. Für die Zeit vom 1. Januar 1919 an bis zur Beendigung

der Auflösungsarbeiten finden die Bestimmungen über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen und Teuerungszulagen an Staatsbeamte und Diätarier auf sie sinngemäß Anwendung.

Die Hofbeamten erlangen hierdurch nicht die Stellung von Staatsdienern.

§ 2. Die in § 1 genannten Hofbeamten erhalten nach Beendigung der Auflösungsarbeiten, soweit ihre Dienste nicht im Belange des Staates Verwendung finden, ebenso wie die Hofbeamten, die nicht zur Erledigung der Auflösungsarbeiten benötigt werden, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Wartegeld oder Ruhegehalt, soweit sie wenigstens zehn Jahre wirklichen Hofdienstes unter Zurechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit erfüllt haben.

Die Hofbeamten, die wenigstens zehn, aber noch nicht fünfzehn Dienstjahre Hofdienst und anrechnungsfähige Dienstzeit erfüllt haben, erhalten Ruhegehalt in Höhe von dreißig Hundertteilen ihres ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens.

Haben sie eine mindestens fünfzehnjährige Dienstzeit erfüllt, so wird ihnen Wartegeld in Höhe von sieben Zehnteilen ihres bisherigen ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens oder in Höhe des ihnen gegebenenfalls mit Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit zu gewährenden höheren Ruhegehalts gewährt.

Vom Zeitpunkt ihrer Versetzung in Ruhestand oder in Wartegeld erhalten die Hofbeamten zu ihrem Ruhegehalt oder Wartegelde Teuerungsbetragshilfen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung solcher an die Staatsbeamten.

Hofbeamte, die das 65. Lebensjahr erreicht oder eine vierzigjährige Dienstzeit erfüllt haben, sind in Ruhestand zu versetzen.

§ 3. Die Inhaber der bisherigen obersten Hofämter werden, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte und soweit nicht ihre Dienste zur Erledigung der Auflösungsarbeiten benötigt werden, in Ruhestand versetzt, falls sie wenigstens zehn Jahre wirklichen Hofdienstes erfüllt haben.

Bei der Bemessung ihres Ruhegehalts wird die Militär- und Kriegsdienstzeit auf die Hofdienstzeit nicht angerechnet, soweit ihnen ein Bezug aus ihrer früheren Stellung als Offiziere zusteht.

§ 4. Für die Bemessung des Ruhegehalts und des Wartegeldes finden die für die Staatsdiener geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die den Hofbeamten nach diesem Gesetz ausgesetzten Bezüge werden für die Zeit vom 1. Dezember 1918 ab aus der Staatskasse gewährt.

Der Bezug von Militärpensionen und -renten ist auf den Bezug des Wartegeldes oder Ruhegehalts ohne Einfluß.

§ 5. Die den schon vor dem 1. Dezember 1918 in Ruhestand getretenen Hofbeamten oder deren Hinterbliebenen gewährten Ruhegelder (Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder) sowie Unterstützungen sind dem Grunde und Betrage nach nachzuprüfen und vom 1. des auf den Erlaß dieses Gesetzes folgenden Monats an nach den für die Staatsdiener geltenden Bestimmungen aus der Staatskasse zu gewähren. Die Vorschriften über die Gewährung von Teuerungsbeihilfen für die Staatsbeamten im Ruhestand und für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten finden auch auf sie entsprechende Anwendung.

§ 6. Die Hofdienstzeit wird bei den vor dem 8. Mai 1905 im Hofdienste wirklich angestellten Hofbeamten bis zum vollendeten 21. Lebensjahre zurück angerechnet.

Bei allen übrigen nach dem 8. Mai 1905 im Hofdienste wirklich angestellten Hofbeamten ist die Hofdienstzeit nur vom vollendeten 25. Lebensjahre ab anrechnungsfähig.

Eine Anrechnung früherer, in anderem Dienste als bei Hofe zugebrachter Dienstzeit kann, auch wenn sie vor dem 8. Mai 1905 liegt, nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen in jedem Falle nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurück erfolgen.

§ 7. Die den Staatsbeamten als Inhabern einer freien Dienstwohnung zustehende Erhöhung des ruhegehaltsfähigen Betrags ihrer Dienstwohnung um ein Viertel des für die betreffende Beamtenklasse festgesetzten Wohnungsgeldzuschusses der I. Ortsklasse wird den im Ruhestand oder im Wartegelde befindlichen Hofbeamten nicht zuteil.

§ 8. Von der nachträglichen Zahlung von Beiträgen zum Staatspensionsstocke werden die Hofbeamten befreit.

§ 9. Auf die Hofbeamten im Ruhestand oder im Wartegelde, die eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren erfüllt haben, finden die auf den Verlust, den Wegfall, die Kürzung, das Ruhen und die Entziehung des Ruhegehalts geltenden Bestimmungen für die Staatsdiener entsprechende Anwendung.

§ 10. Die nach den vorstehenden Bestimmungen in Ruhestand oder Wartegeld versetzten Hofbeamten, die noch nicht eine Dienstzeit von 25 Dienstjahren erfüllt haben, sind bei Verlust der ihnen zustehenden Bezüge gehalten, eine ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten entsprechende Stelle oder Beschäftigung im Bereiche der Staatsverwaltung anzunehmen, sobald ihnen eine solche angeboten wird, und zwar auch dann, wenn die in Frage kommende Stelle oder Beschäftigung im Range und Dienstbezüge nicht allenthalben der im bisherigen Dienstverhältnisse bekleideten entspricht. Haben solche Hofbeamte im Bereiche der Hofverwaltungen Dienste ver-

richtet, deren Erledigung im Bereiche der Staatsverwaltung nicht Beamten übertragen zu werden pflegt, so sind sie gehalten, im Dienste des Staates auch eine Beschäftigung anzunehmen, die nicht mit Beamteneigenschaft versehen ist.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn es sich nur um eine zeitweilige Unterbringung oder Beschäftigung handelt.

Die Bestimmungen in § 9 gelten auch für diese Hofbeamten. Darüber hinaus fällt bei ihnen der Anspruch auf Ruhegehalt oder Wartegeld weg oder ruht insoweit, als der Empfänger

a) durch anderweite Anstellung im öffentlichen oder Privatdienste,
b) durch Übernahme von Stellungen sonstiger Art,
c) durch den Erwerb aus selbständiger Tätigkeit — soweit zu b und c nicht nur Einkommensquellen vorübergehender Natur in Frage kommen — ein Einkommen oder einen neuen Ruhegehalt erwirbt, wodurch mit Zurechnung des ersten Ruhegehalts oder des Wartegeldes sein letztes Dienst Einkommen überstiegen wird.

Der Anspruch auf Ruhegehalt oder Wartegeld fällt weiter weg, wenn

d) der Empfänger seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs nimmt oder die sächsische Staatsangehörigkeit verliert,
sowie
e) bei unverheirateten weiblichen Personen im Falle der Verheiratung.

§ 11. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Staatsdienern finden auf die Hinterbliebenen der Hofbeamten entsprechende Anwendung. Hat ein Hofbeamter durch eine anderweite Versorgung in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 9 und 10 den Anspruch auf Gewährung von Hinterbliebenenbezügen erneut erworben, so fällt der nach diesem Gesetze zustehende Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge in Höhe der neu erworbenen Hinterbliebenenbezüge weg.

Haben Hofbeamte der in § 10 genannten Art im Ruhestand oder im Wartegeld ein Einkommen durch den Erwerb aus selbständiger Tätigkeit gehabt (vergl. § 10 Abs. 3 unter c), so werden nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit den Hinterbliebenen die Hinterbliebenenbezüge bewilligt.

Im übrigen regeln sich das Erlöschen und Ruhen sowie die Minderung des Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld ebenfalls nach den für die Hinterbliebenen von Staatsdienern geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12. Treten ehemalige Hofbeamte in den Staatsdienst über, so wird die im Bereiche der Hofverwaltungen geleistete Dienstzeit im Umfange des § 6 bei der Bemessung des Ruhegehalts oder Wartegeldes berücksichtigt.

Die gleiche Bestimmung gilt für die bereits in den Dienst der Staatsverwaltung übernommenen Beamten der vormaligen Hofverwaltungen.

§ 13. Vorgesetzte Dienstbehörde der bisherigen Hofbeamten ist das Finanzministerium.

Dieses ist für alle das Dienst- und Ruhestandsverhältnis betreffenden Entscheidungen allein zuständig.

Insbondere fällt es den Ausspruch auf Entziehung des Ruhegehalts oder Wartegeldes beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (GVB. S. 239 flg.).

Gegen seine Entscheidungen steht den Betroffenen im Falle des § 47 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die Beschwerde an das Gesamtministerium zu.

§ 14. Mit der Ausführung dieses Gesetzes, das sofort in Kraft tritt, wird das Finanzministerium beauftragt.

Dresden, den 24. Juni 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 68. Vorläufige Ausführungsbestimmungen

zur Reichsverordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. Januar 1919 (RGBl. S. 115);

vom 25. Juni 1919.

§ 1. (1) Siedlungsunternehmen im Sinne von § 1 der Reichsverordnung ist die Landesiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“. Ihr Ansiedlungsbezirk ist das Gebiet des Freistaates Sachsen.

(2) Bei der Durchführung der Siedlungsaufgaben hat die Landesiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“ in enger Fühlung mit den ihr angeschlossenen örtlichen gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen zu handeln, soweit sie sich satzungsgemäß mit der Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande im Sinne der Reichsverordnung vom 29. Januar 1919 und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen befassen.

(3) Die Landesiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“ hat das in § 4 der Reichsverordnung dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen zustehende Vorkaufsrecht auf die im Freistaate Sachsen belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfange von 20 ha aufwärts oder Teile von solchen Grundstücken und die sich aus den Reichsbestimmungen bezüglich des Vorkaufsrechts des Siedlungsunternehmens ergebenden Rechte auszuüben. Insbesondere ist der Inhalt eines über ein solches Grundstück abgeschlossenen Vertrags vom Veräußerer oder Erwerber der Landesiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“ (Geschäftsstelle Dresden-A., Friesengasse 6) zur Entschliebung wegen Ausübung des Vorkaufsrechts unverzüglich mitzuteilen.

§ 2. Neue Siedlungen im Sinne der Reichsverordnung liegen auch dann vor, wenn Grundstücke mit einem anderen Gute zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse vereinigt werden oder wenn die Rechtsform von Betrieben geändert wird, insbesondere wenn Pachtstellen, die als solche vor Erlaß der Reichsverordnung bestanden, in das Eigentum des Pächters überführt werden.

§ 3. Über Zweifel, die darüber entstehen, ob ein Grundstück als landwirtschaftliches im Sinne der Reichsverordnung anzusehen ist, entscheidet das Wirtschaftsministerium.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Dresden, am 25. Juni 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. v. Hübel.

Seifert.

Nr. 69. Verordnung,

die Errichtung eines amtshauptmannschaftlichen Zweigamtes
in Werdau betreffend;

vom 26. Juni 1919.

Auf Grund der Bestimmungen in § 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (GBl. S. 275), wird am 1. Juli dieses Jahres ein

Amtshauptmannschaftliches Zweigamt in Werdau
errichtet.

Der Bezirk des Zweigamtes umfaßt die Gemeinden und die selbständigen Gutsbezirke der Amtsgerichtsbezirke Grimmitzschau und Werdau und die im Amtsgerichtsbezirke Zwickau liegenden Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke Lichten-
tanne, Schönfels und Thanhof.

Für die Zuständigkeit und den Wirkungskreis des Zweigamtes ist im allge-
meinen die Verordnung vom 21. August 1874, die Errichtung amtshauptmannschaft-
licher Delegationen betreffend (GBl. S. 124), maßgebend.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Zweigamtes und seines Vorstandes in Wasser-
sachen finden die Vorschriften des § 46 der Verordnung vom 21. September 1909,
die Ausführung des Wassergesetzes vom 12. März 1909 betreffend (GBl. S. 527),
entsprechende Anwendung.

Dresden, am 26. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Uhlig.

Finanzministerium.

Ritzsche.

Justizministerium.

Dr. Harnisch.

Schlegel.

Nr. 70. Bekanntmachung,

die Umbezirkung der Kirchgemeinden Lichten-
tanne und Schönfels aus der
Ephorie Zwickau in die Ephorie Werdau betreffend;

vom 30. Juni 1919.

Mit Zustimmung der Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen
Unterrichts sind die Kirchgemeinden Lichten-
tanne und Schönfels vom 1. Juli 1919
ab aus der Ephorie Zwickau in die Ephorie Werdau umbezirkt worden.

Dresden, am 30. Juni 1919.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Dr. Böhme.

Schmidt.

Nr. 71. Gesetz

über Ersetzung der alten Gewalten durch die neuen in den bisherigen sächsischen Gesetzen und Verordnungen;

vom 30. Juni 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Ist in den bisherigen sächsischen Gesetzen und Verordnungen auf den Landtag, die Ständeversammlung, die Stände oder eine der Kammern verwiesen, so tritt an deren Stelle die Volkstammer.

§ 2. Die Zuständigkeiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen vom König ausgeübt wurden, gehen auf das Gesamtministerium über.

§ 3. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,

Ministerpräsident.

Nr. 72. Gesetz

über die Vergütung von Gebäudeschäden bei der Landes-Brandversicherungsanstalt;

vom 30. Juni 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Zum Erfasse der Schäden, die an einem Gebäude durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehen, kann die Landes-Brandversicherungsanstalt, Abteilung für Gebäudeversicherung, auf Antrag über die Versicherungssumme hinaus Bauunterstützungen bis zum vollen Betrage des Wiederherstellungsaufwandes, aber abzüglich eines etwaigen Alters- und Abnutzungsabzugs des brandgeschädigten Gebäudes, dann gewähren, wenn der festgestellte Schaden 1000 M oder mehr beträgt.

(2) Diese Ermächtigung gilt auch für Brandfälle, bei denen die Schadenvergütung bereits ganz oder teilweise ausgezahlt worden ist, wenn sie nach dem

31. Dezember 1915 eingetreten sind und für Versicherungsfälle, bei denen die Schädenergütung noch nicht ausgezahlt worden ist, wenn sie nach dem 31. Juli 1914 eingetreten sind.

§ 2. Über die Gewährung der Bauunterstützung entscheidet der Engere Ausschuß für Gebäudeversicherung. Er kann die Entscheidung der Brandversicherungskammer übertragen. Gegen die Entscheidung des Engeren Ausschusses oder der Brandversicherungskammer ist binnen 14 Tagen von Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsausschuß für Gebäudeversicherung zulässig.

§ 3. Mehr als der Betrag der Schäden wird nicht gewährt. Die Wiederherstellungskosten sind nachzuweisen. Die zweite Hälfte der Schädenergütung wird erst ausgezahlt, nachdem dieser Nachweis erbracht ist. Nur die auszahlende Schädenergütung wird verzinst.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Während seiner Gültigkeit sind die damit in Widerspruch stehenden Vorschriften des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 und die hierzu ergangene Ausführungsverordnung nebst deren Abänderungen nicht anzuwenden.

Dresden, den 30. Juni 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 73. Verordnung,

die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen betreffend;

vom 1. Juli 1919.

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte, sich zurzeit innerhalb des Gebietes des Freistaates Sachsen aufhaltende Reichsausländer und Staatenlose hat sich binnen 5 Tagen bei der für ihn zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Polizeidirektion, Polizeiamt, Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) unter Vorlegung seines Passes oder des als Passersatz dienenden amtlichen Ausweises (§§ 2, 3 der Verordnung vom 10. Juni 1919, RGBl. S. 516) persönlich anzumelden.

§ 2. In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose anzumelden, der von jetzt ab zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt zuzieht. In diesem Falle ist die Meldung binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu bewirken. Sie hat bei jedem Zuzug von neuem zu erfolgen.

§ 3. Ebenso hat jeder Ausländer oder Staatenlose, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde abzumelden.

§ 4. Die An- und Abmeldung ist von dem sie entgegennehmenden Beamten in dem Paß oder Paßersaß wie folgt zu vermerken: „Angemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919 am“ oder „Abgemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919 nach am“. Dieser Vermerk ist mit dem Stempel der örtlichen Polizeibehörde und der Unterschrift des abfertigenden Beamten zu versehen. Die Namen der sich Meldenden hat die Polizeibehörde in ein Verzeichnis einzutragen. In dieses Verzeichnis sind aufzunehmen: Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Paß und Paßersaß mit Angabe der ausstellenden Behörde, Wohnung, Beruf, Stand oder Beschäftigung und ferner die Angabe, ob der Betreffende arbeitslos ist und seit wann er sich in Deutschland oder an seinem jetzigen Aufenthaltsort befindet und wohin er sich abgemeldet hat.

§ 5. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat seinen Paß oder Paßersaß jederzeit bei sich zu führen und auf Anforderung den zuständigen Sicherheitsorganen vorzuzeigen. Ausländer und Staatenlose, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 M bestraft. Außerdem sind die Polizeibehörden befugt, sie zur Feststellung ihrer Persönlichkeit und Prüfung ihrer Papiere festzunehmen.

Dresden, am 1. Juli 1919.

Ministerium des Innern.

Uhlig.

Nr. 74. Verordnung

zu einer weiteren Änderung der Taxordnung für Feldmesser
vom 1. Oktober 1892;

vom 27. Juni 1919.

Der in der Verordnung vom 17. Dezember 1917 (GVB. S. 187) nachgelassene Zuschlag zu den Kostenrechnungen der das Vermessungsgewerbe betreibenden Vermessungskundigen wird vom 1. Juli dieses Jahres ab bis auf weiteres auf 100 v. H. erhöht.

Dresden, den 27. Juni 1919.

Wirtschaftsministerium.
Schwarz.

Finanzministerium.
Nitzsche.

Justizministerium.
Dr. Harnisch.

Kloßsche.

Nr. 75. Verordnung

über die Anzeigepflicht bei der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen;

vom 3. Juli 1919.

Die Verordnung über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 29. April 1905 (GVB. S. 149) wird auf die eitrige Augenentzündung der Neugeborenen (Blennorrhoea neonatorum) ausgedehnt.

Dresden, den 3. Juli 1919.

Ministerium des Innern.
Ublig.

Canis.

Nr. 76. Verordnung,

die Warenkontrolle im Grenzbezirke betreffend;

vom 4. Juli 1919.

Der Warenkontrolle im sächsischen Grenzbezirke nach Maßgabe der Verordnung, die Warenkontrolle im Grenzbezirke betreffend, vom 21. April 1908 (GVB. S. 162)

unterliegt von jetzt ab außer den in jener Verordnung aufgeführten Waren auch Branntwein aller Art in Mengen von mehr als 1 l.

Dresden, am 4. Juli 1919.

Finanzministerium.

Ritzsche.

Paul.

Nr. 77. Kirchengesetz

zur weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung;

vom 2. Juli 1919.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium gemeinsam mit dem ständigen Synodalausschuß verordnet unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landes-synode folgendes:

Art. I.

§ 8 Ziffer 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1913 (GVB. S. 413) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Stimmberechtigt sind alle konfirmierten männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde, die volljährig sind und in die Wählerliste der Kirchengemeinde aufgenommen sind.

Art. II.

§ 8 Ziffer 4 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1913 erhält folgende Fassung:

4. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Wählerliste sind:
 - a) diejenigen, welche durch Verächtlichmachung der Religion oder der evangelisch-lutherischen Kirche oder durch unehrbaren Lebenswandel öffentliches, nicht wieder gehobenes Argerniß gegeben haben;
 - b) diejenigen, welche die kirchliche Trauung unterlassen oder nach § 22 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 in der Fassung vom 23. Juni 1901 (GVB. S. 83) die Stimmberechtigung für die Kirchenvorstandswahlen verloren und nicht wieder erhalten haben oder welche die Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder verweigert oder ihre Kinder dem evangelisch-lutherischen Religionsunterricht entzogen haben;

- c) diejenigen, welche entmündigt oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Art. III.

§ 8 Ziffer 5 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1913 erhält folgenden Zusatz:

Erfolgt eine Streichung aus einem der unter 4 aufgeführten Ausschließungsgründe, so ist dem Gestrichenen vom Kirchenvorstande schriftlich Kenntniss zu geben unter dem unter 3 vorgeschriebenen Eröffnen, welchem entsprechend dann weiter zu verfahren ist.

Art. IV.

§ 8 Ziffer 8 Satz 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1913 erhält folgende Fassung:

8. Wählbar sind nur Mitglieder der Kirchengemeinde von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet und keinen der Gründe gegen sich haben, die von der Aufnahme in die Wählerliste ausschließen.

Art. V.

§ 12 Satz 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1913 erhält folgende Fassung:

Die Wahl erfolgt durch geheime, persönliche Stimmabgabe in einem Wahlgange.

Dresden, den 2. Juli 1919.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

D. Dr. Böhme.

Schmidt.

Nr. 78. Gesetz

über die Dienststellung der Minister;

vom 5. Juli 1919.

Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Auf die Minister finden die für die Zivilstaatsdiener geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus ihrer verfassungsmäßigen Stellung oder aus diesem Gesetze etwas anderes ergibt.

Als Bestallungsurkunde gilt für den Ministerpräsidenten die Zuschrift, in der ihm der Präsident der Volkskammer mitteilt, daß er zum Ministerpräsidenten gewählt sei; die Bestallungsurkunden für die anderen Minister stellt der Ministerpräsident aus.

Im übrigen werden vom Gesamtministerium die Obliegenheiten ausgeübt, die in den Vorschriften für die Zivilstaatsdiener der „Anstellungsbehörde“, der „Dienstbehörde“ oder dem einzelnen „Ministerium“ übertragen sind.

§ 2. Die Minister erhalten jährlich ein Gehalt von 26 000 M und entweder freie Dienstwohnung oder 4000 M Wohnungsschädigung.

Der Ministerpräsident erhält außerdem jährlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltplane festgesetzt wird.

§ 3. Scheidet ein Minister aus seiner Stellung aus, so erhält er, wenn er sie wenigstens 30 Tage bekleidet hat, seine Bezüge noch auf weitere 3 Kalendermonate fortgewährt; außerdem werden ihm, wenn er aus Anlaß seines Ausscheidens seinen Wohnort innerhalb Sachsens wechselt, Umzugskosten erstattet. Die Bezüge werden auf 6 Kalendermonate fortgewährt, wenn die Amtstätigkeit länger als $\frac{1}{2}$ Jahr gedauert hat. Erfolgt das Ausscheiden wegen dauernder Dienstunfähigkeit, so wird Ruhegehalt gewährt; als Ruhegehalt wird, solange die Amtszeit noch nicht 10 Jahre erreicht hat, der Mindestsatz gezahlt; darüber, ob dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt, entscheidet das Gesamtministerium im Einvernehmen mit dem Direktorium der Volkskammer.

Die Vorschriften des ersten Absatzes gelten nicht für Minister, die aus einem besoldeten Staats- oder Gemeindeamt berufen werden. Diese erhalten, wenn sie aus dem Amte ausscheiden, das ihnen zustehende Ruhegehalt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1919 in Kraft.

Dresden, den 5. Juli 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 79. Gesetz,

betreffend Abänderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Volkskammer vom 8. März 1919;

vom 5. Juli 1919.

Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Dem § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Minister, die Mitglieder der Volkskammer sind, beziehen keine Aufwandsentschädigung.

II. Der § 1 erhält unter b folgenden Zusatz:

Unterbricht die Volkskammer ihre Vollsitzungen länger als 3 Wochen, so wirkt für die Aufwandsentschädigung die letzte Sitzung vor dieser Unterbrechung wie die Endigung und die erste Sitzung nach der Unterbrechung wie der Beginn der Tagung.

III. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn an einem Tag, an dem keine Vollsitzung, aber eine Ausschusssitzung stattfindet, ein Mitglied des Ausschusses der Sitzung fernbleibt.

IV. In § 7 wird nach Absatz a folgender Absatz b eingeschoben:

b) Die Mitglieder eines Ausschusses der Volkskammer für jeden Tag ihrer Teilnahme an den Ausschusssitzungen, wenn diese zu einer Zeit stattfinden, für die nach § 1 unter b Schlusssatz die laufende Aufwandsentschädigung wegfällt.

Der bisherige Absatz b erhält die Bezeichnung c.

Dresden, am 5. Juli 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 80. Verordnung

über Urlaubsgewährung an Staatsbeamte zur Teilnahme an den Sitzungen
der Gemeindevertretungen;

vom 5. Juli 1919.

Den Staatsbeamten, die Gemeindevertretungen angehören, ist für die Sitzungen
dieser Körperschaften und ihrer Ausschüsse auf Antrag Urlaub zu gewähren.

Dresden, den 5. Juli 1919.

Das Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Berichtigung.

Auf Seite 116 des Gesetz- und Verordnungsblattes für 1919 muß es in Ziffer 5
Zeile 2 heißen 2 Mark anstatt 12 Mark.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 81. Verordnung über die Sammlung von Vermessungsarbeiten in Sachsen. S. 139. — Nr. 82. Gesetz über einen Nachtrag zu dem Gesetz vom 28. Februar 1918 über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen. S. 142. — Nr. 83. Gesetz über die Wahlen von Mitgliedern der Einschätzungs- und Reklamationskommissionen. S. 143. — Nr. 84. Gesetz über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen, Bezirksausschüssen, Kreis- und Kreisbauausschüssen und innerhalb dieser Körperschaften. S. 145. — Nr. 85. Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetz über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen, Bezirksausschüssen, Kreis- und Kreisbauausschüssen und innerhalb dieser Körperschaften. S. 149. — Nr. 86. Verordnung über die Vollziehung und Ausfertigung von Staatsschuldverschreibungen. S. 155. — Nr. 87. Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichsimpfgesetze vom 14. Dezember 1899. S. 157. — Nr. 88. Bekanntmachung wegen Änderung der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig. S. 157. — Nr. 89. Gesetz über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919. S. 158. — Nr. 90. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über einen Nachtrag zum Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919. S. 165. — Nr. 91. Übergangsgesetz für das Volksschulwesen. S. 171. — Nr. 92. Verordnung zur Ausführung des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919. S. 185.

Nr. 81. Verordnung

über die Sammlung von Vermessungsarbeiten in Sachsen;

vom 24. Juni 1919.

§ 1. (1) Um die Ergebnisse der Vermessungsarbeiten für die Gemeinwirtschaft und für die Reichsverteidigung besser nutzbar zu machen, werden die in Sachsen ausgeführten Vermessungsarbeiten gesammelt. Die hierdurch gewonnene Übersicht wird dauernd auf dem laufenden erhalten.

(2) Landes-Sammelstelle für die Zivilvermessungen in Sachsen ist das dem Finanzministerium unterstellte Landesvermessungsamt zu Dresden.

§ 2. (1) Der Landes-Sammelstelle sind alle bereits vollendeten, in Arbeit befindlichen und geplanten Zivilvermessungen größeren Umfangs, und zwar sowohl Grundriß- wie auch Höhenaufnahmen anzuzeigen, deren Ausführung im öffentlichen oder im allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen liegt.

(2) Nicht anzuzeigen sind nur kleinere Vermessungen, denen öffentliche oder allgemeinwirtschaftliche Bedeutung nicht zukommt, ferner Vermessungsarbeiten

älteren Ursprungs, die keinen praktischen Wert mehr besitzen, sowie Vermessungen, welche das Landesvermessungsamt selbst bearbeitet oder beaufsichtigt.

§ 3. Die Anzeigen haben zu erstatten alle staatlichen Zivilbehörden und Zivildienststellen, sowie alle Gemeindebehörden, in deren Geschäftsbereich Vermessungen der in § 2 Abs. 1 genannten Art durch eigene oder durch beauftragte Kräfte ausgeführt und geplant werden. Ebenso haben Vermessungsgewerbetreibende und sonstige Personen ihre Vermessungsarbeiten anzuzeigen.

§ 4. (1) Es werden

- a) einmalige Anzeigen und
- b) regelmäßige Anzeigen

erfordert.

- a) Die einmaligen Anzeigen sind bis zum 28. Juni 1919 an die Landes-Sammelstelle einzureichen; sie sollen einen Gesamtüberblick über die bis zu dem genannten Zeitpunkte vorhandenen Vermessungsergebnisse bieten.
- b) Die regelmäßigen Anzeigen müssen spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres bei der Landes-Sammelstelle eingehen. In ihnen sind die Neuarbeiten des verflossenen Jahres und die Planungen für das kommende Jahr aufzuführen.

(2) Werden bereits angezeigte Planungen im Laufe eines Jahres wesentlich geändert, so sind die regelmäßigen Anzeigen durch zwischenzeitliche Berichte entsprechend zu ergänzen.

(3) Alle Anzeigen müssen die rechnerischen und die zeichnerischen Grundlagen und Endergebnisse der abgeschlossenen Vermessungswerke nennen und im einzelnen Aufschluß geben über Umfang, Zweck, Ort, Zeit, Ausführungsart und Genauigkeit der Arbeiten; sie müssen auch erkennen lassen, wer die Arbeiten unternahm, wer sie ausführte und welche hauptsächlich technischen Hilfsmittel angewendet wurden. Die Anzeigen über noch unvollendete oder nur geplante Vermessungen haben die nach dem jeweiligen Arbeitsstande möglichen Angaben zu enthalten.

(4) Die regelmäßigen Anzeigen sind stets listenmäßig einzurichten. Die gleiche Einrichtung soll möglichst auch bei den einmaligen Anzeigen benutzt werden. Vor- drucke liefert auf Verlangen das Landesvermessungsamt.

(5) Anzeigepflichtige Behörden und Dienststellen, die Vermessungskundige beschäftigen, haben ihren Anzeigen möglichst auch Angaben über die Anzahl und den fachlichen Bildungsgrad der betreffenden Vermessungsbeamten beizufügen. Zu entsprechenden Angaben sind auch die Vermessungsgewerbetreibenden verpflichtet.

§ 5. (1) Auf Erfordern der Landes-Sammelstelle haben die Anzeigepflichtigen die Endergebnisse der angezeigten Vermessungen an die Landes-Sammelstelle einzusenden, sofern insbesondere das Bedürfnis der Heeresverwaltung dies erfordert.

(2) Von den Anzeigepflichtigen kann nur die Einsendung und die Abgabe von rechnerischen Ergebnissen in Abschrift und die Überlassung vorhandener Kartenvervielfältigungen verlangt werden. Die Urausfertigungen verbleiben im Eigentum und im Besitz der Hersteller oder der sonst Verfügungsberechtigten.

(3) Die Landes-Sammelstelle ist berechtigt, gebotenenfalls zu fordern, daß die Urergebnisse zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 6. (1) Das Landesvermessungsamt als Landes-Sammelstelle hat die bei ihm eingehenden Anzeigen und Vermessungsergebnisse zu sammeln, zu sichten und an die „Oberste militärische Vermessungsstelle im Deutschen Reiche und in seinen Schutzgebieten“ zum Zwecke der militärischen Verwertung weiter zu leiten. Es hat sich im übrigen dauernd unterrichtet zu halten über den Stand aller wichtigen sächsischen Zivilvermessungsarbeiten, besonders der staatlichen Zivilvermessungen, um deren zweckmäßige und vielseitige Ausnutzung im staats- und allgemeinwirtschaftlichen Interesse möglichst zu fördern. Anträge und Vorschläge, welche dieses Ziel verfolgen, hat die Landes-Sammelstelle an das Finanzministerium zu richten, das gegebenen Falles mit anderen zuständigen Ministerien ins Vernehmen treten wird.

(2) Die Landes-Sammelstelle verkehrt in Angelegenheiten, die die Sammlung der Vermessungsarbeiten betreffen, mit den Beteiligten in der Regel unmittelbar. Insbesondere hat die Landes-Sammelstelle Auskünfte wegen der Sammlung an die Anzeigepflichtigen auf deren Verlangen zu erteilen. Zweifel, die hiernach über die Wirkung dieser Verordnung, vor allem über den Umfang der durch §§ 2 bis 5 begründeten Anzeige- und Ablieferungspflicht noch verbleiben, entscheiden die zuständigen Ministerien im gegenseitigen Einvernehmen, soweit nötig nach Gehör der „Obersten militärischen Vermessungsstelle im Deutschen Reiche und in seinen Schutzgebieten“. Solche Entscheidungen haben Behörden bei dem für sie zuständigen Ministerium, Privatpersonen beim Wirtschaftsministerium zu beantragen.

§ 7. (1) Den nach §§ 4 und 5 Verpflichteten sowie den sonstigen, über Vermessungsarbeiten Anzeige Erstattenden wird der besondere Aufwand, der ihnen auf Grund dieser Verordnung erwächst, vom Finanzministerium erstattet. Anträge auf Kostenerstattung sind durch das Landesvermessungsamt anzubringen.

(2) Das Landesvermessungsamt hat die bei ihm eingehenden Kostenerstattungsanträge zu prüfen, festzustellen und hierauf dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 8. (1) Vermessungsgewerbetreibende und sonstige Anzeigepflichtige können zur Erfüllung der ihnen nach §§ 3 bis 5 obliegenden Verpflichtungen durch Androhung von Geldstrafen bis 100 Mark angehalten werden.

(2) Wird, ungeachtet der ersten Strafandrohung, der Verpflichtung nicht genügt, so ist, gleichzeitig mit der Festsetzung der verwirkten Strafe, dem Säumigen unter erneuter Strafandrohung eine angemessene weitere Frist für die Erfüllung seiner Verpflichtung zu stellen. Die Strafandrohung und die Festsetzung verwirkter Strafen kann solange wiederholt werden, bis der Aufgeförderte der Verpflichtung nachgekommen ist.

(3) Zur Androhung von Geldstrafen und zur Festsetzung verwirkter Geldstrafen ist das Landesvermessungsamt zuständig.

§ 9. Mit der Sammlung der nicht hauptsächlich aus ziviler Vermessungstätigkeit hervorgehenden militär-topographischen Landesvermessungsergebnisse und Arbeitsplanungen ist die Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabes beauftragt.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, am 24. Juni 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer, Ministerpräsident.

Nr. 82. Gesetz

über einen Nachtrag zu dem Gesetz vom 28. Februar 1918 über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen;

vom 3. Juli 1919.

Die Volkstammer hat folgendes beschlossen:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Nachtrags zu dem außerordentlichen Haushaltsplane des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 werden hiermit die in § 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1918 (GVB. S. 39) festgestellten Gesamtausgaben des außerordentlichen Haushalts für diese beiden Jahre um die Summe von

28 014 425 M

erhöht.

§ 2. Die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1918 bezeichnete Summe wird um 25 Millionen Mark erhöht.

§ 3. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dresden, den 3. Juli 1919.

Gesamtministerium.

(Stempel)

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 83. Gesetz

über die Wahlen von Mitgliedern der Einschätzungs-
und Reklamationskommissionen;

vom 5. Juli 1919.

Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1.

Die Wahldauer der auf Grund von § 27 des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 1919 und 1920 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungskommissionen läuft mit Ende des Jahres 1919 ab. Vor Beginn des Jahres 1920 sind Neuwahlen für die Dauer von zwei Jahren vorzunehmen.

Das gleiche gilt für die auf Grund von § 60 des Einkommensteuergesetzes gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Reklamationskommissionen.

Art. 2.

Dem § 27 des Einkommensteuergesetzes wird folgende Bestimmung als Absatz 3 angefügt:

Sind mehr als ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Einschätzungskommission von den Organen der Gemeindeverwaltung zu wählen, so ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Auf das Verfahren der Verhältniswahl sind, falls es nicht durch ein besonderes Ortsgesetz geregelt wird, die ortsgesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden, die auf Grund von § 8 des Gesetzes über Wahlen

für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 (GVB. S. 109 flg.) für die Wahlen von unbesoldeten Stadtratsmitgliedern und nicht berufsmäßigen Gemeindeältesten erlassen worden sind.

Art. 3.

In § 28 des Einkommensteuergesetzes werden die in Klammern gesetzten Worte: „§ 46 Abs. 1 der Revidierten Städteordnung, § 37 Abs. 1 der Revidierten Landgemeindeordnung“ und der Satz 2 gestrichen.

In § 28 des Einkommensteuergesetzes werden folgende Bestimmungen als Absätze 2 bis 6 angefügt:

(2) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt ist oder infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ermangelt, auf die Dauer dieses Mangels;
3. gegen wen rechtskräftig auf Entziehung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, auf die Dauer von fünf Jahren;
4. wer unter Polizeiaufsicht steht;
5. wer innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Hinterziehung öffentlicher Abgaben bestraft worden ist.

(3) Wer nach der Wahl die Wählbarkeit verliert, hat aus der Einschätzungskommission auszuschneiden. Das gleiche gilt, wenn sich erst nach der Wahl ergibt, daß die Wählbarkeit bereits zur Zeit der Wahl fehlte.

(4) Ebenso hat aus der Einschätzungskommission auszuschneiden, wer rechtskräftig zu Gefängnisstrafe verurteilt wird.

(5) Wird jemand während der Dauer des Wahlzeitraums vorläufig von einem öffentlichen Amte enthoben oder wird gegen ihn die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens beschlossen, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder muß, so ruht die Mitgliedschaft in der Einschätzungskommission während der Dauer der vorläufigen Enthebung oder bis nach Beendigung des Strafverfahrens.

(6) In den Fällen des 4. Absatzes kann die wahlberechtigte Körperschaft das Verbleiben in der Einschätzungskommission, in den Fällen des 5. Ab-

sages die weitere Ausübung der Tätigkeit als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Einschätzungskommission beschließen.

Art. 4.

An die Stelle der Vorschriften in § 22 des Ergänzungsteuergesetzes treten folgende Vorschriften:

(1) Die Veranlagung der Beitragspflichtigen zur Ergänzungsteuer ist durch dieselben Einschätzungskommissionen auszuführen, denen die Veranlagung zur Einkommensteuer obliegt.

(2) Die Vorschriften im III. Abschnitte des Einkommensteuergesetzes sind, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, auf die Veranlagung zur Ergänzungsteuer sinngemäß anzuwenden.

Dresden, den 5. Juli 1919.

Gesamtministerium.

(Stempel)

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 84. Gesetz

über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen, Bezirksausschüssen,
Kreisausschüssen und innerhalb dieser Körperschaften;

vom 5. Juli 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Bezirksversammlungen werden aufgelöst.

Binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind Neuwahlen vorzunehmen.

Bis zur Neuwahl haben die bisherigen Bezirksversammlungen die Geschäfte fortzuführen.

§ 2. Die Bezirksversammlung jedes Bezirksverbandes besteht aus vierzig nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Vertretern der im Bezirke gelegenen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen

Stellvertreter. Der Vorsitzende hat im Einvernehmen mit dem Amtshauptmann die Bezirksversammlung einzuberufen und hat sie zu leiten. Der Amtshauptmann nimmt an den Versammlungen teil und hat das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen.

§ 3. Gemeinden, auf die nach ihrem Anteil an der Bezirksbevölkerung drei oder mehr Abgeordnete entfallen, bilden einen Wahlkreis für sich. Sie wählen so viel Abgeordnete, als der vierzigste Teil der Bezirksbevölkerung in ihrer Einwohnerzahl voll enthalten ist.

Die Wahl erfolgt in den Städten durch die Stadtverordneten, in den Landgemeinden durch die Gemeindevertreter.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 4. Die Gemeinden, die nicht eigene Wahlkreise bilden und die selbständigen Gutsbezirke eines Bezirksverbandes sind so zu Wahlkreisen zu vereinigen, daß auf jeden Wahlkreis entsprechend seiner Einwohnerzahl mindestens drei und höchstens acht Abgeordnete zur Bezirksversammlung entfallen. Diese Wahlkreise (zusammengesetzte Wahlkreise) müssen ein zusammenhängendes Gebiet bilden. Eine Gemeinde darf nicht verschiedenen Wahlkreisen angehören. Die Verkehrsmöglichkeiten und Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse sollen bei der Bildung der Wahlkreise berücksichtigt werden.

§ 5. Für die Wahl der Abgeordneten in den zusammengesetzten Wahlkreisen sind stimmberechtigt:

1. in den Städten die Stadtverordneten,
2. in den Landgemeinden die Gemeindevertreter oder die Mitglieder der Gemeindeversammlung,
3. in den selbständigen Gutsbezirken alle Personen, die zur Zeit der Wahl die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zur Volkskammer erfüllen.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Den Stimmen der Stadtverordneten und Gemeindevertreter wird jedoch bei der Feststellung des Wahlergebnisses der Wert beigelegt, der sich aus der Teilung der Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Gemeindevahl in ihrer Gemeinde durch die Zahl der Stadtverordneten oder Gemeindevertreter ergibt. Bruchzahlen von mehr als $\frac{1}{2}$ werden hierbei nach oben abgerundet. Die Feststellung des Stimmwerts steht dem Bezirksausschusse zu.

§ 6. Die Bildung der Wahlkreise und die Verteilung der Abgeordneten auf sie erfolgt erstmalig auf Vorschlag des Bezirksausschusses durch die Kreishauptmannschaft. Änderungen der Wahlkreiseinteilung beschließt die neugewählte Bezirksversammlung.

Für die Feststellung der Einwohnerzahlen ist erstmalig die letzte Zählung der Brotkartenempfänger und Selbstversorger, später die letzte amtliche Volkszählung zugrunde zu legen.

§ 7. Die neugewählten Bezirksversammlungen sind binnen dreißig Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen. Am Tage ihres Zusammentrittes sind die bestehenden Bezirksausschüsse aufgelöst und scheiden die von den bisherigen Bezirksversammlungen zu den Kreisausschüssen gewählten Abgeordneten aus. Die Bezirksversammlungen haben am gleichen Tage die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Die Abgeordneten der bezirkfreien Städte zu den Kreisausschüssen sind spätestens vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Stadtverordneten neu zu wählen. Am Tage der Wahl scheiden die bisherigen Vertreter aus.

§ 8. Wählbar zur Bezirksversammlung, zum Bezirksauschuß und zum Kreisauschuß sind alle deutschen Männer und Frauen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt ist oder infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ermangelt, auf die Dauer dieses Mangels,
3. gegen wen rechtskräftig auf Entziehung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, auf die Dauer von fünf Jahren,
4. wer unter Polizeiaufsicht steht.

§ 9. Wer nach der Wahl die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Amte auszuscheiden. Das gleiche gilt, wenn sich erst nach der Wahl ergibt, daß die Wählbarkeit bereits zur Zeit der Wahl fehlte.

Ebenso hat aus dem Amte auszuscheiden, wer rechtskräftig zu Gefängnisstrafe verurteilt ist.

Wird jemand während seiner amtlichen Tätigkeit vorläufig von einem öffentlichen Amte enthoben oder wird gegen ihn die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens beschlossen, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder muß, so ruht die Amtsausübung während der Dauer der vorläufigen Enthebung oder bis nach Beendigung des Strafverfahrens.

In den Fällen des zweiten Absatzes kann die wahlberechtigte Körperschaft das Verbleiben im Amte, in den Fällen des dritten Absatzes kann sie die Amtsausübung beschließen. Für die Abgeordneten zur Bezirksversammlung aus Wahlkreisen, die

aus mehr als einer Gemeinde bestehen, tritt an Stelle der wahlberechtigten Körperschaft die Bezirksversammlung.

§ 10. Die Wahlen zur Bezirksversammlung, zum Bezirksauschuß und zum Kreisauschuß sind geheim.

Zwei und mehrere Personen sind nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl mit gebundenen Listen zu wählen. Die Wahlvorschläge sind von mindestens drei Stimmberechtigten zu unterzeichnen, sie können verbunden werden.

Scheidet ein Gewählter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so tritt an seine Stelle der Bewerber ohne Ersatzwahl ein, der gewählt sein würde, wenn der Ausgeschiedene bei der Feststellung des Wahlergebnisses als Bewerber ausgefallen wäre.

Die Einzelheiten der Wahl sind durch Ausführungsverordnungen zu regeln.

Wird nur eine Person gewählt, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand so viel Stimmen erhalten, so kommen die beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Haben mehr als zwei Bewerber die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer in die engere Wahl kommt. Das Los entscheidet auch dann, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt. Scheidet ein Gewählter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Wahlen in den Bezirksversammlungen, Bezirksauschüssen und Kreisauschüssen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann jedoch bei diesen Wahlen von der geheimen Abstimmung und der Anwendung der Verhältnißwahl ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 11. Aufgehoben werden:

1. die §§ 4 bis 15, § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 17, 18, 25, 29 Satz 2 und § 30 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (GBl. S. 284),
2. § 13 Abs. 4 und § 29 Abs. 3 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom gleichen Tage (GBl. S. 275), sowie in § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes der Nachsatz: „jedoch so, daß in jedem Ausschusse zwei Vertreter der Höchstbesteuerten, zwei der Stadtgemeinden und zwei der Landgemeinden sein müssen“.

Dresden, am 5. Juli 1919.

Das Gesamtministerium.

(Stempel.)

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 85. Ausführungsverordnung

vom 12. Juli 1919

zu dem Gesetz über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen,
Bezirksausschüssen und Kreisausschüssen und innerhalb dieser Körperschaften
vom 5. Juli 1919.

Auf Grund des Gesetzes über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen, Bezirks-
ausschüssen und Kreisausschüssen und innerhalb dieser Körperschaften vom 5. Juli
1919 (GBl. S. 145) wird folgendes angeordnet:

1. Wahlen zur Bezirksversammlung.

§ 1. Die Amtshauptmannschaft stellt mit dem Bezirksauschuß an der Hand
der letzten Verzeichnisse der Brotkartenempfänger und der Selbstversorger die Ein-
wohnerzahlen der Bezirksgemeinden und selbständigen Gutsbezirke fest. Hiernach
wird die Bezirksbevölkerung durch 40 geteilt und berechnet, welche Gemeinden mehr
als dreimal den 40. Teil der Bezirksbevölkerung an Einwohnern haben und wieviel
Abgeordnete jede von ihnen zu wählen berechtigt ist.

Feststellung
der Gemein-
den, die eigene
Wahlkreise
bilden.

§ 2. Für die übrigen Gemeinden sind Wahlkreise zu bilden, auf die die ver-
bleibenden Abgeordnetensitze zu verteilen sind (zusammengesetzte Wahlkreise).

Bildung der
zusammen-
gesetzten
Wahlkreise.

Die Entschliebung der Kreishauptmannschaft über die Verteilung der Abge-
ordneten auf die Gemeinden und die zusammengesetzten Wahlkreise und die Bildung
der Wahlkreise ist von der Amtshauptmannschaft öffentlich bekannt zu machen und
den Bezirksgemeinden und den selbständigen Gutsbezirken mitzuteilen.

§ 3. In den Gemeinden, die eigene Wahlkreise bilden, ist Wahlkommissar der
Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung, in Städten mit Stadtgemeinderat ein
Mitglied des Stadtrates, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

Wahl-
kommissare,
Leiter der
Abstimmung,
Wahlgehilfen.

In den zusammengesetzten Wahlkreisen leiten die in Absatz 1 genannten Per-
sonen die Abstimmung innerhalb der einzelnen Gemeinden. Für die Abstimmung
in den selbständigen Gutsbezirken bestimmt die Amtshauptmannschaft den Leiter.
Für die Prüfung der Wahlvorschläge und Feststellung des Wahlergebnisses in den
zusammengesetzten Wahlkreisen ernennt die Amtshauptmannschaft den Wahlkommissar
und macht seinen Namen öffentlich bekannt.

Zur Prüfung der Wahlvorschläge, zum Abstimmungsgeschäft und zur Feststellung
des Wahlergebnisses sind vom Wahlkommissar oder vom Leiter der Abstimmung
zwei Stimmberechtigte als Wahlgehilfen beizuziehen.

Über diese Wahlhandlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Wahlkommissar oder vom Leiter der Abstimmung und den Wahlgehilfen zu vollziehen sind.

Bestimmung
des Wahltag^s.

§ 4. Die Amtshauptmannschaft bestimmt den Wahltag für die Wahl in den zusammengesetzten Wahlkreisen in öffentlicher Bekanntmachung und den Tag, bis zu welchem Wahlvorschläge bei dem Wahlkommissar eingereicht werden dürfen. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge soll wenigstens drei Wochen von der öffentlichen Bekanntmachung ab umfassen.

In den Gemeinden, die eigene Wahlkreise bilden, sind die Wahlen bis zu dem Wahltag der zusammengesetzten Wahlkreise vorzunehmen.

Feststellung
des Stimm-
werts nach § 5
Abs. 2
des Gesetzes.

§ 5. Die Amtshauptmannschaft ermittelt in solchen Städten und Gemeinden mit Gemeinderäten, die in zusammengesetzten Wahlkreisen vereinigt sind, die Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl der Stadtverordneten oder Gemeindevertreter auf Grund der Wählerlisten und die Zahl der zurzeit stimmberechtigten Stadtverordneten oder Gemeindevertreter. Hierauf stellt der Bezirksauschuß den Stimmwert für die einzelnen Gemeinden gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes fest. Die festgestellten Stimmwerte sind den einzelnen Gemeinden mitzuteilen.

Einladung zur
Wahl-
versammlung.

§ 6. Nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahltag^s fordert die Amtshauptmannschaft die Leiter der Abstimmung in den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken, die zusammengesetzten Wahlkreisen angehören, auf, den Stimmberechtigten in ortsüblicher Weise längstens innerhalb einer Woche nach der Aufforderung bekannt zu geben, wann und wo die Wahl stattfindet, welchem Wahlkreis die Gemeinde oder der selbständige Gutsbezirk angehört, wieviel Abgeordnete zu wählen sind, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge dem Wahlkommissar einzureichen sind und welche Formvorschriften dabei beachtet werden müssen.

In den Gemeinden, die eigene Wahlkreise bilden, sind vom Wahlkommissar mit der Einladung zur Wahlversammlung die Mitglieder der Gemeindevertretung aufzufordern, bis zum Beginn der Abstimmung Wahlvorschläge schriftlich einzureichen. Die Vorschriften über die Wahlvorschläge, die Wählbarkeit und die Beschaffenheit der Stimmzettel sind beizufügen.

Wahl-
vorschläge.

§ 7. Die eingereichten Wahlvorschläge müssen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge nach Name, Stand, Beruf und Wohnort so genau angeben, daß über ihre Person kein Zweifel bestehen kann. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind. Als Vertrauensmann für den Wahlvorschlag gilt der erste Unterzeichner. Er ist berechtigt, die Zurücknahme des Wahlvorschlages und seine Verbindung mit anderen zu erklären. Mit ihm verhandelt der Wahlkommissar wegen Berichtigung und Ergänzung der Wahlvorschläge.

Zu den Wahlvorschlägen sind Erklärungen der Bewerber beizubringen, daß sie die Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag gestatten und die Wahl anzunehmen bereit sind. Kein Bewerber darf sich in mehrere Wahlvorschläge eines Wahlkreises aufnehmen lassen. Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

In den Gemeinden, die eigene Wahlkreise bilden, dürfen Wahlvorschläge mit dem Beginn der Abstimmung nicht mehr abgeändert, verbunden oder zurückgenommen werden. In den zusammengesetzten Wahlkreisen ist es bis zum achten Tage nach dem zur Einreichung der Wahlvorschläge bestimmten Termin zulässig, eingereichte Wahlvorschläge abzuändern, die Verbindung von Wahlvorschlägen zu erklären und Wahlvorschläge zurückzunehmen.

Die Rücknahme verbundener Wahlvorschläge darf nur gemeinschaftlich erklärt werden.

§ 8. Der Wahlkommissar prüft mit den Wahlgehilfen die Gültigkeit der Wahlvorschläge, und zwar in den Gemeinden, die eigene Wahlkreise bilden, bis zum Beginn der Abstimmung, in den zusammengesetzten Wahlkreisen nach Ablauf der Frist für die Abänderung der Wahlvorschläge.

Prüfung der
Wahl-
vorschläge.

Die als gültig anerkannten Wahlvorschläge sind zu Beginn der Abstimmung vorzulesen.

Die als gültig anerkannten Wahlvorschläge für die zusammengesetzten Wahlkreise sollen tunlichst acht Tage vor der Wahl den Stimmberechtigten in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

§ 9. Die Abstimmung findet in einer Sitzung der Vertretung der einzelnen Gemeinden oder in einer Versammlung der Stimmberechtigten des einzelnen selbständigen Gutsbezirks statt.

Abstimmung.

In den Gemeinden mit Gemeindeversammlungen und in selbständigen Gutsbezirken kann der Leiter der Abstimmung zu deren Erleichterung eine Liste der Stimmberechtigten aufstellen und vor dem Wahltag zur Einsicht öffentlich auslegen.

Vor der Abstimmung ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

Der Leiter der Abstimmung entscheidet mit den Wahlgehilfen vor der Abstimmung etwaige Zweifel über die Stimmberechtigung.

Die Niederschrift über die Abstimmung muß darüber Auskunft geben, wer in der Versammlung anwesend war und seine Stimme abgegeben hat. In den Versammlungen der Stadtverordneten oder Gemeindevertreter genügt die Feststellung

der fehlenden Mitglieder der Körperschaft. Die geheime Abstimmung hat in der für die Versammlung vorgeschriebenen oder üblichen Form zu geschehen.

Bei der Abstimmung in den zusammengesetzten Wahlkreisen sind die Stimmzettel von den Abstimmenden in amtlich abgestempelte Umschläge einzulegen, die von den Leitern der Abstimmung in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten sind. Als Stempel sind die Ortsstempel zu verwenden. Das Einlegen des Stimmzettels in den Umschlag hat der Stimmberechtigte so vorzunehmen, daß es von niemandem beobachtet werden kann. Der Leiter der Abstimmung und die Wahlgehilfen haben dafür zu sorgen, daß der Abstimmende dazu Gelegenheit hat.

Stimmzettel.

§ 10. Der Leiter der Abstimmung hat dafür Sorge zu tragen, daß bei ihrem Beginn entweder genügend Stimmzettel für die verschiedenen Wahlvorschläge oder genügend unbeschriebene Stimmzettel vorhanden sind.

Die Stimmzettel müssen von weißer Farbe und sollen 9×12 cm groß sein. Sie dürfen keine äußeren Merkmale haben.

Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung:
a) in den Gemeinden, die eigene Wahlkreise bilden.

§ 11. In den Wahlversammlungen der Gemeinden, die eigene Wahlkreise bilden, hat der Wahlkommissar am Schlusse der Abstimmung mit den Wahlgehilfen sogleich die in den §§ 13 bis 16 erwähnten Entscheidungen zu treffen. Das Ergebnis wird in der Niederschrift (§ 9 Abs. 5) aufgenommen und verlesen.

b) in zusammengesetzten Wahlkreisen.

§ 12. Am Schlusse der Abstimmung in solchen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken, die zusammengesetzten Wahlkreisen angehören, stellt der Leiter mit den Wahlgehilfen fest, ob die Zahl der Abstimmenden mit der Zahl der abgegebenen Wahlumschläge übereinstimmt. Unstimmigkeiten sucht er aufzuklären. Gelingt dies nicht, so bekundet er zur Niederschrift, daß und warum sie sich nicht aufklären lassen. Hierauf werden alle abgegebenen Wahlumschläge, ohne daß von ihrem Inhalt Kenntnis genommen wird, zusammen in einem Umschlag verschlossen, und dieser wird versiegelt mit der Niederschrift über die Abstimmung umgehend dem Wahlkommissar übersandt.

In öffentlicher Sitzung, deren Tag, Stunde und Ort vorher öffentlich bekannt gemacht ist, öffnet der Wahlkommissar mit den Wahlgehilfen die ihm von den Leitern der Abstimmung in verschlossenem und versiegeltem Umschlage zugesandten Wahlumschläge, entnimmt ihnen die Stimmzettel und stellt nach Prüfung ihrer Gültigkeit (§ 13) fest, wieviel Stimmen in jeder einzelnen Gemeinde und in jedem selbständigen Gutsbezirk für jeden einzelnen Wahlvorschlag abgegeben worden sind, vervielfacht die von den Stadtverordneten und Gemeindevertretern abgegebenen

Stimmen mit ihrem Stimmwert (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) und berechnet darnach das Gesamtergebnis der Abstimmung. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 13. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlkommissar mit den Wahlgehilfen. Ungültig sind insbesondere auch die Stimmzettel, Prüfung der Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel.

1. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen enthalten,
2. die nur Bewerber aufzuführen, die in keinem Wahlvorschlag genannt sind,
3. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

Die Niederschrift soll die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel enthalten. Die ungültig erklärten Stimmzettel sind der Niederschrift offen beizufügen, die gültigen in einem verschlossenen Umschlage.

§ 14. Nachdem festgestellt ist, wieviel gültige Stimmen für jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind, hat der Wahlkommissar mit den Wahlgehilfen nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen die Abgeordnetenitze auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge.

Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen werden dabei nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen soviel Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind.

Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen.

Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden verbundene Wahlvorschläge zunächst gegenüber den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag angesehen und die darauf gemeinsam entfallenden Sitze dann nach den Grundsätzen der Absätze 1 bis 4 auf die einzelnen verbundenen Wahlvorschläge verteilt.

§ 15. Bei Verteilung der einem Wahlvorschlag zugeteilten Abgeordnetenitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend. Verteilung der Sitze auf die im Wahlvorschläge verzeichneten Bewerber.

Feststellung
der
Gewählten.

§ 16. Der Wahlkommissar stellt mit den Wahlgehilfen fest, wer gewählt worden ist. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist umgehend der Amtshauptmannschaft einzufenden.

Bekannt-
machung des
Ergebnisses.

§ 17. Die Namen der Gewählten sind von der Amtshauptmannschaft öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist für jeden Wahlvorschlag die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen, für die Wahlen in den zusammengesetzten Wahlkreisen nach ihrem Stimmwerte, mit bekannt zu machen.

Ersatzmänner.

§ 18. Scheidet ein Gewählter aus der Bezirksversammlung aus, so hat die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß festzustellen, wer an seiner Stelle gewählt sein würde, wenn der Ausgeschiedene bei Feststellung des Wahlergebnisses weggefallen wäre.

Als Ersatzmann wird berufen, wer demselben Wahlvorschlage und, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlage angehört und nach dem Grundsätze des § 15 hinter dem Abgeordneten an erster Stelle berufen erscheint. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Abgeordnetensitz unbesetzt.

Die Berufung des Ersatzmannes ist öffentlich bekannt zu machen.

2. Die übrigen Wahlen.

§ 19. Für die Wahlen der Mitglieder des Bezirksausschusses und des Kreis-
ausschusses und bei geheimer Abstimmung bei den Wahlen in den Bezirksversamm-
lungen, Bezirksausschüssen und Kreis-
ausschüssen gelten, soweit bei ihnen die Ver-
hältnisswahl anzuwenden ist, die Bestimmungen über die Wahlen der Mitglieder
der Bezirksversammlung in Gemeinden, die eigene Wahlkreise bilden, insbesondere
die Bestimmungen in den §§ 10, 11, 13 bis 16. Über Berufung von Ersatzmännern
im Sinne des § 18 entscheidet für die Wahlen, die der Kreis-
ausschuß vorgenommen
hat, die Kreishauptmannschaft mit dem Kreis-
ausschuß.

Soll von geheimer Abstimmung und von Anwendung der Verhältnisswahl ab-
gesehen werden, so kann bei der Einladung der Wahlversammlung eine Frist für
die Erhebung des Widerspruchs dagegen festgesetzt werden.

§ 20. Das Ergebnis der Wahlen der Abgeordneten zur Bezirksversammlung,
zum Bezirksausschuß und zum Kreis-
ausschuß ist von der Amtshauptmannschaft oder
der bezirkfreien Stadt der zuständigen Kreishauptmannschaft und dem Ministerium
des Innern anzuzeigen. Die Zusammensetzung des Bezirksausschusses ist von der
Amtshauptmannschaft, die Zusammensetzung des Kreis-
ausschusses von der Kreis-
hauptmannschaft öffentlich bekannt zu machen.

§ 21. Die Bestimmungen der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend, vom 20. August 1874, werden aufgehoben, soweit sie sich auf die Wahlen zur Bezirksversammlung, zum Bezirksauschuß, zum Kreisauschuß und innerhalb dieser Körperschaften beziehen.

Dresden, am 12. Juli 1919.

Ministerium des Innern.

Ublig.

Strohrmann.

Nr. 86. Verordnung

über die Vollziehung und Ausfertigung von Staatsschuldverschreibungen;

vom 8. Juli 1919.

I.

An Stelle der Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3 der Verordnung, die Sächsische Staatsschuldenverwaltung betreffend, vom 13. Dezember 1918 (GBl. S. 403) treten folgende Bestimmungen.

1. Die Hauptschuldverschreibungen neuer Staatsanleihen sind unter der Bezeichnung „Sächsische Staatsschuldenverwaltung“ auszustellen und mit der im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellten Namensunterschrift des Vorstandes dieser Verwaltung oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erlangt erst dadurch Gültigkeit, daß der Ausfertigungsvermerk vom Oberbuchhalter der Staatsschuldenverwaltung oder dessen Stellvertreter eigenhändig unterschrieben wird.

In gleicher Weise sind die an Stelle gelöschter Staatsschuldbuchforderungen auszuliefernden Schuldverschreibungen sowie die an die Stelle kraftlos erklärter oder nicht mehr umlaufsfähiger Staatsschulden-Kassenscheine und Staatsschuldverschreibungen tretenden Urkunden auszustellen und zu vollziehen, und zwar jeweilig unter dem der ursprünglichen Urkunde aufgedruckten Tage. Soweit hierbei vorrätige Druckstücke verwendet werden, die mit der Bezeichnung „Der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden“ versehen sind, ist diese zu durchstreichen und durch die Bezeichnung „Sächsische Staatsschuldenverwaltung“ zu ersetzen.

1919.

29

Die Namen des Vorstandes der Staatsschuldenverwaltung und seines Stellvertreters sowie des Oberbuchhalters und seines Stellvertreters sind öffentlich bekannt zu machen.

2. Zur Erhebung der Zinsen ist jeder Schuldverschreibung einer neuen Staatsanleihe ein Zinsbogen beizugeben, der aus dem Erneuerungsschein und einer Reihe von Zinscheinen besteht. Der Erneuerungsschein und die Zinscheine sind unter dem gleichen Tage und unter der gleichen Bezeichnung wie die Schuldverschreibung auszustellen und mit der im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellten Namensunterschrift des Vorstandes der Staatsschuldenverwaltung oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen.

Zu den im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen hat die Staatsschuldenverwaltung beim Ablauf einer Zinscheinreihe die Ausfertigung einer neuen Zinscheinreihe dergestalt vorzubereiten, daß die Aushändigung der die neue Reihe enthaltenden Zinsbogen in der Regel mit dem Fälligkeitstage des letzten Zinscheins der ablaufenden Zinscheinreihe beginnen kann. Die Erneuerungsscheine und Zinscheine, aus denen diese Zinsbogen bestehen, sind in gleicher Weise wie die mit den Schuldverschreibungen einer neuen Staatsanleihe auszugebenden gleichartigen Scheine, jedoch in der Regel unter einem Tage auszustellen, der ein Jahr vor dem Fälligkeitstage des ersten Zinscheins der neuen Reihe liegt.

Die Erneuerungsscheine erlangen in beiden Fällen erst dadurch Gültigkeit, daß der mit der Prüfung des Zinsbogens beauftragte Beamte der Staatsschuldenverwaltung den Ausfertigungsvermerk mit seinem Namen in abgekürzter Form eigenhändig unterzeichnet. Die Zinscheine bedürfen zu ihrer Gültigkeit keines besonderen Ausfertigungsvermerkes.

Der Zeitpunkt der Ausgabe neuer Zinsbogen und das Verfahren dabei sind öffentlich bekannt zu machen.

Die zurzeit vorrätigen Zinsbogen, die aus Erneuerungsscheinen und Zinscheinen mit der Bezeichnung „Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden“ bestehen, dürfen bis zum Ablaufe der Zinscheinreihe weiter ausgegeben werden.

II.

Vorstand der Staatsschuldenverwaltung ist der Ministerialdirektor im Finanzministerium Geheimer Rat Dr. Hedrich, sein Stellvertreter der Vortragende Rat im Finanzministerium Geheimer Finanzrat Voreh, Oberbuchhalter der Rechnungsrat

Güntner, sein Stellvertreter der Buchhalter Rechnungsrat Schmidt, vom 1. August 1919 ab der Buchhalter Meyer.

Dresden, den 8. Juli 1919.

Finanzministerium.
Ritzsche.

Miller.

Nr. 87. Verordnung

zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichsimpfgesetz
vom 14. Dezember 1899;

vom 12. Juli 1919.

§ 4 Abs. 2 der Verordnung, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 14. Dezember 1899 (GWB. S. 623) erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung beträgt für die Impfung jeder einzelnen Person, einschließlich der Nachschau, der Einträge in die Liste und der erstmaligen Ausstellung des Impfscheines

1,50 M am Wohnort des Arztes,

2,50 = außerhalb desselben.

Vergütung für Fortkommen ist hierbei mit inbegriffen.

Dresden, den 12. Juli 1919.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. v. Pflugk.

Mehner.

Nr. 88. Bekanntmachung

wegen Änderung der Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen
in Leipzig;

vom 15. Juli 1919.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnisse mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium beschlossen, die Ordnung für die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig vom 3. Februar 1902 (GWB. S. 29*)

29*

§. 8 flg.) mit Wirkung vom Beginn des Sommersemesters 1921 ab, wie folgt abzuändern:

1.

§ 15 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

Bei den Klausurarbeiten und bei der mündlichen Prüfung soll sich die Zahl der auf einmal zu Prüfenden in der Regel nicht über fünf belaufen.

2.

§ 22 Absatz 2 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Historische Theologie mit Berücksichtigung der Religionsgeschichte,

Dresden, den 15. Juli 1919.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Buch.

Bauer.

Nr. 89. Gesetz

über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919;

vom 19. Juli 1919.

Die Volkstammer hat folgenden Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 vom 21. Mai 1918 (GWB. S. 120) beschlossen:

§ 1. Auf Grund der verabschiedeten Nachträge zu dem ordentlichen und dem außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1918 und 1919 werden hiermit die durch das Finanzgesetz vom 21. Mai 1918 festgestellten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der beiden Jahre um die Summe von

208 172 602 *M*

und der zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre ausgesetzte Gesamtbetrag um

148 389 328 *M*

erhöht.

§ 2. (1) Zu den gesetzlichen Jahresbeträgen der Einkommensteuer (Normalsteuer) werden im Jahre 1919 an Stelle der in § 3 Abs. 1 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 vom 21. Mai 1918 geordneten Zuschläge folgende Zuschläge erhoben:

bei Einkommen von		von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung	von den sonstigen Beitrags- pflichtigen
mehr als	bis einschließlich		
<i>M</i>	<i>M</i>	vom Hundert der Normalsteuer	vom Hundert der Normalsteuer
2 200	4 000	15	10
4 000	7 800	30	20
7 800	12 000	45	30
12 000	16 000	60	45
16 000	22 000	75	60
22 000	30 000	90	75
30 000	40 000	105	90
40 000	50 000	120	105
50 000	60 000	140	120
60 000	70 000	160	135
70 000	80 000	180	150
80 000	90 000	200	165
90 000	100 000	220	180
100 000	120 000	240	200
120 000	140 000	260	220
140 000	160 000	280	240
160 000	180 000	300	260
180 000	200 000	325	280
200 000	250 000	350	300
250 000	300 000	380	320
300 000	400 000	410	340
400 000	500 000	440	360
500 000	600 000	470	380
600 000		500	400

(²) Die Vorschriften in § 3 Abs. 2 und 3, § 5 des Finanzgesetzes vom 21. Mai 1918 sind auf die erhöhten Zuschläge (Abs. 1) entsprechend anzuwenden.

(³) Im Jahre 1919 wird eine Einkommensteuer nicht erhoben von solchen Beitragspflichtigen,

1. deren steuerpflichtiges Einkommen mehr als 400 *M*, aber nicht mehr als 1100 *M* beträgt, oder
2. die bei einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 1100 *M* vermöge einer der Vorschriften in § 12 Abs. 3 oder § 13 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von § 6 des Finanzgesetzes vom 21. Mai 1918 die Einkommensteuer nach einem der Steuersätze der Steuerklassen 1a bis 5 (Einkommensteuergesetz § 12 Abs. 1) zu entrichten haben würden.

(4) Die Vorschrift in Abs. 3 gilt nicht für die Besitzer sächsischer Grundstücke und Gewerbebetriebsstätten, die außerhalb Sachsens wohnen oder ihren Sitz haben.

§ 3. (1) Zu den gesetzlichen Jahresbeträgen der Ergänzungssteuer (Ergänzungssteuergesetz § 12 Abs. 1 in der Fassung von Art. 1 Ziffer 6 des Gesetzes vom 21. April 1906, *GVBl.* S. 67) wird im Jahre 1919 an Stelle des in § 7 Abs. 1 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 vom 21. Mai 1918 geordneten Zuschlags ein Zuschlag von 300 vom Hundert erhoben.

(2) Die Vorschrift in § 7 Abs. 2 Satz 1 des Finanzgesetzes vom 21. Mai 1918 findet Anwendung.

(3) Würde bei Hinzurechnung der Zuschläge nach Abs. 1 und nach § 2 die Ergänzungssteuer eines Beitragspflichtigen die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer übersteigen, so ist die Ergänzungssteuer so weit zu ermäßigen, daß sie den Betrag der Einkommensteuer nicht übersteigt.

(4) Im Jahre 1919 wird eine Ergänzungssteuer nicht erhoben von solchen Beitragspflichtigen mit einem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen von nicht mehr als 60000 *M*, die nach § 6 Ziffer 8 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 2 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes im Jahre 1919 eine Einkommensteuer nicht zu entrichten haben.

§ 4. Für die Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer auf das Jahr 1919 gilt als Tag des Katasterabschlusses der 1. März, falls das Einkommen- und Ergänzungssteuerkataster nicht vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

§ 5. (1) Die Beträge, um die die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer auf das Jahr 1919 nebst den in §§ 2 und 3 geordneten erhöhten Zuschlägen die nach §§ 3 und 7 des Finanzgesetzes vom 21. Mai 1918 festgesetzten Jahressteuersätze übersteigen (die „Zuschlagserhöhungen“), sind den Beitragspflichtigen mittels besonderer verschlossener Zuschriften (Zuschlagsbescheide) bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Zuschlagserhöhung bei der Einkommensteuer kann mit der Bekanntmachung der Zuschlagserhöhung bei der Ergänzungssteuer in einem Zuschlagsbescheide verbunden werden.

(2) Die Zuschlagserhöhungen (Abs. 1) sind je zur Hälfte innerhalb drei Wochen nach Behändigung des Zuschlagsbescheids, zur anderen Hälfte gleichzeitig mit dem zweiten der gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes und § 10 des Ergänzungsteuergesetzes bestimmten Termine zu entrichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn die Einkommensteuer oder die Ergänzungsteuer auf das Jahr 1919 im Berufungs-, Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahren nur in der durch §§ 3 und 7 des Finanzgesetzes vom 21. Mai 1918 bestimmten Höhe, also ohne Berücksichtigung der Zuschlagserhöhungen nach §§ 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes, schon festgesetzt worden ist.

(4) Erlischt im Jahre 1919 die Beitragspflicht nach dem ersten, aber vor dem zweiten Steuertermin (Abs. 2), so ist für den ersten Termin die Hälfte der auf das Jahr sich berechnenden Zuschlagserhöhung nachzuentrichten.

§ 6. (1) Die Grundsteuer wird im Jahre 1919 mit insgesamt 10 Pfennigen von jeder Steuereinheit erhoben. Demgemäß wird § 9 des Finanzgesetzes vom 21. Mai 1918 dahin abgeändert, daß am 1. August 1919 6 Pfennige von jeder Steuereinheit zu entrichten sind.

§ 7. Die näheren Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 2 bis 6 werden durch Verordnung getroffen.

§ 8. Die Vorschriften in § 5 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843, in der Fassung von Art. 3 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 (GWB. S. 153) und in Art. I und II des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1902 (GWB. S. 278) werden, soweit ihnen die Vorschriften in §§ 2 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, für das Jahr 1919 außer Kraft gesetzt.

§ 9. Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 (GWB. S. 562) in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1902 (GWB. S. 257), vom 15. Juni 1908 (GWB. S. 245), vom 20. Oktober 1916 (GWB. S. 173), vom 15. Februar 1918 (GWB. S. 32) und vom 21. Mai 1918 (GWB. S. 120) wird weiter abgeändert wie folgt:

I.

§ 68 erhält folgende Fassung:

Wer bei Deklaration seines Einkommens oder des Einkommens eines von ihm zu vertretenden Beitragspflichtigen oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder Nachschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen oder bei Begründung einer

Reklamation in betreff der Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, ist wegen Hinterziehung mit Geldstrafe, und zwar je nach dem Grade der an den Tag gelegten Böswilligkeit, mit dem Fünf- bis Zwanzigfachen des gefährdeten Steuerbetrags zu belegen.

Die gleiche Strafe wegen Hinterziehung trifft die Ehefrau eines Beitragspflichtigen, wenn sie bei Beantwortung der ihr zum Zwecke der Einschätzung oder Nachschätzung ihres Ehemanns oder der Verhandlung eines Rechtsmittels gegen die Einschätzung oder Nachschätzung ihres Ehemanns amtlich vorgelegten Fragen in betreff ihrer Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind.

II.

§ 69 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

In den Fällen des § 68 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden, wenn

1. die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Einkommensteuer zu hinterziehen, gemacht worden sind und der Steuerbetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, nicht weniger als 10 vom Hundert der geschuldeten Steuer ausmacht, oder
2. der Beitragspflichtige wegen Einkommensteuer- oder Ergänzungsteuerhinterziehung von einem sächsischen Gericht oder einer sächsischen Verwaltungsbehörde vorbestraft ist.

Bei einer Steuerhinterziehung der in Abs. 1 bezeichneten Art kann neben Gefängnis auf Entziehung öffentlicher Ämter erkannt werden.

Die Rückfallsstrafe ist verwirkt, auch wenn bei Begehung der neuen Straftat die frühere Strafe noch nicht oder nur teilweise eingebracht oder verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen war; sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des letzten Urteils oder Strafbescheids bis zur Begehung der neuen Hinterziehung zehn Jahre verflossen sind.

III.

Hinter § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

In den Fällen der §§ 68, 69 tritt eine Bestrafung nicht ein, wenn der Schuldige, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn

eingeleitet worden ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

IV.

Dem § 74 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Hält in den Fällen des § 69 die Verwaltungsbehörde (Abs. 2) neben der Geldstrafe die Verhängung der Gefängnisstrafe für angezeigt, so hat sie die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückgeben, wenn sie die Verhängung der Gefängnisstrafe nicht für angezeigt oder überhaupt einen Verdacht des Vergehens nach § 69 nicht für ausreichend begründet erachtet.

V.

§ 75 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen nach § 68 in drei, bei solchen nach § 69 in fünf Jahren vom Zeitpunkt der Begehung derselben an gerechnet, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften in drei Monaten, von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu welchem die Zuwiderhandlung begangen worden ist oder die zur Vermeidung einer Zuwiderhandlung vorzunehmende Handlung zu geschehen gehabt hätte.

§ 75 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt

1. wenn neben der Geldstrafe auf Gefängnis oder wenn auf Geldstrafe allein von mehr als eintausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren,
2. in allen anderen Fällen in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil oder der Strafbescheid rechtskräftig geworden ist oder der Angeschuldigte der Strafe sich freiwillig unterworfen hat.

§ 10. Das Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902 (GWB. S. 259) in der Fassung der Gesetze vom 21. April 1906 (GWB. S. 67) und vom 20. Oktober 1916 (GWB. S. 173) wird weiter abgeändert wie folgt:

I.

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1919.

Wer über sein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen oder über das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen eines von ihm zu vertretenden Beitragspflichtigen in einer gemäß § 24 eingereichten Deklaration oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder Nachschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen oder bei Begründung einer Reklamation wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, wird wegen Hinterziehung mit Geldstrafe, und zwar je nach dem Grade der an den Tag gelegten Böswilligkeit, mit dem Fünfbis Zwanzigfachen des gefährdeten Steuerbetrags bestraft.

§ 42 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1916 (früher Abs. 2) fällt weg.

II.

Hinter § 42 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 42 a. In den Fällen des § 42 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden, wenn

1. die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Ergänzungssteuer zu hinterziehen, gemacht worden sind und der Steuerbetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, nicht weniger als 10 vom Hundert der geschuldeten Steuer ausmacht, oder
2. der Beitragspflichtige wegen Ergänzungssteuer- oder Einkommensteuerhinterziehung von einem sächsischen Gericht oder einer sächsischen Verwaltungsbehörde vorbestraft ist.

Bei einer Steuerhinterziehung der in Abs. 1 bezeichneten Art kann neben Gefängnis auf Entziehung öffentlicher Ämter erkannt werden.

Die Rückfallsstrafe ist verwirkt, auch wenn bei Begehung der neuen Straftat die frühere Strafe noch nicht oder nur teilweise eingebracht oder verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen war; sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des letzten Urteils oder Strafbescheids bis zur Begehung der neuen Hinterziehung zehn Jahre verflossen sind.

§ 42 b. In den Fällen der §§ 42, 42 a tritt eine Bestrafung nicht ein, wenn der Schuldige, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

III.

In § 44 wird das Wort „Ergänzungssteuerkommission“ durch das Wort „Veranlagungskommission“ ersetzt.

IV.

In § 46 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

Hält in den Fällen des § 42 a die Verwaltungsbehörde (Satz 1) die Verhängung der Gefängnisstrafe für angezeigt, so hat sie die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückgeben, wenn sie die Verhängung der Gefängnisstrafe nicht für angezeigt oder überhaupt den Verdacht eines Vergehens nach § 42 a nicht für ausreichend begründet erachtet.

Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

§ 11. Alle Vorrechte des ehemaligen Königs von Sachsen und der Mitglieder des ehemaligen königlichen Hauses auf dem Gebiete des landesrechtlichen Steuer-, Gebühren- und Kostenrechts werden aufgehoben.

Dresden, den 19. Juli 1919.

Gesamtministerium.

(Stempel)

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 90. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über einen Nachtrag zum Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919;

vom 20. Juli 1919.

§ 1. (1) Die Beträge, um welche die Einkommensteuer nebst dem in § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über einen Nachtrag zum Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 — nachstehend Nachtragsgesetz bezeichnet — geordneten erhöhten Zuschlage die bei der allgemeinen Einschätzung aufs Jahr 1919 festgesetzten Jahreseinkommensteuerbeträge übersteigen und die Beträge, um welche die Ergänzungsteuer nebst dem in § 3 Abs. 1 bis 3 des Nachtragsgesetzes geordneten erhöhten Zuschlage die bei der allgemeinen Einschätzung auf das Jahr 1919 festgesetzten Jahresergänzungssteuerbeträge übersteigen, sind nachträglich in die Einkommen-

und Ergänzungssteuerkataster und in die besonderen Ergänzungssteuerkataster einzuarbeiten. Über das Verfahren bei der Einarbeitung ergeht besondere Anweisung.

(2) Die Einarbeitung liegt in Orten, für welche die Katasteranlegung der Gemeindebehörde übertragen ist, dieser, in den übrigen Orten der Bezirkssteuereinnahme ob. Den Bezirkssteuereinnahmen bleibt es überlassen, die Einarbeitung der Zuschläge in die Kataster auch in Orten zu übernehmen, für welche die Katasteranlegung den Gemeindebehörden übertragen ist.

§ 2. Soweit im Berufungs-, Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahren dem Beitragspflichtigen die Einlegung der Berufung oder das Ergebnis der Nachschätzung oder des Nachzahlungsverfahrens noch nicht bekannt gegeben worden ist, sind die in §§ 2 und 3 des Nachtragsgesetzes geordneten erhöhten Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer im Berufungs-, Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahren mit festzusetzen oder nachträglich noch mit einzustellen.

§ 3. (1) Die Zuschlagsbescheide (§ 5 Abs. 1 des Nachtragsgesetzes) sind nach dem anliegenden Muster M 19. 1/2 auszufertigen und den Beitragspflichtigen verschlossen und kostenfrei zuzustellen. Zuständig hierfür ist die Gemeindebehörde, in deren Kataster der Beitragspflichtige veranlagt ist.

(2) Sind im Falle des Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahrens auf das Jahr 1919 die Beitragspflichtigen bereits vor Erlass dieser Verordnung vom Ergebnisse der Nachschätzung oder des Nachzahlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt worden, so sind die Zuschlagsbescheide unter entsprechender Abänderung des Musters M 19. 1/2 von derjenigen Behörde auszufertigen, die die Nachschätzung oder das Nachzahlungsverfahren durchgeführt hat.

(3) Die Ausfertigung der Zuschlagsbescheide hat zu unterbleiben, wenn der Steuerfall infolge Erlöschens der Beitragspflicht vor dem ersten Steuertermine bereits in Wegfall gestellt worden ist.

(4) Die Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (GWB. S. 562) und in § 57 Abs. 3 bis 5 der Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes betreffend, vom 25. Juli 1900 (GWB. S. 589) in der Fassung der Verordnung vom 8. November 1911 (GWB. S. 194) und in § 85 Abs. 2, § 89 Abs. 1 und § 90 der bezeichneten Ausführungsverordnung sind auf die Zuschlagsbescheide entsprechend anzuwenden.

§ 4. (1) Die Vordrucke zu den Zuschlagsbescheiden werden den Gemeindebehörden durch die Bezirkssteuereinnahme unentgeltlich geliefert.

(2) Gemeindebehörden, welche die Einkommensteuerzettel mit Genehmigung des Finanzministeriums selbst herstellen lassen, sind berechtigt, auch die Zuschlags-

bescheide selbst zu beschaffen. Der den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern durch die eigene Beschaffung der Zuschlagsbescheide entstehende Aufwand wird aus der Staatskasse nach denselben Einheitsätzen vergütet, die sich für die vom Finanzministerium beschafften Bordrucke berechnen.

§ 5. (1) Die gegen die Einschätzung, gegen die Nachschätzung, einschließlich der Ablehnung beanspruchter Nachschätzung, und gegen die auf Nachzahlung der Steuer gerichtete Verfügung zugelassenen Rechtsmittel sind gegen den Zuschlagsbescheid (§ 5 Abs. 1 des Nachtragsgesetzes) nicht zulässig.

(2) Die Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Einschätzung, gegen die Nachschätzung, einschließlich der Ablehnung beanspruchter Nachschätzung, und gegen die auf Nachzahlung der Steuer gerichtete Verfügung sowie über den Widerspruch gegen die Berufung sind ohne weiteres auf die in §§ 2 und 3 des Nachtragsgesetzes geordneten erhöhten Zuschläge zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer mit zu erstrecken. Soweit Entscheidungen dieser Art, durch die die Steuer herabgesetzt worden ist, ohne Berücksichtigung der in §§ 2 und 3 des Nachtragsgesetzes geordneten erhöhten Zuschläge bereits ergangen und den Steuerpflichtigen bekannt gegeben worden sind, sind die den Steuerpflichtigen im Zuschlagsbescheid auferlegten Zuschläge von Amts wegen entsprechend zu berichtigen.

§ 6. (1) In soweit in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 des Nachtragsgesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungssteuerzuschlags oder dessen Höhe von der Zuschlagspflicht bei der Einkommensteuer oder von der Höhe der Einkommensteuer samt Zuschlag nach § 2 des Nachtragsgesetzes abhängt, zieht eine im Laufe des Steuerjahrs eintretende Änderung der Einkommensteuer samt Zuschlag eine entsprechende Berichtigung des Zuschlags zur Ergänzungssteuer von Amts wegen nach sich. § 27 der Verordnung, die Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes betreffend, vom 2. Februar 1903 in der Fassung des Artikels I Ziffer 6 der Verordnung vom 16. August 1906 (GBl. S. 275) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Nachtragsgesetzes und die voranstehende Vorschrift in Abs. 1 finden auf die Ermäßigung des durch § 2 des Nachtragsgesetzes geordneten Einkommensteuerzuschlags keine Anwendung, die gemäß § 5 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918/19 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes gewährt wird.

§ 7. (1) In soweit es sich bei den nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 des Nachtragsgesetzes nicht zu erhebenden Steuerbeträgen um Katastersätze handelt, sind diese in dem vom Finanzministerium festgestellten Soll mit enthalten. Sie sind daher im Rechnungsweg in Wegfall zu stellen.

(2) Den Beitragspflichtigen bereits bekannt gegebene, im Berufungs-, Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahren festgestellte Steuerbeträge, die nicht zu erheben sind, sind nicht in die Ortsrechnungen aufzunehmen.

(3) Ist von einem Beitragspflichtigen nach § 6 Ziffer 8 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 2 Abs. 3 des Nachtragsgesetzes Einkommensteuer infolge einer Rechtsmittelentscheidung oder einer nicht auf Erlaß beruhenden Wegfallstellung der Steuer im Jahre 1919 nicht mehr zu entrichten, so ist die Ergänzungssteuer, sofern das veranlagte Vermögen nicht mehr als 60 000 M beträgt, von Amts wegen durch die Gemeindebehörde außer Hebung zu stellen.

§ 8. Auf die Erhöhung der Grundsteuer werden die Steuerpflichtigen durch eine Bekanntmachung des Finanzministeriums in den Amtsblättern vor dem zweiten Grundsteuertermine 1919 nochmals hingewiesen werden.

§ 9. Die in § 9 der Verordnung zur Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 vom 22. Mai 1918 (GVB. S. 126) den Bezirkssteuereinnahmen erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Grundsteuer wird auch auf die durch § 6 des Nachtragsgesetzes vorgeschriebene weitere Erhöhung der Grundsteuer erstreckt.

§ 10. (1) Zur Sicherstellung der strengeren Bestrafung wegen Rückfalls (§ 69 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von § 9 Abschnitt II des Nachtragsgesetzes und § 42 a des Ergänzungssteuergesetzes in der Fassung von § 10 Abschnitt II des Nachtragsgesetzes) sind von den Bezirkssteuereinnahmen alphabetisch geordnete, nach dem beigefügten Muster handschriftlich herzustellende Listen zu führen. In diese sind alle Bestrafungen wegen Hinterziehung von Einkommensteuer und Ergänzungssteuer sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheids, des Strafbefehls oder des Urteils einzutragen.

(2) Zu diesem Zwecke haben die nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 46 des Ergänzungssteuergesetzes zuständigen Gemeindebehörden die Strafakten den Bezirkssteuereinnahmen unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheids, des Strafbefehls oder des Urteils mitzuteilen.

(3) Vor Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens oder Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung hat die zuständige Behörde zu erörtern, ob der Beschuldigte während der letzten 10 Jahre vor Begehung der Hinterziehung an einem anderen Orte Sachsens einkommen- oder ergänzungssteuerpflichtig gewesen ist. Bejahendenfalls ist durch Vernehmen mit der für diesen Ort zuständigen Bezirkssteuereinnahme festzustellen, ob eine Vorbestrafung vorliegt.

Dresden, am 20. Juli 1919.

Finanzministerium.

Rißsche.

Gelbig.

M 19. 1/2.

*) Einzahlungen sind zulässig auf
Postcheckkonto Leipzig, Nr.

Zuschlagsbescheid 1919.

Herrn

Frau

Durch das Gesetz über einen Nachtrag zum Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 sind für das Jahr 1919 erhöhte Zuschläge zur Staatseinkommensteuer sowie zur Ergänzungssteuer ausgeschrieben worden.

**) Der von Ihnen auf das Jahr 1919 zu entrichtende Einkommensteuerzuschlag erhöht sich infolgedessen auf vom Hundert der Normalsteuer. Sie haben hiernach auf das Jahr 1919 außer der Ihnen bereits durch Steuerzettel bekannt gegebenen jährlichen Einkommensteuer noch

..... *M* erhöhten Einkommensteuerzuschlag
zu bezahlen.

***) Der auf das Jahr 1919 zu entrichtende Ergänzungssteuerzuschlag erhöht sich auf 300 vom Hundert der Normalsteuer. Sie haben daher auf das Jahr 1919 außer der Ihnen bereits durch Steuerzettel bekannt gegebenen jährlichen Ergänzungssteuer noch

..... *M* erhöhten — gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes
über einen Nachtrag zum Finanzgesetz berech-
neten****) — Ergänzungssteuerzuschlag
zu bezahlen.

Der Betrag der Zuschlagserhöhung(en) ist zur einen Hälfte
innerhalb 3 Wochen,
von Behändigung dieses Zuschlagsbescheids an gerechnet, zur anderen Hälfte
am 30. September 1919

zugleich mit dem zweiten Termine der Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer unter Vor-
weisung dieser Zuschrift an die hiesige $\frac{\text{Stadtsteuereinnahme}}{\text{Ortssteuereinnahme}}$ einzuzahlen.

Eine Reklamation gegen diesen Zuschlagsbescheid ist nicht zulässig. Eine
Abänderung Ihrer diesjährigen Veranlagung im Rechtsmittelwege zieht ohne weiteres auch eine
entsprechende Abänderung der Zuschlagserhöhung(en) von Amts wegen nach sich.

....., am 1919.

Der Stadtrat.

Der Gemeindevorstand.

*) Dieser Vermerk ist durch die Angabe der Girokonten zu vervollständigen, auf die außerdem Einzahlungen
bewirkt werden können. Ist die $\frac{\text{Stadt}}{\text{Orts}}$ steuereinnahme an einen Giroverkehr und auch an den Postcheckverkehr nicht
angeschlossen, so ist der Vermerk zu streichen.

**) Zu streichen, wenn kein erhöhter Einkommensteuerzuschlag zu zahlen ist.

***) Zu streichen, wenn kein erhöhter Ergänzungssteuerzuschlag zu entrichten ist.

****) Im unzutreffenden Falle zu streichen.

L i s t e

über Bestrafungen wegen Einkommen- und Ergänzungssteuerhinterziehung.

Des Bestraften		Die Bestrafung ist erfolgt			Erkennende Behörde	Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides, des Strafbefehls oder des Urteils	Altenzeichen	Anmerkungen
Name	Stand und Wohnort	wegen Hinterziehung von	mit Geld-, Freiheitsstrafe in Höhe von — durch Entziehung öffentlicher Ämter					
1	2	3	4	5	6	7	8	

Nr. 91. Übergangsgesetz

für das Volksschulwesen;

vom 22. Juli 1919.

Die Volkstammer hat folgendes

Gesetz

beschlossen:

§ 1.

Aufgabe der allgemeinen Volks- und Fortbildungsschule.

(1) Die Volksschule hat die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch planmäßige Übung der körperlichen und geistigen Kräfte im Sinne sittlicher Lebensentfaltung zu fördern und sie zu hingebender Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft zu erziehen.

(2) Die Hilfsschule hat bei angemessener Beschränkung des Lehrziels ihr Augenmerk besonders auf die spätere Erwerbsfähigkeit zu richten.

(3) Die Fortbildungsschule hat unter besonderer Berücksichtigung der staatsbürgerlichen, der beruflichen und der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Jugend an der Lösung der in Abs. 1 gestellten Aufgabe weiter zu arbeiten.

§ 2.

Schulplan.

(1) Verbindliche Lehr- und Übungsgebiete der allgemeinen Volksschule sind: Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Heimatkunde, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Rechnen, Raumlehre, Gesang, Zeichnen, Leibesübungen einschließlich Jugendspiele und für die Mädchen Nadelarbeiten.

(2) Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt.

(3) Durch die Ortsschulordnung kann wahlfreier oder verbindlicher Haushaltungs- und Kochunterricht für die Mädchen, Handfertigkeitsunterricht für die Knaben, fremdsprachlicher Unterricht sowie Unterricht in Kurzschrift eingeführt werden.

(4) In Hilfsschulklassen ist auf die körperliche Ausbildung, auf Handgeschicklichkeit und Sprachpflege besonderer Wert zu legen.

(5) In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler die deutsche Sprache mündlich und schriftlich richtig gebrauchen lernen. Den Kindern des wendischen Volksstammes ist innerhalb des planmäßigen

Unterrichts das wendische Lesen zu lehren und zur Übung im schriftlichen Gebrauche der wendischen Sprache sowie zur Aneignung wendischer Kinder- und Volkslieder Gelegenheit zu geben. Die Lehrer an rein wendischen und an gemischtsprachigen Schulen haben auf allen Klassenstufen auch die wendische Sprache anzuwenden. Bei der Anmeldung von Kindern zur Aufnahme in rein wendische und in gemischtsprachige Schulen ist die Stammeszugehörigkeit anzugeben. Eine Befreiung vom wendischen Sprachunterricht ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulleiter zu gestatten.

(6) Verbindliche Lehr- und Übungsgebiete in der Fortbildungsschule sind:

Berufs- und Bürgerkunde, deutsche Sprache, Rechnen, Gesundheitslehre und Leibesübungen einschließlich Jugendspiele. Der berufs- und bürgerkundliche Unterricht für die Mädchen erstreckt sich in allen Schulen auf Haushaltungskunde (Haushaltungs-, Koch- und Nadelarbeitsunterricht), Erziehungslehre und Kinderpflege.

(7) Durch die Ortschaftschulordnung kann wahlfreier oder verbindlicher Unterricht in Zeichnen, Buchführung, Volkswirtschaftskunde, Fremdsprachen, Kurzschrift und in Maschinenschreiben eingeführt werden. Die Einführung weiterer allgemeinbildender oder der besonderen beruflichen Ausbildung dienender Unterrichtsgegenstände ist zulässig.

(8) Wo es die Verhältnisse gestatten, sind Schulgärten anzulegen und für die Zwecke des Unterrichts, namentlich für die Einführung der Schüler in den Obst- und Gemüsebau, einzurichten.

§ 3.

Schulpflicht und Schulbesuch.

(1) Die allgemeine Schulpflicht umfaßt den achtjährigen Besuch der Volks- und den dreijährigen Besuch der Fortbildungsschule.

(2) Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

(3) Die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule entfällt, wenn der Erziehungspflichtige nachweist, daß ein Kind anderweit ausreichend unterrichtet wird (siehe jedoch § 6).

(4) Vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule ist befreit, wer

1. eine höhere Lehranstalt oder die höhere Abteilung einer allgemeinen Volksschule bis zum Ablaufe des 10. Schuljahres mit Erfolg besucht und die seinem Alter entsprechende Klasse durchlaufen oder

2. zwei Jahre lang eine gewerbliche Lehranstalt mit mindestens 30 Wochenstunden im ersten und mindestens 10 Wochenstunden im zweiten Jahre regelmäßig und mit Erfolg besucht hat oder
3. drei Jahre lang eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule mit mindestens 6, für die der zeichnerischen Ausbildung bedürftenden Berufe mindestens 8 Wochenstunden in jedem Jahre besucht oder
4. nachweislich anderweit ausreichend unterrichtet wird.

(5) Aus anderen Gründen darf das Bezirksschulamt (§ 16 Abs. 1) nur in ganz besonderen Fällen ausnahmsweise Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule bewilligen.

(6) Die Befreiung nach Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 4 wird dahin eingeschränkt, daß die Schüler am Turnunterricht der allgemeinen Fortbildungsschule sowie an etwaigen mit dieser Schule verbundenen Jugendpflegeveranstaltungen teilzunehmen haben. Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß die nach Abs. 4 Ziffer 1 und 4 befreiten Schüler auch am Fachunterricht teilzunehmen haben.

(7) Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen von den Schulgemeinden auch für das nachschulpflichtige Alter Bildungsveranstaltungen, besonders zur Vertiefung der staatsbürgerlichen Bildung, zur Weiterbildung für den häuslichen Beruf und zur körperlichen Ausbildung getroffen werden.

(8) Wo ein Bedürfnis vorliegt, sind von den Schulgemeinden öffentliche Kindergärten einzurichten, Kinder, die bei der Schulaufnahme noch nicht die erforderliche Reife besitzen, können vom Schulvorstand einem öffentlichen Kindergarten zugewiesen werden. Durch Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß auch vorschulpflichtige über 3 Jahre alte Kinder, denen es an der nötigen häuslichen Pflege und Erziehung fehlt, einem öffentlichen Kindergarten zugewiesen werden.

(9) Sittlich verwahrloste Kinder sind vom Schulbesuch auszuschließen, wenn durch ihr Verbleiben in der Schule die sittliche oder die leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler gefährdet wird. Wird keine Fürsorgeerziehung angeordnet, so ist für entsprechenden Unterricht anderweit zu sorgen.

(10) Für Kinder, die wegen schwacher Begabung nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, sollen Hilfschulen oder Hilfschulklassen eingerichtet werden. Soweit dies nicht möglich ist, soll durch die Schulgemeinde Nachhilfeunterricht gewährt werden.

(11) Schüler, die das Ziel der Schulen mit der seitherigen Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verbindlichen Unterrichtsfächern, besonders

in deutscher Sprache, Schreiben, Lesen und Rechnen, nach achtjährigem Schulbesuch nicht erreichen, aber die zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Begabung besitzen, haben die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen. Minderbegabte Schüler sind trotz mangelnder Reife nach achtjährigem Schulbesuch zu entlassen, wenn ein neuntes Schuljahr nach dem Urteile des Klassenlehrers und des leitenden Lehrers keinen wesentlichen Erfolg verspricht. Auf den Einspruch der Erziehungspflichtigen gegen die Anordnung verlängerten Schulbesuchs entscheidet zunächst der Bezirksschulrat (§ 16 Abs. 1).

(12) Die Schule eines Nachbarorts darf ein Schüler mit Zustimmung des Schulvorstands dieses Ortes besuchen, wenn die Schule höhere Bildungsziele verfolgt als die des Wohnorts. In allen anderen Fällen bedarf es zum Besuch einer Nachbarschule auch der Genehmigung des Bezirksschulrats. Die Genehmigung soll in der Regel nur erteilt werden, wenn die Entfernung der Wohnung von der Ortsschule oder die Beschaffenheit des Schulwegs die Bewilligung einer Ausnahme geboten erscheinen läßt.

§ 4.

Allgemeine Volksschule.

(1) Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten. Den Religionsgesellschaften können auf Antrag Räume der öffentlichen Volksschule zur Erteilung des Religionsunterrichts zur Verfügung gestellt werden. Die Entschädigung für den dadurch entstehenden Aufwand der Schule ist durch Ortsgesetz oder besondere Vereinbarung zu regeln.

(2) Die Bewohner des Schulbezirks ohne Unterschied der Religion bilden die Schulgemeinde.

(3) Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen die Kinder wöchentlich im dritten Schuljahre wenigstens 20 Unterrichtsstunden, im vierten Schuljahre wenigstens 22, vom fünften Schuljahre an die Knaben wenigstens 26 (ausschließlich Turnunterricht), die Mädchen wenigstens 24 (ausschließlich Handarbeits-, Turn-, Haushaltungs- und Kochunterricht) erhalten.

(4) In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist die seitherige gesetzliche Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für das dritte und vierte Schuljahr um mindestens 2, vom fünften Schuljahr ab um mindestens 3 zu erhöhen.

(5) Innerhalb der allgemeinen Volksschule können Abteilungen mit verschiedenen Bildungszielen errichtet werden. Die Verteilung der Schüler auf die Abteilungen geschieht lediglich mit Rücksicht auf Begabung und Leistungen.

(6) Der Lehrgang höherer Abteilungen kann sich auf ein 9. und 10. Schuljahr erstrecken.

(7) Die Klassen der allgemeinen Volksschule sind nach Altersstufen zu ordnen. Für die Versetzung in eine höhere Klasse entscheidet nur die Reife. Die schulpflichtigen Kinder sind bei der ersten Aufnahme in die Schule in Anfängerklassen einzureihen.

(8) Nebeneinander bestehende und aufeinander folgende Schulklassen dürfen nicht zusammengelegt werden, wenn die Schülerzahl dadurch über 50 steigen würde. Die Bildung zweiklassiger Schulen durch Zusammenlegen von Klassen ist unzulässig, solange die Gesamtzahl der Schüler nicht unter 80 herabsinkt.

(9) Wo es die Verhältnisse gestatten, sind den Klassen der allgemeinen Volksschule nicht mehr als 40 Schüler zuzuweisen. Für Hilfschulklassen ist die Schülerzahl entsprechend abzumindern.

§ 5.

Schulgeld.

(1) Für die zum Besuche der Ortsschule verpflichteten Volks- und Fortbildungsschüler darf kein Schulgeld erhoben werden.

(2) Für Schüler, die von auswärts die Ortsschule besuchen (§ 3 Abs. 12), kann durch die Ortsschulordnung ein Fremdenschulgeld festgesetzt werden, das jedoch den Betrag des im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf einen Schüler der Ortsschule entfallenden Aufwands nicht überschreiten darf.

§ 6.

Privatschulen und Privatunterricht.

(1) Zur Errichtung von Privatschulen für solche Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit unbedenklich am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, soll künftig in der Regel keine Genehmigung erteilt werden.

(2) An den bestehenden Privatschulen dürfen keine neuen Klassenzüge gebildet werden.

(3) Privatunterricht im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 ist nur insoweit zulässig, als es sich um Hausunterricht für Kinder einer einzelnen Familie handelt. Zur Teilnahme nicht zur Familie gehöriger Kinder an solchem Unterricht bedarf es der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§ 7.

Allgemeine Mädchenfortbildungsschule.

(1) Für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen sind Fortbildungsschulen einzurichten.

(2) Der Unterricht ist wöchentlich mindestens in 3 Stunden zu erteilen und kann durch die Ortschaftschulordnung auf 12 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden.

(3) In ländlichen Schulgemeinden kann der Unterricht durch die Ortschaftschulordnung auf eine Jahreszeit beschränkt werden, muß sich aber solchenfalls auf mindestens 120 Stunden jährlich erstrecken. Werden für die Schülerinnen besondere Haushaltungs- und Kochlehrgänge veranstaltet, so können die Stunden dieser Lehrgänge in die Zahl der Unterrichtsstunden eingerechnet werden.

(4) Der Unterricht findet nur Werktags in der Zeit von früh 7 bis abends 7 Uhr statt. Turnunterricht kann auch in den Abendstunden erteilt werden.

(5) Die Zahl der Schülerinnen einer Klasse soll 30 nicht übersteigen.

(6) Die Bestimmungen in Abs. 2, 4 und 5 gelten auch für Knabenfortbildungsschulen.

§ 8.

Schulverbände.

(1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben dürfen sich Schulgemeinden zu Schulverbänden vereinigen.

(2) Auf Schulverbände sind die Bestimmungen in §§ 2, 5 bis 7, 9, 10, 12, 22 und 27 des Gesetzes über die Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 entsprechend anzuwenden; jedoch tritt an Stelle der Amtshauptmannschaft das Bezirksschulamt, an Stelle der Kreishauptmannschaft und des Ministeriums des Innern die oberste Schulbehörde. Die Rechtsverhältnisse des Schulverbands sind durch eine Verbandsschulordnung zu regeln. An Stelle der in §§ 6 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeverbände bezeichneten Vorschriften gelten die entsprechenden Vorschriften der Schulgesetze.

(3) Die Aufsicht über den Schulverband steht dem Bezirksschulamt zu. Unterstehen die Verbandsschulgemeinden verschiedenen Bezirksschulämtern, so bestimmt die oberste Schulbehörde das Bezirksschulamt, das die Aufsicht zu führen hat.

(4) Der Schulverband wird durch einen Verbandsschulvorstand vertreten. Die Mitglieder werden durch die einzelnen Schulvorstände aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Wenn Schulgemeinden zur Unterhaltung eines leistungsfähigen Schulwesens oder zur Erfüllung einzelner ihnen obliegender Aufgaben unvermögend sind, so kann

sie die oberste Schulbehörde, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, zur Bildung eines Verbandes oder zum Anschlusse an einen solchen oder zur Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden nach Gehör der Beteiligten anhalten. Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann die oberste Schulbehörde das Erforderliche verfügen und, soweit nötig, die Verbandsfassung erlassen.

§ 9.

(1) Die Ortsschulaufsicht wird aufgehoben. Der nächste Vorgesetzte des Lehrers ist der Bezirksschulrat.

(2) Für Schulen mit zwei und mehr ständigen Lehrern ist ein Schulleiter zu bestellen.

(3) Der Schulleiter wird vom Schulvorstand auf drei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirksschulamts. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehr als fünf ständige Lehrer an einer Schule angestellt, so hat die Lehrerschaft für das Amt des Schulleiters Vorschläge zu machen.

(4) Die Schuldirektoren bleiben für die nächsten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihren Stellungen als Schulleiter. Mit Ablauf dieser Zeit treten auch für sie die Bestimmungen in Abs. 3 in Kraft.

(5) Der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber den Eltern und Erziehungspflichtigen und vermittelt den Verkehr mit den Schulbehörden und dem Schulvorstand. Er trägt Sorge, daß die allgemeinen und die örtlichen Bestimmungen für den äußeren Schulbetrieb eingehalten, die Beschlüsse der Lehrerversammlung durchgeführt und Mängel im äußeren Schulbetriebe abgestellt werden. Beschwerden über Lehrer, die sich nicht durch Verständigung des Lehrers mit dem Beschwerdeführer erledigen, hat er an das Bezirksschulamt abzugeben. Die Hilfslehrer hat er in ihrer Berufstätigkeit zu fördern.

§ 10.

Lehrerversammlung und Lehrerrat.

(1) Der Schulleiter beruft und leitet die Lehrerversammlung.

(2) Die Lehrerversammlung wird von den an der Schule angestellten ständigen und nichtständigen Lehrern gebildet; Stellvertreter haben nur beratende Stimme.

(3) Sie berät und beschließt über

1. die Hausordnung,
2. den Lehrplan,

3. die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans, für Stellvertretungen, für die Zensurerteilung und die Versetzung der Schüler,
4. die Durchführung von Verordnungen und Verfügungen der Schulbehörden,
5. besondere Veranstaltungen der Schule,
6. Vorschläge für den Ankauf von Lehrmitteln und von Büchern für die Schüler- und Lehrerbücherei,
7. Wünsche und Anträge, die den inneren Schulbetrieb oder andere allgemeine Angelegenheiten der Schule betreffen.

(4) Das Ergebnis der Beratungen ist durch Abstimmung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Der planmäßige Schulunterricht darf durch die Abhaltung von Lehrerversammlungen in der Regel nicht gekürzt werden.

(6) An Schulen mit zehn und mehr ständigen Lehrern, Hilfs- und Fachlehrern ist ein Lehrerrat zu bilden. Sind weniger Lehrer angestellt, so kann die Gesamtheit der Lehrer die Aufgabe des Lehrerrats übernehmen. Der Lehrerrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Lehrerversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind die dauernd angestellten ständigen und nichtständigen Lehrer mit Ausnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters.

(7) Der Schulleiter hat dringende Angelegenheiten, die an sich der Beratung und Beschlußfassung der Lehrerversammlung unterliegen, mit dem Lehrerrat zu erledigen, wenn die sofortige Einberufung der Lehrerversammlung nicht möglich ist. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Lehrerrat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen. Anträge, denen der Schulleiter nicht stattgeben kann oder will, sind auf die Tagesordnung der nächsten Lehrerversammlung zu setzen.

§ 11.

Elternrat.

(1) Zur Pflege eines guten Einvernehmens zwischen Schule und Haus können an den einzelnen Schulen Elternräte gebildet werden.

(2) Die Wahl des Elternrats erfolgt durch eine Elternversammlung, zu der die Lehrerschaft kurz nach Beginn des Schuljahrs einlädt.

(3) Der Elternrat tritt von Zeit zu Zeit auf Einladung des Schulleiters oder der vom Elternrat gewählten Vertrauensperson mit der Lehrerschaft zur Besprechung von Schulfragen und zur Beratung von Wünschen und Anträgen einzelner Mitglieder des Elternrats zusammen.

(4) Dem Elternrat kann Gelegenheit gegeben werden, Kenntnis vom Unterrichtsbetriebe zu nehmen.

§ 12.

Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer.

(1) Das Vorschlagsrecht für Lehrerstellen an Volks- und Fortbildungsschulen steht in den Städten mit der Revidierten Städteordnung dem Stadtrat, in anderen Orten, an deren Schulen mindestens zehn ständige und Hilfslehrer angestellt sind, dem Gemeinderat des Schulorts, im übrigen der obersten Schulbehörde zu.

(2) Geprüften Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen kann die oberste Schulbehörde die Rechte der Ständigkeit verleihen, wenn sie nach bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volks- oder Fortbildungsschule tätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden erteilt haben. Die anderweite Regelung der Besoldung dieser Lehrerinnen bleibt vorbehalten.

(3) Das Gelöbniß konfessioneller Treue ist von den Lehrern nicht zu fordern.

(4) Hilfslehrer und vertretungsweise beschäftigte Lehrer sind vom Bezirksschulrat zu verpflichten und vom leitenden Lehrer einzuführen. Der Bezirksschulrat weist die ständigen Lehrer ein. Er kann aber mit der Einweisung den Schulleiter, und wenn es sich um alleinstehende Lehrer oder um Schulleiter handelt, den Vorsitzenden des Schulvorstands beauftragen.

§ 13.

Fortsetzung.

(1) Die Entlassung aus seiner Stellung kann ein Lehrer in der Regel nur nach dreimonatiger Kündigung und nur für den 15. oder den letzten Tag eines Monats beanspruchen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Schulvorstands und des Bezirksschulrats.

(2) Einem Lehrer, der seine Stelle nach vorausgegangener Kündigung verläßt oder mit Genehmigung der Schulbehörde niederlegt, ist das Dienst Einkommen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist oder bis zum Tage der Amtsniederlegung zu gewähren. Ein Lehrer, der seine Stelle bis zum 15. eines Monats antritt, hat den Gehalt vom 1. des Monats ab zu erhalten. Das Gleiche gilt, wenn ein Lehrer mit Ablauf des vorhergehenden Monats aus seiner Stelle geschieden ist, infolge von Schulferien aber erst nach dem 15. des Monats in die neue Stelle eintritt. Tritt ein Lehrer seine Stelle nach dem 15. eines Monats an, so erhält er den Gehalt nur von der Mitte des Monats ab.

(3) Lehrer, die infolge von Krankheit dienstunfähig sind und sich bis zur Wieder-
genesung in der Schulgemeinde aufhalten, bedürfen keines Urlaubs. Die Erkrankung
ist dem Schulvorstand und dem Bezirksschulrat sofort anzuzeigen.

(4) Der Schulleiter kann die Lehrer seiner Schule bis zu 3 Tagen beurlauben
und sich selbst bis zu 3 Tagen Urlaub nehmen. Der Urlaub ist dem Bezirksschulrat
und dem Schulvorstand rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Urlaub für die Dauer von 4 Tagen bis zu 3 Monaten erteilt der Bezirks-
schulrat.

§ 14.

Fortsetzung.

(1) Wo es die Verhältnisse gestatten, ist die seitherige Pflichtstundenzahl der
Lehrer abzumindern und Lehrern in höherem Lebensalter sowie Hilfslehrern, die
vor der Wahlfähigkeitsprüfung stehen, ein besonderer Stundennachlaß zu gewähren.
Die Bestimmungen der Ortschaftschulordnungen über Abminderung der wöchentlichen
Pflichtstundenzahl für Lehrer an den seitherigen mittleren und höheren Volksschulen
gemäß § 22 Abs. 1 des Volksschulgesetzes dürfen nicht zu Ungunsten der Lehrer
geändert werden. Leitern größerer Schulen ist die Pflichtstundenzahl abzumindern;
doch soll der Schulleiter eine Klasse führen.

(2) Die Amtswohnungen der Hilfslehrer sind von den Schulgemeinden ent-
sprechend auszustatten.

(3) Zur Bestreitung der Kosten, die den Lehrern durch die Teilnahme an
amtlichen Versammlungen sowie an Sitzungen des Bezirkslehrerausschusses (§ 16
Abs. 2) oder des Bezirkslehrerrats (§ 16 Abs. 7) erwachsen, sind Vergütungen aus
der Schulkasse zu gewähren, deren Höhe in der Ortschaftschulordnung festzusetzen ist.

(4) Das Amt des Schulleiters ist ein Ehrenamt, doch ist den Schulleitern eine
nach dem Umfange der Leitungsgeschäfte zu bemessende, durch die Ortschaftschulordnung
zu bestimmende Entschädigung bis zum Höchstbetrage von 600 M zu gewähren. Die
bisherigen Schuldirektoren haben Anspruch auf das ihnen nach den
allgemeinen gesetzlichen und ortsgesetzlichen Bestimmungen zu-
stehende Dienst Einkommen, solange sie im Dienste der Schulge-
meinde verbleiben. Anspruch auf die Entschädigung als Schul-
leiter haben sie nur insoweit, als ihr Dienst Einkommen hinter
dem Einkommen zurückbleibt, das ein im gleichen Dienstalter
stehender Lehrer derselben Schule als gewählter Leiter beziehen
würde.

§ 15.

Schulvorstand.

(1) Auf dem Lande und in den Städten, in denen die Revidierte Städteordnung nicht eingeführt ist, setzt sich der Schulvorstand zusammen aus

1. dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorstand des Schulorts,
2. dem Schulleiter und in Schulbezirken mit mehreren Schulen nach Bestimmung der Ortsschulordnung einem oder mehreren Schulleitern,
3. einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch die Ortsschulordnung festzusetzenden Zahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung,
4. Vertretern der Elternschaft der Schulgemeinde und der Lehrerschaft,
5. dem Schularzt, wenn ein solcher angestellt und Mitglied der Schulgemeinde ist, bei mehreren Schulärzten einem nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmenden Schularzt.

(2) Die Vertreter der Lehrer einschließlich der Schulleiter und die Vertreter der Eltern müssen zusammen den Vertretern der bürgerlichen Gemeinde einschließlich des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstands an Zahl gleichkommen, und die Schulleiter und Lehrer zusammen müssen wiederum in derselben Zahl vertreten sein wie die Elternschaft, wenn die Zahl der angestellten Lehrer dazu ausreicht.

(3) Der Eigentümer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverband ausgenommenen Grundstücks hat Sitz und Stimme im Schulvorstand, solange die Vereinigung dieses Grundstücks mit einer benachbarten Gemeinde noch nicht erfolgt ist. Befinden sich mehrere solche Grundstücke in der Schulgemeinde, so werden ihre Eigentümer nach Bestimmung der Ortsschulordnung durch einen oder einige, die sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstand vertreten.

(4) Gehören zu einem Schulbezirk mehrere Gemeinden, so entsendet jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter der bürgerlichen Gemeindevertretung und einen Vertreter der Elternschaft. Durch die Ortsschulordnung kann jedoch bestimmt werden, daß kleine Gemeinden und Ortsteile gemeinschaftlich einen Vertreter der bürgerlichen Gemeindevertretung und einen Vertreter der Elternschaft wählen.

(5) Die bürgerliche Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter und die Vertreter der Elternschaft nach den für diese Körperschaft geltenden Vorschriften. Die Vertreter der Elternschaft müssen die Wählbarkeit für die bürgerliche Gemeindevertretung besitzen.

(6) Sind mehr Schulleiter und mehr Lehrer vorhanden, als in den Schulvorstand eintreten können, so werden sie aus der Zahl der Schulleiter und der Lehrer von diesen selbst in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit bestimmt. Erhält hierbei keiner mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Fällt auch hier auf keinen die Mehrheit der Stimmen, so entscheidet im dritten Wahlgange die höchste Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit das Los.

(7) Die Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung werden für die Dauer ihrer Wahl für die Körperschaft, die Vertreter der Elternschaft, die Schulleiter und die Lehrer für drei Jahre gewählt. Ersatzwahlen gelten für den noch übrigen Teil der Wahldauer.

(8) Ein Mitglied hat auszuscheiden, wenn es die Wählbarkeit verliert oder wenn sich ergibt, daß es diese zur Zeit der Wahl nicht besessen hat.

(9) Die Vorschriften, die für die Ablehnung oder die Niederlegung des Amtes eines Mitglieds der bürgerlichen Gemeindevertretung und für die Ausschließung aus dieser Körperschaft gelten, sind sinngemäß auf die durch Wahl berufenen Mitglieder des Schulvorstands anzuwenden.

(10) Der Schulvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Auch ein Lehrer darf den Vorsitz führen.

(11) Die Sitzungen des Schulvorstands finden in der Regel öffentlich statt. Das Nähere ist in der Ortsschulordnung zu regeln.

(12) Der Wirkungskreis des Schulvorstands erstreckt sich auch auf Veranstaltungen zur Erziehung und Bildung des vor- und nachschulpflichtigen Alters.

(13) Wo ein Bedürfnis vorliegt, sind zur Erfüllung besonderer Obliegenheiten, namentlich auch zur Förderung der Jugendpflege, innerhalb des Schulvorstands besondere Ausschüsse zu bilden.

(14) Zur Vorbereitung und zur Durchführung einzelner Aufgaben kann sich der Schulvorstand oder ein innerhalb des Schulvorstands bestehender Ausschuß durch Zuziehung von Sachverständigen verstärken, denen jedoch nur beratende Stimme zusteht.

(15) Wo beruflich gegliederte Fortbildungsschulen bestehen, ist ein Fortbildungsschulbeirat zu bilden, der sich aus Vertretern von Berufsvereinigungen und aus Leitern und Lehrern der Fortbildungsschulen zusammensetzt. Das Nähere über die Zusammensetzung bestimmt die Ortsschulordnung. Die Vertreter der Berufsvereinigungen werden von der bürgerlichen Gemeindevertretung gewählt; die Lehrerschaft wählt ihre Vertreter selbst. Dem Beirat sind Angelegenheiten der Fortbildungs-

schule zur Vorberatung zuzuweisen. Er kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulvorstands zugezogen werden.

(16) Dem Schulausschuß müssen angehören

1. der Bürgermeister oder ein vom Stadtrat ernanntes Ratsmitglied als Vorsitzender,
2. der Schulleiter und in Schulbezirken, die mehrere Schulen umfassen, nach Bestimmung der Ortsschulordnung ein oder mehrere Schulleiter,
3. eine durch Ortsschulordnung zu bestimmende Anzahl von Ratsmitgliedern und Stadtverordneten,
4. Vertreter der Elternschaft und der Lehrerschaft,
5. der Schularzt, wenn ein solcher angestellt und Mitglied der Schulgemeinde ist, bei mehreren Schulärzten ein nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmender Schularzt.

Die vorstehenden Bestimmungen in Abs. 2, 3, 5 bis 9 und 11 bis 15 gelten auch für den Schulausschuß. Gehören zu einem städtischen Schulbezirk auch Landgemeinden, so ist deren Vertretung im Schulausschuß durch die Ortsschulordnung zu regeln.

§ 16.

Bezirksschulamt, Bezirksschulrat, Bezirkslehrerausschuß und Bezirkslehrerrat.

(1) An Stelle der Bezeichnungen Bezirksschulinspektion und Bezirksschulinспекtor treten die Bezeichnungen Bezirksschulamt und Bezirksschulrat.

(2) Dem Bezirksschulamt tritt ein Bezirkslehrerausschuß zur Seite.

(3) Der Bezirkslehrerausschuß wird von zwei Schulleitern und fünf Lehrern der Volksschulen gebildet, die unter dem Bezirksschulamt stehen. In Bezirken mit mehr als 300 Lehrkräften erhöht sich die Mitgliederzahl in der Weise, daß auf je volle 100 weitere Lehrer ein weiteres Mitglied entfällt, wobei das Verhältnis in Satz 1 nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten ist.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Lehrern dieser Schulen in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt.

(5) In den Städten mit der Revidierten Städteordnung, in denen nur eine Schule besteht, übernehmen der Schulleiter und der Lehrerrat die Aufgaben des Ausschusses.

(6) Das Bezirksschulamt hat den Bezirkslehrerausschuß zur Beratung und Mitwirkung bei der Regelung allgemeiner Angelegenheiten der Schulverwaltung des Amtsbezirks zu berufen. Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens drei

Mitgliedern zu erfolgen. Der Bezirkslehrerausschuß hat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen.

(7) Der Bezirkslehrerausschuß eines amtshauptmannschaftlichen Schulaufsichtsbezirks bildet zusammen mit mindestens je einem Mitglied der im Bezirk bestehenden städtischen Bezirkslehrerausschüsse den Bezirkslehrerrat, der dem Bezirksschulrat zur Seite tritt.

(8) Der Bezirksschulrat hat den Bezirkslehrerrat zur Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung bei der Regelung allgemeiner Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes sowie der Jugend- und Volksbildung einzuberufen. Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern zu erfolgen. Der Bezirkslehrerrat hat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen.

§ 17.

Ausnahmebewilligung.

Die oberste Schulbehörde ist berechtigt, in dringenden Fällen und zwar, soweit die Schulgemeinde in Frage kommt, auf Antrag des Schulvorstands und nach Gehör des Bezirksschulamts von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes, des Volksschulgesetzes und der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 25. August 1874 nebst Nachtragsverordnungen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 18.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen für Volksschulen auch für Fortbildungsschulen, die Bestimmungen für Lehrer auch für Schulleiter, Lehrerinnen, Fachlehrer und Fachlehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, die Bestimmungen, die den Schulvorstand betreffen, auch für den Schulausschuß in Städten mit der Revidierten Städteordnung. Wird ein Schuldirektor nicht zum Schulleiter gewählt, so kann er binnen einem Monat nach der Wahl seine Entlassung beanspruchen. Er erhält dann den gesetzlichen Ruhegehalt.

(2) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Die Bestimmung im § 2 Abs. 2 ist vom 1. April 1920 ab durchzuführen. Bis zum 1. April 1920 wird Religionsunterricht nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt. Jeder Lehrer ist berechtigt, die Erteilung von Religionsunterricht abzulehnen. Über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht entscheiden die

Erziehungsberechtigten. Eine kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in der Volksschule findet nicht mehr statt. Die Bestimmungen im § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 sind vom 1. April 1920 ab, die Bestimmungen im § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 spätestens bis zum 1. April 1923 durchzuführen. Neuwahlen zum Schulvorstand haben innerhalb 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach vorheriger Auflösung des bisherigen Schulvorstandes stattzufinden.

(3) Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

(4) Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Dresden, den 22. Juli 1919.

Das Gesamtministerium.

(Stempel)

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 92. Verordnung

vom 23. Juli 1919

zur Ausführung des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen
vom 22. Juli 1919.

§ 1. (1) Die Volksschule hat die Bildungsgüter zu vermitteln, die allen zu § 2 Abs. 1. Gliedern der Volksgemeinschaft zugänglich gemacht werden sollen. Ihr Unterricht muß seiner ganzen Art nach heimat- und volkstümlich sein.

(2) Zum Zweck einer einheitlichen Gestaltung des Unterrichts sind die Lehr- und Übungsgebiete nach unterrichtswissenschaftlichen Grundsätzen zusammenzuordnen. Auf den untersten Klassenstufen können sie in der Weise zusammengeschlossen werden, daß ein Gebiet eine beherrschende Stellung im gesamten Unterricht der Klasse einnimmt.

(3) Übungen zur Entwicklung des Gestaltungstriebes und zur Bildung des Geschmacks treten auf allen Klassenstufen auf. Die erworbenen Fertigkeiten und Künste sind auch außerhalb der für die Übungen angelegten Stunden anzuwenden.

(4) Die staatsbürgerliche Erziehung ist Aufgabe des gesamten Schullebens. Eine grundlegende staatsbürgerliche Bildung ist innerhalb geeigneter Unterrichtsgebiete anzustreben.

(5) Die Leibesübungen können sich außer auf Turnen und Jugendspiele auch auf Wandern, Schwimmen und Eislauf erstrecken.

Zu § 2 Abs. 5.

§ 2. In gemischtsprachigen Schulen ist durch zweckmäßig eingerichteten Abteilungsunterricht dafür Sorge zu tragen, daß die deutschen Kinder durch den Sonderunterricht für wendische Kinder nicht benachteiligt werden.

Zu § 2 Abs. 6.

§ 3. (1) Die Bestimmung in § 1 Abs. 5 gilt auch für die Fortbildungsschule.

(2) Wo die Erteilung des Turnunterrichts durch Lehrer der Schule auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, kann der Schulvorstand mit Genehmigung des Bezirksschulamts die Fortbildungsschüler der Jugendabteilung eines Turnvereins zur turnerischen Ausbildung überweisen. Voraussetzung ist dabei, daß der Leiter der Jugendabteilung die Prüfung als Vorturner bestanden hat und nach seiner ganzen Persönlichkeit den Anforderungen entspricht, die an einen Jugendleiter zu stellen sind. Schüler, die den Übungen unentschuldigt oder ohne genügenden Grund fernbleiben oder sonst zu Beschwerden Anlaß geben, sind dem Schulleiter anzuzeigen.

Zu § 3 Abs. 4
3. 2 und 3;
Abs. 5 und 6.

§ 4. (1) Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten mit einjährigem Lehrgang oder mit zwei Halbjahrgängen sind unter der in § 3 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes angegebenen Beschränkung vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit, wenn der Unterricht dieser Lehrgänge wöchentlich mindestens 37 Lehrstunden umfaßt. Tritt ein Schüler erst mit Ablauf des auf die Entlassung aus der Volksschule folgenden Halbjahres in eine solche Anstalt ein, so gilt die Befreiung auch für dieses Halbjahr.

(2) Die Entschließung darüber, ob und inwieweit der Besuch einer Privatschule vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit, steht der obersten Schulbehörde zu.

(3) Privatunterricht, der den Unterricht der allgemeinen Fortbildungsschule ersetzen soll, muß sich auf alle verbindlichen Unterrichtsgebiete erstrecken und darf nicht hinter den Zielen der allgemeinen Fortbildungsschule des Schulorts zurückstehen. Der Unterricht unterliegt der Genehmigung des Bezirksschulrats.

(4) Nur mit Rücksicht auf ganz besondere Lebensverhältnisse dürfen Fortbildungsschüler unter den in Abs. 6 des Gesetzes angegebenen Beschränkungen nach mindestens zweijährigem Schulbesuch vom weiteren Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

(5) Die Heranziehung der nach Abs. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes befreiten Schüler setzt voraus, daß an der Fortbildungsschule Einrichtungen zur fachlichen Weiterbildung in dem Berufe bestehen, dem der Schüler angehört.

§ 5. (1) Veranstaltungen zur Fortbildung und zur Pflege der nachschulpflichtigen Jugend müssen so beschaffen sein, daß sich ein freies Bildungstreiben entfalten kann und daß der freien Betätigung in den Formen eines gesunden Gemeinschaftslebens genügender Spielraum bleibt. Veranstaltungen für die nachschulpflichtige weibliche Jugend haben insbesondere auch dem Bedürfnis einer weiterführenden Bildung für den häuslichen Beruf Rechnung zu tragen. Zu § 3
Abs. 7 und 8.

(2) Die öffentlichen Kindergärten sollen in innere Verbindung mit der allgemeinen Volksschule gebracht und damit in das öffentliche Bildungswesen eingegliedert werden.

§ 6. (1) Die Maßnahmen zur Förderung schwachbegabter Schüler müssen rechtzeitig einsetzen.

(2) Wo keine Hilfsschul- oder Förderklassen bestehen, haben die Schulleiter in den jährlichen Berichten an den Bezirksschulrat die Schüler, die wegen schwacher Begabung nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, zu benennen und dabei anzugeben, was zu deren Förderung geschehen ist oder geschehen soll.

§ 7. (1) Schulen und Schulabteilungen, die den Anforderungen von § 4 Abs. 3 des Gesetzes entsprechen, gelten als gleichwertig in ihren Bildungszielen. Zu § 3
Abs. 12.

(2) Besteht innerhalb der allgemeinen Volksschule eines Ortes neben einer Abteilung mit den Zielen der seitherigen mittleren Volksschule eine Abteilung mit höheren Bildungszielen, so kann diese Abteilung mit Genehmigung des Schulvorstands von auswärtigen Schülern besucht werden, wenn die Schule des Wohnorts keine solche Abteilung hat.

§ 8. Wegen Vereinigung der seitherigen Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit mit den Schulgemeinden des Bekenntnisses der Mehrheit gelten die Bestimmungen in §§ 4, 6 und 7 der unterm 27. Dezember 1918 mit Gesetzeskraft bestätigten Verordnung vom 12. Dezember 1918. Zu § 4 Abs. 2.

§ 9. (1) Die Grundstufe, auf der sich höhere Abteilungen der allgemeinen Volksschule aufbauen, soll mindestens vier Jahrgänge umfassen. Zu § 4 Abs. 5,
6 und 7.

(2) Inwieweit den Unterschieden in der Leistungsfähigkeit und in der Art der Begabung durch besondere Einrichtungen auf der Grundstufe und durch Bildung einer weiteren Abteilung oder durch Bildung von Sonderklassen auf der Oberstufe Rechnung zu tragen ist, bleibt der örtlichen Regelung überlassen.

(3) Der Plan für höhere Abteilungen kann so gestaltet werden, daß den Schülern der Übergang in die ihrem Alter entsprechenden Klassen höherer Schulen ermöglicht wird.

(4) Öffentliche Schulprüfungen werden in der allgemeinen Volks- und Fortbildungsschule nicht abgehalten.

Zu § 4
Abs. 8 und 9.

§ 10. (1) In Schulen, die der Vorschrift in § 4 Abs. 3 des Gesetzes noch nicht entsprechen, ist bei Zusammenlegung schwachbesetzter Klassen die Zahl der Unterrichtsstunden entsprechend zu erhöhen.

(2) Auf vorübergehende Zusammenlegungen aus Anlaß von Stellvertretungen findet die Bestimmung in § 4 Abs. 8 des Gesetzes keine Anwendung.

(3) Den Hilfsschulklassen sind in der Regel nicht mehr als 15 Schüler zuzuweisen.

Zu § 6 Abs. 3.

§ 11. (1) Für Kinder, die sich nach Ausweis eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung oder Beschaffenheit nicht zum Besuch der allgemeinen Volksschule eignen, kann der Bezirksschulrat gemeinsamen Privatunterricht gestatten.

(2) Sollen jedoch mehr als acht solche Kinder gemeinsam unterrichtet werden, so muß die Unterrichtsveranstaltung den gesetzlichen Vorschriften für Privatschulen entsprechen.

Zu § 7
Abs. 1 und 6.

§ 12. (1) In gegliederten Mädchenfortbildungsschulen sind die Klassen nach Berufen oder nach Berufsgruppen einzuteilen.

(2) Unter der Voraussetzung, daß jährlich mindestens 120 Unterrichtsstunden erteilt werden, kann das Bezirksschulamt für ländliche Knabenfortbildungsschulen ausnahmsweise die Beschränkung des Unterrichts auf acht nacheinanderfolgende Monate zulassen.

Zu § 8.

§ 13. (1) Zweck eines Schulverbands kann sein die gemeinschaftliche Einrichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen, von Hilfsschulen, von höheren Abteilungen der allgemeinen Volksschule, von Koch- und Haushaltungsunterricht, sowie die gemeinschaftliche Anstellung von Fortbildungsschullehrern, Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen.

(2) Zu Beschlüssen über die Bildung oder Auflösung eines Schulverbands sowie über die Feststellung oder Abänderung der Verbandsschulordnung bedarf es, unbeschadet der Bestimmung in § 8 Abs. 5 des Gesetzes, der Zustimmung sämtlicher beteiligten Schulvorstände.

(3) Die Vorschriften über den Schulvorstand sind auf den Verbandsschulvorstand entsprechend anzuwenden. Die Zusammensetzung des Verbandsschulvorstands ist in der Verbandsschulordnung zu regeln.

§ 14. (1) Die Lehrerversammlung, in der über Vorschläge für die Wahl eines Schulleiters beraten und beschlossen wird, leitet ein mit Stimmenmehrheit zur Leitung berufener Lehrer. Die Abstimmung über die Vorschläge erfolgt durch Stimmzettel. Zu § 9 Abs. 3.

(2) Schlägt die Lehrerschaft dem Schulvorstand mehrere Lehrer für die Wahl des Schulleiters vor, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der Zahl der Stimmen, die auf die Vorgesetzten entfallen sind.

(3) Nimmt keiner der vom Schulvorstand für geeignet befundenen Lehrer die Wahl zum Leiter an, so wird der Leiter durch das Bezirksschulamt bestellt.

(4) Die Bestimmungen in § 9 Abs. 3 des Gesetzes gelten auch für die Wahl und für die Vorschläge zur Wahl eines ständigen Vertreters des Schulleiters. Im übrigen ist die Vertretung des Schulleiters durch die Ortsschulordnung zu regeln.

§ 15. Die Aufsicht über den inneren Schulbetrieb steht dem Schulleiter nur gegenüber den Hilfslehrern und im übrigen nur insoweit zu, als er vom Bezirksschulrat im einzelnen Falle mit Aufsichtshandlungen beauftragt wird. Zu § 9 Abs. 5.

§ 16. (1) Der Schulleiter hat eine Lehrerversammlung auch einzuberufen, wenn der Lehrerrat darauf anträgt. Zu § 10
Abs. 1, 3
und 6.

(2) Die Beratungen der Lehrerversammlung haben sich auf die sachliche Erledigung der Verhandlungsgegenstände zu beschränken.

(3) Die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans umfassen auch die Grundsätze für die Verteilung der Klassen auf die Lehrer.

(4) Bei der Wahl des Lehrerrats bildet die Lehrerschaft jeder Schule einen Wahlkörper.

§ 17. (1) Der Elternrat ist nicht befugt, eine Aufsicht über die Schule auszuüben oder Anordnungen für den äußeren oder den inneren Schulbetrieb zu treffen. Zu § 11
Abs. 1 und 4.

(2) Die Entschliebung darüber, ob und in welcher Weise den Eltern Gelegenheit gegeben wird, vom inneren Schulbetriebe Kenntnis zu nehmen, steht der Lehrerversammlung zu.

§ 18. (1) Für vertretungsweise beschäftigte Lehrer besteht eine vierwöchige Kündigungsfrist, wenn die Vertretung vor Ablauf des erteilten Auftrags enden soll. Besondere Vereinbarungen bei Erteilung des Auftrags sind zulässig. Zu § 13
Abs. 2, 3
und 5.

(2) Als Tag des Eintritts in die Ständigkeit gilt der Tag des Eintritts in den Genuß des Einkommens der Stelle oder, wenn die Bestätigung nach diesem Tage erfolgt, der Tag der Bestätigung für die Stelle.

(3) Erkrankte Lehrer haben dem Schulvorstand auf Erfordern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(4) Urlaubsgesuche sind beim Schulvorstand abzugeben und von diesem mit gutachtlichem Vermerk an den Bezirksschulrat weiter zu reichen. In dringenden Fällen ist der Urlaub unmittelbar nachzusuchen. Der Schulvorstand ist solchenfalls unverweilt von Erteilung desurlaubes in Kenntnis zu setzen.

Zu § 14
Abs. 1, 2
und 3.

§ 19. (1) Die Pflichtstundenzahl des Schulleiters ist abzumindern, wenn sechs und mehr Lehrer an der Schule angestellt sind.

(2) Die Räume der Amtswohnungen für Hilfslehrer müssen mit den für wohnliche Zimmereinrichtungen erforderlichen Geräten ausgestattet sein.

(3) Die Bezirksschulämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes zu gewährenden Vergütungen für den Bezirk einheitlich geregelt werden.

Zu § 15
Abs. 1, 6,
12 und 15.

§ 20. (1) Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß sich unter den Vertretern der Lehrerschaft im Schulvorstand eine Lehrerin oder ein Fortbildungsschullehrer befinden muß.

(2) Die Wahl von Lehrern in den Schulvorstand, in den Fortbildungsschulbeirat und in die Sonderausschüsse wird vom Bürgermeister oder vom Gemeindevorstand als ständigen Vertretern im Schulvorstand anberaunt.

(3) Wenn bei der Wahl von Schulleitern und Lehrern für den Schulvorstand im ersten Wahlgang weniger Schulleiter oder Lehrer, als in den Schulvorstand einzutreten haben, die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, so findet zur Erfüllung der Mitgliederzahl unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 15 Abs. 6 S. 2 u. 3 des Gesetzes ein 2. und nach Befinden ein 3. Wahlgang statt.

(4) Die Aufsicht des Schulvorstands über die Leistungen und das Verhalten der Lehrer gemäß § 24 Abs. 2i des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 ist mit der Aufhebung der Ortsschulaufsicht weggefallen.

(5) Für Fachklassen an Fortbildungsschulen können Sonderausschüsse gebildet werden, die sich aus Vertretern des Fachgebiets und aus Lehrern zusammensetzen. Den Sonderausschüssen werden Angelegenheiten des Fachunterrichts zur Beratung und Begutachtung vorgelegt.

(6) Die Vertreter der Fortbildungsschullehrer in dem Fortbildungsschulbeirat und in den Sonderausschüssen werden in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl bilden die Lehrer der beteiligten Fortbildungsschulen und der beteiligten Fachabteilungen je besondere Wahlkörper. Unter den Vertretern muß sich mindestens ein Schulleiter befinden.

§ 21. (1) Bei Erhöhung der Mitgliederzahl des Bezirkslehrerausschusses gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes darf die Zahl der Lehrer niemals weniger als fünf Siebentel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.

Zu § 16
Abs. 3
4 und 7.

(2) Die Mitglieder des Bezirkslehrerausschusses werden auf einer amtlichen Versammlung der Lehrerschaft des Bezirks nach Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Wahldauer aus dem Bezirkslehrerausschuß aus, so tritt auf die noch übrige Wahlzeit ein Stellvertreter ein.

(4) Die Stellvertreter werden zusammen mit den Ausschußmitgliedern in derselben Zahl wie diese und nach dem in § 16 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes angegebenen Verhältnis gewählt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, wird durch die Stimmenzahl bestimmt, die bei der Wahl auf sie entfallen ist.

(5) Der Bezirkslehrerausschuß wählt einen Obmann, der dem Bezirksschulamt die Zusammensetzung des Ausschusses und jede Veränderung in der Mitgliedschaft anzuzeigen und den schriftlichen Verkehr mit dem Bezirksschulamt zu vermitteln hat.

(6) Die städtischen Bezirkslehrerausschüsse wählen die Mitglieder für den Bezirkslehrerrat aus ihrer Mitte in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit. Auf je volle 50 stimmberechtigte Lehrer eines städtischen Schulaufsichtsbezirks entfällt ein Mitglied des Bezirkslehrerrats. Entsendet ein städtischer Bezirkslehrerausschuß mehr als ein Mitglied in den Bezirkslehrerrat, so muß sich darunter mindestens ein Schulleiter befinden.

(7) In den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz übernimmt der Bezirkslehrerausschuß die Aufgaben des Bezirkslehrerrats.

(8) Die Bestimmung in Abs. 5 ist auf die Bezirkslehrerräte entsprechend anzuwenden.

Dresden, den 23. Juli 1919.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

In Stellvertretung:

Dr. Harnisch.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 93. Verordnung, die Ausführung der Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke betr. S. 193. — Nr. 94. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der Krankenversicherungspflicht vom 6. April 1914. S. 195. — Nr. 95. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918. S. 195. — Nr. 96. Verordnung zur Abänderung der Verordnung, Leichentransporte betr., vom 28. Mai 1903 und der Verordnung, die Beförderung von Leichen auf dem Seewege betr., vom 9. April 1906. S. 196. — Nr. 97. Bekanntmachung über die Verordnung, betr. Überwachung der sächsisch-böhmischen Landesgrenze, vom 28. Februar 1919. S. 196. — Nr. 98. Verordnung, betr. die anderweite Abänderung der Verordnung über das Hebammenwesen vom 5. Februar 1912. S. 197. — Nr. 99. Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen. S. 197.

Nr. 93. Verordnung,

die Ausführung der Gesetze über die Zusammenlegung
der Grundstücke betreffend;

vom 2. Juli 1919.

Zur Ausführung der Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke wird verordnet, was folgt:

§ 1. (1) Ist ein Teil eines Grundstücks, das am Zusammenlegungsverfahren beteiligt ist, mit einem Rechte belastet oder besteht ein eingetragenes Rechtsverhältnis, das sich nur auf einen Teil des Grundstücks bezieht, so sind für den Grundstücksteil ein besonderer Plan und ein besonderes Flurstück oder mehrere besondere Pläne und Flurstücke zu bilden, sofern nicht das Recht oder das Rechtsverhältnis während des Zusammenlegungsverfahrens oder infolge der Zusammenlegung erlischt. Dies gilt auch dann, wenn das Recht oder das eingetragene Rechtsverhältnis erst im Laufe des Zusammenlegungsverfahrens entstanden oder eingetragen worden ist.

Ausgegeben zu Dresden, den 2. August 1919.

35

Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Zusammenlegung demselben Eigentümer verschieden belastete Teile von mehreren bisherigen Grundstücken zugewiesen werden sollen.

(2) Die vorstehenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Grundstück in der Weise belastet ist, daß eine Befugnis nur auf einem Teile der belasteten Fläche ausgeübt werden kann.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1, 2 gelten insbesondere auch für Erbbaurechte, Kohlenbergbaurechte, Abbaurechte, Verfügungsbeschränkungen, Vormerkungen und Widersprüche.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für Grunddienstbarkeiten und Real-lasten, die durch das Zusammenlegungsverfahren selbst begründet werden, z. B. Duldung von Überfahrten, Duldung von Ent- und Bewässerungsanlagen (Gräben), Instandhaltung von Wegen und Gräben.

§ 3. (1) Bei der Eintragung der Ergebnisse des Zusammenlegungsverfahrens in das Grundbuch sind die allgemeinen Vorschriften des Grundbuchrechts anzuwenden, insbesondere auch der § 6 der Grundbuchordnung.

(2) Bezieht sich in den Fällen des § 1 ein eingetragenes Recht oder Rechtsverhältnis nur auf einen Teil eines durch die Zusammenlegung gebildeten Grundstücks, so ist dieser Teil nach Maßgabe des § 1 im Grundbuch zu bezeichnen und dabei der Grundstücksteil zu benennen, an dessen Stelle er getreten ist.

(3) Wird in den Fällen des § 2 mit Rücksicht auf § 6 der Grundbuchordnung die Bildung weiterer als der bereits gebildeten Pläne und Flurstücke nötig, so hat das Zusammenlegungsamt auf Ersuchen des Grundbuchamts die weiteren Pläne zu bilden und die Sache zur Bildung entsprechender Flurstücke der Steuerbehörde vorzulegen.

Dresden, den 2. Juli 1919.

Das Wirtschaftsministerium,
Schwarz.

Das Finanzministerium
Für den Minister: Dr. Hedrich.

und das Justizministerium.

Dr. Harnisch.

Bauer.

Nr. 94. Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes über die Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der Krankenversicherungspflicht vom 6. April 1914;

vom 5. Juli 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der Krankenversicherungspflicht vom 6. April 1914 (GBl. S. 34) wird die Zahl 2500 durch 5000 ersetzt.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 2. Dezember 1918 ab.

Dresden, den 5. Juli 1919.

Gesamtministerium.

(Stempel.)

Dr. Gradnauer,

Ministerpräsident.

Nr. 95. Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918;

vom 21. Juli 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die §§ 21 bis mit 78 des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918 (GBl. S. 153 flg.) werden aufgehoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. Juli 1919.

Das Gesamtministerium.

(Stempel.)

Dr. Gradnauer,

Ministerpräsident.

Nr. 96. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung, Leichentransporte betreffend, vom 28. Mai 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 494) und der Verordnung, die Beförderung von Leichen auf dem Seewege betreffend, vom 9. April 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 60);

vom 23. Juli 1919.

In § 6 der Verordnung, Leichentransporte betreffend, vom 28. Mai 1903 wird das Wort „Flecktyphus“ und in § 1 Absatz 2 und Absatz 3b der Verordnung, die Beförderung von Leichen auf dem Seewege betreffend, vom 9. April 1906 das Wort „Fleckfieber“ gestrichen.

Dresden, den 23. Juli 1919.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
Dr. von Pflugk.

Mehner.

Nr. 97. Bekanntmachung

über die Verordnung, betreffend Überwachung der sächsisch-böhmischen Landesgrenze, vom 28. Februar 1919;

vom 25. Juli 1919.

Die Verordnung, betreffend Überwachung der sächsisch-böhmischen Landesgrenze, vom 28. Februar 1919 (GBl. S. 42) ist durch die Reichsverordnung, betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften, vom 21. Mai 1919 (RGBl. S. 470) erledigt.

Dresden, den 25. Juli 1919.

Das Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 98. Verordnung,

betreffend die anderweite Abänderung der Verordnung über das
Hebammenwesen vom 5. Februar 1912;

vom 25. Juli 1919.

Im Anschluß an die Verordnung vom 13. Februar 1918, betreffend die Abänderung der Verordnung über das Hebammenwesen vom 5. Februar 1912 (GBl. S. 31), werden auch die Höchstsätze unter A der Verordnung über das Hebammenwesen vom 5. Februar 1912 (GBl. S. 9) bis auf weiteres um die Hälfte erhöht.

Dresden, den 25. Juli 1919.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

Für den Minister:
Boehme.

Für den Minister:
Dr. von Pflugk.

Nr. 99. Gesetz

über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen;

vom 30. Juli 1919.

Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Begabten Mädchen ist der Eintritt in alle Klassen der Realschulen und der neunstufigen höheren Unterrichtsanstalten für Knaben bis auf weiteres gestattet, sofern am Orte keine entsprechenden höheren Mädchenanstalten vorhanden sind oder die entsprechenden Klassen einer solchen Schule bereits voll besetzt sind.

Doch darf dadurch die Aufnahme der rechtzeitig angemeldeten hinreichend begabten Knaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Aufnahme auswärts wohnender Mädchen, an deren Wohnort keine Möglichkeit zum Besuche einer höheren Schule geboten ist, darf nicht von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden, als die Aufnahme auswärts wohnender Knaben.

§ 2. Wenn auf einer Stufe mehrere Klassen erforderlich sind, ist bei genügender Anzahl von Mädchen für diese möglichst eine besondere Klasse zu bilden.

Auch im übrigen soll in Unterrichtsgegenständen, bei denen die Erziehungsaufgabe verschiedene Behandlung für Knaben und Mädchen erfordert, der Unterricht für den gesamten Lehrstoff oder für einzelne der Trennung besonders bedürftige Gebiete für Knaben und Mädchen, soweit tunlich, getrennt erteilt werden.

§ 3. Auf Beschluß der Gemeindeverwaltung kann in den gemäß § 2 Abs. 1 gebildeten Mädchenklassen der Realschulen nach dem Lehrplane für höhere Mädchenschulen unterrichtet werden, wenn diese Klassen durch alle Stufen von der untersten an durchgeführt werden.

§ 4. Soweit der Unterricht den Mädchen getrennt von den Knaben erteilt wird, sind tunlichst auch Lehrerinnen heranzuziehen.

Werden die Mädchen nach dem Lehrplane für höhere Mädchenschulen unterrichtet (§ 3), so können die hierfür erforderlichen Lehrkräfte nach den Grundsätzen von § 8 des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (GVB. S. 140 flg.) angestellt werden.

Die ständigen Lehrerinnen nehmen mit gleichen Rechten wie die Lehrer an den Lehrerkonferenzen teil, bleiben jedoch bei Beurteilung der Anstellungsverhältnisse im Sinne von § 53 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVB. S. 317 flg.) außer Betracht.

Im übrigen finden die Vorschriften in § 3 des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen entsprechende Anwendung.

§ 5. Die mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen (vergl. § 4 Abs. 2) werden hiermit aufgehoben.

§ 6. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Es hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem das Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Dresden, den 30. Juli 1919.

Gesamtministerium.

(Stempel.)

Dr. Harnisch,

Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 100. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Grundsteuer, der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern in dem Jahre 1919. S. 199. — Nr. 101. Verordnung über die Errichtung eines Landespreiskamers. S. 201. — Nr. 102. Gesetz über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen. S. 203.

Nr. 100. Verordnung

über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Grundsteuer, der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern in dem Jahre 1919;

vom 31. Juli 1919.

Die Bestimmungen unter A bis C der Verordnung vom 26. Juni 1918 (GVB. S. 233) werden für das Jahr 1919 aufgehoben und durch folgende ersetzt:

A. Grundsteuer.

An Gebühren für die Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer werden gewährt:

1. den Städten mit Revidierter Städteordnung

4,00 %,

2. den übrigen Städten und den Steuergemeinden des platten Landes

- a) wenn der Gemeindebehörde die Führung der Grundsteuerbücher sowie die Befugnis zur Anordnung der Zwangsvollstreckung wegen der direkten Steuern übertragen ist,

4,00 %,

- b) wenn der Gemeindebehörde die Führung der Grundsteuerbücher, nicht aber die unter a erwähnte Vollstreckungsbefugnis übertragen ist,

3,00 %,

e) wenn der Gemeindebehörde zwar nicht die Führung der Grundsteuerbücher, aber die unter a erwähnte Vollstreckungsbefugnis übertragen ist,

2,50 %

d) wenn der Gemeindebehörde weder die Führung der Grundsteuerbücher noch die unter a erwähnte Vollstreckungsbefugnis übertragen ist,

2,00 %

der Steinnahme.

B. Einkommensteuer.

Es wird

I. die Gebühr für die Erhebung der Einkommensteuer auf

1,75 %

und

II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden nach dem Einkommensteuergesetze und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte

a) für die Gemeinden, denen die Anlegung der Kataster übertragen ist, auf

0,60 %

und

b) für die übrigen Gemeinden auf

0,40 %

der Steinnahme festgesetzt.

C. Ergänzungssteuer.

Es wird

I. die Gebühr für die Erhebung der Ergänzungssteuer auf

1,25 %

und

II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden nach dem Ergänzungssteuergesetze und

den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden
den Geschäfte auf

0,35 %

der Steinnahme festgesetzt.

Dresden, am 31. Juli 1919.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Hedrich.

Miller.

Nr. 101. Verordnung

über die Errichtung eines Landespreisamtes;

vom 16. Juli 1919.

§ 1. Die Landespreisprüfungsstelle, das Kriegswucheramt, die Vollzugsabteilung des Kriegswucheramtes und die Ersatzmittelstelle werden zu einer selbständigen Behörde unter dem Namen „Landespreisamt“ vereinigt.

§ 2. Das Landespreisamt wird der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums unterstellt.

§ 3. Dem Landespreisamt wird ein Beirat zur Beratung und Unterstützung in allen Fragen, die seinen Aufgabenkreis betreffen, beigegeben.

Für die Berufung der Mitglieder des Beirates sind von den gesetzlichen Vertretungen und freien Vereinigungen der beteiligten Kreise Vorschläge einzureichen.

Der Beirat kann eine Geschäftsordnung aufstellen und Unterausschüsse einsetzen.

Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis nach den Grundsätzen, welche für die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse und engeren Ausschüsse der Brandversicherungskammer in § 4 der Ausführungsverordnung vom 15. Oktober 1910 (GBl. S. 375) zum Gesetz über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 aufgestellt worden sind.

Der bei der Landespreisprüfungsstelle durch Verordnung vom 6. November 1915 errichtete Beirat wird aufgehoben.

§ 4. Das Landespreisamt wird auf Grund von § 1 Abs. 1 der Reichskanzlerbekanntmachung über die Auskunftspflicht vom $\frac{12. \text{ Juli } 1917}{11. \text{ April } 1918}$ Reichsgesetzblatt S. $\frac{604}{187}$

ermächtigt, die in dieser Bekanntmachung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihm gestellten Aufgaben auszuüben. Die diesen Rechten entsprechende Verschwiegenheitspflicht gilt sowohl für die Mitglieder des Landespreisesamtes selbst wie auch für die Mitglieder des Beirates.

§ 5. Das Landespreisesamt hat das Recht, sämtliche Polizeibehörden und Preisprüfungsstellen des Landes mit Anweisungen zu versehen. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden und Preisprüfungsstellen wird hierdurch ebensowenig berührt, wie die Aufsichts- und Anweisungsbefugnis anderer Behörden.

§ 6. Das Landespreisesamt erledigt die Aufgaben, die bisher durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. November 1915 der Landespreisprüfungsstelle zugewiesen waren. Soweit es hiernach als Landespreisprüfungsstelle im Sinne von § 10 der Reichskanzlerbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom

25. September 1915	Reichsgesetzblatt S. 607
4. November 1915	728

 tätig wird, hat es:

- a) die örtlichen Preisprüfungsstellen mit Anleitungen zur Erfüllung der ihnen nach der erwähnten Bekanntmachung obliegenden Aufgaben zu versehen,
- b) die zur Kenntnis der örtlichen Preisprüfungsstellen gelangenden Angaben über Preise und preisbildende Tatsachen zu sammeln,
- c) für die allgemeine Verwertung der von einzelnen Preisprüfungsstellen in ihren Bezirken gemachten Erfahrungen zu sorgen,
- d) die Preisentwicklung und ihre Ursachen zu untersuchen,
- e) die Ministerien in Fragen, welche die Preisverhältnisse des notwendigen Lebensbedarfs betreffen, zu beraten.

Im übrigen hat das Landespreisesamt, soweit ihm nicht schon aus § 4 weitergehende Rechte zustehen, die gleichen Rechte und Pflichten wie die Preisprüfungsstellen nach den §§ 6 bis 9 der erwähnten Reichskanzlerbekanntmachung.

§ 7. Das Landespreisesamt erledigt die Geschäfte, die bisher durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1916 — Sächsl. Staatszeitung Nr. 237 vom 11. Oktober 1916 — dem Kriegswucheramt und die Geschäfte, die durch Verordnung desselben Ministeriums vom 7. November 1917 — Sächsl. Staatszeitung Nr. 261 vom 9. November 1917 — der Vollzugsabteilung des Kriegswucheramtes zugewiesen waren.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unbeschadet der Tätigkeit der örtlichen Polizeibehörden im ganzen Lande die Preistreiberei, den Schleichhandel und die Schleichversorgung zu bekämpfen.
- b) Die den örtlichen Polizeibehörden nach wie vor obliegende Bekämpfung der Preistreiberei, des Schleichhandels und der Schleichversorgung durch Anweisungen und Entsendung von Hilfsbeamten oder Sachverständigen zu fördern und einheitlich zu gestalten.
- c) Die Verwaltungsbehörden und Staatsanwaltschaften bei Bekämpfung der Preistreiberei, des Schleichhandels und der Schleichversorgung zu unterstützen.

§ 8. Das Landespreisant wird zugleich als Ersatzmittelstelle im Sinne von § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzmitteln vom 7. März 1918 (RGBl. S. 113) bestimmt. Es erledigt als solches die Aufgaben, die durch Ausführungsverordnung vom 20. April 1918 — Sächsische Staatszeitung Nr. 91 vom 20. April 1918 — der Ersatzmittelstelle zugewiesen worden sind. Die erwähnte Ausführungsverordnung bleibt mit der Maßgabe gültig, daß die Ersatzmittelstelle der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums untersteht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Verordnungen vom 6. November 1915, 9. November 1915 — Nr. 308 f II B Ia —, 11. Oktober 1916 und 7. November 1917 ihre Gültigkeit.

Dresden, am 16. Juli 1919.

Wirtschaftsministerium und Ministerium des Innern.

Schwarz.

Ublig.

Nr. 102. Gesetz

über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen;

vom 1. August 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GBl. S. 317) erhält folgende Fassung:

Die Kommission wird bei Gemeindeanstalten in Städten mit der Revidierten Städteordnung zusammengesetzt aus:

1. einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtrats oder der Stadtgemeinde, das vom Stadtrate ernannt wird,
2. vier Mitgliedern der Gemeinde, die auf Vorschlag des Stadtrats von der obersten Schulbehörde ernannt werden und von denen mindestens zwei wissenschaftlich gebildet und mindestens zwei männlichen Geschlechts sein müssen, sowie
3. dem Leiter der Anstalt,
4. einem von der Lehrerversammlung gewählten Vertreter des Lehrkörpers der Anstalt.

In Orten, in denen eine Schulkommission für mehrere höhere Schulen besteht, wählt die Gesamtheit der ständigen höheren Lehrer dieser Schulen ihren Vertreter. Doch bleibt es ortsgesetzlicher Regelung vorbehalten, ob in solchen Fällen — für immer oder unter bestimmten Voraussetzungen — die Lehrerschaft jeder Schule einen Vertreter in die Schulkommission entsenden soll.

Die Bestimmungen unter Punkt 4 gelten auch in den Fällen, in denen der Stadtrat die Funktionen der Schulkommission übernommen hat.

§ 2. Die Schulkommissionen für höhere Mädchenschulen, Studienanstalten und Frauenschulen (§ 2 des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910, GBl. S. 140) setzen sich in gleicher Weise zusammen. Es können jedoch sämtliche der in § 1 unter Ziffer 2 bezeichneten Gemeindemitglieder dem weiblichen Geschlechte angehören.

§ 3. Die Vorschriften in § 7 des erwähnten Gesetzes vom 22. August 1876 bleiben vorbehaltlich der Vorschriften des § 1 unberührt. Nur sind die in Absatz 2 jener Gesetzesstelle bezeichneten Schulkommissionen, soweit tunlich, nach vorstehenden Bestimmungen zu bilden.

§ 4. Die zurzeit bestehenden Schulkommissionen sind spätestens bis Ende 1919 auf Grund dieses Gesetzes zu ergänzen.

Dresden, den 1. August 1919.

Das Gesamtministerium.

(Stempel.)

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Druck und Verlag von C. C. Reinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 103. Kirchnaustrittsgesetz. S. 205. — Nr. 104. Verordnung zur Ausführung des Kirchnaustrittsgesetzes vom 4. August 1919. S. 206. —

Nr. 103. Kirchnaustrittsgesetz;

vom 4. August 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Der Austritt aus einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedem gestattet, der im Freistaate Sachsen seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Übertritt von einer christlichen Konfession zu andern, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2. Der Austretende hat den Austritt vor dem Standesbeamten seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, vor dem Standesbeamten seines Aufenthaltsortes zu Protokoll zu erklären. Mit der Beurkundung dieser Erklärung gilt der Austritt als bewirkt. Dem Ausgetretenen ist eine Austrittsbescheinigung zu erteilen.

Abchrift des Protokolls ist dem zuständigen Geistlichen oder Religionsdiener der Religionsgesellschaft, der der Antragssteller bisher angehört hat, vom Standesbeamten unverzüglich zuzustellen.

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Für jede weitere Ausfertigung der Bescheinigung ist eine Gebühr von 1 M zu erheben.

§ 3. Der Austretende kann bestimmen, daß sich der Austritt auf seine Kinder unter 14 Jahren erstreckt, sofern ihm die Sorge für deren Person zusteht. Solange der Vater für die Person des Kindes zu sorgen hat, kann die austretende Mutter eine solche Bestimmung nicht treffen. Die Erklärung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der Kinder nachgeholt werden.

Für jedes Kind ist eine besondere Austrittsbescheinigung auszustellen.

§ 2 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Richtigkeit und Anfechtbarkeit der Austrittserklärung beurteilen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5. Ein außerhalb des Staatsgebietes rechtsgültig erfolgter Kirchenaustritt gilt auch im Freistaate Sachsen, vorausgesetzt, daß der Austretende zur Zeit der Austrittserklärung in Sachsen weder seinen Wohnsitz noch seinen ständigen Aufenthalt hatte.

§ 6. § 20 des Gesetzes, die Einführung der Zivilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870 (GVB. S. 215), und § 6 des Gesetzes, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 (GVB. S. 206) werden aufgehoben.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern beauftragt.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. August 1919.

Gesamtministerium.

(Stempel)

Dr. Gradnauer,

Ministerpräsident.

Nr. 104. Verordnung

zur Ausführung des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. August 1919;
vom 5. August 1919.

Zur Ausführung des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. August 1919 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Standesbeamte hat zur Aufnahme der Niederschrift über den Kirchenaustritt den Vordruck A zu verwenden. Die Niederschrift soll außer der Kirchenaustrittserklärung enthalten:

1. den Ort und Tag der Niederschrift,
2. die Bezeichnung der Erschienenen,
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Überzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat,
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist,
5. die Unterschrift der Erschienenen, und falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten,
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die Austretenden haben sich mit sämtlichen Vornamen zu unterschreiben.

Bei Erklärungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 des Kirchnaustrittsgesetzes ist auf den bereits erfolgten Austritt Bezug zu nehmen und der erste Satz der Erklärung im Bordrucke durch folgenden Randvermerk zu ersetzen: Ich bin am durch Erklärung vor dem Standesbeamten zu aus der Kirche — Religionsgesellschaft — ausgetreten.

Nicht zutreffende Druckworte sind zu durchstreichen. Die Streichung ist unter Angabe der Zahl der gestrichenen Worte in der Niederschrift zu vermerken. In gleicher Weise ist die Zahl der Worte des Randvermerkes zu beurfunden.

§ 2. Der Standesbeamte hat sich von der Richtigkeit der tatsächlichen Angaben durch Einsichtnahme in die vorhandenen Urkunden zu überzeugen.

Wenn kein Taufschein oder keine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft vorgelegt werden kann, so genügt die Erklärung des Austretenden über seine bisherige Zugehörigkeit zu einer solchen.

§ 3. Eine eingehende Prüfung der Frage, ob dem Austretenden, der seinen Austritt auf seine Kinder erstrecken will, tatsächlich die Sorge für ihre Person zusteht, wird von dem Standesbeamten nicht verlangt. Vielmehr genügt in der Regel die ausdrückliche Versicherung des Austretenden, daß dies der Fall sei. Nur wenn der Standesbeamte Grund zum Zweifel hat, soll er sich eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes oder einen sonstigen urkundlichen Nachweis vorlegen lassen.

Steht dem Austretenden die Sorge für die Person der Kinder nicht zu, so sind etwaige Erklärungen über ihren Mitaustritt ungültig.

§ 4. Für die Austrittsbescheinigung ist der Bordruck B I, für die Bescheinigung über die nachträgliche Erklärung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 des Kirchnaustrittsgesetzes der Bordruck B II zu benutzen. Nicht zutreffende Druckworte sind zu durchstreichen.

§ 5. Über die Kirchnaustritte hat der Standesbeamte ein Verzeichnis nach dem Bordrucke C zu führen. In dessen Spalte „Bemerkungen“ sind insbesondere die Namen und das Alter der Kinder aufzunehmen, auf die sich der Kirchnaustritt erstrecken soll.

§ 6. Die Richtigkeit beurkundeter Erklärungen ist von Amts wegen zu berücksichtigen.

Die Anfechtung ist dem Standesbeamten gegenüber persönlich zu erklären, der darüber eine von dem Anfechtenden mit zu unterschreibende Niederschrift aufnimmt.

§ 7. Ungültige (vergl. § 3 Abs. 3), nichtige oder angefochtene Austrittserklärungen sind im Verzeichnisse (§ 5) zu streichen.

Der Standesbeamte hat von der beschlossenen Streichung und ihren Gründen vor ihrer Ausführung demjenigen, dessen Austrittserklärung betroffen wird, und dem zuständigen Geistlichen oder Religionsdiener Kenntnis zu geben. Dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter steht binnen 14 Tagen vom Ablaufe des Tages der Benachrichtigung an der Einspruch zu, über den die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet.

Der Standesbeamte streicht nach Eintritt der Rechtskraft den Eintrag in dem Verzeichnisse mit roter Tinte durch. Er hat den Grund hierfür in der Spalte „Bemerkungen“ mit Angabe von Ort und Tag einzutragen und diesen Eintrag unterschriftlich zu vollziehen.

Die bereits erteilten Kirchenaustrittsbesccheinigungen sind, soweit möglich, wieder einzuziehen.

§ 8. Außer dem Ehegatten und den Nachkommen des Ausgetretenen haben nur die Kirchen- oder Religionsgemeinden, deren Besteuerungsrecht berührt wird, ein Recht auf Auskunftserteilung aus dem Kirchenaustrittsverzeichnis.

§ 9. Die Niederschriften (§ 1), etwaige sonstige Schriftstücke (z. B. § 7 Abs. 2), sowie die wieder eingezogenen Kirchenaustrittsbesccheinigungen (§ 7 Abs. 4) sind aktenmäßig zu sammeln.

§ 10. Die nötigen Bordrucke werden den Standesbeamten vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts durch Vermittlung der Kreishauptmannschaft unentgeltlich geliefert.

§ 11. In größeren Gemeinden, die in mehrere Standesamtsbezirke geteilt sind, kann die Gemeindebehörde einen der Standesbeamten mit der Erledigung der Geschäfte beauftragen, die durch das Kirchenaustrittsgesetz und diese Ausführungsverordnung den Standesbeamten übertragen sind; der Auftrag ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 12. §§ 8 flg. der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 29. Juni 1904 (GBl. S. 274) werden aufgehoben.

Dresden, den 5. August 1919.

Die Ministerien
des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

In Stellvertretung:
Dr. Harnisch.

Für den Minister:
Dr. v. Pflugk.

Mosig.

Vordruck A.

....., am 19.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit

..... kannt,

.....

.....

geboren am

wohnhaft in

und erklärte:

Ich trete hiermit aus der Kirche
— Religionsgesellschaft —, der ich bisher angehört habe, aus.

Der Austritt erstreckt sich auf meine folgenden noch nicht 14 Jahre alten Kinder, für deren Person mir die Sorge nach den Vorschriften des BGB. zusteht. *)

1. geb.
2. geb.
3. geb.
4. geb.

Vorgelesen, genehmigt und

.....

.....

Der Standesbeamte:

.....

*) Die austretende Mutter kann die Erklärung nur dann abgeben, wenn sie nachweist, daß dem Vater die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht oder daß er nicht in der Lage ist, sie auszuüben.

Vordruck B II.

Kirchenaustrittsbescheinigung.

....., am 19.....

D..... am 19..... aus der Kirche
— Religionsgesellschaft — ausgetretene

hat am 19..... erklärt, daß sich der Kirchenaustritt auch auf
folgende noch nicht 14 Jahre alte Kinder, für deren Person ^{ihm}/_{ihr} die Sorge nach den Vorschriften
des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehe, erstrecken soll:

..... geb.
..... geb.
..... geb.
..... geb.

Der Standesbeamte:

.....

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 105. Bekanntmachung, die Satzung des Landlieferungsverbandes Sachsen betr. S. 213. — Nr. 106. Verordnung über Bildung von Bezirks-Bauern- und Landarbeiter-räten. S. 217. — Nr. 107. Verordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlegung einer Stichleitung vom Dresden-Gröbaer Starkstromneze nach dem Meißener Elektrizitätswerke. S. 219. — Nr. 108. Bekanntmachung, eine Änderung der Satzungen des Landwirtschaftlichen Kreditvereins betr. S. 219.

Nr. 105. Bekanntmachung,

die Satzung des Landlieferungsverbandes Sachsen betreffend;

vom 2. August 1919.

Mit Zustimmung des Gesamtministeriums hat das Wirtschaftsministerium die nachstehend abgedruckte Satzung des Landlieferungsverbandes Sachsen unterm heutigen Tage genehmigt.

Dresden, den 2. August 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den beurlaubten Wirtschaftsminister:

Heldt.

Seifert.

Satzung

des Landlieferungsverbandes Sachsen.

§ 1. Die drei landschaftlichen Kreditanstalten in Sachsen und zwar der Erb-ländische Ritterschaftliche Creditverein in Sachsen, die Landständische Bank des Säch-sischen Markgraftums Oberlausitz und der Landwirtschaftliche Creditverein Sachsen treten zu einem Vereine zusammen, der den Namen Landlieferungsverband Sachsen (L. V. S.) führt und in Dresden seinen Sitz hat.

Ausgegeben zu Dresden, den 16. August 1919.

40

Er besitzt öffentlich-rechtliche Eigenschaft, steht unter der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums und ist rechtsfähig.

§ 2. Zweck des L. V. S. ist, für die Eigentümer der Güter von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (große Güter) die Aufgaben der §§ 12 flg. der Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. Januar 1919 (RGBl. 1919 S. 115) zu übernehmen und insbesondere zu Siedlungszwecken geeignetes Land aus dem Bestande der großen Güter zu einem angemessenen Preise zu beschaffen.

§ 3. Jede dem L. V. S. angehörige Anstalt ordnet drei Vertreter ab, die die Verbandsversammlung bilden und die gemeinschaftlich die Mitgliedsrechte ausüben.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter beruft die Verbandsversammlung durch eingeschriebene, an die Anstalten zu richtende Briefe. In ihnen soll der Zweck der Berufung angegeben sein. Zwischen der Berufung und dem Tage der Verbandsversammlung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Solange ein Vorsitzender der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter nicht vorhanden ist, wird die Verbandsversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.

Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht in § 9 etwas anderes bestimmt ist, nach Stimmenmehrheit. Sie wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Über die in der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und von zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu vollziehen ist. Im übrigen gibt sich die Verbandsversammlung ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 4. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes des Erbländischen Ritterschaftlichen Creditvereins in Sachsen, dem Landesältesten des Sächsischen Markgraftums Oberlausitz und dem Vorsitzenden des Direktoriums des Landwirtschaftlichen Creditvereins Sachsen. Jede Anstalt bestimmt für Behinderungsfälle einen Stellvertreter.

Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Geschäftsführer. Er bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.

Zu jeder Beschlußfassung ist die Teilnahme aller drei Mitglieder des Verbandsvorstandes oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Verband wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Urkunden des Verbandes, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer vollzogen und mit dem Verbandstempel versehen sind, gelten als öffentliche.

Der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer werden durch Bekanntmachung der Staatsregierung als vertretungsberechtigt ausgewiesen.

§ 5. Der Vorstand hat in wichtigen Angelegenheiten, namentlich zwecks Beschaffung geeigneten Siedlungslandes bei Anträgen des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens, einen Beirat zu hören. Dieser ist von den Besitzern der großen Güter aus ihrer Mitte zu wählen. Er besteht aus 22 Mitgliedern, von denen 4 dem Regierungsbezirke Bautzen, 1 dem Regierungsbezirke Chemnitz, 6 dem Regierungsbezirke Dresden, 9 dem Regierungsbezirke Leipzig und 2 dem Regierungsbezirke Zwickau anzugehören haben. Die Wahlordnung wird von der Staatsregierung erlassen.

§ 6. Der Vorstand verwaltet das Verbandsvermögen.

Zur Beschaffung von Betriebsmitteln haben die dem Verbandsangehörigen Anstalten zu gleichen Teilen die nötigen Vorschüsse zu leisten.

Die entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht den von dem Siedlungsunternehmen zu zahlenden Preisen zuzurechnen sind, nach Bestimmung der Staatsregierung dem Verhältnis der landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend auf die Besitzer der großen Güter umgelegt. Sie sind rücksichtlich der Einbringung von Rückständen den öffentlichen Grundstücksabgaben gleichzuachten.

§ 7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat alljährlich bis Ende März des nächstfolgenden Jahres der Verbandsversammlung Rechnung zu legen und den Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 8. Der Austritt aus dem Verband ist nur am Schluß des Kalenderjahres zulässig und an eine zweijährige Kündigungsfrist gebunden.

Wird eine der zum Verbandsangehörigen Kreditanstalten aufgelöst, so kann sie ohne Einhaltung der zweijährigen Kündigungsfrist am Schluß des Kalenderjahres austreten, in dem die Auflösung erfolgt.

Die austretende Anstalt verliert mit dem Austritte alle Ansprüche an den Verband.

Nr. 106. Verordnung

über Bildung von Bezirks-Bauern- und Landarbeiterräten;

vom 5. August 1919.

§ 1. In jeder Amtshauptmannschaft ist ein Bezirks-Bauern- und Landarbeiter-rat zu wählen, in dem Landwirte und Landarbeiter in gleicher Zahl vertreten sind.

§ 2. Wählbar ist jede zum Orts-Bauern- und Landarbeiterrat wahlberechtigte Person (§ 3 der Verordnung über die Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten vom 5. März 1919, GVB. S. 47).

§ 3. Der Bezirk jeder Amtshauptmannschaft wird zum Zwecke der Wahl in so viele Wahlbezirke eingeteilt, als der Bezirks-Bauern- und Landarbeiterrat Mitglieder jeder Gruppe erhalten soll. Die Teilung ist so vorzunehmen, daß die einzelnen Wahlbezirke annähernd die gleiche Zahl von Personen umfassen, die zu einem Orts-Bauern- und Landarbeiterrate wahlberechtigt sind. Die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder des Bezirks-Bauern- und Landarbeiterrates wird von der Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse bestimmt. Sie soll in der Regel 12 nicht überschreiten. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Dieser tritt in den Bezirks-Bauern- und Landarbeiterrat ein, wenn das ordentliche Mitglied ausscheidet. Ist das ordentliche Mitglied vorübergehend verhindert, an Beratungen teilzunehmen, so übt statt seiner der Stellvertreter die Mitgliedsrechte aus.

Jeder Wahlbezirk wählt zum Bezirks-Bauern- und Landarbeiterrat für jede Gruppe aus den nach § 2 wählbaren Personen je ein ordentliches Mitglied und je einen Stellvertreter. Die Wahl wird durch Stimmführer der einzelnen Orts-Bauern- und Landarbeiterräte vorgenommen. Jede Gruppe des Orts-Bauern- und Landarbeiterrates benennt einen Stimmführer. Der Stimmführer hat je nach der Größe des von ihm vertretenen Orts-Bauern- und Landarbeiterrates eine oder mehrere Stimmen. Orts-Bauern- und Landarbeiterräte mit bis zu 50 Wahlberechtigten (zusammengezählt für beide Gruppen) haben für jede Gruppe eine Stimme, mit über 50 bis 120 Wahlberechtigten zwei Stimmen, mit über 120 Wahlberechtigten drei Stimmen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die näheren Bestimmungen über Leitung der Wahl usw. trifft die Amtshauptmannschaft.

§ 4. Der Bezirks-Bauern- und Landarbeiterrat hat weder die Befugnis einer Behörde noch das Recht, in die Befugnisse der bestehenden Behörden einzugreifen.

Außer den Aufgaben, die ihm durch reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen besonders zugewiesen werden, liegen ihm insbesondere ob:

1. Mitwirkung und Beratung bei der Erfassung der vorhandenen Lebensmittel, bei der Regelung ihrer Ablieferung sowie bei der Bekämpfung des Schleichhandels und der Schleichversorgung;
2. Mitwirkung bei der Fortführung der landwirtschaftlichen Betriebe und Förderung der Erzeugung;
3. Mitwirkung bei der Beschaffung von Arbeitskräften und bei deren Unterbringung;
4. Fürsorge für den Schutz von Personen und Eigentum.

§ 5. Der Bezirks-Bauern- und Landarbeiterrat hat sich einen unparteiischen Vorsitzenden zu wählen. Solange die Wahl nicht erfolgt ist, führt der Amtshauptmann oder ein von ihm benannter Vertreter den Vorsitz.

Im übrigen regelt der Bezirks-Bauern- und Landarbeiterrat die Art seiner Vertretung und Geschäftsführung selbständig. Die Gruppen der Landwirte und Landarbeiter sind dabei in der Regel gleichmäßig zu berücksichtigen.

§ 6. Das Amt eines Mitgliedes des Bezirks-Bauern- und Landarbeiterrates ist ein Ehrenamt.

Die Mitglieder können aus den Mitteln des Bezirksverbandes für Zeitversäumnis und Reisekosten nach den Grundsätzen entschädigt werden, die für die Bezirksauschußmitglieder gelten.

Dresden, den 5. August 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den beurlaubten Wirtschaftsminister:

Heldt.

Seifert.

Nr. 107. Verordnung

über die Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlegung einer Stichleitung vom Dresden-Gröbaer Starkstromneze nach dem Meißener Elektrizitätswerke;

vom 5. August 1919.

Auf Grund des § 1 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (GWB. S. 153) wird dem Stadtrat zu Meissen für die Anlegung einer Stichleitung vom Dresden-Gröbaer Starkstromneze nach dem Meißener Elektrizitätswerke gemäß dem hier vorgelegten Plane das Enteignungsrecht verliehen. Das abgekürzte Verfahren nach §§ 67 flg. des Gesetzes wird angeordnet.

Dresden, am 5. August 1919.

Das Gesamtministerium.

Der Ministerpräsident:

Dr. Gradnauer.

(Stempel)

Nr. 108. Bekanntmachung,

eine Änderung der Satzungen des Landwirtschaftlichen Kreditvereins betreffend;

vom 6. August 1919.

Das Wirtschaftsministerium hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Landwirtschaftlichen Kreditvereins genehmigt.

Dresden, den 6. August 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den beurlaubten Wirtschaftsminister:

Heldt.

Markwort.

Satzungsänderung.

1. Änderung des Namens:

Überschrift und § 1.

„Landwirtschaftlicher Kreditverein Sachsen“.

2. Erweiterung des Zweckes:

§ 2 Absatz 3.

(3) Der Verein übt die Aufgaben eines Landlieferungsverbandes im Sinne der Reichsverordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. Januar 1919 in Gemeinschaft mit dem Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditverein in Sachsen und der Landständischen Bank des Sächsischen Markgraftums Oberlausitz aus.

3. Öffentliche Bekanntmachungen:

a) § 88 Absatz 1, Satz 2.

„Sie sind mindestens in der Sächsischen Staatszeitung oder derjenigen Zeitung zu veröffentlichen, die für die amtlichen Bekanntmachungen der obersten sächsischen Regierungsbehörde etwa später an ihre Stelle tritt“.

b) §§ 16 Absatz 4, Satz 1; 94 Absatz 4, Satz 1:

„In der in § 88 genannten Zeitung“.

4. Wegen des staatlichen Kohlenbergbaurechtes und einer früher in die Hypothekenurkunden aufgenommenen Bestimmung:

§ 24 B Absatz 3 Nr. 5.

„Wenn ohne Zustimmung des Vereins von einem verpfändeten Grundstücke Kohlen oder andere Mineralien abgebaut, Abtrennungen vorgenommen oder Rechte, die den übrigen Belastungen des Grundstückes gesetzlich vorgehen, auf dieses gelegt werden.“

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 109. Ordnung für die Wahlen zum Beirat des Landlieferungsverbandes Sachsen. S. 221. — Nr. 110. Verordnung über die Verleihung des Enteignungsrechtes an den Stadtrat zu Dresden gegenüber Fleischbankgerechtigkeiten im Dresdner Gewandhause. S. 223. — Nr. 111. Bekanntmachung, eine Änderung der Satzungen des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins in Sachsen betr. S. 224. — Nr. 112. Bekanntmachung über die Prüfungen für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken. S. 226. — Nr. 113. Verordnung über die amtliche Kriegerfürsorge. S. 230. — Nr. 114. Bekanntmachung über die Verwendung von Karten an Stelle der Listen für die Gehaltsnachweisungen der Dienst- und Anstellungsbehörden in der Stadt Leipzig. S. 234. — Berichtigung. S. 234.

Nr. 109. Ordnung

für die Wahlen zum Beirat des Landlieferungsverbandes Sachsen;

vom 12. August 1919.

Auf Grund von § 5 der Satzungen des Landlieferungsverbandes vom 2. August 1919 (SGBL. S. 213) wird folgende Wahlordnung erlassen:

I.

Die Wahlen der Beiratsmitglieder des Landlieferungsverbandes erfolgen regierungsbezirkweise und werden von den Kreishauptmannschaften geleitet.

II.

(1) Wahlberechtigt sind die Eigentümer der im Regierungsbezirk gelegenen Güter von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, der sogenannten großen Güter im Sinne von § 12 der Reichsverordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland vom 29. Januar 1919 (RGBl. S. 115).

(2) Die Wahlberechtigung wird in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte oder durch gesetzliche Vertreter ausgeübt.

(3) Miteigentümer eines Grundstückes haben mit der Ausübung ihres Stimmrechtes bei dessen Verlust einen aus ihrer Mitte oder eine dritte Person schriftlich zu beauftragen.

III.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben und in der Verfügungsfähigkeit nicht beschränkt sind.

IV.

(1) In jedem Regierungsbezirke wird die nach § 5 der Satzung des Landlieferungsverbandes Sachsen vom 2. August 1919 auf diesen entfallende Anzahl von Mitgliedern gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Als gewählt gelten diejenigen, welche die höchste Stimmenzahl auf ihre Person vereinigen.

V.

Die Beiratsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die erste Wahldauer endet jedoch schon mit dem 30. Juni 1922.

VI.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder ist ein Mitglied während der Wahldauer vorübergehend oder dauernd an der Ausübung seines Mitgliedsrechts verhindert, so übt — bei Verhinderung für die Dauer der Verhinderung — der Stellvertreter das Mitgliedsrecht aus. Ist kein Stellvertreter vorhanden, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbefetzt.

VII.

(1) Die Kreishauptmannschaften haben für ihren Regierungsbezirk Listen der Wahlberechtigten aufzustellen und diese frühestens 2 Wochen vor der Wahl auf die Dauer einer Woche öffentlich auszulegen. Ort und Zeit werden unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekannt gegeben.

(2) Einsprüche gegen die Wahlliste können unter Ausschluß nur bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Kreishauptmannschaft schriftlich oder zu Protokoll der Kreishauptmannschaft erhoben werden. Soweit die Richtigkeit der Behauptungen nicht offenkundig ist, sind die Beweismittel beizubringen.

(3) Über die Einsprüche entscheidet die Kreishauptmannschaft in kollegialer Zusammensetzung (§ 25 des Gesetzes vom 21. April 1873, GVB. S. 275) endgültig.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und gegebenenfalls nach Entscheidung erhobener Einsprüche ist die Wahlliste von der Kreishauptmannschaft abzuschließen und zu unterschreiben. Dabei ist eine Bescheinigung über Auslegung und öffentliche Bekanntmachung auszustellen.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen. Die Wahl kann binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung durch schriftliche oder mündliche zu

Protokoll gegebene Erklärung gegenüber der Kreishauptmannschaft angefochten werden. Diese entscheidet in kollegialer Zusammensetzung (vergl. vorstehenden Absatz) über die Anfechtungserklärungen endgültig.

(6) Das endgültige Wahlergebnis ist dem Wirtschaftsministerium anzuzeigen und dem Landlieferungsverband mitzuteilen.

(7) Im übrigen treffen die Kreishauptmannschaften die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen; sie können hierbei bestimmen, daß die Wahlen schriftlich vollzogen werden.

VIII.

Die Wahlen sind erstmalig tunlichst bis 30. September dieses Jahres zu vollziehen.

Dresden, am 12. August 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den beurlaubten Wirtschaftsminister:

Heldt.

Seifert.

Nr. 110. Verordnung

über die Verleihung des Enteignungsrechtes an den Stadtrat zu Dresden gegenüber Fleischbankgerechtigkeiten im Dresdner Gewandhause;

vom 18. August 1919.

Auf Grund von § 1 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 wird an den Stadtrat zu Dresden hinsichtlich der den Fleischermeistern Ernst und Richard Schubert in Dohna an den früheren Fleischbänken Nr. 6 und Nr. 8 der Hinterreihe und Nr. 17 der Vorderreihe im Erdgeschoße des Dresdner Gewandhauses zustehenden dinglichen Rechte das Enteignungsrecht zwecks Inanspruchnahme dieser Räume für öffentliche Zwecke verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, am 18. August 1919.

Das Gesamtministerium.

Der stellvertretende Ministerpräsident:

(Stempel)

Uhlig.

Nr. 111. Bekanntmachung,
eine Änderung der Satzungen des Erbländischen Ritterschaftlichen
Kreditvereins in Sachsen betreffend;

vom 19. August 1919.

Das Wirtschaftsministerium hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des
Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins in Sachsen genehmigt.

Dresden, den 19. August 1919.

Wirtschaftsministerium.

Schwarz.

Markwort.

Änderungen der Satzungen.

§ 1.

(als Absatz 2)

Hierneben betreibt der Verein noch folgende Geschäfte:

1. Die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren und gegen andere Sicherheiten, sowie an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts bez. gegen Verbürgung solcher Körperschaften,
2. die Eröffnung laufender Rechnungen und von Depositenkonten, sowie des Scheckverkehrs,
3. den An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften,
4. die Annahme von Depots zur Aufbewahrung und zur Verwaltung,
5. Einkassierung von Geldern in fremdem Auftrage.

(als Absatz 3)

Der Verein beteiligt sich an den durch die Reichsverordnung vom 29. Januar 1919 geregelten Aufgaben durch Beitritt zu dem Landlieferungsverband Sachsen (L. V. S.) mit dem Sitz in Dresden.

§ 56 Absatz 1,

§ 57 = 4,

§ 64.

In diesen Paragraphen werden die Worte „Leipziger Zeitung“ durch die Worte „Sächsischen Staatszeitung“ ersetzt.

C. Die Nebengeschäfte des § 1 Absatz 2 der Satzungen.

§ 72 a.

Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren und andere Sicherheiten.

Für die Beleihungen von Wertpapieren gelten bezüglich der Beleihbarkeit und der Höhe der Beleihung der Wertpapiere die Vorschriften der Sächsischen Lotteriedarlehnskasse. Abweichende, eintretendenfalls vom Vorstande zu erlassende Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Sächsischen Staatsvertreters.

Anderer Sicherheiten können gegeben werden durch Bestellung von Sicherungshypotheken oder Verpfändung von Hypotheken und Grundschulden. Die Beleihung darf die mündelmäßige Grenze der Hypotheken und Grundschulden nicht überschreiten.

Über die Verpfändung ist eine Schuldfurde auszustellen, durch die die Bestimmungen des Darlehnsgeschäftes festgesetzt werden.

Der Darlehnszinsfuß richtet sich in der Regel nach dem Satze der Sächsischen Lotteriedarlehnskasse. Ausnahmen kann der Vorsizende bewilligen; sie müssen aber alsbald dem Vorstande zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 72 b.

Laufende Rechnungen und Depositenkonten.

Der Verein eröffnet auf Antrag laufende Rechnungen (Kontokorrent). Vorschüsse werden nur gegen Sicherheiten gegeben. Bezüglich der Sicherheiten gelten die gleichen Vorschriften wie in § 72 a. Den Zinsfuß in Debet und Kredit bestimmt der Vorsizende unter Anlehnung an die Zinssätze der Hauptbanken. Die jeweiligen Zinssätze sind in den Geschäftsräumen des Vereins öffentlich auszuhängen. Für den Verkehr auf dem Konto laufender Rechnungen stellt der Verein besondere Bestimmungen auf, denen sich der Kontoinhaber unterschristlich zu unterwerfen hat.

Der Verein nimmt im Depositenverkehr bare Gelder gegen Verzinsung an. Wegen Bemessung des Zinssatzes gilt dasselbe wie im vorausgehenden Absatz. Die Zinssätze können je nach der Kündigungsfrist des Depositenguthabens abgestuft werden. Über jedes Depositenkonto ist ein Depositenbuch auszustellen, in dem sämtliche Zu- und Abgänge zu buchen sind. Ein- und Rückzahlungen können nur gegen Vorlegung des Buches angenommen und geleistet werden. Der Verein kann jeden Vorzeiger des Buches als verfügungsberechtigt über das Guthaben ansehen; er ist zur Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers befugt, aber nicht verpflichtet. Dem Depositenbuch sind die für den Depositenverkehr geltenden Bestimmungen beigedruckt, denen sich der Kontoinhaber durch Entgegennahme des Depositenbuches unterwirft.

§ 72 c.

Depots.

Der Verein übernimmt gegen Vergütung die Aufbewahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen. Die Hinterlegung erfolgt entweder in verschlossenem versiegeltem Zustande oder bei Wertpapieren auch offen. Bei offener Hinterlegung übernimmt der Verein auf Antrag neben der Aufbewahrung die Verwaltung der Wertpapiere mit allen daraus sich ergebenden Geschäften. Der Hinterleger erhält einen auf seinen Namen lautenden Hinterlegungsschein, welcher die für das Depotgeschäft geltenden Bestimmungen enthält. Bezüglich der Rechtsnatur des Scheines gelten die gleichen Vorschriften wie die oben unter § 72 b für das Depositenbuch gegebenen.

Änderung der Geschäftsordnung.

§ 30.

An Stelle des Wortes „Leipziger“ treten die Worte „Sächsischen Staatszeitung“.

§ 46.

Zu §§ 70, 71 der Satzungen.

Nicht fest anzulegende bare Gelder können zum Diskontieren von Wechseln verwendet werden. Es dürfen nur solche Wechsel angekauft werden, die eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei, Verpflichtete, deren Zahlungsfähigkeit vom Vorstande durch Aufnahme in eine von ihm aufzustellende Anweisung anerkannt ist, haften. Die Anweisung ist in jeder Vorstandssitzung zu erneuter Prüfung vorzulegen.

Die Diskontierung von Wechseln liegt dem Bevollmächtigten ob, welcher für die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen verantwortlich ist. Die übernommenen Wechsel sind in jeder Vorstandssitzung zur Prüfung auszulegen.

Nr. 112. Bekanntmachung

über die Prüfungen für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken;

vom 20. August 1919.

Betreffs der Prüfungen für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken werden die nachstehenden Bestimmungen unter C getroffen (vergl. die der Bekannt-

machung vom 24. September 1917 — GVB. S. 92 — unter A und B angefügten Prüfungsordnungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und für den Dienst an volkstümlichen Büchereien).

Dresden, den 20. August 1919.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

Boehme.

Bauer.

C.

Prüfungsordnung

für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken.

§ 1. Personen, die den Nachweis einer fachgemäßen Ausbildung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken erbringen wollen, können sich einer Fachprüfung vor dem Prüfungsamte für Bibliothekwesen in Leipzig unterziehen.

Ein Recht auf Beschäftigung oder Anstellung wird durch Ablegung dieser Prüfung nicht erworben.

§ 2. Die Prüfungen werden nach Bedarf abgehalten. Ihr Zeitpunkt wird vom Prüfungsamte festgesetzt und drei Monate vorher in der Sächsischen Staatszeitung und in geeigneten Fachblättern bekannt gemacht.

Die Gesuche um Zulassung nebst den erforderlichen Nachweisen (vergl. § 4) müssen mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkte dem Prüfungsamte eingereicht sein.

§ 3. Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Nachweise erforderlich:

- a) das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule), einer Studienanstalt oder einer dieser entsprechenden anderen Mädchenbildungsanstalt. Inhaber des Reifezeugnisses des Realgymnasiums haben vor der Zulassung in einer Prüfung, die unter Aufsicht des Vorsitzenden des Prüfungsamtes stattfindet, Kenntnisse des Griechischen, wie sie zur Reife für die Obersekunda des Gymnasiums gefordert werden, Inhaber des Reifezeugnisses der Oberrealschule außerdem Kenntnisse im Lateinischen, wie sie das Realgymnasium

für das Reifezeugnis verlangt, nachzuweisen. Für Inhaberinnen des Reifezeugnisses der in Betracht kommenden Mädchenbildungsanstalten, soweit diese nicht gymnasialer Richtung sind, gelten diese Vorschriften entsprechend;

- b) Nachweis, daß der Bewerber die erste theologische Prüfung oder die erste juristische Prüfung oder die ärztliche Prüfung oder die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen oder die Diplom-Ingenieur-Prüfung erfolgreich abgelegt hat, oder von einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule auf Grund einer gedruckten Dissertation und mündlichen Prüfung zum Doktor oder soweit Theologen in Frage kommen, zum Lizentiaten promoviert worden ist;
- c) Nachweis einer zweijährigen praktischen und theoretischen Ausbildung in allen Zweigen des wissenschaftlichen Bibliothekwesens. Die praktische Ausbildung muß an einer Bibliothek erfolgt sein, die vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Ausbildung für den höheren Dienst als geeignet anerkannt ist.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Anforderungen bewilligen.

§ 4. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. ein amtliches Führungszeugnis,
4. die Nachweise der in § 3 geforderten Schul- und Fachausbildung,
5. Zeugnisse über sonstige Ausbildung, Berufstätigkeit und Prüfungen.

§ 5. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Gegen seine Entscheidung kann Berufung bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts eingelegt werden.

Die zugelassenen Bewerber haben vor der Prüfung an die Kasse des Prüfungsamtes eine Prüfungsgebühr von 30 M zu entrichten.

§ 6. Die Prüfung ist im allgemeinen mündlich — kurze schriftliche Klausurarbeiten sind nicht ausgeschlossen — und soll feststellen, ob der Bewerber sich die für den wissenschaftlichen Bibliothekdienst nötigen theoretischen Kenntnisse und die erforderliche praktische Schulung erworben hat.

Insbepondere sollen die Prüflinge nachweisen:

- a) in der Bibliotheksverwaltungslehre:
Kenntnis der Methoden des Dienstbetriebes und der Katalogisierung,
Kenntnis von zweckdienlicher Einrichtung des Bibliotheksgebäudes und
von der Entwicklung des Bibliothekwesens, Kunde von der Pflege des
Buches und den den Bibliotheksbetrieb angehenden Rechtsfragen;
- b) im Schrift- und Buchwesen:
Historische und systematische Kenntnis von der Entwicklung der Schrift
und des Handschriftenwesens, des Buchdrucks und des Buchwesens,
des Buchhandels und des Buchrechts;
- c) in der Bibliographie und Litterärsgeschichte:
Enzyklopädische Kenntnis der Gliederung und des Zusammenhanges
der Wissenschaften, der Hauptzüge der Geschichte der Wissenschaften
und der Nationalliteraturen, Vertrautheit mit den allgemeinen und
fachwissenschaftlichen Bibliographien, Enzyklopädien, Handbüchern und
Repertorien;
- d) in der Sprachkunde:
Gute Kenntnisse im Englischen oder Französischen oder Italienischen,
zum Verständnis wissenschaftlicher Werke ausreichende Kenntnis einer
zweiten dieser Sprachen und einer dritten beliebigen, soweit sie zur
bibliographischen Verzeichnung von Büchern erforderlich ist.

Durch außergewöhnliche Sprachkenntnisse oder hervorragende Kenntnisse auf
irgend einem Gebiete der Wissenschaften können weniger genügende Leistungen in
einem anderen Prüfungsgebiete ausgeglichen werden.

§ 7. Den Prüflingen ist Gelegenheit geboten, neben der allgemeinen Bibliothekar-
prüfung noch eine besondere Prüfung in solchen Fächern abzulegen, deren Kenntnis
eine Eignung für gewisse Seiten der höheren Bibliotheksverwaltung zu bezeugen
vermag. Der Prüfling kann insbesondere eine Ausbildung nachweisen, die ihn zum
Verwalter von Handschriften und Urkunden der Bibliotheken oder zum Hüter von
Kunstblättern oder von Musikalien oder von historischen Kartensammlungen empfiehlt.

§ 8. Über den Gang der Prüfung und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift
aufgenommen. Aus ihr muß bezüglich jedes einzelnen Prüflings hervorgehen,
welche Zensur (I sehr gut, II gut, III genügend, IV nicht genügend) ihm in jedem
einzelnen Prüfungsfache zuerkannt ist, sowie ob und mit welcher Hauptzensur
(I mit Auszeichnung, II gut, III genügend) er die Prüfung bestanden hat. Be-
merkungen zur Ergänzung der einzelnen Fachzensuren sind zulässig.

§ 9. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, so kann sie frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts gestattet.

§ 10. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird vom Prüfungsamte ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Prüfungsamtes zu unterzeichnen ist und sowohl die Hauptzensur als die in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Zensuren und die etwa beschlossenen ergänzenden Bemerkungen enthalten muß.

Dafern der Prüfling eine oder mehrere Sonderprüfungen (vergl. § 7) erfolgreich abgelegt hat, ist das Zeugnis auf das Ergebnis dieser Prüfungen zu erstrecken.

Nr. 113. Verordnung

über die amtliche Kriegerfürsorge;

vom 27. August 1919.

§ 1. Als Hauptstelle der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im Sinne von § 5 der Reichsverordnung vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) wird im Freistaate Sachsen ein

Landesamt für Kriegerfürsorge

errichtet. Es darf neben seinen allgemeinen Obliegenheiten auch einzelne Zweige der Fürsorge zu unmittelbarer Ausübung übernehmen.

Das Landesamt wird der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstellt. Den Vorsitzenden ernennt das Gesamtministerium, die übrigen Beamten das Ministerium des Innern.

§ 2. Dem Landesamte wird ein Beirat zur Seite gestellt, in dem der Vorstand des Landesamts oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt.

Der Beirat besteht aus 30 Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern. Er setzt sich zusammen zu je einem Drittel

- a) aus den Vertretern von Vereinigungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen,
- b) aus den Vertretern der Unternehmer und Arbeitnehmer, und zwar zu gleichen Teilen,
- c) aus sonstigen Personen, die auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besonders erfahren sind.

Von den Mitgliedern zu a sollen mindestens zwei, von den Mitgliedern zu b und c soll mindestens eines weiblichen Geschlechtes sein.

Die Mitglieder des Beirats sollen im Freistaate Sachsen ihren Wohnsitz haben; sie werden durch den Minister des Innern berufen.

Zum Zwecke der Berufung der Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie der Unternehmer und Arbeitnehmer sind von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Vereinigungen sowie von den Berufsverbänden der Unternehmer und Arbeitnehmer nach näherer Anordnung des Vorstandes des Landesamts Vorschlagslisten einzureichen.

Als Vereinigungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen kommen nur solche in Betracht, die ihre Wirksamkeit auf den Freistaat Sachsen erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben. Der Minister des Innern entscheidet darüber, für welche Vereinigungen die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen.

Der Beirat hat eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Ministerium des Innern zu genehmigen ist.

§ 3. Der Beirat beschließt in allen grundsätzlichen Fragen, stellt Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel auf und entscheidet endgültig in einzelnen Fürsorgefällen über Beschwerden gegen Verfügungen des Landesamts, soweit dieses nicht selbst Abhilfe schafft.

§ 4. Der Beirat bildet nach Bedarf aus dem Kreise seiner Mitglieder Ausschüsse für einzelne Fürsorgegebiete; auch können gemischte Ausschüsse geschaffen werden, denen außer Mitgliedern des Beirats andere Personen angehören. Solche Ausschüsse stehen dem Landesamte nur beratend zur Seite; die Verantwortung für ihre Tätigkeit verbleibt dem Landesamte und seinem Beirat.

§ 5. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter werden auf zwei Jahre berufen. Die erste Amtsdauer endet mit Schluß des Jahres 1921.

§ 6. Bei jeder Kreishauptmannschaft wird eine Kreisstelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Kreisamt für Kriegerfürsorge) errichtet. Das Kreisamt hat die Durchführung der Fürsorge in seinem Regierungsbezirke zu überwachen; es darf mit Genehmigung des Landesamts und dessen Beirats einzelne Zweige der Fürsorge zu unmittelbarer Ausübung übernehmen.

§ 7. Jedem Kreisamte steht ein Beirat zur Seite, in dem der Vorstand des Kreisamts oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt. Im übrigen wird die Zusammensetzung des Beirats im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 der Reichsverordnung vom 8. Februar 1919 und im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Verordnung durch den Kreishauptmann geregelt, der auch die Mitglieder des Beirats beruft.

Auf die Bildung von Ausschüssen und auf die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats finden §§ 4 und 5 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Der Beirat hat eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Landesamte zu genehmigen ist.

§ 8. Der Beirat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Kreisamts im Einzelfalle, soweit dieses nicht selbst abhilft, und über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Beirats einer örtlichen Fürsorgestelle (zu vergl. § 9).

Im übrigen finden auf den Beirat die Bestimmungen in § 3 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

§ 9. Bei jeder Amtshauptmannschaft wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft ohne die Städte mit Revidierter Städteordnung eine örtliche Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Bezirksamt für Kriegerfürsorge) gebildet, ebenso bei jedem Stadtrat der Städte mit Revidierter Städteordnung (Ortsamt für Kriegerfürsorge). Diese Ämter üben die gesamte Fürsorge im Einzelfalle aus.

Benachbarte Ämter dürfen sich vereinigen, insbesondere darf sich jede Stadt mit Revidierter Städteordnung dem Bezirksamte des Bezirks, in dem sie gelegen ist, anschließen. Das Landesamt darf mit seinem Beirat eine solche Vereinigung anordnen und hat in diesem Falle auch die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Will sich eine Stadt mit Revidierter Städteordnung nachträglich von dem Bezirksamte trennen, um ein eigenes Ortsamt zu bilden, so bedarf sie hierzu der Genehmigung des Kreisamts und seines Beirats.

Kreis-, Bezirks- und Ortsämter haben, wenn sie sich am gleichen Dienstorte befinden, zur Geschäftsvereinfachung tunlichst eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten.

Die Bezirksämter haben in einzelnen Orten, wenn es die Gemeinde beantragt, Zweigstellen zu bilden, denen bestimmte Fürsorgegebiete zur Erledigung übertragen werden können; den Zweigstellen steht kein Beirat zur Seite. Die Verantwortung für die Tätigkeit der Zweigstellen verbleibt den Bezirksämtern. Zur Begründung der Zweigstellen bedarf es der Genehmigung des Kreisamts und seines Beirats.

§ 10. Jedem Bezirks- und Ortsamte steht ein Beirat zur Seite, in dem der Vorstand des Amts oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt. Im übrigen wird die Zusammensetzung des Beirats im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 der Reichsverordnung vom 8. Februar 1919 und im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Verordnung durch den Amtshauptmann oder den Stadtrat geregelt, der auch die Mitglieder des Beirats beruft.

Auf die Bildung von Ausschüssen und auf die Amtsdauer des Beirats finden §§ 4 und 5 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Der Beirat hat eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Kreisamte zu genehmigen ist.

§ 11. Der Beirat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Bezirks- wie des Ortsamts, falls diese nicht selbst abhelfen.

Im übrigen finden auf den Beirat die Vorschriften in § 3 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

§ 12. Durch den Übergang der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen auf das Landesamt, die Kreisämter und die Bezirks- und Ortsämter für Kriegerfürsorge soll die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege nicht eingeschränkt werden. Insbesondere wird erwartet, daß die Stiftung, die Kreisverbände und die Vereine Heimatdank nach wie vor ihre Mittel und Kräfte in den Dienst dieser Fürsorge stellen.

Im übrigen bestimmt der Minister des Innern, welche Mittel den in dieser Verordnung genannten Fürsorgeämtern zugewiesen werden; er erläßt im Einvernehmen mit dem Vorstande der Stiftung Heimatdank besondere Anweisungen darüber, in welcher Weise die Organe des Heimatdank zur Mithilfe heranzuziehen sind.

§ 13. Mit der weiteren Ausführung dieser Verordnung wird das Landesamt für Kriegerfürsorge betraut.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft, ebenso die Reichsverordnung vom 8. Februar 1919, soweit sie nicht schon in Kraft getreten ist. Damit erledigt sich auch die zu der Reichsverordnung erlassene sächsische Ausführungsverordnung vom 22. Februar 1919 (Sächsische Staatszeitung vom 27. Februar 1919 — Nr. 48 —).

Dresden, den 27. August 1919.

Ministerium des Innern.

Uhlig.

Ulrich.

Nr. 114. Bekanntmachung

über die Verwendung von Karten an Stelle der Listen für die Gehaltsnachweisungen der Dienst- und Anstellungsbehörden in der Stadt Leipzig;

vom 26. August 1919.

Gemäß § 43 a Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz in der Fassung von Nr. 2 der Verordnung vom 4. April 1913 (GBl. S. 99) wird bekannt gegeben, daß von der Einschätzung auf das Jahr 1920 ab für die in § 37 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (GBl. S. 562) bezeichneten Gehaltsnachweisungen der Dienst- und Anstellungsbehörden in der Stadt

Leipzig

Karten an Stelle der Listen zu verwenden sind.

Dresden, am 26. August 1919.

Finanzministerium.

Rißche.

Reinhold.

Berichtigung.

Auf Seite 207 des Gesetz- und Verordnungsblattes für 1919 muß es in § 7 Abs. 1 Zeile 1 heißen **Abs. 2** anstatt Abs. 3.

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 115. Verordnung, die weitere Ausführung des Gesetzes über die Hengstkörung vom 20. Juli 1916 betr. S. 235. — Nr. 116. Verordnung, die Bestimmung des Satzes für die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen und Gefangenenanstalten betr. S. 236. — Nr. 117. Verordnung über die Verpflichtung auf die Reichsverfassung. S. 236.

Nr. 115. Verordnung,

die weitere Ausführung des Gesetzes über die Hengstkörung
vom 20. Juli 1916 betreffend;

vom 6. September 1919.

Der im § 8 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Hengstkörung betreffend, vom 20. Juli 1916 — GVB. S. 93 — vorgeschriebene Mindestsatz, den Besitzer von Hengsten für die Deckung fremder Stuten erheben dürfen, wird vom 1. Januar 1920 auf 36 M festgesetzt. Das Ministerium behält sich jedoch vor, diesen Satz auf Antrag von Hengstbesitzern nach Anhören der Rörkommission zu ermäßigen, wenn es sich um geringwertigere Pferdeschläge, wie Pony- und Panjehengste handelt.

Dresden, am 6. September 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. v. Hübel.

Matthes.

Nr. 116. Verordnung,

die Bestimmung des Satzes für die Verpflegung der Gefangenen in den
Gerichtsgefängnissen und Gefangenenanstalten betreffend;

vom 10. September 1919.

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 in der Fassung vom 21. Mai 1918, *GBBl.* S. 53 flg., wird der Satz für die Verpflegung eines Gefangenen in einem Gerichtsgefängnis oder in einer Gefangenenanstalt für die Zeit vom 1. Oktober 1919 an bis auf weiteres auf täglich 1 *M* 70 *S* bestimmt. Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Satz 2, 3 und die Verpflegungssätze, die in Vereinbarungen über die Mitbenutzung der Gerichtsgefängnisse und Gefangenenanstalten festgesetzt worden sind, bleiben unberührt.

Dresden, den 10. September 1919.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Wilsdorf.

Schöne.

Nr. 117. Verordnung

über die Verpflichtung auf die Reichsverfassung;

vom 17. September 1919.

I. Die nach Landesrecht bereits verpflichteten Personen sind auf die Reichsverfassung (*RGBl.* 1919 S. 1383, Art. 176) in der Regel durch die Dienststelle zu vereidigen, durch die sie zuletzt amtlich in Pflicht genommen worden sind. Haben sie einen anderen Dienort als die hiernach zuständige Stelle, so kann diese eine zur Abnahme von Eiden befugte Stelle (§ 7 der Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener usw. betreffend, vom 20. Februar 1879, *GBBl.* S. 53) mit der Abnahme beauftragen oder sie darum ersuchen. Dem Ersuchen ist stattzugeben. Über die Vereidigung ist, und zwar bei gleichzeitiger Vereidigung mehrerer Personen für diese gemeinsam, ein Protokoll aufzunehmen, das der zuständigen Dienststelle einzureichen ist.

Ein zur Abnahme von Eiden im allgemeinen befugter Beamter kann den Verfassungseid auch abnehmen, bevor er ihn selbst geleistet hat.

II. In Zukunft haben alle Personen, die gemäß landesrechtlicher Vorschrift für den öffentlichen Dienst zu verpflichten sind, nach Abschluß dieser Verpflichtung den Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung.“

III. Nach Artikel 13 der Reichsverfassung müssen künftig auch bei den eidlichen Verpflichtungen, deren Form durch § 2 des sächsischen Gesetzes, die Form der Eidesleistung betreffend, vom 20. Februar 1879 in der Fassung vom 14. Mai 1910 (GBl. 1879 S. 51; 1910 S. 76) bestimmt ist, auf Antrag des zu Vereidigenden die Worte:

„bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und
„so wahr mir Gott helfe“

weggelassen werden.

Dresden, den 17. September 1919.

Gesamtministerium.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:

Ublig.

II. In Zukunft haben alle Personen, die gemäß landesrechtlicher Vorschriften für den öffentlichen Dienst zu berücksichtigen sind, nach Ablauf ihrer Beschäftigung den Eid zu leisten: „Ich schwöre Euerer Majestät die Treue.“

III. Nach Artikel 13 der Reichsverfassung müssen künftig auch bei den eidesrechtlichen Bestimmungen, deren Form durch § 2 des sächsischen Gesetzes, die Form der Vereidigung betreffend, vom 30. Februar 1879 in der Fassung vom 14. April 1880 (Gesetzblatt 1879 S. 61; 1880 S. 76) bestimmt ist, auf Antrag des zu Vereidigenden die Worte:

„bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und
„so wahr mir Gott helfe“

angehängt werden.

Dresden, den 17. September 1888.

Verordnungsammlung

Der Minister des Innern:

Hilff



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 118. Bekanntmachung über die Einberufung der Volkskammer. S. 239.

Nr. 118. Bekanntmachung

über die Einberufung der Volkskammer;

vom 27. September 1919.

Das Gesamtministerium hat beschlossen, die Volkskammer gemäß § 9 Abs. 2 des vorläufigen Grundgesetzes für den Freistaat Sachsen
auf den 6. Oktober 1919
nach Dresden einzuberufen.

Der Präsident der Volkskammer ist ersucht worden, den Mitgliedern der Volkskammer die hiernach erforderlichen Einladungen zugehen zu lassen.

Dresden, den 27. September 1919.

Das Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Druck und Verlag von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Ausgegeben zu Dresden, den 27. September 1919.

Verordnungsblatt

für den Kreis der Provinz Sachsen

22. Band vom Jahr 1919

Verordnungsblatt für den Kreis der Provinz Sachsen, 22. Band, 1919, S. 266

Verordnungsblatt

über die Beschaffung der Holzstämme

vom 27. September 1919

Das Staatsministerium hat beschlossen, die Holzstämme gemäß § 2 Abs. 2 des
entsprechenden Gesetzes für den Kreis der Provinz Sachsen

am 27. September 1919

nach Folgendem einzurufen:

Der Kreis der Provinz Sachsen ist ersucht worden, den Bestimmungen des Gesetzes
gemäß dem Zweck der Beschaffung der Holzstämme nachzugehen zu lassen.

Dresden, den 27. September 1919.

Das Staatsministerium

Dr. Gumbert

Ministerpräsident

Das Verordnungsblatt für den Kreis der Provinz Sachsen, 22. Band, 1919, S. 266

Verordnungsblatt für den Kreis der Provinz Sachsen, 22. Band, 1919

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 119. Bekanntmachung, die Nebeneichstelle Dippoldiswalde betr. S. 241. —
Nr. 120. Verordnung über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer. S. 241. — Nr. 121.
Verordnung über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstraf-
anstalten. S. 242.

Nr. 119. Bekanntmachung, die Nebeneichstelle Dippoldiswalde betreffend;

vom 30. September 1919.

Die Nebeneichstelle Dippoldiswalde (siehe Beilage der Verordnung vom 10. Dezember 1914, GBl. S. 501) wird mit dem heutigen Tage aufgehoben.

Dresden, den 30. September 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. Jani.

Nr. 120. Verordnung über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer;

vom 30. September 1919.

Auf Grund von § 1 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen, betreffend die Verwaltung der Grunderwerbsteuer vom 23. September 1919 (RGBl. S. 1711) wird folgendes verordnet:

Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer nach dem Grunderwerbsteuergesetze vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) werden

Ausgegeben zu Dresden, den 9. Oktober 1919.

1. als Steuerstellen

die Hauptzollämter

Bautzen,

Chemnitz — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und
Freiberg —,

Dresden II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I,
Meißen, Pirna und Schandau —,

Leipzig II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und
Leipzig I —,

Plauen — zugleich für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock —,

Zittau und

Zwickau,

2. als Oberbehörde

die Generalzolldirektion in Dresden
bestimmt.

Dresden, am 30. September 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer.

Nr. 121. Verordnung

über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen
in den Landesstrafanstalten;

vom 1. Oktober 1919.

Der Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten wird
vom 1. Oktober 1919 ab bis auf weiteres auf täglich 1 M 70 S bemessen.

Die Verordnung über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den
Landesstrafanstalten vom 24. Mai 1919 (S. 105) wird hiermit aufgehoben.

Dresden, den 1. Oktober 1919.

Ministerium des Innern.

Ublig.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

24. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 122. Verordnung über die Erhöhung der für die Nachrechnung zu erhebenden Gebühren. S. 243. — Nr. 123. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919. S. 244. — Nr. 124. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Wahlen von Mitgliedern der Einschätzungs- und Reklamationskommissionen vom 5. Juli 1919. S. 244.

Nr. 122. Verordnung

über die Erhöhung der für die Nachrechnung zu erhebenden Gebühren;

vom 10. Oktober 1919.

Mit Rücksicht auf den fortdauernd gestiegenen Aufwand für das Eichwesen wird bestimmt, daß für die Nachrechnung bis auf weiteres an Stelle der in der Anlage 2 der Verordnung zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 15. Dezember 1917 (GWB. S. 183) festgesetzten Gebühren durchgängig die nach der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (RGWB. S. 1074) für die Neueichung festgesetzten zu erheben sind. Die erhöhten Gebühren sind bereits bei den nach dem 15. Oktober dieses Jahres zur Nachrechnung vorgelegten Meßgeräten zu berechnen und zu entrichten.

Die Bestimmungen in den letzten 3 Absätzen der obengenannten Anlage bleiben unverändert in Geltung.

Dresden, am 10. Oktober 1919.

Wirtschaftsministerium.

Schwarz.

Nr. 123. Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes über Wahlen für die Gemeindeverwaltung
vom 17. Juni 1919 (GWB. S. 109);

vom 15. Oktober 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 7 des Gesetzes über Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919
(GWB. S. 109) erhält folgende Fassung:

Künftig nehmen an der Wahl der unbesoldeten Ratsmitglieder in allen
Städten nur die Stadtoberordneten und an der Wahl der nichtberufsmäßigen
Gemeindeältesten nur die Gemeindevertreter teil.

Dresden, den 15. Oktober 1919.

Das Gesamtministerium.

(Stempel.)

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 124. Gesetz

über die Abänderung des Gesetzes über die Wahlen von Mitgliedern der
Einschätzungs- und Reklamationskommissionen vom 5. Juli 1919;

vom 15. Oktober 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

Die Vorschrift in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen von Mitgliedern
der Einschätzungs- und Reklamationskommissionen vom 5. Juli 1919 (GWB. S. 143)
erhält folgende abgeänderte Fassung:

Die Wahldauer der auf Grund von § 27 des Einkommensteuergesetzes für
die Jahre 1919 und 1920 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mit-
glieder der Einschätzungscommissionen läuft mit dem 31. März 1920 ab.
Vor dem 31. März 1920 sind Neuwahlen auf die Dauer von 2 Jahren
(1. April 1920 bis 31. März 1922) vorzunehmen.

Dresden, den 15. Oktober 1919.

Gesamtministerium.

(Stempel.)

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

25. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 125. Verordnung über eine Änderung der Gebühren der staatlichen Steuerbehörden in Grundsteuersachen. S. 245. — Nr. 126. Verordnung, die weitere Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 30. Mai 1908 betr. S. 246. — Nr. 127. Verordnung über eine Ergänzung sowie die weitere Erhöhung der nach der Beilage 5 zur Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., vom 10. Dezember 1909 in der Fassung vom 9. Juli 1918 in Dampfkesselangelegenheiten zu erhebenden Gebühren. S. 247. — Nr. 128. Ausführungsverordnung zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung. S. 248. — Nr. 129. Bekanntmachung über das Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen. S. 249. — Nr. 130. Bekanntmachung, die Nebeneichstelle Flöha betr. S. 250. — Berichtigung. S. 250.

Nr. 125. Verordnung

über eine Änderung der Gebühren der staatlichen Steuerbehörden in Grundsteuersachen;

vom 13. Oktober 1919.

Die in der Verordnung, die Kosten der staatlichen Steuerbehörden in Grundsteuersachen betreffend, vom 22. Mai 1912 (GVB. S. 280) unter A des Tarifs Nr. 1 und 2 festgesetzten Gebühren sind bis auf weiteres unter Berechnung eines Zuschlags von 50 vom Hundert zu erheben.

Die Gebührensätze unter 3 bis 5 werden wie folgt abgeändert:

3. Besitzstandsverzeichnis, von jeder angefangenen Seite	
30 S., mindestens	1 M — S.,
4. Abschriften und Auszüge,	
a) der Bogen	1 = 20 = ,
das Blatt	— = 60 = ,
die Seite	— = 30 = ,
b) der halbgebrochene Bogen	— = 80 = ,
das " Blatt	— = 40 = ,
die " Seite	— = 20 = .

Für Abschriften oder Auszüge aus den Grundsteuerbüchern oder Grundsteuerakten sind mindestens 60 S. zu erheben.

5. Beglaubigung einer Abschrift, von jeder Seite
20 S., mindestens 1 M — S.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 13. Oktober 1919.

Finanzministerium. Justizministerium. Wirtschaftsministerium.

Rißschke.

Dr. Harnisch.

Schwarz.

Nr. 126. Verordnung,

die weitere Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 30. Mai 1908 betreffend;

vom 14. Oktober 1919.

Artikel I.

§ 5 der Verordnung, die weitere Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend, vom 15. Juni 1876 (GBl. S. 268) erhält für den in Artikel II bezeichneten Zeitraum folgende Fassung.

1. Der Tariffatz, nach welchem die für die Verpflegung eines arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem sächsischen Armenverbande von einem anderen sächsischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

- a) einer Person über 14 Jahren 1 M 20 S.,
b) " " von 14 Jahren und darunter 80 S.

Dieser Satz erhöht sich, wenn und solange der Verpflegte (gleichviel ob innerhalb oder außerhalb eines Krankenhauses oder einer Armenanstalt) mit ärztlicher Hilfe und Krankenpflege hat versehen werden müssen

- c) bei Personen über 14 Jahren auf 2 M.,
d) " " von 14 Jahren und darunter auf 1 M 20 S.

Besondere Berechnung nachweisbaren außerordentlichen Mehraufwands in Verwundungsfällen oder bei schweren und ansteckenden Krankheiten ist nachgelassen, auch können Kosten für gelieferte Kleidungsstücke besonders in Ansatz gebracht werden.

Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem sie beendet worden ist, zusammen als ein einziger Tag berechnet.

Der Aufwand für nicht völlig arbeits- und erwerbsunfähige Personen, z. B. die Gewährung von bloßem Obdach außerhalb der öffentlichen Armenhäuser ist je nach Lage der Verhältnisse niedriger zu berechnen.

2. Beerdigungskosten, einschließlich sämtlicher Gebühren, sind

a) bei Personen über 14 Jahren mit 30 M,

b) " " von 14 Jahren und darunter mit 18 M

zu berechnen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1920 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1920.

Artikel III.

Die Verordnung, die weitere Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 30. Mai 1908 betreffend, vom 1. Januar 1917 (GWB. S. 11) wird mit Wirkung für den 1. Januar 1920 aufgehoben.

Dresden, den 14. Oktober 1919.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

von Pflugk.

Nr. 127. Verordnung

über eine Ergänzung sowie die weitere Erhöhung der nach der Beilage 5 zur Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 10. Dezember 1909 in der Fassung vom 9. Juli 1918 (GWB. S. 242) in Dampfkesselangelegenheiten zu erhebenden Gebühren;

vom 21. Oktober 1919.

I. Ziffer 1 b des Gebühren-Verzeichnisses erhält die Fassung: Gutachten über zu verändernde Anlagen, sowie Gutachten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1912 (GWB. S. 527).

II. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab und bis auf weiteres sind die Sätze des Gebühren-Verzeichnisses mit einem Zuschlage von 60 v. H. anzuwenden.

Dresden, den 21. Oktober 1919.

Arbeitsministerium.

Heldt.

Nr. 128. Ausführungsverordnung

zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919
(RGBl. S. 1371);

vom 25. Oktober 1919.

1.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ordnung ist die Amtshauptmannschaft, in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, höhere Verwaltungsbehörde die Kreishauptmannschaft.

2.

Die Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 3 ergeben, werden gemäß § 6 Absatz 1 den Einigungsämtern übertragen, soweit sie der nachstehenden Anforderung entsprechen. Als Einigungsämter gelten auch die Mieteinigungsämter. Die Beisitzer des Einigungsamtes (Pachteinigungsamtes) müssen zur Hälfte dem Kreise der Kleingärtner, zur Hälfte dem der Grundstücksbesitzer angehören. Die Satzungen (Ordnungen) der Einigungsämter sind entsprechend zu ergänzen. Zur Genehmigung der erforderlichen Ergänzungen werden die Kreishauptmannschaften ermächtigt.

3.

Die Anerkennung als gemeinnütziges Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne von § 5 erfolgt durch die für deren Sitz zuständige Kreishauptmannschaft.

Ohne besonderen Antrag werden als solche gemeinnützige Unternehmen die dem „Landesverband Sachsen, Thüringen und Anhalt des Zentralverbandes Deutscher Arbeiter- und Schrebergärten“ angehörenden Vereine anerkannt.

4.

Die der Anforderung des Punktes 2 gemäß zusammengesetzten Einigungsämter (Pachteinigungsämter) werden zu den Befugnissen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 3

ermächtigt. Bis zur Genehmigung der nach Punkt 2 abzuändernden Satzungen können diese Befugnisse von den Einigungsämtern in ihrer bisherigen Zusammensetzung ausgeübt werden.

Soweit keine Einigungsämter bestehen, werden die Befugnisse nach § 6 Absatz 2 der unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

5.

Weitere Regelung erfolgt durch Dienstantweisung.

Dresden, am 25. Oktober 1919.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Schmitt.

Nr. 129. Bekanntmachung

über das Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen;

vom 30. Oktober 1919.

Der Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen beträgt vom 1. Januar 1920 ab 5 M für den Jahrgang. Das Blatt kann durch die Postanstalten oder vom Verlage C. C. Meinhold & Söhne in Dresden bezogen werden.

Die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1916 (GVB. S. 222) wird aufgehoben.

Dresden, den 30. Oktober 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,

Ministerpräsident.

Nr. 130. Bekanntmachung,
die Nebeneichstelle Flöha betreffend;
vom 30. Oktober 1919.

Die Nebeneichstelle Flöha (s. Anlage 1 zur Verordnung vom 15. Dezember 1917, GBl. S. 174) wird mit dem heutigen Tage aufgehoben.

Dresden, den 30. Oktober 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. Klien.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, die Nebeneichstelle Dippoldiswalde betreffend, vom 30. September 1919, GBl. S. 241, muß es heißen: (s. Anlage 1 zur Verordnung vom 15. Dezember 1917, GBl. S. 174).

Dresden, den 30. Oktober 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. Klien.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

26. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 131. Verordnung, die Anstellungsgrundsätze I betr. S. 251. — Nr. 132. Verordnung, die Anstellungsgrundsätze II betr. S. 252. — Nr. 133. Verordnung, eine Abänderung der Verordnung über die Prüfung der Tierärzte vom 15. März 1919 betr. S. 254. — Nr. 134. Verordnung, die Gebühren der Friedensrichter betr. S. 254. — Nr. 135. Verordnung über die Zulassung von Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen zum Studium an den Hochschulen. S. 255. — Nr. 136. Gesetz, betr. die Ergänzung des Gebühren-Verzeichnisses zum Kostengesetz vom 30. April 1906. S. 257.

Nr. 131. Verordnung, die Anstellungsgrundsätze I betreffend;

vom 17. Oktober 1919.

Die durch Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 7. August 1908 (GVB. S. 282) veröffentlichten Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu den Anstellungsgrundsätzen I für Militäranwärter usw. vom 20. Juni 1907 werden wie folgt ergänzt:

Es wird „zu § 14“ hinzugefügt:

Abs. 3. Militäranwärter, die

- a) ein genügendes Zeugnis über den Besuch der 2. Stufe des Schulunterrichts der Kapitulantent oder über den Besuch des Militäranwärter-Unterrichts bei der sächsischen Armee oder das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst oder ein Abgangszeugnis von der Unteroffizierschule mit der Mindest-Gesamtzensur in den Leistungen „gut“ besitzen, oder
- b) an den von der Heeres- und von der Marineverwaltung eingerichteten dreimonatigen Unterrichtslehrgängen teilgenommen und die Abschlußprüfung bestanden, oder
- c) die Deckoffizierschule, die Wallmeistererschule oder einen unteren Lehrgang der Oberfeuerwerker- oder der Festungsbauschule mit Erfolg besucht, oder

d) die Prüfung zum Zahlmeister, Proviantamtsinspektor, Garnisonverwaltungsinspektor, Lazarettverwaltungsinspektor, Militärbauregistrator, Bekleidungsamtsinspektor oder Bureaudiätar beim Großen Generalstab oder beim Landesvermessungswesen bestanden haben,

sind, wenn sie sich um Einstellung in den sächsischen Staatsdienst bewerben, von der für Militäranwärter etwa vorgeschriebenen Vorprüfung befreit, soweit nicht der Nachweis besonderer technischer Kenntnisse für die betreffenden Stellen erforderlich ist.

Abf. 4. Militäranwärter, die bei Verwaltungsbehörden des Reiches oder eines Gliedstaates, bei deutschen Provinzialverbänden oder Landesversicherungsanstalten, bei größeren Stadtbehörden oder größeren Landgemeinden bereits informatorisch beschäftigt worden sind, sollen — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen und abgesehen von der einführenden Beschäftigung im Geschäftsbereiche des Justizministeriums — bei ihrer Bewerbung um Einstellung in die sächsische Staatsverwaltung nicht nochmals zu informatorischer Beschäftigung einberufen werden.

Dresden, den 17. Oktober 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 132. Verordnung,

die Anstellungsgrundsätze II betreffend;

vom 17. Oktober 1919.

Die sächsischen Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu den Anstellungsgrundsätzen II (Verordnung vom 7. August 1908, GVB. S. 294) werden wie folgt ergänzt und geändert:

I.

Den Bestimmungen „zu § 15“ werden folgende neuen Absätze hinzugefügt:

7. Militäranwärter, die

- a) ein genügendes Zeugnis über den Besuch der 2. oder 3. Stufe des Schulunterrichts der Kapitulanten oder über den Besuch des Militäranwärter-Unterrichts bei der sächsischen Armee oder das Zeugnis

für den einjährig-freiwilligen Dienst oder das Abgangszeugnis von der Unteroffizierschule mit der Mindest-Gesamtzensur in den Leistungen „gut“ besitzen, oder

- b) an den von der Heeres- und von der Marineverwaltung eingerichteten dreimonatigen Unterrichtslehrgängen teilgenommen und die Abschlußprüfung bestanden, oder
- c) die Deckoffizierschule, die Wallmeisterschule oder einen unteren Lehrgang der Oberfeuerwerkerschule oder der Festungsbauschule mit Erfolg besucht, oder
- d) die Prüfung zum Zahlmeister, Proviantamtsinspektor, Garnisonverwaltungsinspektor, Lazarettverwaltungsinspektor, Militärbau-
registrator, Bekleidungsamtsinspektor oder Bureaudiätar beim Großen Generalstab oder beim Landesvermessungswesen bestanden haben,

sind, wenn sie sich um Einstellung in den sächsischen Kommunaldienst bewerben, von den für Militärantwörter etwa vorgeschriebenen Vorprüfungen zu befreien.

8. Militärantwörter, die bei Verwaltungsbehörden des Reiches oder eines Gliedstaates, bei deutschen Provinzialverbänden oder Landesversicherungsanstalten, bei größeren Stadtbehörden oder größeren Landgemeinden bereits informatorisch beschäftigt worden sind, sollen bei der Bewerbung um ihre Einstellung in den sächsischen Kommunaldienst in der Regel nicht nochmals zu informatorischer Beschäftigung einberufen werden.

II.

Die Bestimmung 2 „zu § 1“ erhält folgenden Wortlaut:

2. Die Bewerber um Stellen des Kommunaldienstes haben den Anstellungsbehörden den zweijährigen Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Anstellungsberechtigt sind in Sachsen auch diejenigen Militärantwörter, die, ohne die sächsische Staatsangehörigkeit zu besitzen, sich in Sachsen den Bivilverorgungsschein erdient und wenigstens 2 Jahre sächsischen Truppenteilen angehört haben, sowie die Militärantwörter elsass-lothringischer Staatsangehörigkeit.

Dresden, am 17. Oktober 1919.

Ministerium des Innern.

Ublig.

Nr. 133. Verordnung,

eine Abänderung der Verordnung über die Prüfung der Tierärzte vom 15. März 1919 (GVB. S. 51) betreffend;

vom 4. November 1919.

Punkt 1 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung der Tierärzte vom 15. März 1919 (GVB. S. 51) erhält folgenden Wortlaut:

Zentralbehörde im Sinne der §§ 1 und 2 der Prüfungsordnung von 1912 und des § 1 der Vorschriften von 1889 sind hinsichtlich der Erteilung und Versagung der Approbation in Sachsen das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und das Wirtschaftsministerium gemeinschaftlich. Geschäftsführendes Ministerium ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, an welches daher alle Eingaben, Gesuche, Berichte usw. zu richten sind.

Dresden, den 4. November 1919.

**Die Ministerien
des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und
Wirtschaftsministerium.**

Dr. Seyfert.

Uhlig.

Schwarz.

Nr. 134. Verordnung,

die Gebühren der Friedensrichter betreffend;

vom 13. November 1919.

Die den Friedensrichtern zu entrichtenden Schreibe- und Behändigungsgebühren werden von fünfundzwanzig Pfennigen auf fünfzig Pfennige erhöht.

Demgemäß wird im zweiten Absatz des § 18 der Verordnung, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, vom 16. Mai 1879, GVB. S. 212, auf Zeile 3 und 4 das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

Dresden, den 13. November 1919.

Ministerium der Justiz.

Dr. Harnisch.

Nr. 135. Verordnung

über die Zulassung von Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen
zum Studium an den Hochschulen;

vom 15. November 1919.

§ 1. Sächsische Volksschul-Lehrer und -Lehrerinnen werden nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung an der Universität Leipzig und der Technischen Hochschule Dresden als Studierende aufgenommen und können nach Abschluß ihrer Studien die Pädagogische Prüfung auf Grund der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. Juni 1908 über die Ordnung der Pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig (GVB. S. 199) nebst Nachträgen ablegen.

§ 2. Zur Prüfung für das höhere Schulamt nach den Bekanntmachungen vom 1. Mai 1908 (GVB. S. 165) und vom 25. Januar 1909 (GVB. S. 73) sowie zur Doktorprüfung sind die nach § 1 zum Studium berechtigten Lehrer und Lehrerinnen nach geordnetem Studiengang dann zuzulassen, wenn sie das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung erworben haben.

Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich:

A. für Bewerber, die in Religion eine Lehrbefähigung erwerben wollen, auf Latein und Griechisch nach den Anforderungen der Reifeprüfung des Gymnasiums,

für Bewerber, die die neu sprachliche oder geschichtliche Prüfung (Bekanntmachung vom 1. Mai 1908 § 9 Ziff. 3 I b und c) ablegen wollen, auf Latein, falls sie nicht auf dem Seminar am Lateinunterricht mit Erfolg teilgenommen haben, nach den Anforderungen bei der Versetzung nach Obersekunda des Realgymnasiums und auf Englisch nach den Anforderungen der Reifeprüfung des Realgymnasiums;

B. für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer bei allen Bewerbern nach Wahl entweder auf Latein oder auf eine neuere Fremdsprache (Englisch, Französisch) nach den Lehrplänen des Realgymnasiums und für Bewerber, die Mathematik, Physik und Chemie als Hauptfächer studieren, auf das Fach oder die Fächer ihres Studiums nach den Anforderungen der Reifeprüfung des Realgymnasiums.

Lehrer und Lehrerinnen, die die Pädagogische Prüfung abgelegt haben, sind auf Grund der Bestimmungen in § 7 der Promotions-Ordnung der Philosophischen

Fakultät in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1919 — 508 A — zur Promotion zuzulassen.

§ 3. Lehrer und Lehrerinnen, die nach Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung das Reifezeugnis einer bestimmten neunstufigen höheren Lehranstalt und damit die Berechtigung zur Ablegung auch der anderen Staatsprüfungen erwerben wollen, können zu einer verkürzten Reifeprüfung zugelassen werden; sie erstreckt sich für das Gymnasium auf Latein und Griechisch, für das Realgymnasium auf Latein und auf diejenige neuere Fremdsprache, in der der Bewerber bei der Seminarentlassung nicht geprüft ist, für die Oberrealschule auf eine neuere Fremdsprache (wie für das Realgymnasium) und auf Mathematik.

Lehrer, die die Pädagogische Prüfung abgelegt haben, sind in ihren Prüfungsfächern von der Ergänzungs- und Reifeprüfung befreit.

§ 4. Die Ergänzungs- oder die Reifeprüfung ist spätestens im vierten Halbjahre des Studiums abzulegen. Die Bewerbungen sind beim Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringen, das den Bewerber einer höheren Lehranstalt zur Ablegung der Prüfung zuweist.

Die vor der Ablegung der Prüfung liegende Studienzeit kann auf die für akademische Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden.

§ 5. Nichtsächsische Lehrer und Lehrerinnen können mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zum Studium und zu den in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten Prüfungen zugelassen werden.

§ 6. Die Verordnungen über Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität vom 30. September 1898 (GBl. S. 237) und vom 9. Februar 1909 (GBl. S. 114) sowie die Verordnung über die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Volksschullehrerinnen vom 10. April 1906 (GBl. S. 63) werden aufgehoben.

Dresden, den 15. November 1919.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Seyfert.

Nr. 136. Gesetz,

betreffend die Ergänzung des Gebühren-Verzeichnisses zum Kostengesetz vom 30. April 1906, *RGBl.* S. 113;

vom 21. November 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

I.

Nr. 4 des Gebühren-Verzeichnisses erhält folgende Fassung:

4. Anleihegenehmigungen, Genehmigungen zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien sowie zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw.

- a) Genehmigung gemäß § 795 *BGB.* zur Inverkehrsetzung von Inhaberpapieren bis zum Nennwerte solcher Papiere bis zu 1 000 000 *M.* für jede angefangenen 100 000 *M.* 300.— *M.*
 für jede weiteren angefangenen 100 000 *M.* Nennwert bis zu 2 000 000 *M.* 225.— "
 für jede weiteren angefangenen 100 000 *M.* Nennwert bis zu 3 000 000 *M.* 180.— "
 für jede weiteren angefangenen 100 000 *M.* Nennwert bis zu 4 000 000 *M.* 150.— "
 weiter für jede angefangenen 100 000 *M.* 120.— "

b) Genehmigung zur Umwandlung des Zinsfußes 3⁰/₁₀₀ der für das Restkapital zu zahlenden Jahreszinsen.

c) Genehmigungen zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien gemäß der Verordnung des Bundesrates vom 8. März 1917 (*RGBl.* S. 220).

d) Genehmigungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage für die Errichtung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und *G. m. b. H.* für die Erhöhungen des Kapitals der vorgenannten Gesellschaften, für die Ausgabe von Genußscheinen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

dieselben
Sätze
wie
unter a.

Bemerkung zu a und b (wie bisher).

Bemerkung zu d.

In den Fällen des Absatzes I und II ist der Nennwert der Aktien bezw. Anteile maßgebend. Werden die Aktien zu einem höheren Werte als dem Nennwerte ausgegeben, so ist der höhere Wert für die Berechnung der Gebühren anzunehmen.

Bei den Genußscheinen des Absatzes III ist der Berechnung der Geldwert des zu gewährenden Anspruches zugrunde zu legen.

Als Geldwert des Anspruches kann in der Regel der Betrag eingesetzt werden, zu dem die Genußscheine nach den Satzungen der Gesellschaft ausgelost bezw. eingelost werden. Ist ein solcher Betrag nicht angegeben, so ist der Wert im einzelnen Falle durch Befragung der zuständigen Handelskammer zu ermitteln.

II.

In Nr. 11 des Gebühren-Verzeichnisses werden die Sätze folgendermaßen geändert:

Mindestbetrag	60.— M
Höchstbetrag	3000.— M.

III.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1917, *GVBl.* S. 189, wird aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 21. November 1919.

Gesamtministerium.

(Stempel.)

Dr. Gradnauer,

Ministerpräsident.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

27. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 137. Bekanntmachung, die Bestätigung der Abänderung des § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens vom 20. Juni 1871 betr. S. 259. — Nr. 138. Verordnung über Tierseuchen-Mitteilungen an Militärbehörden. S. 260. — Nr. 139. Verordnung über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer. S. 260. — Nr. 140. Verordnung über die Abänderung der Verordnung wegen Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder usw. vom 16. Juni 1909. S. 263.

Nr. 137. Bekanntmachung,

die Bestätigung der Abänderung des § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens vom 20. Juni 1871 betreffend;

vom 20. November 1919.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium gemeinsam mit dem ständigen Synodalausschuß hat die nach § 41 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in Verbindung mit dem Kirchengesetze, die einstweilige Führung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments betreffend, vom 10. Juni 1919 (GVB. S. 107) erforderliche Bestätigung dazu erteilt, daß dem 2. Absatz des § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens vom 20. Juni 1871 (GVB. S. 99 flg.) der folgende Satz hinzugefügt werde:

Bei nur vorübergehender Behinderung darf das betreffende Mitglied sich durch ein von ihm selbst auszuwählendes und dem Vorsitzenden rechtzeitig namhaft zu machendes Mitglied der Synode, das dem Ausschusse nicht angehört, in dessen Sitzung vertreten lassen.

Dresden, den 20. November 1919.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

D. Dr. Böhme.

Nr. 138. Verordnung

über Tierseuchen-Mitteilungen an Militärbehörden;

vom 27. November 1919.

Die Polizeibehörden haben alle Fälle von ~~Koß~~ und von ~~Influenza~~ (Brust- und ~~Notlauffeuche~~) der Pferde, über die nach § 46 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und nach § 10 Abs. 3 der ~~Sächsischen~~ Verordnung vom ~~15. Dezember 1904~~ (SBl. S. 467) das zuständige Generalkommando zu benachrichtigen ist, nunmehr nach Auflösung der Generalkommandos dem Wehrfreiskommando IV in Dresden-N. mitzuteilen.

Dresden, den 27. November 1919.

Wirtschaftsministerium.

Schwarz.

Nr. 139. Verordnung

über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer;

vom 10. Dezember 1919.

Die auf Grund von § 1 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen, betreffend die Verwaltung der Grunderwerbsteuer, vom 23. September 1919 (RGBl. S. 1711) erlassene Verordnung des Gesamtministeriums über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer vom 30. September 1919 (SBl. S. 241) wird mit Wirkung vom 16. Dezember 1919 teilweise abgeändert und durch nachstehende Verordnung ersetzt:

Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) werden

1. als Steuerstellen

für die Städte mit Revidierter Städteordnung die Stadträte,

für die übrigen Städte die Bürgermeister,

für die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Landgemeinden die Gemeindevorstände,

für die übrigen Landgemeinden sowie die selbständigen Gutsbezirke

Andz. 2
90 Bl. 1920
8.419.

die Hauptzollämter

Bauzen,
Chemnitz — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und
Freiberg —,
Dresden II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I,
Meißen, Pirna und Schandau —,
Leipzig II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und
Leipzig I —,
Plauen — zugleich für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock —,
Zittau und
Zwickau,

2. als Oberbehörde

die Generalzolldirektion in Dresden

bestimmt.

Die Eröffnung darüber, ob den als Steuerstellen bestimmten Gemeinden aus Reichsmitteln eine Verwaltungs- und Erhebungsvergütung gewährt wird, bleibt vorbehalten.

Dresden, am 10. Dezember 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Verzeichnis

der Landgemeinden, deren Gemeindevorstände als Steuerstellen zur
Verwaltung der Grunderwerbsteuer bestimmt sind.

Amtshauptmannschaft Bauzen:
Sohland a. d. Spree.

Amtshauptmannschaft Großenhain:
Gröba.

Amtshauptmannschaft Ramenz:
Großröhrsdorf.

Amtshauptmannschaft Löbau:
Ebersbach,
Eibau,
Neugersdorf.

- Amtshauptmannschaft Bittau:
 Großschönau,
 Olbersdorf,
 Reichenau,
 Seishennersdorf.
- Amtshauptmannschaft Annaberg:
 Crottendorf,
 Selenau.
- Amtshauptmannschaft Chemnitz:
 Gröna,
 Harthau,
 Neukirchen,
 Oberfrohna,
 Wittgensdorf.
- Amtshauptmannschaft Flöha:
 Ebersdorf.
- Amtshauptmannschaft Glauchau:
 Gersdorf,
 Hohndorf,
 Oberlungwitz.
- Amtshauptmannschaft Stollberg:
 Lugau,
 Olsnitz,
 Thalheim.
- Amtshauptmannschaft Dresden-A.:
 Deuben,
 Döhlen,
 Pötschappel.
- Amtshauptmannschaft Dresden-N.:
 Blasewitz,
 Klotzsche,
 Kötzschenbroda,
- Coschwitz,
 Radebeul.
- Amtshauptmannschaft Meißen:
 Weinböhla.
- Amtshauptmannschaft Pirna:
 Cospitz,
 Heidenau,
 Mügeln.
- Amtshauptmannschaft Leipzig:
 Böhlitz-Ehrenberg,
 Gaußsch,
 Großzschocher-Windorf,
 Leutzsch,
 Oßsch,
 Paunsdorf,
 Wahren.
- Amtshauptmannschaft Rochlitz:
 Hartmannsdorf.
- Amtshauptmannschaft Auerbach:
 Elfeld,
 Klingenthal,
 Rodewisch.
- Amtshauptmannschaft Schwarzenberg:
 Lauter,
 Schönheide.
- Amtshauptmannschaft Zwickau:
 Lichtentanne,
 Niederhaslau,
 Niederplanitz,
 Oberplanitz,
 Reinsdorf,
 Schedewitz,
 Willkau.

Nr. 140. Verordnung

über die Abänderung der Verordnung wegen Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder usw. vom 16. Juni 1909 (GVB. S. 450);

vom 11. Dezember 1919.

Der Absatz 2 unter Aa I Ziffer 1 der Verordnung vom 16. Juni 1909 (GVB. S. 450) erhält nachstehende Fassung:

„Anstellung oder Beschäftigung in der Eigenschaft eines Beamten liegt auch vor, wenn die Behörde mit dem wiederbeschäftigten Pensionär einen privatrechtlichen Dienstvertrag abschließt, ihn aber mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut. Letzteres braucht nicht besonders zum Ausdruck gebracht zu sein, wenn die Beschäftigung ihrer Natur nach die Ausübung von Staatshoheitsrechten in sich schließt. Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär usw.“ wie bisher.

Gleichzeitig wird auf Ersuchen der Reichsregierung die Bestimmung unter Aa I Ziffer 4 in Erinnerung gebracht, wonach von jeder Anstellung oder Beschäftigung eines Reichspensionärs der Pensionsregelungsbehörde Nachricht zu geben ist.

Die gleiche Mitteilungspflicht besteht bei der Anstellung oder Beschäftigung von Witwen und Waisen, die Versorgungsgebühren aus der Reichskasse erhalten. (Vergl. § 15 Nr. 3 des Beamtenhinterbliebenengesetzes.)

Dresden, den 11. Dezember 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer.

§ 140. Bestimmung...
über die Bestimmung der Bestimmung...

§ 141. Bestimmung...
über die Bestimmung der Bestimmung...

§ 142. Bestimmung...
über die Bestimmung der Bestimmung...

§ 143. Bestimmung...
über die Bestimmung der Bestimmung...

§ 144. Bestimmung...
über die Bestimmung der Bestimmung...

§ 145. Bestimmung...
über die Bestimmung der Bestimmung...



Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

28. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 141. Verordnung zur Abänderung der Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betr. vom 12. Februar 1903. S. 265. — Nr. 142. Verordnung, die sogenannten Tellerfassungen betr. S. 266.

Nr. 141. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betreffend, vom 12. Februar 1903 (GVB. S. 250);

vom 10. Dezember 1919.

I. Der § 21 der Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betreffend, vom 12. Februar 1903 erhält folgende Fassung:

„Für die Prüfung ist eine Gebühr von 120 Mark zu entrichten, die zur Hälfte dem Gesuche um Zulassung beizufügen, zur Hälfte vor der mündlichen Prüfung zu erlegen ist. Die Gebühr für Wiederholung bloß der mündlichen Prüfung beträgt 50 Mark.“

II. Der § 21 der unter I bezeichneten Verordnung ist in der bisherigen Fassung jedoch noch zugunsten derjenigen in Anwendung zu bringen, deren Gesuch um Zulassung zur Prüfung oder um Anberaumung eines Termins für Wiederholung der Prüfung bis zum 31. Dezember 1919 bei einer der Prüfungsbehörden eingereicht worden ist.

Dresden, den 10. Dezember 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

Dr. Klien.

Nr. 142. Verordnung,
die sogenannten Tellerfassungen betreffend;

vom 19. Dezember 1919.

Geldfassungen, die von den Veranstaltern einer öffentlichen Versammlung unter deren Teilnehmern ins Werk gesetzt werden und lediglich zur Deckung der durch die Versammlung verursachten Kosten dienen sollen (sogenannte „Tellerfassungen“), bedürfen von jetzt ab nicht mehr der durch die Verordnung vom 15. Februar 1910, öffentliche Geldfassungen betreffend (GVB. S. 35), vorgeschriebenen polizeilichen Genehmigung, dafern sie nicht etwa als Fassungen zu Kriegswohlfahrtszwecken oder sonst zu vaterländischen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach der Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 143) erlaubnispflichtig sind.

Dresden, am 19. Dezember 1919.

Ministerium des Innern.

Ublig.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Sachsen.

29. Stück vom Jahre 1919.

Inhalt: Nr. 143. Gesetz über die Verlegung des Rechnungsjahrs des Staatshaushalts und über die Feststellung des Staatshaushalts auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1920. S. 267. — Nr. 144. Ausführungsverordnung hierzu. S. 273. — Nr. 145. Verordnung über die Erhebung des sächsischen Miet- und Pachtvertragsstempels im Jahre 1920. S. 276. — Nr. 146. Kirchengesetz zur weiteren Abänderung der Kirchen- vorstands- und Synodalordnung. S. 277. — Nr. 147. Verordnung über die Erweiterung der Erlaßbefugnis der Bezirkssteuereinnahmen und Gemeindebehörden bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer. S. 278. — Nr. 148. Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 30. Juli 1919 über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen. S. 279. — Nr. 149. Gesetz über die Verlängerung der Wahldauer der Mitglieder des Landeskultur- rats und des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat. S. 280. — Nr. 150. Ver- ordnung zur Berichtigung der Verordnung über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer vom 10. Dezember 1919. S. 281.

Nr. 143. Gesetz

über die Verlegung des Rechnungsjahrs des Staatshaushalts und über die Feststellung des Staatshaushalts auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1920;

vom 20. Dezember 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Das Rechnungsjahr des allgemeinen Staatshaushalts und des Haushalts für das staatliche Elektrizitätsunternehmen beginnt vom 1. April 1920 an mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres. Wo im Gesetze, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904 (GWB. S. 286), im Gesetze, die Oberrechnungskammer betreffend, vom 30. Juni 1904 (GWB. S. 277) und im Gesetze über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens vom 30. Oktober 1917 (GWB. S. 146) von Finanzperiode, Finanzzeitraum, Rechnungsjahr, Kalenderjahr oder Jahr gesprochen wird, ist darunter für die Zeit vom 1. April 1920 an der Zeitraum vom 1. April bis 31. März zu verstehen.

§ 2. Das Gesetz, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904 wird abgeändert wie folgt:

I.

§ 9 erhält mit Wirkung vom 1. April 1920 an folgende Fassung:

Weist das den ordentlichen Etat umfassende Rechnungsergebnis eines Rechnungsjahrs einen Überschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben aus, so ist dieser Überschuß den beweglichen Vermögensbeständen des Staates zuzuführen.

II.

In § 29 wird die Zeitbestimmung „31. Januar“ durch „30. April“ ersetzt.

§ 3. (1) Der durch das Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 vom 21. Mai 1918 (GVB. S. 120) und das Gesetz über einen Nachtrag zu diesem Gesetze vom 19. Juli 1919 (GVB. S. 158) festgestellte ordentliche allgemeine Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1918 und 1919 sowie der durch das Gesetz vom 28. Februar 1918 (GVB. S. 39) festgestellte Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 gelten unter den nachstehenden näheren Bestimmungen auch auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 (Zwischenplanjahr):

- a) Der auf volle Markbeträge nach oben abzurundende vierte Teil der Jahresbeträge dieser Haushaltspläne auf die Jahre 1918 und 1919 gilt als Normalbetrag auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920;
- b) die in den verabschiedeten Zwischenhaushaltsplänen bei den einzelnen Kapiteln festgesetzten Beträge treten dem Normalbetrage hinzu oder gehen von ihm ab.

(2) Die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen allgemeinen Staatshaushalts auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 werden auf die Summe von

265 022 240 M.,

die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die gleiche Zeit auf die Summe von

882 543 M.

festgestellt.

(3) Für Ausgabevorbehalte, die der Staatsregierung nur bis Ende des Jahres 1919 zur Verfügung stehen (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904), wird die Verfügbarkeit bis zum 31. März 1920 verlängert.

§ 4. Zur Deckung des Aufwandes für den ordentlichen allgemeinen Staatshaushalt sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushaltsplans zugewiesenen Einnahmen, auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 zu erheben:

- a) die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) zuzüglich der in § 2 des Gesetzes über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 vom 19. Juli 1919 geordneten Zuschläge (vergl. im übrigen §§ 5 bis 11),
- b) die Grundsteuer (vergl. § 12),
- c) die Ergänzungssteuer zuzüglich der in § 3 des Gesetzes über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 vom 19. Juli 1919 geordneten Zuschläge (vergl. im übrigen §§ 5 bis 11),
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (vergl. § 13),
- e) die Schlachtsteuer, incl. icken die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- f) die landesrechtliche Erbschaftsteuer, soweit sie für einen Erwerb zu entrichten ist, der bereits am 1. Juli 1906 begründet war (§ 61 des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906, RGBl. S. 654),
- g) die landesrechtliche Stempelsteuer und
- h) der Anteil des Staates an der Zuwachssteuer für die Verwaltung und Erhebung aus den bis mit 31. Dezember 1914 eingetretenen Fällen der Steuerpflicht.

§ 5. (1) Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind je in einem besonderen Termin am 15. Februar 1920 zu entrichten.

(2) Dieser Termin ist in bezug auf den Beginn und die Beendigung der Beitragspflicht (§ 10 des Einkommensteuergesetzes und § 11 des Ergänzungssteuergesetzes) den in § 11 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz und § 4 der Ausführungsverordnung zum Ergänzungssteuergesetz für die Entrichtung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer bestimmten Terminen gleichzuachten.

§ 6. Eine besondere Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 findet nicht statt, soweit nicht in §§ 8 und 9 etwas anderes bestimmt ist.

§ 7. (1) Die Einkommen- und die Ergänzungssteuer sind auf Grund der Veranlagung für das Jahr 1919 (§§ 2 bis 4 des Gesetzes über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 vom 19. Juli 1919) zu erheben. Die

Erhebung hat dergestalt zu erfolgen, daß für den in § 5 bestimmten Termin je der vierte Teil des Jahressteuerbetrags der Steuerklasse zu entrichten ist, in die der Beitragspflichtige bei der allgemeinen Einschätzung oder im Rechtsmittelverfahren für das Jahr 1919 oder, im Falle der Nachschätzung oder Nachzahlung, für das Jahr 1919 oder einen Teil davon zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer rechtskräftig veranlagt worden ist. Im Falle des Erlasses (§ 7 des Einkommensteuergesetzes und § 8 des Ergänzungssteuergesetzes) ist je der vierte Teil des Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerbetrags zu erheben, der nach Eintritt der Ermäßigung für das Jahr 1919 zur Erhebung gestellt worden ist.

(2) Die hiernach zu entrichtende Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ist auf volle Markbeträge nach unten abzurunden.

§ 8. (1) Steuerpflichtige, deren Beitragspflicht erst nach dem zweiten Steuertermin 1919, aber vor dem 15. Februar 1920 entstanden ist, sind für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 von den Gemeindebehörden zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer gemäß den Vorschriften in § 47 des Einkommensteuergesetzes und § 29 des Ergänzungssteuergesetzes und in §§ 2 und 3 des Gesetzes über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 vom 19. Juli 1919 nachzuschätzen und in die ihrem mutmaßlichen Jahreseinkommen und ihrem Vermögen entsprechende Steuerklasse einzustellen.

(2) Von den sich hiernach ergebenden Jahresbeträgen der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer ist für den in § 5 bestimmten Steuertermin je der vierte Teil zu erheben. Die Vorschrift in § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 9. (1) Beitragspflichtige, bei denen nach dem zweiten Steuertermin 1919, aber vor dem 15. Februar 1920 die Voraussetzungen für eine Nachschätzung nach § 47a des Einkommensteuergesetzes und § 30 des Ergänzungssteuergesetzes eintreten, sind für den in § 5 bestimmten Steuertermin gemäß den Vorschriften in § 47a des Einkommensteuergesetzes und § 30 des Ergänzungssteuergesetzes und in §§ 2 und 3 des Gesetzes über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 vom 19. Juli 1919 ihrem veränderten Jahreseinkommen und ihrem veränderten Vermögen entsprechend nachzuschätzen und in die diesem Einkommen und Vermögen entsprechende Steuerklasse einzustellen.

(2) Von den sich hiernach ergebenden Jahresbeträgen der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer ist für den in § 5 bestimmten Steuertermin je der vierte Teil zu erheben. Die Vorschrift in § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) In den Fällen der Minderung des Einkommens und des Vermögens (§ 47a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 30 Abs. 2 des Ergänzungssteuer-

gesetzes) erlischt der Anspruch auf Ermäßigung der Steuer, wenn er nicht bis zum 31. März 1920 geltend gemacht wird.

§ 10. (1) Jedem Beitragspflichtigen ist die von ihm für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 zu entrichtende Einkommensteuer und Ergänzungssteuer mit besonderer verschlossener Zuschrift bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung der Einkommensteuer kann mit der Bekanntmachung der Ergänzungssteuer in einer Zuschrift verbunden werden.

§ 11. (1) Gegen eine gemäß §§ 8 und 9 vorgenommene Nachschätzung auf den 15. Februar 1920 sind die in §§ 48 bis 67 des Einkommensteuergesetzes und §§ 31 bis 41 des Ergänzungssteuergesetzes geordneten Rechtsmittel zulässig.

(2) Im übrigen findet ein Rechtsmittel gegen die Abforderung von Einkommen- und Ergänzungssteuer auf den 15. Februar 1920 nicht statt.

§ 12. (1) Die Grundsteuer ist am 1. Februar 1920 mit fünf Pfennigen von jeder Steuereinheit zu entrichten.

(2) Die Vorschrift in § 9 Abs. 2 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 vom 21. Mai 1918 findet hierbei entsprechende Anwendung.

§ 13. Die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 eingegangene Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist auf das Zwischenplanjahr voll zu verrechnen.

§ 14. Die näheren Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 4 bis 13 werden durch Verordnung getroffen.

§ 15. Die Vorschriften in § 5 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843, in der Fassung von Art. 3 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 (GVB. S. 153) und in Art. I und II des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1902 (GVB. S. 278) werden, soweit ihnen die Vorschriften in § 4 unter a bis d, §§ 5 bis 13 des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, für das Zwischenplanjahr außer Kraft gesetzt.

§ 16. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 17. (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920

1. zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufener Kreditbedürfnisse nötigenfalls weiterhin Wechselakzente des

Staates zur Verfügung zu stellen oder andere Gewährleistungen zu übernehmen;

2. zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Finanzhauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über sechshundert Millionen Mark hinaus, unverzinsliche Schakanweisungen auszugeben, die vom Finanzministerium ausgestellt und von der Finanzhauptkasse eingelöst werden. Die Einlösung kann durch Ausgabe neuer Schakanweisungen erfolgen. Der Fälligkeitstermin ist in den Schakanweisungen anzugeben.

(2) Diese Ermächtigungen (Abs. 1) gelten bis zum Inkrafttreten des Finanzgesetzes auf das Rechnungsjahr 1920.

§ 18. Das Finanzministerium wird ermächtigt, bis zu dem in § 17 Abs. 1 Ziffer 2 vorgesehenen Höchstbetrog auch ohne Ausfertigung von Schakanweisungen langfristige Darlehen zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Diese Ermächtigung gilt auch für die noch verfügbaren Anleihebeträge des Gesetzes über die Aufnahme einer Staatsanleihe vom 4. Dezember 1914 (GVB. S. 493), ohne daß es der Ausfertigung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bedarf.

§ 19. (1) Die Rechnungslegung auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 ist mit der Rechnungslegung auf das Kalenderjahr 1919 zu verbinden.

(2) Das Rechnungsergebnis auf die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. März 1920 gilt als ein Ganzes im Sinne von § 9 des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904.

§ 20. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1920 in Kraft. Mit seiner Ausführung wird das Finanzministerium beauftragt.

Dresden, am 20. Dezember 1919.

Das Gesamtministerium.

(Stempel.)

Dr. Gradnauer,
Ministerpräsident.

Nr. 144. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 über die Verlegung des Rechnungsjahrs des Staatshaushalts und über die Feststellung des Staatshaushalts auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1920;

vom 30. Dezember 1919.

§ 1. (1) Die Einkommensteuer- und die Ergänzungssteuerbeträge, die sich nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1919 über die Verlegung des Rechnungsjahrs des Staatshaushalts und über die Feststellung des Staatshaushalts auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1920 (GVB. S. 267) — nachstehend Zwischenplangesez genannt — auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 berechnen und in einem besonderen (3.) Termin am 15. Februar 1920 zu bezahlen sind, sind bei den in den Einkommen- und Ergänzungssteuerkatastern für das Jahr 1919 sowie in den besonderen Ergänzungssteuerkatastern für das Jahr 1919 eingetragenen Beitragspflichtigen einzuarbeiten. Ausgenommen sind die Beitragspflichtigen, von denen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 des Gesetzes über einen Nachtrag zum Finanzgesez auf die Jahre 1918 und 1919 vom 19. Juli 1919 (GVB. S. 158) im Jahre 1919 Einkommen- und Ergänzungssteuer nicht erhoben worden ist. Über das Verfahren bei der Einarbeitung ergeht besondere Anweisung.

Einarbeitung
der
3. Termins-
beträge in die
Kataster.

(2) Die Einarbeitung der Steuerbeträge liegt in den Orten, für welche die Katasteranlage der Gemeindebehörde übertragen ist, dieser, in den übrigen Orten der Bezirkssteuereinnahme ob. Den Bezirkssteuereinnahmen bleibt es überlassen, die Einarbeitung auch in Orten zu übernehmen, für welche die Katasteranlage den Gemeindebehörden übertragen ist.

§ 2. (1) Die Steuerbescheide (§ 10 des Zwischenplangesezes) sind von den Gemeindebehörden nach dem anliegenden Muster M 3 / M 3 a auszufertigen und den Beitragspflichtigen verschlossen und kostenfrei zuzustellen.

Ausfertigung
und Zustellung
der Steuer-
bescheide.

(2) Den Steuerbescheid hat die Gemeindebehörde auszufertigen, in deren Kataster der Beitragspflichtige für das Jahr 1919 veranlagt ist. Im Falle der Überweisung des Steuerfases aus einem andern sächsischen Orte sowie im Falle des Berufungs-, des Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahrens hat die Gemeindebehörde den Steuerbescheid auszufertigen, die den überwiesenen Steuerbetrag, den Berufungs-, Nachschätzungs- oder Nachzahlungsbetrag in ihrer Rechnung in Zuwachs gestellt hat. Bei wiederholter Überweisung des Steuerbetrags hat die Gemeindebehörde den Steuerbescheid auszufertigen, die den Steuerfahz endgültig in Zuwachs gestellt hat.

(3) Ist der Gemeindebehörde bekannt, daß sich der Kataster- oder Zuwachssatz für das Jahr 1919 im Rechtsmittel-, Nachzahlungs- oder Nachschätzungsverfahren (§ 47 a des Einkommensteuergesetzes und § 30 des Ergänzungsteuergesetzes) geändert — erhöht oder vermindert — hat, so ist in dem Steuerbescheide nicht der vierte Teil des ursprünglichen Sollbetrags, sondern ein Viertel des endgültig festgesetzten Steuerbetrags, auf volle Mark nach unten abgerundet, einzustellen. Der Unterschiedsbetrag ist mit in der Ortsrechnung nachzuweisen.

(4) Entsprechend ist zu verfahren, wenn einem Beitragspflichtigen auf Grund von § 7 des Einkommensteuergesetzes und § 8 des Ergänzungsteuergesetzes ein Erlaß auf den Kataster oder Zuwachssatz einschließlich des Zuschlags gewährt worden ist.

(5) Die Ausfertigung des Steuerbescheids hat überhaupt zu unterbleiben, wenn der Kataster- oder Zuwachssatz in Wegfall gestellt worden ist. In diesen Fällen ist der 3. Terminsbetrag mit in die Wegfallsliste der Ortsrechnung aufzunehmen.

Einwendungen
gegen den
Steuer-
bescheid.

§ 3. Einwendungen, die in andern als den in § 11 des Zwischenplangesetzes bezeichneten Fällen gegen den Steuerbescheid erhoben werden und sich nicht auf dem Rechnungsweg erledigen lassen, sind als Aufsichtsbeschwerden zu behandeln.

Beschaffung
der
Vordrucke.

§ 4. (1) Die Vordrucke zu den Steuerbescheiden werden den Gemeindebehörden durch die Bezirkssteuereinnahmen unentgeltlich geliefert.

(2) Gemeindebehörden, die die Einkommensteuerzettel mit Genehmigung des Finanzministeriums selbst herstellen lassen, sind berechtigt, auch die Vordrucke für die Steuerbescheide selbst zu beschaffen. Der den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern durch die eigene Beschaffung der Steuerbescheide entstehende Aufwand wird aus der Staatskasse nach denselben Einheitsätzen vergütet, die sich für die vom Finanzministerium beschafften Vordrucke berechnen.

Rechnungs-
legung bei der
Einkommen-
und
Ergänzung-
steuer.

§ 5. (1) Die Rechnungen über Einkommensteuer und Ergänzungsteuer auf die Zeit vom 1. Januar 1919 bis mit 31. März 1920 (§ 19 des Zwischenplangesetzes) sind spätestens

- a) für Gemeinden von nicht über 5000 Einwohnern
bis zum 30. April 1920,
- b) für Gemeinden von mehr als 5000 und nicht über 50 000 Einwohnern
bis zum 31. Mai 1920 und
- c) für Gemeinden von mehr als 50 000 Einwohnern
bis zum 15. Juni 1920

nebst Unterlagen und unter Ablieferung der etwa noch vorhandenen Klassenbestände abzuliefern.

(2) Ein Versäumen dieser Fristen ist mit 20 M zu bestrafen; diese Strafe ist bei weiterer Säumnis von 14 zu 14 Tagen von neuem zu bezahlen.

§ 6. (1) Die am 1. Februar 1920, dem 3. Termine 1919, zu entrichtende Grundsteuer ist in den Rechnungen der Steuergemeinden auf die Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. März 1920 mit nachzuweisen. Rechnungs-
legung bei der
Grundsteuer.

(2) Die Rechnungen der Steuergemeinden über Grundsteuer sind künftig spätestens

bis zum 30. April

mit den Unterlagen und den etwa noch vorhandenen Kassenbeständen abzuliefern.

(3) Ein Versäumen dieser Frist ist mit 20 M zu bestrafen; diese Strafe ist bei weiterer Säumnis von 14 zu 14 Tagen von neuem zu bezahlen.

Dresden, den 30. Dezember 1919.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Hedrich.

M 3

M 3 a.

*) Einzahlungen sind zulässig
auf Postcheckkonto Leipzig
Nr. _____

1919
(3. Termin)

Herrn

Frau

Br.-B.-Ortst.-Nr.

(oder)

Straße Nr.
Platz

Nach dem Gesetz über die Verlegung des Rechnungsjahrs des Staatshaushalts und über die Feststellung des Staatshaushalts auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1920 ist auf dieses Vierteljahr an Einkommen- und Ergänzungssteuer in einem besonderen Termin am 15. Februar 1920 je der vierte Teil des Jahres-

1919.

55

steuerbetrags zu erheben, der für den Beitragspflichtigen auf das Jahr 1919 endgültig festgesetzt worden ist.

Demgemäß sind von Ihnen

und _____ Mark Einkommensteuer
_____ Mark Ergänzungssteuer**)

am 15. Februar 1920

an die hiesige $\frac{\text{Stadt}}{\text{Orts}}$ steuereinnahme unter Vorweisung dieses Bescheids zu bezahlen.

Eine Reklamation gegen diesen Bescheid ist nicht zulässig. Eine im Rechtsmittelweg etwa eintretende Abänderung Ihrer Veranlagung(en) auf das Jahr 1919 zieht ohne weiteres auch eine entsprechende Abänderung des — der — oben angegebenen Betrags — Beträge**) nach sich.

Ist auf eine Reklamation gegen die Veranlagung auf das Steuerjahr 1919 noch kein Bescheid erteilt worden, so ist die Zahlung vorbehaltlich der späteren Ausgleichung zu bewirken.

_____ , am _____ 1920.

Der Stadtrat.

Der Gemeindevorstand.

*) Dieser Vermerk ist durch die Angabe der Girokonten zu vervollständigen, auf die außerdem Einzahlungen bewirkt werden können. Ist die $\frac{\text{Stadt}}{\text{Orts}}$ steuereinnahme an einen Giroverkehr und auch an den Postscheckverkehr nicht angeschlossen, so ist der Vermerk zu streichen.

**) Nicht zutreffendes ist zu streichen.

Nr. 145. Verordnung

über die Erhebung des sächsischen Miet- und Pachtvertragsstempels
im Jahre 1920;

vom 30. Dezember 1919.

Der Miet- und Pachtvertragsstempel nach Tarifstelle 17 I des sächsischen Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 (S. 1) ist im Jahre 1920 nach dem Stande des Miet- und Pachtzinses am 12. Oktober 1919 zu erheben. Da aber in diesem Jahre keine Hauslisten aufgestellt worden sind, sind die Miet- und Pachtverzeichnisse an der Hand der vorjährigen Verzeichnisse anzulegen und nach § 8 Absatz 1 der

Verordnung, die Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen über in Sachsen gelegene Grundstücke betreffend, vom 12. Oktober 1909 (GVB. S. 552) zu ergänzen und richtig zu stellen, soweit den Steuerbehörden Änderungen in der Person der Steuerpflichtigen oder in der Höhe der Miet- und Pachtzinsen bekannt sind. Als Unterlagen sind hierbei etwaige Listen für die Erhebung einer Gemeindegrundsteuer oder einer Gemeindemietsteuer, die Listen für die Verteilung von Lebensmitteln und ähnliche Verzeichnisse zu benutzen; den Steuerbehörden bleibt es ferner überlassen, nötigenfalls die Miet- und Pachtverhältnisse, die am 12. Oktober 1919 bestanden haben, und die Höhe der Miet- und Pachtzinsen durch eine gelegentliche Anfrage bei den Grundstückseigentümern festzustellen.

Die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen hat gleichzeitig mit der Zustellung der Steuerbescheide über die Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 1920 zu erfolgen (zu vergl. § 10 des Gesetzes über die Verlegung des Rechnungsjahrs des Staatshaushalts und über die Feststellung des Staatshaushalts auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1920, vom 20. Dezember 1919, GVB. S. 267, § 2 der Ausführungsverordnung hierzu vom 30. Dezember 1919, GVB. S. 273 und § 16 der Verordnung vom 12. Oktober 1909).

Die Fristen des § 11 der Verordnung vom 12. Oktober 1909 werden bis zum 10. April 1920 verlängert. Im übrigen ist nach der Verordnung vom 12. Oktober 1909 zu verfahren.

Dresden, den 30. Dezember 1919.

Finanzministerium.

Nitschke.

Nr. 146. Kirchengesetz

zur weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung;

vom 18. Dezember 1919.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium gemeinsam mit dem ständigen Synodalausschusse verordnet unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landes-synode was folgt:

Einziger Artikel.

- a) § 39 Abs. 1, 2, 4 und 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1913 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

(1) Die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinden zur Synode erfolgt in direkter Wahl durch geheime persönliche Stimmabgabe.

(2) Zur Wahlhandlung sind die geistlichen und weltlichen Mitglieder der Kirchenvorstände des Wahlbezirks berufen. Landeskirchliche ständige Geistliche, welche zwar im Wahlbezirk aber nicht für eine mit Kirchenvorstand versehene Pfarodie angestellt sind, sind gleichfalls wahlberechtigt.

(3) Die Wahl wird in der Kirchgemeinde durch Stimmzettel vorgenommen, welche am Wahltage im geschlossenen Briefumschlag im Wahlraum abgegeben und, gesammelt und uneröffnet, vom Ortswahlvorsteher unter Beifügung des Wahlprotokolls und der Wählerliste an den Wahlkommissar eingeschendet werden.

(4) Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereiniqt. Wird eine solche nicht erzielt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei entscheidet die relative Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit das Los, welches durch einen vom Wahlkommissar bestimmten Wahlberechtigten gezogen wird.

b) § 39 Abs. 3 und 7 kommen in Wegfall.

Dresden, den 18. Dezember 1919.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

D. Dr. Böhme.

Nr. 147. Verordnung

über die Erweiterung der Erlaßbefugnis der Bezirkssteuereinnahmen und Gemeindebehörden bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer;

vom 18. Dezember 1919.

I.

Die Bestimmungen in §§ 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1910, Erlasse, Stundungen und Nachforderungen von Einkommen- und Ergänzungssteuer betreffend, vom 22. Oktober 1910 (SBl. S. 423) werden dahin erweitert, daß

- a) die Bezirkssteuereinnahmen ermächtigt sind, Einkommen- und Ergänzungssteuer bis zum Betrage von 200 M auf die Jahressteuer oder auf einen Nachzahlungsbetrag zu erlassen;

- b) die Gemeindebehörden, denen die Erlaßbefugnis verliehen ist, ermächtigt sind, Einkommen- und Ergänzungssteuer bis zum Betrage von 100 *M* auf die Jahressteuer oder auf einen Nachzahlungsbetrag zu erlassen.

II.

Die Bestimmung in § 5 der Verordnung vom 22. Oktober 1910 wird auf solche Einkommen- und Ergänzungssteuerbeträge beschränkt, die 200 *M* übersteigen.

Dresden, am 18. Dezember 1919.

Finanzministerium.

Ritschke.

Nr. 148. Ausführungsverordnung

zum Gesetze vom 30. Juli 1919 über die Gemeinschaftserziehung
an höheren Schulen;

vom 29. Dezember 1919.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen vom 30. Juli 1919 (GWB. S. 197) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die für die Schüler höherer Lehranstalten geltenden Bestimmungen finden auch auf die in diese Schulen aufgenommenen Mädchen Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2. Über die Aufnahme der Mädchen entscheidet die Lehrerschaft.

Es dürfen nur solche Mädchen aufgenommen werden, die ein bezirks- oder schulärztliches Zeugnis darüber beibringen, daß ihre Gesundheit den Anforderungen einer höheren Knabenschule gewachsen ist.

§ 3. Der Turnunterricht ist den Mädchen stets gesondert und, wenn möglich, durch eine Lehrerin zu erteilen.

Für die getrennte Unterrichtserteilung kommen außerdem besonders gewisse Gebiete der Naturkunde (Anthropologie, Zoologie und Biologie) in Frage.

Für den Nadelarbeitsunterricht der Mädchen ist zu sorgen.

§ 4. Karzerstrafe ist über Mädchen nicht zu verkängen. An ihre Stelle tritt nach Befinden der Lehrerschaft die vorgesehene nächsthöhere Strafe (vergl. Abschnitt 3 Ziffer 7 und 11 der Verordnung, Änderungen und Nachträge zur Verordnung vom 29. Januar 1877 betreffend, vom 8. Juli 1882 — GWB. S. 151 flg. —).

§ 5. Werden Mädchen in höhere Anabenschulen aufgenommen, so sind darin die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, insbesondere getrennte Abortanlagen für beide Geschlechter anzulegen.

§ 6. § 7 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1910 über das höhere Mädchenbildungswesen vom 8. Dezember 1910 (GVB. S. 585 flg.) und § 58 Satz 1 der dazugehörigen Anlage D „Lehr- und Prüfungsordnung für die 6klassige Studienanstalt“ (GVB. S. 673) werden aufgehoben.

§ 7. Das Gesetz und diese Verordnung treten am 1. April 1920 in Kraft.

Dresden, den 29. Dezember 1919.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Seyfert.

Nr. 149. Gesetz

über die Verlängerung der Wahldauer der Mitglieder des Landeskulturrats
und des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat;

vom 30. Dezember 1919.

Die Volkstammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Wahldauer der gegenwärtigen nach § 3 Abs. 1 unter 2 bis 5 des Gesetzes vom 30. April 1906 (GVB. S. 98) gewählten ordentlichen Mitglieder und der nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes hinzugewählten außerordentlichen Mitglieder des Landeskulturrats wird bis zum 31. Dezember 1920 verlängert.

Das Gleiche gilt für die nach § 14 Abs. 1 unter 1 und 2 des angezogenen Gesetzes gewählten Mitglieder des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat.

§ 2. Das Recht des Landeskulturrates und des Ausschusses für Gartenbau, erledigte Stellen durch Zuwahl zu besetzen (§ 5 letzter Absatz und § 14 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzes vom 30. April 1906), gilt auch für das Jahr 1920. Die Mitgliedschaft der so zugewählten oder der gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 dieses Gesetzes vom Wirtschaftsministerium im Jahre 1920 ernannten Mitglieder endigt gleichfalls mit dem 31. Dezember 1920.

Dresden, den 30. Dezember 1919.

Gesamtministerium.

Dr. Gradnauer, Ministerpräsident.

Nr. 150. Verordnung

zur Berichtigung der Verordnung über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer vom 10. Dezember 1919 (GWB. S. 260 flg.);

vom 30. Dezember 1919.

In dem Verzeichnisse, das der Verordnung über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer vom 10. Dezember 1919 angefügt ist (GWB. S. 261/262), sind die Worte

„Amtshauptmannschaft Flöha:

Eberödorf“

sowie unter Amtshauptmannschaft Auerbach das Wort

„Klingenthal“

zu streichen. Unter Amtshauptmannschaft Leipzig ist der Name „Öhsch“ durch den Namen

„Öhsch-Markfleeberg“

zu ersetzen.

Dresden, am 30. Dezember 1919.

Für das Gesamtministerium:

Der Ministerpräsident.

Dr. Gradnauer.

30. Juli 1979

3 Okt 1984

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

1-3. Jan. 1996		
25. März 1996		
13. April 1996		
29. Juli 1996		
1-5. Sep. 1996		
21. April 1997		
25. März 1998		
27. April 1998		
18. Juli 1998		
31. Aug. 1998		
06. Sep. 1999		

III/9/280 JG 162/6/B

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0062329

Z A 210

SLUB Dresden



2 0062329